

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Eingegangen
2. FEB. 1942
Dr. Wolfgang Spelth
Rechtsanwalt

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 7 25 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Reich, Richter und Recht. Von StSchr. im RJM. Dr. jur. Roland Freisler . . .	145
Aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Einkommensteuergesetz. Von RA. und Notar Dr. Delbrück . . .	150
Die Besonderheiten des Steuerstrafrechts einschließlich des Steuerstrafverfahrens. Von RA. und Steuerberater Dr. Rolf Kühn	157
Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.	
Arbeitstagung des NSRB. vom 19. Nov. 1941	163
Warthegau	166
Gerichtsstand und Vertretung des Reichsnährstandes	166
Schrifttum	
Carlo Scarfoglio: England und das Festland (Billfinger)	167
Wolfgang Siebert: Das Recht der Arbeit (Nikisch)	167
Ottmar Bühler: Die Reichssteuergesetze (Schriftleitung)	167
C. Mölders und H. Oettinger: Die Lohnsteuerkarte 1942	167
Aus Zeitschriften	168

Rechtsprechung Strafrecht

§ 1 Abs. 1 KWVO.

Zu widerhandlungen eines Verbrauchers gegen die Vorschriften über die Verbrauchsregelung können mit einem Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 der KWVO. rechtlich zusammenfallen.

Die Einziehung ist zwar in der VO. nicht vorgesehen, sie ist aber im Falle des § 1 Abs. 1 der VO. nach dem § 40 StGB. nicht ausgeschlossen. RG.: DR. 1941, 169 Nr. 1

§ 61 StGB.; VO. v. 20. Okt. 1932. Auch der Ehemann, der ein zum Vorbehaltsgut seiner Ehefrau gehöriges Damenfahrrad mit ihrem Einverständnis benutzt, genießt den Schutz der VO. v. 20. Okt. 1932. RG.: DR. 1941, 169 Nr. 2

§§ 153 ff. StGB. Zum Umfang der Offenbarungspflicht nach § 883 Abs. 2 ZPO. RG.: DR. 1941, 169 Nr. 3

§§ 185, 194 StGB. Ohne den Strafantrag nach dem § 194 StGB. darf keine Beleidigung verfolgt werden. Aus dem § 2 StGB. kann nichts Gegenteiliges entnommen werden. RG.: DR. 1941, 170 Nr. 4

§§ 222, 230 StGB. Zum Begriff der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs. RG.: DR. 1941, 170 Nr. 5

§ 260 StGB. Gewerbsmäßige Hohlerei. RG.: DR. 1941, 171 Nr. 6

§§ 267, 268, 348 Abs. 1 BGB. Zeichnen mit fremdem Namen. RG.: DR. 1941, 171 Nr. 7

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 164 ff., 157, 242 BGB. Die Haftung auf Grund einer Anscheinsvollmacht ist nicht auf den kaufmännischen Verkehr zu beschränken. RG.: DR. 1941, 172 Nr. 8 (Barz)

§§ 211, 212 BGB.; § 271 ZPO. Ist neben einer auf Leistung gerichteten Schadenersatzklage eine allgemeine Klage auf Feststellung der Schadenersatzpflicht erhoben und wird demnächst bei Erhöhung des Leistungsantrags der Feststellungsantrag nicht wiederholt, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß die Feststellungsklage zurückgenommen, sondern nur, daß sie nicht weiter betrieben worden sei. RG.: DR. 1941, 172 Nr. 9 (Wussow)

§§ 607, 759—761 BGB. Vereinbarung der Darlehensgeber mit dem Darlehensnehmer, die Rückzahlung des Darlehns solle in Gestalt von Renten geschehen, so bedarf diese Vereinbarung keiner Form. RG.: DR. 1941, 174 Nr. 10

§ 823 BGB. Für die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. genügt jede schuldhaft Beeinträchtigung der gewerblichen Betätigung eines anderen, ohne daß ein unmittelbar gegen den Bestand des Betriebes gerichteter Angriff stattgefunden haben muß. RG.: DR. 1941, 175 Nr. 11

Straßenverkehrsrecht und Haftpflichtrecht

§§ 8, 13, 10 StraßVerkO.

Vorfahrt.

Die Worte „Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen“ in dem ersten Halbsatz des § 8 Abs. 2 gelten auch für den zweiten Halbsatz („sie dürfen die linke Seite nur zum Überholen benutzen“).

Überholen i. S. der StraßVerkO. ist ein Vornhinvorbeifahren an einem in gleicher Richtung sich auf derselben Straße bewegenden Verkehrsteilnehmer. RG.: DR. 1941, 176 Nr. 12

§ 37 StraßVerkO.; § 1315 ABGB. Als Folge eines Verstoßes gegen die Vorschrift des § 37 StraßVerkO., wonach Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege quer zur Fahrtrichtung ohne Aufenthalt und mit der nötigen Vorsicht zu überschreiten haben, kann es nicht angesehen werden, wenn eine die Fahrbahn vorschriftswidrig schräg überschreitende Person durch herabfallende oder umfallende Gegenstände beschädigt wird. RG.: DR. 1941, 178 Nr. 13

§ 1 RHaftpflG.

Verdunkelung ist keine höhere Gewalt, wirkt aber nicht einseitig zuungunsten der Straßenbahn.

Zum Begriff des eigenen Verschuldens eines Straßenbahnfahrergastes. RG.: DR. 1941, 178 Nr. 14 (Wussow)

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§ 13 VVG.; WasserverbandsVO. v. 3. Sept. 1937 (RGBl. I, 933). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen für einen Anspruch, den ein Wasserverbandsmitglied gegen den Wasserverband wegen Eingriffs in ein dem Verbandsangehöriges Grundstück seitens des Verbandsunternehmens erhebt. RG.: DR. 1941, 180 Nr. 15

§§ 888, 322 Abs. 1, 256 ZPO. Beschlüsse des als Vollstreckungsgericht tätigen Prozeßgerichts nach § 888 ZPO., durch die die Verhängung von Zwangsmaßnahmen zur Erzwingung einer vollständigeren Rechnungslegung, als sie bisher erfolgt sei, abgelehnt wird, weil die aus dem Vollstreckungstitel sich ergebende Rechnungslegungspflicht erfüllt sei, sind der materiellen Rechtskraft zugänglich; für eine Feststellungsklage, daß der Rechnungslegungspflicht nicht genügt sei, ist kein Raum mehr. RG.: DR. 1941, 181 Nr. 16 (Sebode)

§§ 1041, 1025, 1028, 1029 ZPO. Die Abrede, daß eine Partei durch Versäumung der ihr von der anderen Partei zur Benennung des Schiedsrichters gesetzten Frist das Ernennungsrecht zugunsten der anderen Partei verliert, macht den Schiedsvertrag grundsätzlich nicht unwirksam. RG.: DR. 1941, 186 Nr. 17 (Schönke)

Zur Anwendung der VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 im Teilungsversteigerungsverfahren (gleichzeitiges Höchstgebot des losstrebenden Miterben und der zu bürgerlich-rechtlicher Gesellschaft zusammengeschlossenen Gemeinschaft der übrigen Miterben). OLG. Dresden: DR. 1941, 186 Nr. 18

§§ 29, 31 a GKG. § 29 GKG. gilt auch für eine Widerklage und auch für einen im Mahnverfahren geltend gemachten Anspruch. LG. Dresden: DR. 1941, 187 Nr. 19

(Fortsetzung Seite 6)

Wir bitten
bei allen Zuschriften und
Zahlungen

stets anzugeben, ob es sich um
Ausgabe A = Wochenausgabe
oder „ B = Monatsausgabe
handelt.

Deutscher Rechtsverlag
Zweigniederlassung Leipzig



In der Gultentagschen Sammlung sind neu erschienen:

Kohlrausch - Strafgesetzbuch

mit Nebengesetzen und Erläuterungen

In Verbindung mit Prof. Dr. Richard Lange, Jena

37. Auflage

XVI, 876 Seiten — Mit Nachtrag:

Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs

vom 4. September 1941 nebst Durchführungsverordnung vom 24. September 1941. 32 Seiten. In Leinen gebunden RM. 11.50

Die Strafprozeßordnung

nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister

3. Auflage

Herausgegeben von Dr. jur. **Karl Doerner**, Ministerialrat im RJM.

XXXI, 360 Seiten. Kartoniert RM. 2.50

Jugendgerichtsgesetz

vom 16. Februar 1923 mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts

Zusammengestellt und erläutert

von Professor Dr. **Karl Peters**, Staatsanwalt in Köln

183 Seiten. Kartoniert RM. 3.50

Verlag **Walter de Gruyter & Co.**, Berlin W 35

Soeben erschien in 2. erweiterter Auflage:

Dr. Hubert Post

Das wirtschaftliche Gutachten

mit praktischen Beispielen

107 Seiten

Kart. RM. 3.—

Das Buch will in erster Linie der Praxis dienen. Zunächst wird die Theorie des wirtschaftlichen Gutachtens (auch nach der rechtlichen Seite hin), sein Aufgabenkreis und das Verhältnis des wirtschaftlichen Gutachtens zu dem großen Komplex der wirtschaftlichen Vorgänge gegeben. Hierbei werden auch die durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Belange des deutschen Wirtschaftslebens berücksichtigt und die sich aus ihnen ergebenden Folgen für die Gutachtertätigkeit entwickelt. Die praktischen Beispiele erfassen auch die besonderen Kriegsverhältnisse, Umstellung auf Kriegswirtschaft, Gewinnabführung usw. Das Buch ist für Gutachter, Wirtschaftstreuhandler, Wirtschaftsprüfer, Industrie und Wirtschaft eine wertvolle Schrifttumsbereicherung.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H.

BERLIN · LEIPZIG · WIEN

BERLIN W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Die Patent FILTER Zigarette

FILTER-ZIGARETTE

**Geläuterter Rauch
Reiner Genuß**

42

Im Februar liefern wir aus:

Die deutsche Preisgesetzgebung

von Wirtschaftsprüfer **Dr. Hubert Post**

etwa 208 Seiten

kartoniert 6.— RM.

Zu einer gut fundierten Beurteilung des geltenden Preisrechts gehört sowohl die Kenntnis der vielen vor dem Kriege herausgegebenen Gesetze, als auch der im Kriege erlassenen Anordnungen und Gesetze. Es bedarf hierzu einer klar ausgerichteten Einführung, die dieses Buch in vollem Umfange gibt. Es hat das Ziel, der gesamten Wirtschaft, den Wirtschaftstreuhandern, den Richtern und Anwälten usw. eine überschauende Kenntnis der Rechtslage auf dem Gebiet des Preisrechts zu geben. Das Buch ist als das vollständigste Werk dieses Gebietes zu betrachten.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •

v. TRESCKOW & Co.

Geheim-Ermittlungen a/A

Beobachtungen • Spezial-Auskünfte

Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

Werdet Mitglied der NSD.

H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Wein Großhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen

SEIT 25 JAHREN

VIELSEITIG IN ZUSAMMENSETZUNG
UND WIRKUNG

IN APOTHEKEN ERHÄLTlich

CAFE WIEN

Der Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÖBER & KRÜGER

POMPEJI

Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

Für Briefmarkensammler



Werbeliste kostenfrei
Ankauf von Sammlungen

In Kürze erscheint:

Wasserverbandsverordnung

Wasserverbandgesetz, Erste Wasserverbandsverordnung
und Wasserverbandsvorschriften

Erläutert von

P. A. Tönnemann

Ministerialdirigent beim
Generalinspektor für Wasser und Energie

2., neubearbeitete und erheblich
erweiterte Auflage

XXIII, 476 Seiten 8°. Leinenband RM. 13.50

Die 2. Auflage dieses nach der amtlichen Stellung des Verfassers als Sachbearbeiter im Reichsernährungsministerium (jetzt beim Generalinspektor für Wasser und Energie) maßgeblichen Erläuterungswerkes wurde gegenüber der 1. Auflage stark ausgebaut. Zahlreiche neue Erläuterungen sind aufgenommen worden. Die inzwischen fortgeschrittene Gesetzgebung und die neu ergangenen Ministerialerlasse wurden berücksichtigt. Um die Anwendung der Wasserverbandsverordnungen zu erleichtern, sind viele wichtige einschlägige Vorschriften abgedruckt. Diese Ausdehnung der Neuauflage macht das Werk zu einem das ganze Rechtsgebiet umfassenden Nachschlagebuch, das nicht nur für die Wasser- und Bodenverbände und die Sachbearbeiter der Behörden, sondern auch für die Organe des Reichsnährstandes, für Volkswirte und Juristen ein wertvoller Ratgeber ist.

Verlag C. H. Beck München und Berlin



IM KAMPF UM DEN SIEG AUCH
DEIN OPFER FÜR DEUTSCHLAND.



Damals wie heute...

Schon zur Zeit des Alten Fritz war eine mit Raulino-Tabak gestopfte Pfeife etwas ganz Besonderes. Und so ist es bis heute geblieben.

RAULINO **TABAK**

gibt es in soviel Arten, daß jedem Raucher sein gewohnter Genuß geboten wird. Ob hell oder dunkel, aromatisch-zart oder lieber derbkräftig, immer finden Sie das Richtige, wenn es nur Raulino ist.

Raulino-Werke in Bamberg - Köln - St. Joachimsthal - Litzmannstadt

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

• Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftswahrer:

Dr. Stuckart

Dr. Mönckmeier

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 5

12. Jahrgang

31. Januar 1942

Reich, Richter und Recht

Von Dr. jur. Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium,
Präsidentenmitglied der Akademie für Deutsches Recht

I.

Das Reich — das Deutsche Reich —, unser Reich ... was das ist, was es für uns bedeutet und was wir für das Reich sind, das sagt uns die erkennende Vernunft, nicht minder aber unser heißes Herz.

Und was die sagen, das bestätigt uns die Geschichte.

Darin, daß es ein Staat ist, erschöpft es sich nicht. Das ist für sich allein nicht einmal der Kern seines Wesens. Staaten gibt es viele, Reich aber nur eines. Staat für sich allein — das ist ein durch Abstraktion aus Lebenserscheinungen geformtes Vorstellungsbild des Verstandes, das freilich wie viele Vorstellungsbilder, die das Denken und Trachten des Menschen erfüllen, eine große tatenschwangere Kraft sein kann.

Das Reich aber ist einmalig. Es ist ein Wesen selbst. Und keine Abstraktion. Sogar die Welt außer uns ist sich dessen bewußt und erkennt das an: „Le Reich“, — es bedarf keines identifizierenden Zusatzes, und nicht nur die Diplomatenwelt, sondern jeder Zeitungsleser in der ganzen Welt weiß: Das ist das Deutsche Reich, unser Reich.

Das Reich ist das deutsche Volk selbst, so, wie es sein Pflichtleben lebt; in sich selbst und in der Umgebung, in die es hineingestellt ist, lebt.

Dessen ist sich das deutsche Volk nicht immer in seiner Geschichte bewußt gewesen. Denn nicht immer war es als Volk wach. Das waren denn auch immer Zeiten, in denen „das Reich“ daniederlag. Wir haben eine solche Zeit selbst erlebt. Es war die der Weimarer Republik. Sie war — bestenfalls — ein Staat; man konnte sie katalogisieren, ohne ihr etwas von ihrem Wesen zu nehmen; sie strebte sogar danach, katalogisiert werden zu können; denn ihr erklärter Ehrgeiz war, eine mustergültige Demokratie im formalverfassungsrechtlichen Sinne zu sein; und dieses „Ideal“ übertünchte sie in der Verfassung mit girondistischen Sprüchen. Damals lag aber auch das Reich danieder; es lebte nicht im Volke, wie das Volk

nicht sein Pflichtleben lebte; im Leben der Völker war es selbst und sein Staat wohl formal, nicht aber tatsächlich Subjekt, Aufgabenträger. Und innerhalb der eigenen Gemeinschaft lebte das Volk auch kein Pflichtleben, sondern die einzelnen Staatsbürger ihr ich-betontes Sonderleben.

Das Reich lag danieder. Doch es war nicht tot. Es lebte als Idee, Kraft und Wille, ja es lebte im Kampfe der NSDAP. als Tat ... als Tat der Wiedergeburt. Denn das Reich ist nicht tot, solange es in einem Manne deutschen Blutes lebendig ist.

Wenn der Führer den Staat, wie er uns Deutschen für unser deutsches Volk vorschwebt — wenn er also unser deutsches Reich als „die Erscheinungsform des Volksorganismus“ bezeichnet, so hat er damit die organische Einheit von Volk und Reich betont. Denn Gehalt und Gestalt sind eins. Und zugleich hat er damit die Erklärung dafür gegeben, warum das Deutsche Reich das deutsche Volk ist, wie es sein Pflichtleben lebt.

Die Pflicht zur Richtschnur des Lebens machen, das ist nämlich unserem Volke eingeboren.

Den Pflichtruf Heimdals zum aussichtslosen Kampfe der Götterdämmerung überhörte nicht einer!

Die Lehenspflicht und nicht die Lehensrechte hielten das Reich jahrhundertlang.

Wenn Walther von der Vogelweide den höchsten Preis des Deutschtums singt, dann spricht er von deutscher Zucht, also Sittengebundenheit.

Und mit nichts anderem als der tiefen Eindringlichkeit der Stimme des Blutes ist es zu erklären, daß in dem deutschen Höchstbild des aufgeklärten Absolutismus, in Friedrich dem Großen, die Pflichtgebundenheit als Selbstbindung der höchsten und wahrhaft herrschenden Staatsspitze tragender Grundsatz war, der, sicher mehr vorausahnend als bewußt, gerade damit einen der mächtigsten Quader der Wiederaufrichtung des Reiches schuf.

In keinem Volk hat die Pflicht so das Sinnen gelehrter Lebensweisheit erfüllt wie im deutschen. In

keinem Volk hat der Ruf zu Pflicht und Opfer die Jugend so begeistert wie im deutschen; man lese die Reden der Bekenner und Kunder der Freiheitskriege.

An die Pflicht als Offizier erinnerte Bismarck seinen Konig nie ohne Erfolg in Stunden der Stimmungskrise.

Und schlielich: worin liegt ein wesentlicher Teil der Groe und des Erfolges der Weckrufe des Fuhrers an unser Volk in der Zeit seines inneren Niederbruches? In ihrer echten Deutschtum: Er versprach ihm nicht Rechte, er sprach sein Pflichtgefuhel an. Er gab jedem Gefolgsmann gerade dadurch unendlich viel, da er von ihm forderte.

So ist auch das wiedererstandene Reich, das wir mit zu Kraft, Glanz und Macht erheben durften, das deutsche Volk, wie es sein Pflichtleben lebt. Wir muten das nur erst wieder lernen.

Da wir in uns das Egozentrische und — auf das Volk bezogen — Zentrifugale durch das Zentripedale ersetzen, uns zum Bekenntnis und Tatwille „Gemeinnutz vor Eigennutz“ durchdrangen, ermoglichte die Volksgemeinschaft und loste die ungeahnten Krafte, die uns im Innern ein soziales Gemeinschaftsleben mit allen seinen — auch aueren — Erfolgen brachten.

Da aber das Reich auch das Pflichtleben unseres Volkes in der Umgebung, in die es das Schicksal gestellt hat, also unter den Volkern Europas, bedeutet, da sein Ruf an uns der Fehdebrief an die Selbstgenuge ist — um das zu erkennen, muten wir allerdings hellwach werden. Mir scheint, man kann geradezu die Stunde festhalten, in der wir hierzu erwachten. Es war jener fruhe Mittag, an dem der Fuhrer mit seinen Soldaten, nachdem unter dem Leitstern der Einigung aller Deutschen in einer groen freien Heimat das Rheinland geschutzt, die Saar, die Ostmark, der Sudetengau heimgekehrt war, . . . an dem der Fuhrer in Prag, der alten Hauptstadt des Reiches, einzog. Da stand plotzlich riesengro und uns bewut das vor uns, was die einen die Mystik, die anderen den Glanz, die dritten die Hoheit „des Reiches“ nennen mogen. Es war das Wachwerden des Bewutseins: „Reich“ — das ist Pflicht, Aufgabe in diesem Erdteil. Die jahrhundertlang geute Funktion des Reiches, Kultur- und Ordnungsbringer, -vermittler und -schutzer im Erdteil zu sein, ohne deren Erfullung weder der Erdteil noch wir zu leben vermogen, stand wieder vor uns, hatte uns angesprochen und tatbereit gefunden. Im Heiligen Romischen Reich deutscher Nation hatten wir sie jahrhundertlang als Mittler von Kultur, vor allem aber auch mit unserem Blute in der Erfullung europaischer Aufgaben auf den Schlachtfeldern erfullt. In der neuen Form der Achse erfullen wir sie wieder in friedlicher Organisierung einer befreienden und befruchtenden Ordnung des Erdteils; und auf den Schlachtfeldern gegen die geldgeblahte Machtsucht einer Europa abgekehrten Insel und die Blutrauschgier des Bolschewismus.

Das Reich steht nun wieder da. Im Kampfe, im Ringen, als Gemeinschaft im Innern, in der Gemeinschaft nach auen . . . in der Pflicht! Als das Reich.

II.

Ein Wesen, so auch ein sittlich betontes, machtgetragenes Gesamtwesen wie das deutsche Volk als Deutsches Reich kann man verschiedenartig kennzeichnen; nach innen verschiedenartig je nach der Weseneigenschaft, auf die man sein Augenmerk

richtet; von auen her verschiedenartig je nach dem Standpunkt, von dem aus man es anschaut.

Eine der treffendsten Kennzeichnungen ist jedenfalls die: Das Reich ist uns unser Recht. Reich und Recht konnen nicht Zweierlei sein, durfen nicht auseinanderfallen.

Wer die vernunft-erkannte, herzblutheie Anschauung vom Reich, die wir uns erarbeitet haben, sich zu eigen macht, konnte, wenn er nicht glaubt, sich zur Kennzeichnung bekennen zu konnen, da das Reich unser Recht ist, nur die Frage aufwerfen: Ja, Recht ist aber doch etwas ganz anderes:

Reich ist das ewige Zeugen, Gebaren, Wachsen, Einsetzen, Kampfen von Gesamtkraft unseres Deutschtums, zum Ausdruck kommend in der Gestalt, die uns weseneigen ist; ist wallendes Blut, ein flieender Strom, Bewegung, Leben. Recht aber ist „die Zwangsregel des sozialen Lebens“. Kann Statik Dynamik sein und kann Dynamik in Statik sich genugen?

Es gibt manche, die so denken. Aber — mit Verlaub: Wer so denkt, steht mit jedem seiner beiden Fue in einer anderen Welt; und beide Welten liegen weit voneinander entfernt!

Vom Recht hat er keine Anschauung; er gibt von ihm eine Definition; und zwar eine gestrige.

In der „Zwangsregel des sozialen Lebens“ liegt viel, was wir uns heute nicht zu eigen machen:

Der Ton liegt nicht auf der inneren Kraft, sondern auf einem Getragensein des Rechtes von auen her: „Zwang.“

Er liegt auf dem wortgebundenen, im Gesetz offenbarten, festgelegten, daher auch grundsatzlich nicht in organischem Wachstum, sondern nur stoweise durch Gesetzesanderung entwicklungsfahigen Wesen des Rechtes: „Regel.“

Die Definition spricht, fur unser Empfinden geradezu herausfordernd, vom sozialen Leben, wo wir an dieser Stelle etwas vom Leben des Volkes erwarten. Sie erweckt damit den Eindruck des Auer-, vielleicht sogar des ubervolkischen.

Das alles ist zwar eine beruhmte Definition, aber nicht unsere Rechtsanschauung und nicht unser Rechtsbekenntnis.

Recht ist uns das gesunde Gemeinschaftsleben unseres Volkes. Seiner inneren Gesetzmaigkeit — geleitet vom Willen der politischen Fuhrung des Volkes, d. h. vom Willen des Fuhrers — nachspuren ist Recht suchen, ist Rechtswissenschaft. Den Einzelfall des Lebens, dem Zielbild dieses Willens gestaltend naherbringen, ist Rechtswahrung, Rechtskunst.

Aber unser Reich ist doch unser Volk, wie es sein Pflichtleben fuhrt, das Recht dagegen besteht aus einem System von Rechten, die muhselig gegeneinander abgegrenzt werden mussen und die man — leider — in ein hochst labiles Gleichgewicht bringen kann.

Auch das ist eine gestrige Ansicht. Sie stimmt fur die Zeiten, in denen in den Verfassungen als politischer Streusand fur die Augen des Volkes „Grundrechte“ eingebaut waren; in denen man, wo man den Erziehungspflichtigen meinte, vom Sorgeberechtigten sprach; in denen unter dem Zeichen der Vertragsfreiheit die Unterdruckung des auerlich Schwachen legalisiert wurde; in denen statt der Pflicht zur Gemeinschaft das Recht auf Streik oder Aussperrung gesetzt war; in denen

das Eigentum als „das seiner Natur nach unbeschränkte Herrschaftsrecht des Menschen über eine Sache“ gekennzeichnet und damit von der Rechtsordnung als nicht sittlich bezeichnet wurde; in denen das ganze Strafrecht unter dem demagogischen Leitsatz der Kapuzinerpredigt stand: „Was nicht verboten ist, das ist erlaubt.“

Heute ist, wie eine Betrachtung der Rechtsentwicklung seit 1933 in jedem dieser Beispiele zeigt, jedes Recht, das die Rechtsordnung verleih, sekundär. Es gibt kein Recht, für dessen Entstehen und vor allem — man denke z. B. an die Abmeierung — Bestehenbleiben nicht Pflichterfüllung die Voraussetzung wäre. Insofern ist heute jedes Recht Volkslehen. Es wird als Grundlage und Mittel zur Pflichterfüllung verliehen. Man darf eben nicht über Reich und Recht sprechen, wenn man unserer Auffassung vom Reich — aus Unwissenheit oder sonstigen Gründen — eine ihm wesensfremde Auffassung vom Recht entgegenstellt.

Auch unser Recht ist nichts anderes als das deutsche Volk selbst, so, wie es sein Pflichtleben lebt.

Sein Pflichtleben! Was seine wie seiner Glieder Pflicht ist, sagt ihm sein gesundes Empfinden. Dieses hat daher unsere Gesetzgebung als tiefsten Quell des Rechtes anerkannt.

Künder dieses Empfindens ist der Führer. Seinen Gesetzen und seinen sonstigen autoritativen Willenskundgebungen, die unbedingte Geltung absprechen — das ist daher Versündigung an Volk, Reich und Recht, es ist Ungehorsam gegen den Führer. Daran ändert auch nichts, wenn solche Anschauungen mit Sprüchen irgendwelcher Art verbrämt werden. Manche merkwürdige Meinungen hört man da manchmal. Deshalb muß das besonders hervorgehoben werden.

Wenn Recht Leben ist, muß es mit und in ihm wachsen.

So ist es auch tatsächlich. Wir können das an nichts besser verfolgen als an der Auferstehung des Reiches durch den sieghaften Kampf des Führers.

Sein Weckruf „Deutschland erwache!“ war das erste Ordnungs- und also Rechtselement, das er in das Chaos warf.

Im Appell an Ehre, Blut, Pflicht und Opfer schuf er dann in der Kampfzeit die Bewegung als Gemeinschaft, die sich nicht durch Zwang, sondern aus innerer sittlicher Kraft hielt, ein mustergültiges Lebens- und Rechtsgebilde; nach der Machtergreifung die Volksgemeinschaft, deren erstaunlichste Leistungen nicht aus der Beachtung einer „Zwangsregel des sozialen Lebens“, sondern unmittelbar aus der sittlichen Gemeinschaftskraft im ganzen wie in jedem seiner Glieder entstanden und entstehen.

Die damit heraufgeführte innere Befreiung durch die bindende Kraft der Pflicht wurde Grundlage der äußeren Befreiung.

Wie der Führer den inneren Befreiungskampf nicht nur äußerlich legal, sondern auch innerlich als Rechtskampf geführt hat, so machte er den äußeren Befreiungskampf der Welt stets als Rechtskampf klar und führte ihn „legal“, bis andere die Rechtllichkeit mißachteten und an die Gewalt appellierten.

Vom Beginn des äußeren Befreiungskampfes ab drängt sich im Geburtsvorgang der Befreiung Deutschlands und der Schaffung Europas dem schauenden Auge die Einheit der Entwicklung von Leben und Recht geradezu auf.

Als der Neid der Satten dem rechtlichen Ringen des werdenden Reiches in der Ostmark-, der Sudeten- und der Tschechenkrise nicht mehr Raum geben will, steht als Rechts- und Machtinstrument der deutschen und europäischen Dynamik die Achse bereits dem Rechtsinstrument steriler Statik der Satten, dem verblässenden Völkerbund, dem Wächter des Versailler Gefängnisses, gegenüber.

Im Ringen um das Recht mit der Waffe, das dann dem Führer aufgezwungen wurde, kristallisiert sich um die Achse tatsächlich wie rechtlich das junge Europa, um auch sogleich, ordnend wie kämpfend, zur Tat zu schreiten; ordnend z. B. in der Schaffung europarechtlicher Volksgruppenrechte in Ungarn, Rumänien, der Slowakei und Kroatien, für die deutschen Volksgruppen; kämpfend in den verbündeten Heeren und Freiwilligenlegionen der europäischen Völker gegen die Sowjets.

Noch ehe Churchill sich durch sein Wort vom „Kriege des Planeten“ demaskiert hat, hat aber der Führer weltanschaulich im Antikominternpakt und staatspolitisch wie militärisch im Dreierpakt die Achse rechtlich zum erdumspannenden Ordnungsdreieck ausgebaut; die Macht organisiert, die auch im „Kriege des Planeten“, dem die anderen so lange nachgelaufen sind, bis er sie erwischt hat, die Durchsetzung des Rechtes sichert.

Lebens- und Rechtsentwicklung sind hier eins.

Es kann auch nicht anders sein. Ohne Recht kann es keine Gemeinschaft geben. Ohne Recht kann es höchstens etwas Unorganisches, eine Zwangsherrschaft, durch Gewalt zusammengehalten, geben. Sie ist immer kurzlebig. Die Republik von Weimar ist dessen ein Beispiel: Der Mangel an Volksrechtllichkeit war einer der Hauptgründe der Kürze ihres Lebens und ihrer Agonie. Das britische Empire ist ein zweites Beispiel dessen: Ein imperialistisches, also nicht auf organischer Zusammengehörigkeit beruhendes Ausnutzungssystem, das alles egozentrisch auf den Nutznießer ausrichtet, diesen zugleich zum Gendarm, Richter und Urteilvollstrecker seiner „Ordnung“ macht! Ein System der Unwahrhaftigkeit, das „Britain rules the waves“ als Freiheit der Meere, die in Rivalität sich stets erneuernde Ohnmacht Europas rechtlich als „das europäische Gleichgewicht“ ausgibt, die Rechtstitel seines Nutznießers mit Shylokmiene als *pacta, quae sunt servanda* der Prüfung auf ihre Rechtllichkeit entzieht und pflichtgelöst, abstrakt herrschen läßt, das damit der Lebensdynamik die Titelstatik gegenüberstellt und alles mit dem heuchlerischen Wahlspruch „*Dieu et mon droit*“ sittlich scheinadelt — so etwas ist nicht Recht; so etwas ist noch immer in der Welt zerbrochen und wird — kurzlebig nur — immer wieder zerbrechen.

Das Reich aber wird bestehen, wenn, weil und solange es Recht ist; solange Volk, Reich und Recht eins sind. Solange ist es jung! — Dasselbe gilt übrigens für das junge Europa.

III.

Das nationalsozialistische Reich hat eine Not-hilfebriefmarkenserie herausgebracht, die auf jedem Wert einen handwerkenden oder geistig arbeitenden Beruf darstellt. Der höchste Wert stellt den Richter dar.

Aus vielen Berufen konnten nur wenige ausgewählt werden. Daß der Richter darunter ist, beweist, daß man ihn für notwendig hält.

Der höchste Wert zeigt den Richter. Wir Nationalsozialisten schätzen die Ehre des deutschen Mannes nicht danach ein, welche Aufgabe er erfüllt, sondern danach, wie gemeinschaftstreu er seine Aufgabe erfüllt. Daß der Richter den höchsten Wert ziert, kann also nicht bedeuten, daß seine Ehre höher ist als die anderer arbeitender Volksgenossen. Aber es bedeutet: Seine Aufgabe ist in der Volksgemeinschaft eine besonders hohe.

Und so ist es in der Tat: Ohne den Richter kann die Volksgemeinschaft, kann das Reich nicht leben!

Wenn das Reich das gesunde deutsche Volksleben als Gestalt gesehen ist,

wenn das Recht das gesunde deutsche Volksleben als Dasein gesehen ist,

wenn beides darin eins ist, daß es das deutsche Volk ist, wie es sein Pflichtleben lebt,

dann müssen wir bedenken: Täglich entstehen in diesem Leben des Volkes in vielen tausend Einzelfällen Zweifel unter den beteiligten Volksgenossen, welche Weiterentwicklung des Falles die gesunde, die gemeinschaftsittlich gewollte, die dem Zielbilde der Volkführung entsprechende ist. Da muß jemand da sein, der das entscheidet. Das kann man nur dadurch, daß man — von Lebenskunde, Arbeits- erfahrung in dieser Tätigkeit, tiefem und wachem, geschultem Durchdrungensein vom Wollen der Führung erfüllt — den Einzelfall tatsächlich erfaßt und gemeinschaftsittlich, d. h. rechtlich durchleuchtet. Was der Richter dann kündigt, muß dem Lebensfall, dem gesunden Zielbilde seiner Weiterentwicklung näherführen. Die Entscheidung gestaltet also den Fall des Lebens.

Jede Entscheidung dieser Art gestaltet aber das Leben, wenn auch nicht immer in gleichem Maße sichtbar, noch in einem viel weiter greifenden Wirkungsraum. Ein Beispiel: Wenn der Richter entschieden hat, daß dem Juden, der in einem Betriebe arbeitet, weil er nicht wie der Deutsche Gefolgschaftsmitglied, sondern Arbeitnehmer ist, die zehn Mark für den Arbeitsausfall an einem nationalen Feiertage nicht bezahlt werden, so hat er damit nicht nur den ihm vorgelegten Einzelfall entschieden. Er hat zugleich eine Entscheidung von großer, sichtbarer Breiten-, ja Weitenwirkung gefällt und tausende anderer Lebensfälle mitgestaltet, er hat aus dem Born des Rechtes eine allgemeine Gemeinschaftsnorm geschöpft. Er hat zugleich die stolze Geschlossenheit der Gemeinschaft gefestigt und Millionen ihr Wesen sichtbar gemacht.

Aber dazu haben wir doch den Gesetzgeber! Ganz richtig. Er, der Führer, gibt in den Gesetzen sein Ordnungs-, sein Lebengestaltungswollen kund und befiehlt damit, daß die Volksgemeinschaft und ihre Glieder alle Fälle des Lebens diesem Wollen entsprechend gestalten.

Aber der nationalsozialistische Gesetzgeber weiß, daß seine Voraussicht zwar richtunggebende Marschbefehle erteilen, nicht aber die millionenfache Vielfalt der Lebensfälle vorausschauend einzeln regeln kann.

Deshalb ist Kenntnis der Gesetze noch nicht Rechts- und Lebenskunde; Wissen des Gesetzesinhalts noch nicht Rechtswissenschaft; aus Gesetzen

vorlesen nicht Rechtswahrung, Rechts- und Lebengestaltungskunst.

Deshalb hat gerade der nationalsozialistische Gesetzgeber dem Richter eine sehr erhöhte und erweiterte Verantwortung zugewiesen, ihm in allen seinen Gesetzen eine bedeutende Bewegungsfreiheit verliehen; die Normen seiner Gesetze nicht amorph nebeneinandergeschüttet, sondern körperhaft gruppiert und — ihrer Bedeutung und dem Maß ihrer Grundsätzlichkeit entsprechend — mit unterschiedlicher Wirkungskraft ausgestattet; große Leuchttürme zur Orientierung und Kurssicherung errichtet und angezündet, den anderen Normen aber Geltung im Banne dieser weithin sichtbaren Ansteuerungspunkte gegeben — zu denen als hervorragende die Zielsätze des Parteiprogrammes gehören.

Die nationalsozialistische Führung weiß eben: Das Recht eines Volkes, also sein Gemeinschaftsleben, ist durchaus nicht ohne weiteres schon das, was in den Gesetzen steht; es ist das Leben, das es leben soll; dazu benötigen seine Glieder der Rechtsgabe im Einzelfall.

Sie lauter und rein von kundig-erfahren-unbestechlicher Seite nach gewissenhafter Untersuchung und freier Anhörung der rechtsuchenden Volksgenossen, die in dem Vertrauen des Freien kommen, erhalten zu können, das ist die Rechtserwartung des Deutschen. Sie ist — darüber sollte sich niemand täuschen — so tief wie das deutsche Wesen selbst; sie ist ein Kernstück seiner Freiheit, für die er alles einsetzt; sie ist Kernstück seiner Volksgemeinschaft. Deshalb singt er: Einigkeit und Recht und Freiheit!

So entwickelt sich die Richterstellung zwangsläufig für den, der zu schauen vermag, für den Gemeinschaftskundigen, schon aus dem Gemeinschaftsleben gemeinschaftswilliger Volksgenossen.

Es gibt aber auch Gemeinschaftsunfähige und Gemeinschaftsfeinde.

Und hier benötigt die Gemeinschaft wiederum den Richter. Er ist der Zensor des Volksgewissens. Er stärkt mit jedem Strafurteil die Wachheit und Durchsetzungsbereitschaft dieses Gewissens in den Gliedern der Volksgemeinschaft — von deren Schutz vor dem, der sich gemeinschaftsittlich vergangen hat, ganz abgesehen. Diese Funktion kann nur erfüllt werden, wenn sie sich nicht in undurchdringlichem Dunkel, sondern als Lebensäußerungswillen des Volkes selbst vor diesem in aller Öffentlichkeit in einem Verfahren abspielt, das jedermann sichtbar die genaue, gewissenhafte, unbestechliche Wahrheitfeststellung und Rechtsuche herausstellt; in einem Verfahren, das ein Rede- und Antwortstehen des Angesprochenen ermöglicht.

Auch das ist Kernstück der deutschen Rechtserwartung, der arischen Rechtserwartung überhaupt. Als Roms Imperium weltweit war, brauchte der Bürger Roms, wo immer er verantwortlich angesprochen wurde, nur zu sagen: civis Romanus sum, um dem Richter zugeführt zu werden. „Ich bin ein Deutscher“, — daß das genüge, um ihn, wenn er verantwortlich auf Ehre, Leben, Freiheit, Gut angesprochen werden soll, dem Zensor des deutschen Volksgewissens vorzuführen, ist Teil deutscher Rechtsehnsucht, Kerninhalt deutscher Gemeinschaftsauffassung, gehört zum „Reich“.

Aber es handelt sich da doch gar nicht um den anständigen deutschen Volksgenossen, sondern um den, der sich außerhalb der Gemeinschaft stellt.

Falsch! Das heißt ja: Das Pferd verkehrt herum aufzäumen! Ob der verantwortlich Angesprochene sich vergangen hat — nicht mit jedem Vergehen stellt er sich übrigens gleich außerhalb der Volksgemeinschaft — soll ja erst festgestellt werden.

Hier und da kann man hören, das alles sei richtig. Aber das Problem der Einordnung des Richters in den Führerstaat könne eben nicht gelöst werden. In seinen Aufbau passe er nicht hinein.

Die nationalsozialistische Volksführung müsse in einer voll anerkannten und durchgeführten Verantwortlichkeit eines jeden nach oben aufgebaut werden, die die Verantwortlichkeit jedes mit einer Aufgabe Betrauten, sei es auch mittelbar, gegenüber dem Träger aller Verantwortung, dem Führer, sicherstelle. Der Richter, der an Weisungen nicht gebunden werden könne, stehe aber außerhalb dieses Verantwortlichkeitsaufbaues, sei „unabhängig“. Und das sei unerträglich.

Niemand hat früher, schärfer und unbedingter den politischen Forderungs- und zugleich rechtlichen Verfassungssatz vom ungeteilten und unteilbaren Imperium des Reiches in der Hand des Führers vertreten als ich. Dieses Imperium umfaßt auch das Richteramt. Der Führer ist als oberster Gerichtsherr zugleich der höchste deutsche Richter, der deutsche Richter schlechthin. Richtertum, das nicht auf diesem Satze aufbaut, kann es im nationalsozialistischen Reich nicht geben.

Es ist aber wiederum eine Anschauung von vorgestern, daß der deutsche Richter unabhängig im Sinne einer Nichtverantwortlichkeit sei. Der deutsche Richter ist dem Führer für seine nationalsozialistische Haltung auch und gerade in seiner Berufsarbeit persönlich uneingeschränkt verantwortlich. Es ist gerade sein Stolz, daß er für den Führer dasteht, wenn er Recht schöpft und kündigt und damit Gemeinschaftleben gestaltet. Das hat die nationalsozialistische Rechtsetzung materiell und verfahrensmäßig ausdrücklich gesichert: materiell in der Bindung des Richters an die nationalsozialistische Weltanschauung, wenn der Führer ihn in seinem Erlaß v. 3. April 1941 anweist: „Sie haben ihre Stimme nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachstand geschöpften Überzeugung und nach der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung abzugeben.“ Verfahrensmäßig ist das dem Richter gegenüber in den §§ 71 und 171 DBG. gesichert.

Der Richter steht nicht neben der Spitze der Staatsführung. Das wäre in der Tat mit dem nationalsozialistischen Reichsaufbau nicht vereinbar.

Der Richter ist gerade stolz darauf, dem Führer verantwortlich zu sein. Denn darin liegt etwas ganz Besonderes. Mit den eben erwähnten Bestimmungen und mit seiner Erklärung v. 3. April 1941: Die Richter sind „bei der Sachentscheidung keinen Weisungen unterworfen“, hat nämlich der Führer zugleich einen Befehl an alle Volksgenossen gegeben: auch ihrerseits solche Weisungen nicht zu erteilen, weder unmittelbar noch mittelbar. Er hat damit gesagt, daß der deutsche Richter, der ihm — dem höchsten deut-

schen Richter — persönlich voll verantwortlich ist, von niemandem anders wegen des sachlichen Inhaltes seiner Entscheidung zur Verantwortung gezogen werden darf.

Das hat eine tiefgreifende Wirkung für die staatsrechtliche Stellung des Richters im Deutschen Reich. Sie ist eben mit der hierarchisch aufgebauten allgemeinen Beamtenstellung nicht auszuschöpfen. Die Verantwortlichkeit des Richters wird nicht durch eine Kette hierarchischer Vorgesetztenstellungen bis zum Führer vermittelt. Der höchste deutsche Berufsrichter, der Reichsgerichtspräsident, und der Amtsrichter im entlegensten Waldflecken tragen ihre Verantwortung dem Führer gegenüber unmittelbar. Der Reichsgerichtspräsident ist nicht Vorgesetzter des Amtsrichters in dessen Rechtsfindung. Auch dem hat der nationalsozialistische Gesetzgeber Ausdruck gegeben: Richterentscheidungen können nicht durch Vorgesetztenverfügung geändert werden. Der Idee nach bedürfen sie der Bestätigung durch den deutschen Richter schlechthin, deren Nichtgabe im Einzelfall durch Erhebung des außerordentlichen Einspruches ausgesprochen wird, wonach dann ein vom Führer eingesetzter besonderer Senat „von neuem“ entscheidet. Daß der Führer höchster Richter kraft der Ungeteiltheit des Imperiums selbst entscheiden kann, ist selbstverständlich.

So ist also die Einordnung des Richters in den Führerstaat ein gelöstes Problem. Es ist organisch gelöst, nicht schematisch; die Lösung nach dem Schema der sonstigen Verantwortungshierarchie trüge dem Wesen des Richtertums, das die Volksgemeinschaft benötigt, nicht Rechnung.

Die befundene Lösung entspricht dem Grundsatz der Verantwortlichkeit eines jeden für die ihm übertragene Aufgabe;

der Ungeteiltheit des Imperiums des Reiches; der dem Richtertum als Aufgabe weseneigenen Weisungsfreiheit bei der Sachentscheidung.

Sie ist meilenweit entfernt von der einstigen Auffassung vom Richtertum, sie ist organisch, nationalsozialistisch.

Sie beruht nunmehr ganz auf Führergesetzen und auf unserer heutigen Verfassungswirklichkeit. Sie ermöglicht auch durchaus die Freiheit der Entscheidung des Einzelfalles wie die Führung der Rechtspflege durch den RJM. im staatlichen Bereich, durch den Reichsrechtsführer im Bereich der Bewegung.

Es geht hiermit genau so wie mit allen gesetzlichen Anordnungen der Volksführung. Erst ihre tatsächliche unverbrüchliche Beachtung im Leben schafft den Ordnungszustand, den die Volksführung verwirklichen will.

Um diesen Ordnungszustand, dessen Unantastbarkeit gerade auf diesem Gebiet für das Reich lebensnotwendig ist, nicht zu gefährden, tut jeder, der um „Patenthilfe“ gegenüber der Justiz angegangen wird — daß das geschieht, ist so menschlich —, gut, sich mehrmals zu überlegen, ob er solche Hilfe leisten soll. Nicht jeder Volksgenosse hat einen solchen Paten. „Vitamin B“ ist aber keine Kraft, die die nationalsozialistische Volks- oder Rechtsordnung gebrauchen kann; Beziehungen sollen nicht persönliche Werte und Leistungen ersetzen.

Man könnte auch ein Wort zur Kritik sagen.

Sie ist immer sehr leicht. Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat schon vor Jahren an die Stelle der Kunstkritik die Kunstbeurteilung gesetzt. Kein Wortspiel, sondern das Verlangen einer tiefgreifenden Wandlung! Damit ist auch das Erforderliche für die öffentliche Rechts- und Rechtspflegekritik gesagt. Daß der Richter selbst äußerlich auf sachkundige oder unsachliche Kritik nicht antwortet, ist wohl ein Ausfluß seiner inneren Unbestechlichkeit und Festigkeit. Er nimmt Tadel und Lob allein von dem entgegen, dem er unmittelbar allein verantwortlich ist, vom Führer.

IV.

Reich, Richter und Recht.

Reich und Recht als unlösliche Einheit, als das deutsche Volk, wie es sein Pflichtleben führt;
der Richter als Diener dieser Einheit von Volk,
Reich und Recht, ein hervorragendes Organ der Ge-

staltung des Gemeinschaftslebens und damit der Volksführung,

— dieser Stellung von Reich, Richter und Recht sich bewußt sein und der bewußt gewordenen Erkenntnis entsprechend handeln, das ist heute Arbeit an der ehernen Unzerbrechbarkeit der inneren Front. Es ist notwendig, damit sich in diesem Block auch nicht der kleinste Riß auftun kann.

Es dient so mittelbar dem Kampfe unserer tapferen Soldaten.

Und es dient unmittelbar demselben Ziel, dem sie ihr Leben weihen, und für das sie den Tod auf sich nehmen:

Einigkeit und Recht und Freiheit!

Blüh' im Glanze dieses Glückes,
Blühe, deutsches Vaterland!

Aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Einkommensteuergesetz

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Delbrück, Stettin, Steuerberater

In zwei Aufsätzen (DR. 1941, 71 ff. und 136 ff.) wurde über die Rechtsprechung des RFH. insoweit berichtet, als sie vom Kriegsausbruch bis Ende 1940 bekannt geworden war. Daran soll sich nun eine Darstellung über das Jahr 1941 anschließen, jedoch mit einer Ausdehnung auf das Gebiet der Gesetzgebung.

Die Fundstellen werden in der gleichen Weise wie früher bezeichnet¹⁾.

A. Allgemeines

I. Gesetze

Hier sind — nach der Zeitfolge — hervorzuheben:

a) Die Oststeuerhilfeverordnung mit ihren Ergänzungen.

b) Die Dividendenabgabeverordnung vom 12. Juni 1941, die mit ihren Ergänzungen besonders besprochen worden ist.

c) Die Steueränderungsverordnung vom 20. Aug. 1941 (RGBl. I, 510 = RStBl. 593) nebst DurchfVO. v. 21. Aug. 1941 (RGBl. I, 514 = RStBl. 594), die mit Wirkung ab 1941 eine vollständige Steuerbefreiung für die Hälfte des in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe stehengelassenen Gewinnes unter bestimmten Voraussetzungen und mit Höchstgrenzen vorsieht.

d) Die Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft v. 30. Okt. 1941 mit ihren Ergänzungen, behandelt in den besonderen Aufsätzen DR. 1941, 2641 und 2651.

e) Die Einkommensteuerdurchführungsverordnung v. 7. Dez. 1941 (RGBl. I, 751 = RStBl. 913), die mit Wirkung für 1941 an die Stelle der früheren DurchfBest. tritt und Änderungen von zum

Teil erheblicher Bedeutung bringt. Diese Änderungen sind in der nachfolgenden Einzeldarstellung im wesentlichen mit berücksichtigt.

II. Runderlasse

Eine Reihe von Runderlassen des RdF., die jetzt überwiegend auf § 17 AbgO. gestützt werden, sind ebenfalls in der Einzeldarstellung behandelt, vor allem der wichtige Erlaß v. 15. Febr. 1941 (RStBl. 137). Über die grundsätzliche Bedeutung solcher Erlasse, insbesondere über die Frage ihrer Maßgeblichkeit für die Rechtsprechung, hat sich ein umfangreiches Schrifttum²⁾ entwickelt, und auch der RFH. hat sich in zahlreichen neuen Entscheidungen damit befaßt, die leider noch kein ganz einheitliches Bild erkennen lassen:

a) Die zu einzelnen Steuergesetzen ergangenen „Richtlinien“ sind rechtlich ebenfalls Verwaltungsvorschriften, deshalb ist die Berufung auf Vergünstigungsvorschriften der Gewerbesteuerlinien (Urt. v. 25. Febr. 1941, I 294/40: RStBl. 225), auf solche der Lohnsteuerrichtlinien (Urt. v. 17. Juli 1941, IV 88/41: StW. 446) und der Einkommensteuerrichtlinien (Urt. v. 26. März 1941, VI 105/41: RStBl. 274) versagt worden. Eine gewisse Änderung läßt das Urt. v. 4. Sept. 1941 (IV 213/40: RStBl. 763) erkennen, das die in den Richtlinien enthaltenen Anweisungen als Auslegung des Gesetzes ansieht und „im Grundsatz keinen Anlaß sieht, die Sätze des RdF. nicht auch seinerseits als Anhaltspunkte zu verwerten“.

b) Einzelne Verfügungen des RdF., die weder veröffentlicht noch dem RFH. zugeleitet worden sind, werden für die Rechtsprechung überhaupt nicht beachtet (Urt. v. 20. Dez. 1940, I 111/40: RStBl. 1941, 34).

c) Veröffentlichte Erlasse werden merkwürdig verschieden behandelt: Am weitesten geht das Urt. v. 12. März 1941 (VI 456/40: RStBl. 239), das die auf einen Erlaß gestützte Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen hat. Richtiger ist das

¹⁾ Also: „RFH.“ = Amtliche Sammlung, „RStBl.“ = Reichssteuerblatt, „StW.“ = Steuer und Wirtschaft, „MK.“ = Mroze's Kartei. Wenn bei RStBl. und StW. keine Jahreszahl angegeben ist, deckt sich das Jahr der Zeitschrift mit der Jahreszahl der Entscheidung. Wo bei MK. kein Gesetz angeführt ist, handelt es sich um Rechtssprüche zum EinkStG. Zum Zweck der Platzersparnis wird jeweils nur eine Fundstelle angeführt.

²⁾ Vgl. insbes. Klein: StW. 1941, 195 ff. und Zitzlaff ebenda 445 ff.

den gleichen Erlaß betreffende Ur. v. 2. April 1941 (VI 102/41 und 118/41: RStBl. 290), das die Anfechtungsentscheidung des OFinPräs. aufhebt und die Sache an ihn zurückverweist, damit eine Entscheidung im Verwaltungswege getroffen und damit der Beschwerdewege zum RdF. eröffnet würde.

Einem andern Erlaß wird die Berücksichtigung im Ur. v. 13. Nov. 1940 (VI 381/40: RStBl. 1042) völlig versagt, während der gleiche Erlaß im Ur. vom 23. April 1941 (VI 253/40: RFH. 50, 165) der Entscheidung zugrunde gelegt wird. Am gleichen Tage trägt der Senat im Ur. VI 132/41 (RStBl. 799) „keine Bedenken“, die in einem weiteren Erlaß getroffene Regelung als Grundlage seiner Entscheidung zu nehmen.

Im ganzen wird es jedenfalls vorerst dabei verbleiben, daß ein Stpfl. sich gegenüber einer ihm ungünstigen Entscheidung des OFinPräs. nicht mit der Rechtsbeschwerde an den RFH., sondern nur mit der gewöhnlichen (Dienstaufsichts-)Beschwerde an den RdF. wenden kann, wenn er sich auf einen solchen Erlaß berufen will. Hat aber der OFinPräs. den Erlaß angewendet, so wird der Stpfl. sich in der Rechtsbeschwerde nicht darauf berufen können, daß er zu Unrecht angewendet sei.

III. Passauer Vorträge

Im Mai und Juni 1941 haben in Passau Tagungen stattgefunden, auf denen in einer Reihe von Vorträgen Zweifelsfragen auf den Gebieten der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erörtert sind und die Stellungnahme des RdF. dazu festgelegt ist³⁾.

B. Im einzelnen

Zu § 3: Steuerfreie Einkünfte

Hierher gehören nach dem Ur. v. 31. Juli 1941 (IV 129/41: StW. 417 = MK. § 3 Ziff. 12 R. 2) nicht die Bezüge, die an jüdische Konsulenten durch Vermittlung der Reichs-Rechtsanwaltskammer gezahlt werden.

Wegen der Zahlung von Unfallentschädigungen an die Erben des Versicherten Hinweis auf Ur. v. 17. Juli 1941 (IV 61/41: RStBl. 691) und wegen der Entschädigungen bei Entlassung aus einem Dienstverhältnis Hinweis auf die Ur. vom 30. April 1941 (IV 44/41: RStBl. 524) und v. 8. Mai 1941 (IV 24/41: RStBl. 571).

Zu § 9: Werbungskosten

Das Ur. v. 31. Juli 1941 (IV 69/41: RStBl. 699) findet endlich einen brauchbaren Weg zur Lösung einer alten Streitfrage: Die Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind insoweit abzugsfähig, als sie notwendig sind. Die Auslegung ist sehr eng: es müssen die vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden; bei Wohnung außerhalb des Arbeitsortes werden nur diejenigen Beträge zum Abzug zugelassen, die bei Wohnung im Vorort, aber doch noch innerhalb des üblichen Siedlungsgebietes des Arbeitsorts entstanden wären.

Ein Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 200 *RM* wurde nach § 10 DB. für 1939 gewährt, wenn das Gesamteinkommen 3000 *RM* nicht übersteigt und wenn darin entweder wiederkehrende Bezüge bis zu 2400 *RM* oder Kapitaleinkünfte bis zu

1500 *RM* enthalten waren. Der Erl. v. 15. Febr. 1941 (Ziff. 15) gewährt ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamteinkommens einen Pauschbetrag von 180 *RM* für jedes Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (zuerst für 1940), für 1941 sind diese Vorschriften in § 10 DV. 41 zusammengefaßt: der Pauschbetrag beträgt stets 200 *RM*, bei wiederkehrenden Bezügen fällt die Höchstgrenze von 2400 *RM* weg, und der Pauschbetrag kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, mehrfach gewährt werden. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres bestanden, so vermindert sich der Pauschbetrag auf 15 *RM* für jeden Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

Zu § 10: Sonderausgaben

Der Pauschbetrag, der für Sonderausgaben ohne besonderen Nachweis bei der Veranlagung abzusetzen ist, war durch Änderung des Gesetzes abgeschafft worden, es ist aber durch Ziff. 15 des Erlasses v. 15. Febr. 1941 ein allgemeiner Pauschbetrag von 180 *RM* wieder eingeführt worden, der zuerst für die Veranlagung 1940 galt. Für 1941 ist der Satz durch § 11 DV. 1941 auf 200 *RM* erhöht worden. Der Pauschbetrag gilt für alle Sonderausgaben mit Ausnahme des Verlustvortrages, der also neben dem Pauschbetrag noch besonders geltend gemacht werden kann. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich der Pauschbetrag auf 15 *RM* für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie bestanden hat.

Die Rechtsprechung über den Verlustvortrag selbst wird im Zusammenhang mit der Darstellung des gewerblichen Einkommens behandelt, auch soweit es sich um den Verlustvortrag für die Landwirtschaft handelt.

Den Sonderausgaben gleichgestellt sind durch den Erl. v. 7. Juli 1941 (RStBl. 657) diejenigen Aufwendungen für Luftschutzzwecke, die nicht mit einer bestimmten Einkommensart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Unabhängig von dem Pauschbetrag für Sonderausgaben ist der Höchstbetrag, der durch § 10 Abs. 2 Ziff. 3 für den Abzug von Versicherungsprämien und für Beiträge zu Bausparkassen vorgeschrieben ist.

Zu §§ 11 und 12: Zufließen. Nicht abzugsfähige Ausgaben

Es bedarf in Zweifelsfällen zunächst der Klärstellung, ob dem Stpfl. ein Betrag überhaupt zugeflossen ist; erst dann kann geprüft werden, ob er ihn etwa freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Unterhaltungspflicht weitergegeben hat und deshalb nicht von seinem Einkommen abziehen kann. In der Regel wird das Zufließen zwar nicht dadurch verhindert, daß der Stpfl. im voraus über einen Betrag verfügt, aber es gibt auch hier Ausnahmefälle, z. B. wenn ein Architekt den Entwurf für eine vaterländische Gedenkstätte billiger als zum üblichen Satz liefert (Ur. v. 30. April 1941, IV 12/41: RStBl. 523) oder wenn ein Erbe zugunsten seines Miterben auf die Nutzungen des Nachlassvermögens verzichtet, um damit dem zwar nicht formgültig ausgesprochenen, aber doch ernstlich gemeinten und auch genügend zum Ausdruck gebrachten Willen des Erblassers zu entsprechen (Ur. v. 23. Okt. 1941, IV 152/41: RStBl. 931). Hier wird der Grundsatz des § 11 ErbStG. also auf die Einkommensteuer entsprechend angewendet.

Die Frage der gesetzlichen Unterhaltungspflicht zwischen geschiedenen Ehegatten hat

³⁾ Sie werden mit „P.V.“ abgekürzt. Wortlaut abgedruckt in Band 42 und 43 der Bücherei des Steuerrechts (Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1941).

durch das EheG. von 1937 eine grundsätzliche Neuregelung erfahren. Das Ur. v. 31. Juli 1941 (IV 130/41: RStBl. 861) stellt hier die Regel auf, daß zunächst einmal festgestellt werden muß, ob nach den Vorschriften des EheG. eine Unterhaltspflicht in Frage kommen kann. Wird diese Frage bejaht, so liegen ohne Rücksicht auf die Höhe stets nicht abzugsfähige Unterhaltsleistungen vor, die z. B. auch in der Gewährung eines Wohnrechts liegen können. Kann aber ein Unterhaltsanspruch nach dem EheG. überhaupt nicht in Frage kommen, so kann eine rechtswirksam übernommene Verpflichtung eine dauernde Last darstellen und nach § 10 abzugsfähig sein.

Zu §§ 13ff.: Einzelne Einkommensarten

Ebenso wie im Vorjahr wird das Einkommen aus Gewerbebetrieb in einem besonderen Aufsatz behandelt. Das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit bleibt außerhalb des Rahmens der Darstellung. Daher werden hier nur die übrigen 5 Gruppen besprochen.

I. Landwirtschaft

Ein Dienstvertrag zwischen Vater und Sohn und damit eine Zerlegung des Gewinnes auf beide ist in der Landwirtschaft zwar nicht üblich, aber nicht ausgeschlossen; es wird zwar ein strenger Maßstab angelegt, aber die Anerkennung des Beteiligungsverhältnisses scheidet nicht schon daran, daß nach dem Verträge der Sohn seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Betriebes zu stecken hat und daß der Vater in allen wichtigeren Fragen die alleinige Entscheidung hat (Ur. v. 20. Aug. 1941, VI 78/41: RStBl. 882).

Die Steuervergünstigung für den Gewinn, der bei der Veräußerung oder der Aufgabe des Betriebes erzielt wird (§§ 14, 34), gilt auch im Falle der Aufgabe einer Pachtung, falls das auf dem bisher gepachteten Grundstück befindliche Inventar ganz oder zum größten Teil veräußert wird. Wird der größte Teil des Inventars mitgenommen und nur ein geringer Teil veräußert, so ist das ein laufender Betriebsvorgang, der nicht zu einer Steuervergünstigung führt. Das Ur. v. 23. Juli 1941 (VI 13/41: RStBl. 755) gewährt die Steuervergünstigung in einem Falle, wo etwa 60% des Inventars (berechnet nach dem Buchwert) veräußert wurden und der Rest mitgenommen wurde.

Wird ein Betrieb veräußert, an dem der Stpfl. nur zu einem Bruchteil beteiligt ist, so gilt die in § 14 vorgesehene Freigrenze von 10 000 *R.M.* für den ganzen Betrieb und nicht für den Anteil allein. Dieser Grundsatz wird in entsprechender Anwendung der für das Gewerbe geltenden Bestimmungen durch das Ur. v. 15. Jan. 1941 (VI 406/40: RStBl. 410) auf die Landwirtschaft übertragen.

Wegen der Rücklage für Ersatzbeschaffung für solche Gegenstände, die die Wehrmacht in Anspruch genommen hat (Erl. v. 22. Dez. 1939: RStBl. 1940, 1), vgl. Erl. v. 22. Juli 1941 (RStBl. 505).

Durch die Erl. v. 20. Aug. und 8. Nov. 1941 (RStBl. 598, 828) wird die Bildung einer „Rücklage für Bodenverzehr“ gestattet, die bis zu 1% des steuerlichen Einheitswertes betragen kann.

Nach der Steueränderungsverordnung v. 20. Aug. 1941 bleiben von 1941 an für die Dauer der Erhebung des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer 50% des nicht entnommenen Gewinnes aus Land- oder Forstwirtschaft steuerfrei, höchstens aber

10% des insgesamt erzielten Gewinnes. Voraussetzung ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

II. Selbständige Berufstätigkeit

Für die Abgrenzung gegenüber dem Gewerbebetrieb liegen eine Reihe von grundsätzlichen Entscheidungen vor, sie werden im Zusammenhang mit dem gewerblichen Einkommen besprochen.

Für die Abgrenzung gegenüber der nicht selbständigen Arbeit ist bedeutsam das Ur. v. 31. Juli 1941, IV 84/41 (RStBl. 873). Ein früherer Bücherrevisor, der sich jetzt als Hilfsbuchhalter oder Stundenbuchhalter zur Verfügung stellt, ist dann selbständig berufstätig, wenn er ständig in einer größeren Anzahl von Betrieben tätig ist und in wechselndem Umfang und in verschiedener Art aushilfsweise Büroarbeiten übernimmt. Daran ändert sich auch nichts, wenn er in Einzelfällen in den Betrieb wie ein Arbeitnehmer eingegliedert sein sollte.

In manchen Fällen ist es zweifelhaft, ob überhaupt Berufstätigkeit und nicht nur eine Liebhaberei vorliegt. Es spielt eine erhebliche Rolle, ob dem Stpfl. sonst erhebliche Einkünfte (z. B. aus Kapital) zur Verfügung stehen, die ihm eine solche mit dauernden Verlusten verbundene Sondertätigkeit erst ermöglichen (Ur. v. 17. Okt. 1940, IV 67/40: RFH. 49, 223).

III. Kapitalvermögen

Auf das im Vorjahr besprochene Urteil über die Freiaktien ist gefolgt das Ur. v. 8. Aug. 1941 (IV 4/41: RStBl. 829), nach dem die Ausgabe von Genussscheinen, auf die keine Einzahlung zu leisten ist, ebenfalls einen steuerpflichtigen Kapitalertrag darstellt, obwohl auch hier zunächst nichts weiter geschieht als die Aufspaltung der früheren Aktie in mehrere Teile. Aus den gleichen Erwägungen wird die Steuerpflicht auch dann bejaht, wenn eine Aktiengesellschaft (insbesondere eine Versicherungsgesellschaft) ihren Aktionären Gewinne auf das noch nicht voll eingezahlte Kapital gutschreibt (Ur. v. 8. Aug. 1941, IV 62/41: RStBl. 874).

Die Frage hat durch die DivAbgVO. v. 12. Juni 1941 ein wesentlich anderes Gesicht erhalten: Im Falle einer Kapitalaufstockung ist der Zuwachs an Aktienbesitz bei dem Aktionär steuerfrei, die darauf entfallenden Steuern werden durch die von der Gesellschaft gezahlte Pauschsteuer abgegolten (§ 13 DAV., § 59 DV.). Wegen der Auswirkungen dieser VO. auf die Berechnung des Veräußerungsgewinnes vgl. unten zu V.

Eine Kapitalherabsetzung ist in der Regel als solche steuerlich anzuerkennen, und Einkommen ist höchstens der Mehrbetrag der Auszahlung gegenüber dem Nennwert der Herabsetzung. Wenn aber die Ausgabe der Aktien seinerzeit gegen eine unter ihrem wirklichen Wert bewertete Sacheinlage (also mit stillem Aufgeld) erfolgt ist, ist dieser Unterschiedsbetrag, soweit er noch vorhanden ist, von dem Ausschüttungsbetrag als steuerfrei abzusetzen (Ur. v. 8. Aug. 1941, IV 222/40: StW. 434).

Für die Behandlung der Zinsen von Auslosungsanleihen vgl. Erl. v. 15. Febr. 1941 Ziff. 14:

Bei Veräußerung sind die während der Besitzzeit aufgelaufenen Zinsen steuerpflichtig, aber höchstens der Unterschied zwischen Erwerbspreis und Veräußerungspreis, bei Auslosung gilt entsprechend das gleiche, an die Stelle des Veräuße-

rungspreises tritt der Auslosungsbetrag. Der Steuersatz richtet sich nach der Besitzzeit.

IV. Vermietung und Verpachtung

Wenn der Veräußerer eines Grundstücks sich ein Wohnrecht an dem ganzen Grundstück oder einem Teil davon vorbehält, so war es niemals zweifelhaft, daß er den Mietwert als Einkommen versteuern muß. Die Finanzämter vertraten zuweilen die Meinung, der Erwerber müsse diesen Mietwert ebenfalls versteuern und könne die übernommene Last nicht abziehen, weil es sich dabei um einen Teil der Bezahlung des Kaufpreises handle. Dieser Meinung tritt das Ur. v. 14. Nov. 1940, IV 156/40: StW. 1941, 8) entgegen. Es betrachtet den Mietwert bei dem Veräußerer als Einkommen aus Vermietung, während dem Erwerber tatsächlich insoweit nichts zufließt.

Zahlungen, die der Eigentümer als Entschädigung dafür erhält, daß er sich an ein langfristiges Verkaufsangebot bindet, sind wirtschaftlich Teile des — künftigen — Veräußerungserlöses, sie unterliegen deshalb nicht der Einkommensteuer (Ur. vom 2. März 1932, VI A 1330/31: RStBl. 511). Das gleiche gilt nach dem Ur. v. 17. Juli 1941 (IV 94/41: RStBl. 755) auch für eine Entschädigung für die Einräumung eines Verkaufsrechtes, während die Entschädigung für Einräumung eines Vormietrechtes eine vorweggenommene Mietzahlung und deshalb einkommensteuerpflichtig ist.

Für die Behandlung von Umbauarbeiten steht im Vordergrund das Urteil vom 29. Okt. 1941 (VI 430/40: RStBl. 930), das im Zusammenhang mit dem gewerblichen Einkommen gewürdigt wird. Im Ur. v. 8. Mai 1941 (IV 10/41: RStBl. 548) wird die Behandlung als Erhaltungsaufwand abgelehnt für die Umbaukosten, die der Eigentümer eines Großstadtkaffeehauses bei Beginn einer neuen Verpachtung machen muß. Die Kosten für eine neue Heizungsanlage können nur dann abgesetzt werden, wenn die bisherige Heizungsanlage verbraucht war.

Mit dieser Frage der Abgrenzung zwischen Herstellungs- und Erhaltungsaufwand hängt eng zusammen die Frage der Absetzung für Abnutzung (Afa). Wenn auch in der Regel für ein Gebäude nur eine einheitliche Absetzung erfolgen kann, so sind doch Ausnahmen jedenfalls dann möglich, wenn es sich um einen Umbau von beschränkter wirtschaftlicher Nutzungsdauer handelt. Wenn dann solche Kosten zur Zeit des nächsten Umbaus noch nicht vollständig abgeschrieben sind, so kann der dann noch vorhandene Rest in einer Summe abgesetzt werden (vgl. das vorstehende Ur. v. 8. Mai 1941).

Bei verpachteten Gegenständen, insbesondere bei Inventar, steht nach dem gleichen Urteil das Recht der Afa dem Verpächter jedenfalls dann zu, wenn nicht der Pächter die Verpflichtung übernommen hat, Gegenstände in dem gleichen Wert zurückzugeben, wie er sie übernommen hat; für den Fall des Nießbrauches kommen die Ur. vom 21. Aug. 1941 (IV 119/41: RStBl. 862 und IV 117/41: StW. 425) zu dem Ergebnis, daß die Afa nur dem Eigentümer und nicht auch dem Nießbraucher zusteht.

Ausgangspunkt für die Afa ist in der Regel der Anschaffungspreis. Der Friedensfeuerkassenwert kann nach dem oben besprochenen Ur. vom 8. Mai 1941 nur dann zugrunde gelegt werden, wenn FinA. und Stpfl. darüber einig sind. Jetzt wird die Rechtslage durch § 9 DV. 1941 dadurch erheblich

vereinfacht, daß bei einem Erwerb vor dem 1. Jan. 1928 der letzte Einheitswert den Ausgangspunkt bildet.

Während der Dauer des Krieges spielt die erhöhte Abnutzung bei Gebäuden insofern eine erhebliche Rolle, als sie durch Unterlassung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten herbeigeführt wird (Ziff. 3 des Erl. v. 15. Febr. 1941).

Soweit die Aufwendungen für Luftschutzzwecke mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind sie von diesen als Ausgaben abzuziehen. Zu beachten ist, daß dieser Abzug auch dann zulässig ist, wenn der Mietwert der eigenen Wohnung nach der VO. v. 26. Jan. 1937 ermittelt wird, also ohne Rücksicht auf die wirklichen Unkosten (Ziff. 63 EinkStRichtl.).

V. Sonstige Einkünfte

§ 22: Die Besteuerung freiwilliger laufender Zuwendungen kommt nach dem Gesetz nur dann in Frage, wenn der Geber nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, insbesondere also bei laufenden Zuwendungen aus dem Ausland. Es ist nicht ausgeschlossen, daß für solche Zuwendungen nebeneinander sowohl Schenkungssteuer wie Einkommensteuer erhoben wird (Ur. v. 6. Febr. 1941, IV 200/40: RFH. 50, 46). Nach dem gleichen Urteil ist weder eine Anrechnung der gezahlten Schenkungssteuer auf die Einkommensteuer noch ihr Abzug als Werbungskosten zulässig, ebensowenig kann eine gezahlte Einkommensteuer bei der Festsetzung der Schenkungssteuer berücksichtigt werden. Das Ur. v. 26. Juni 1941 (III e 43/40: RStBl. 766) lehnt diese Berücksichtigung der Einkommensteuer sogar dann ab, wenn die Einkommensteuer zu Unrecht erhoben worden war, z. B. weil es sich um Zuwendungen aus dem Inland und nicht aus dem Ausland handelte.

Die häufig recht schwierige Abgrenzung zwischen Renten (die ohne Rücksicht auf Rechtsgrund und Höhe schon allein wegen ihrer Form steuerpflichtig sind) und Kaufpreislösungen (bei denen es auf den Rechtsgrund und die Höhe ankommt) bildet wieder den Gegenstand des Ur. v. 8. Jan. 1941 (VI 435/40: RStBl. 245). Es war die Zahlung eines Kaufpreises in monatlichen Raten vereinbart, die auf jeden Fall bis zum Tode des Veräußerers laufen, nach dessen Tode an die Erben aber dann und insoweit fortgesetzt werden sollten, als durch die bis dahin gezahlten Raten der Restkaufpreis noch nicht getilgt sein würde. Für diesen Grenzfall nimmt das Urteil Kaufpreislösungen an. Wegen der Abgrenzung gegenüber einem nachträglichen gewerblichen Einkommen vgl. zu § 24.

Einen Sonderfall eines steuerpflichtigen Leistungsgewinnes, der im Zusammenhang mit der Arisierung eines jüdischen Gewerbebetriebes entstanden ist, behandelt das Ur. v. 7. Aug. 1941 (IV 8/41: StW. 438).

§ 23: Die Bestimmungen über die Steuerpflicht von Spekulationsgewinnen haben jetzt wieder eine größere Bedeutung, weil die im Jahre 1941 erzielten Gewinne wieder steuerpflichtig sind. Ob und in welcher Weise eine besondere Steuer für die im Zusammenhang mit der jetzigen Steigerung der Aktienkurse entstandenen Gewinne eingeführt werden wird, steht zur Zeit noch nicht fest.

Insoweit als die zu einer wesentlichen Beteiligung gehörenden Anteile innerhalb der Frist von einem Jahr veräußert werden, findet nicht § 17 (mit seiner

Freigrenze und dem ermäßigten Steuersatz) Anwendung, sondern nur § 23, für den es keine Steuerermäßigung gibt (Urt. v. 9. April 1941, VI 112/41: RStBl. 443).

Erhebliche Besonderheiten ergeben sich durch die Aufstockung bei den Kapitalgesellschaften. Die Frist von einem Jahr laut § 23 EinkStG. wird durch die Aufstockung nicht berührt. Wird eine Zusatzaktie veräußert, so gilt als Zeitpunkt des Erwerbes im Sinne des § 23 nicht der Zeitpunkt der Aufstockung, sondern der Zeitpunkt des Erwerbes der alten Aktie (§ 60 DV.). Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinnes erhöhen sich die Anschaffungskosten der alten Aktie um den Nennwert der Aufstockung. Es sind also die Anschaffungskosten der alten Aktie und der Nennwert der Zusatzaktie zusammenzurechnen und danach der durchschnittliche Anschaffungspreis zu berechnen (§ 58 DV.).

§ 24: Die Unterscheidung zwischen den einzelnen Fällen ist deshalb besonders wichtig, weil die Steuerbegünstigung des § 34 nur für die in Ziff. 1 genannten „Entschädigungen“ gilt und nicht auch für nachträgliche Einnahmen aus einer früheren Tätigkeit. Wird dem aus einer Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter zunächst eine laufende Rente gewährt, so handelt es sich dabei um nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb (und nicht um eine nach § 22 nur wegen ihrer Form steuerpflichtigen Rente). Die Bezüge sind deshalb voll steuerpflichtig, und wenn die Rente dann durch eine Kapitalzahlung abgelöst wird, so ist auch die Ablössungssumme steuerpflichtig, allerdings zu einem ermäßigten Steuersatz (Urt. v. 7. Mai 1941, VI 91/40: RStBl. 553).

Zu §§ 26 ff. Haushaltsbesteuerung.

Entsprechend der für die Lohnsteuer getroffenen Regelung wird nach § 19 DV. 41 auch bei der Veranlagung 1941 das Einkommen der Ehefrau aus nicht selbständiger Arbeit nicht mehr mit demjenigen des Ehemannes zusammen veranlagt, wenn es aus einem dem Ehemann „fremden“ Betrieb stammt, d. h. wenn der Ehemann nicht Arbeitgeber ist. Diese Bestimmung führt bei einer mitarbeitenden Ehefrau zu einer unter Umständen sehr erheblichen Ersparnis, die sich in der Möglichkeit des doppelten Abzugs der Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben, in der Anwendung einer geringeren Tarifstaffel, unter Umständen in dem Fortfall einer Veranlagung überhaupt auswirken kann.

Entsprechend dieser Regelung enthält § 16 DV. 41 die Bestimmung, daß der Ehemann dieses Arbeitseinkommen der Ehefrau in seiner Steuererklärung nicht aufzuführen hat. Die Ehefrau braucht eine eigene Steuererklärung nur dann abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird.

Zu §§ 32 ff. Tarifvorschriften.

I. Steuergruppen

1. Wird eine kinderlose Ehe nach mehr als 5jähriger Dauer geschieden, so kann bei einer Wiederverheiratung die Steuergruppe III nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die neue Ehe im Veranlagungszeitraum mindestens 4 Monate bestanden hat, die Dauer der ersten Ehe bleibt dabei unberücksichtigt (Urt. v. 2. Juli 1941, VI 174/41: RFH. 50, 266). Aus welchem Grunde die Eheschließung erst nach dem 31. August erfolgt ist, ist ebenso unerheblich wie der Grund der Kinderlosigkeit, insbesondere kann sich der Stpfl. auch nicht darauf

berufen, daß infolge des Kriegsausbruches die für Ende August 1939 geplante Eheschließung über den 31. Aug. 1939 hinaus verschoben werden mußte (Urt. v. 29. Okt. 1941, VI 116/41: RStBl. 972). Heiraten sich die geschiedenen Eheleute selbst wieder, so beginnt die Frist von 5 Jahren nicht noch einmal zu laufen, denn diese Wiederverheiratung ist steuerlich nichts anderes als die Fortsetzung der früheren Ehe (Urt. v. 4. Dez. 1940, VI 360/40: RStBl. 1941, 29).

2. Eine Ausnahme von dieser Einstufung in die Steuergruppe II gilt nach dem Gesetz z. B. dann, wenn einem Ehegatten früher wegen eines nicht-jüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gewährt worden ist. Eine frühere Steuerermäßigung anderer Art (z. B. nach § 33) genügt aber nicht (Urt. v. 16. Jan. 1941, IV 164/40: RFH. 50, 5).

Nach § 32 Abs. 5 Ziff. 5 darf die durch die Einreihung in die Gruppen III oder IV entstehende Steuerersparnis als Folge einer gegenwärtigen oder früheren Kinderermäßigung den Betrag von 720 *R.M.* für jede Person nicht übersteigen, die weder Abkömmling noch Stiefkind des Stpfl. ist. Nach dem Urt. vom 22. Jan. 1941 (VI 22/41: StW. 186) sollten im Sinne dieser Vorschrift auch Adoptivkinder und für ehelich erklärte Kinder der Abkömmlingen nicht gleichstehen, also höchstens eine Steuerermäßigung von 720 *R.M.* bewirken können. Durch Erl. v. 8. Febr. 1941 (RStBl. 105) ist aber für 1941 und folgende Jahre das Gegenteil ausdrücklich bestimmt.

3. Für die Einkommensgrenze von 12000 *R.M.* in § 51 Abs. 3 kommt es auf das tatsächliche Einkommen und nicht auf den Mittelbetrag an. Wer also z. B. 12300 *R.M.* Einkommen hatte und danach mit dem Mittelbetrag von 12000 *R.M.* veranlagt wurde, kann die Steuerbegünstigung nicht erreichen (Urt. v. 20. Febr. 1941, IV 210/40: RStBl. 385).

4. Als Vollwaisen im Sinne des Gesetzes gelten nur solche Personen, deren beide Eltern verstorben sind, und nicht auch Halbwaisen, deren noch lebender Elternteil sich um das Kind gar nicht gekümmert hat (Urt. v. 17. Sept. 1941, VI 329/41: RStBl. 818).

5. Witwen von Wehrmichtsangehörigen, die im gegenwärtigen Kriege gefallen sind, gehören nach dem Erl. v. 21. Dez. 1940 (RStBl. 1057) niemals in die Steuergruppe I oder II, sondern, auch wenn keine Kinder vorhanden sind, in Steuergruppe III.

6. Juden, bei denen die Voraussetzung der Gewährung von Kinderermäßigung niemals bestanden hat, fallen stets in die Steuergruppe I. Wenn Ehegatten getrennt zu veranlagten sind, so gehört die jüdische Ehefrau selbst dann in Steuergruppe I, wenn der Ehemann nicht Jude ist (Urt. v. 16. Jan. 1941, IV 246/40: RStBl. 199). Die Staatsangehörigkeit ist auf jeden Fall unerheblich (Urt. v. 23. Dez. 1940, IV 228/40: RFH. 49, 338), ebenso auch der Güterstand (Urt. v. 14. Nov. 1940, IV 211/40: RStBl. 1941, 204).

II. Kinderermäßigung (KE.)

Die Gewährung der Kinderermäßigung hat nicht nur Bedeutung für die Bemessung der Steuerhöhe innerhalb der Steuergruppe IV, sondern unter Umständen auch für die Einreihung in andere Steuergruppen (vgl. zu I) und für die Höchstgrenze, bis zu der Versicherungsprämien und Beiträge zu Sparkassen abgezogen werden können. Es liegen eine Reihe wichtiger Entscheidungen und Erlasse vor, die für die Zukunft noch durch die Änderung der DV. ergänzt werden.

1. Die Haushaltszugehörigkeit blieb bis

her bei räumlicher Trennung nur für solche Kinder des Stpfl. bestehen, die mit seiner Einwilligung sich außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung aufhalten. Wegen der Angehörigen des RAD., der Wehrmacht und der Waffen~~ss~~ Hinweis auf Abschn. 77/78 EinkStRichtl., Erl. vom 19. Mai 1940 (RStBl. 555), v. 16. Juli 1941 (RStBl. 489) und v. 22. Okt. 1941 (RStBl. 788).

Bei minderjährigen Kindern, auf die die Voraussetzungen dieser Erlasse zutreffen, kommt es nach PV V, 11 nicht darauf an, ob sie vor der Einberufung zum RAD., Wehrmacht usw. zum Haushalt des Stpfl. gehört haben oder nicht.

Für 1941 und folgende Jahre bringt § 21 Abs. 1 DV. 41 eine erhebliche Vereinfachung insofern, als die Haushaltszugehörigkeit nur dann aufgehoben wird, wenn das minderjährige Kind sich zu Erwerbszwecken außerhalb der Wohnung des Stpfl. aufhält. Es ist also die Voraussetzung der Erziehung und Ausbildung fortgefallen und damit auch die hierzu gegebenen Erläuterungen. Es wird voraussichtlich noch geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder Waffen~~ss~~ als Erwerbszweck angesehen wird.

2. Die Frist von 4 Monaten, die die Voraussetzung für die Gewährung der KE. ist, wird streng nach Monaten berechnet. Deshalb wird für ein am 1. Sept. geborenes Kind die KE. für das laufende Jahr noch nicht gewährt (Urt. v. 16. Okt. 1940, VI 346/40; RStBl. 1066).

3. Zu den sonstigen Angehörigen gehören die mit dem andern Ehegatten im dritten Grad der Seitenlinie verwandten Personen (also dessen Geschwisterkinder) nur solange, wie die Ehegatten zusammen veranlagt werden. Ist aber der andere Ehegatte verstorben, so sind diese Personen keine Angehörigen des Überlebenden (Urt. v. 29. Jan. 1941, IV 29/41; RStBl. 373).

4. Soweit minderjährige Kinder oder andere Angehörige nicht zum Haushalt des Stpfl. gehört haben, können sie trotzdem berücksichtigt werden, wenn der Stpfl. mindestens 4 Monate lang die Kosten der Erziehung und des Unterhalts getragen hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, welche Steuerersparnis der Stpfl. tatsächlich durch die Tragung der Kosten erzielt, ob insbesondere etwa die Steuerersparnis größer ist als die Höhe der aufgewandten Kosten. Dieser schon im Vorjahr aufgestellte Grundsatz wird mit Billigung des RdF. aufrechterhalten in den beiden Urt. v. 17. April 1941 (IV 249/40; RStBl. 532; IV 271/40; RStBl. 533). Es soll auch bei der Nachprüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses für die Tragung der Kosten nicht kleinlich verfahren werden, aber es muß doch immer zunächst festgestellt werden, wie hoch die tatsächlichen Kosten für die Erziehung und Ausbildung gewesen sind und ob das Kind oder dessen Eltern diese Kosten aus eigenen Mitteln — gegebenenfalls unter richtiger Verwendung einer vom Reich gewährten Erziehungsbeihilfe — bestreiten können. Erst wenn dies geklärt ist, kann geprüft werden, ob der Stpfl. die Kosten zu mehr als der Hälfte getragen hat.

5. Für volljährige Kinder und andere Angehörige kommt es nicht auf die Haushaltszugehörigkeit an, sondern nur darauf, ob sie sich in der Berufsausbildung befinden und der Stpfl. die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung mindestens 4 Monate zu mehr als der Hälfte getragen hat. Dann wird die KE. auch für volljährige

Kinder und andere Angehörige bis zum 25. Lebensjahr gewährt. Auch hier kommt es bei eigenen Kindern nicht darauf an, in welchem Umfang die Eltern Steuervorteile erlangen (Urt. v. 3. April 1941, IV 196/40; RStBl. 476) oder ob das Kind eigenes Vermögen besitzt (Urt. v. 6. März 1941, IV 229/40; RFH. 50, 117).

Das erwähnte Urt. v. 3. April 1941 erörtert auch die Frage, was unter einer Berufsausbildung zu verstehen ist.

6. Eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Krieges bringt eine Reihe von Erlassen nach zwei Richtungen:

a) Wenn ein Kind als Wehrmachtsangehöriger im gegenwärtigen Krieg gefallen, an einer im Krieg erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben oder verschollen ist, so erhalten die leiblichen Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern und Pflegeeltern KE. für dieses Kind für das Todesjahr und das folgende Kalenderjahr, wenn sie für das dem Todesjahr vorangehende Kalenderjahr Anspruch auf KE. hatten (Erl. v. 21. Dez. 1940; RStBl. 1057). Durch Erl. v. 30. Juni 1941 (RStBl. 468) ist klargestellt, daß die bei Luftangriffen getöteten Kinder auch dann hierher gehören, wenn sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so daß die Eltern zunächst noch keine Bezüge nach dem Gesetz v. 6. Juli 1939 haben.

b) Für volljährige Kinder sind zwei verschiedene Vergünstigungen gewährt:

aa) Sie gelten als in der Berufsausbildung befindlich, es wird also für sie KE. gewährt, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und solange sie dem RAD, der Wehrmacht oder der Waffen~~ss~~ höchstens mit einem bestimmten Dienstgrad angehören, weder ein eigenes Jahreseinkommen von mehr als 600 *R.M.* haben, noch ihre Angehörigen (Ehefrau und Kinder) Familienunterhalt erhalten (Erl. v. 30. Juni 1941; RStBl. 476; vom 19. Sept. 1941; RStBl. 699).

bb) Wenn ein volljähriges Kind oder sonstiger Angehöriger wegen seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht während des gegenwärtigen Krieges seine Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr nicht beginnen oder vollenden kann, so verlängert sich die Altersgrenze von 25 Jahren um soviel Kalendermonate, als die Zugehörigkeit zur Wehrmacht gedauert hat, mindestens aber um sechs Monate (Ziff. 16 des Erl. v. 15. Febr. 1941).

III. Vergünstigungen nach § 33

1. Die in Ziff. 83 EinkStRichtl. enthaltenen Bestimmungen über Hausgehilfinnen sind durch Erl. v. 30. Juni 1941 (RStBl. 476) ausdrücklich aufrechterhalten und dahin erläutert, daß die Voraussetzungen des § 33 im Falle der Ziff. 83 nicht nachgeprüft werden dürfen, nur darf die erzielte Steuerermäßigung nicht mehr als 30 *R.M.* für jeden Kalendermonat der Beschäftigung der Hausgehilfin ausmachen. Entgegen dem Urt. v. 26. März 1941 (VI 105/41; RStBl. 274) wird also in Zukunft ein über 70 Jahre alter Stpfl. den Abzug auch dann verlangen können, wenn sein Einkommen über 100 000 *R.M.* beträgt.

2. Die bisher in Ziff. 81 und 82 EinkStRichtl. enthaltenen Vorschriften über den Begriff der „Zwangsläufigkeit“ und über das Ausmaß der zu gewährenden Steuerermäßigung sind jetzt in § 22 Abs. 2 und 4 DV. 1941 aufgenommen. Für das Maß des Unterhalts für Angehörige gelten die Vorschriften des BGB. nicht ohne weiteres auch

steuerlich (Ziff. 81 Abs. 1 Ziff. 2 EinkStRichtl.), aber damit sollen nach dem Ur t. v. 20. Febr. 1941 (IV 224/40: RStBl. 362) nur unangemessene Unterhaltsleistungen ausgeschlossen werden sowie solche, die zum Einkommen des Unterhaltsverpflichteten in unangemessenem Verhältnis stehen. Das Urteil hält bei einem Stpfl. mit 20000 *R.M.* Einkommen einen Aufwand von 4500 *R.M.* für eine kranke und vermögenslose Mutter von mehr als 70 Jahren nicht ohne weiteres für unangemessen. Der Höchstsatz von 80 *R.M.* monatlich (Ziff. 82 Abs. 3 EinkStRichtl.) gilt nur für den Wert der Verpflegung im Fall der Aufnahme in den eigenen Haushalt.

3. Die Berücksichtigung besonderer Aufwendungen setzt stets voraus, daß sie einen bestimmten Hundertsatz des Einkommens übersteigen. Dieser Hundertsatz (gewöhnliche Belastung) ist durch § 22 Abs. 3 DV. 41 mit Wirkung für 1941 erheblich herabgesetzt worden.

IV. Vergünstigung nach § 34

Grundsätzlich wird nach Ziff. 85 EinkStRichtl. auf steuerbegünstigte Einkünfte der Steuersatz angewendet, der sich nach der Steuertabelle für das übrige Einkommen des Stpfl. ergibt, höchstens aber der gesetzlich zulässige Höchstsatz von 25%. Diese Steuersätze können vom Finanzamt in besonderen Fällen herabgesetzt werden, jedoch handelt es sich dabei immer um besondere Ausnahmen. Früher galten in der Praxis meist erheblich geringere Sätze, die sich nicht nach dem Gesamteinkommen, sondern nach der Höhe der tariflich begünstigten Beträge richteten. Es wurden auch vielfach von den Stpfl. vor der Auszahlung solcher Bezüge Vereinbarungen mit den Finanzämtern über die Höhe des Steuersatzes getroffen. Das Ur t. v. 4. Sept. 1941 (IV 144/41: RStBl. 769) erklärt derartige Vereinbarungen nicht für bindend, weil Vergleiche über Steueransprüche nur in gesetzlich besonders geregelten Fällen zulässig sind: ein wenig erfreuliches Ergebnis!

Durch Ur t. v. 20. Nov. 1941 (IV 47/41: RStBl. 881) ist entschieden worden, daß die Vergünstigung des § 34 auf Juden keine Anwendung finden kann.

Wird der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen einheitlich festgestellt, so muß nach dem Ur t. v. 13. Nov. 1940 (VI 381/40: RStBl. 1042) der Anspruch auf Tarifermäßigung in diesem Verfahren geltend gemacht werden.

Zu den einzelnen Fällen liegen folgende Entscheidungen vor:

Ziff. 1: Entlohnung für mehrjährige Tätigkeit.

Die im Vorjahr berichteten Einzelbeispiele sind erheblich vermehrt worden. Es läßt sich jetzt der allgemeine Grundsatz feststellen, daß eine nach außen erkennbare Abgrenzung einer Sondertätigkeit nicht unbedingt vorzuliegen braucht, es genügt, wenn für eine Gesamttätigkeit nachträglich eine Vergütung gewährt wird, deren Zusammenballung in einer Summe nach Lage der Dinge zwangsläufig ist.

Die Tarifvergünstigung scheidet daher dann aus, wenn die Vergütung sich schon selbst auf mehrere Steuerabschnitte verteilt (Ur t. v. 17. Okt. 1940, IV 140/40: RStBl. 1941, 1). Auch die Zahlung von Einzelprämien auf eine zugunsten des Stpfl. abgeschlossene Kapitalversicherung kann nur dann steuerlich begünstigt sein, wenn die Zahlungen wirklich in einem Kalenderjahr erfolgen (Ur t. vom

31. Okt. 1940, IV 130/40: RStBl. 1941, 100; vom 12. Febr. 1941, IV 278/40: RStBl. 442). In diesem Zusammenhang sei auf den Erl. v. 14. Okt. 1940 (RStBl. 897) hingewiesen, der ab 1. Jan. 1942 durch den Erl. v. 22. Dez. 1941 (RStBl. 969) ersetzt ist.

Eine Zwangsläufigkeit der Zusammenballung bei nachträglichen Zahlungen muß sich durch äußere Umstände als wirtschaftlich gerechtfertigt erweisen. Es muß ein mehr oder weniger sicher vertraglich zu begründender Anspruch auf die Vergütung schon in der Vergangenheit bestanden haben. Die bloße nachträgliche Gehaltsaufbesserung mit Rückwirkung für einige Jahre genügt ebenso wenig (Ur t. v. 6. März 1941, IV 257/40: RStBl. 451) wie der Umstand, daß die Höhe der Bezüge von der wirtschaftlichen Lage des Betriebes abhing und diese sich erst allmählich gebessert hat (Ur t. v. 31. Juli 1941, IV 58/41: StW. 443; und IV 123/41: RStBl. 798).

Was bei dem Ausscheiden aus einer Tätigkeit als Sonderzahlung gewährt wird, kann unter die Steuervergünstigung fallen, aber es kommt auf das Gesamtbild an. Deshalb hat das Ur t. v. 31. Juli 1941 (IV 23/41: RStBl. 756) die Vergünstigung in einem Falle abgelehnt, wo die Tätigkeit des Direktors einer Aktiengesellschaft nach der Übernahme des Betriebes auf die Reichswerke im wesentlichen die gleiche geblieben ist, wie sie vorher gewesen war.

Wenn der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben sich nach dem tatsächlichen Eingang der Zahlung richtet, so muß immer mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Zahlungen sich verzögern und sich dann später in einem Steuerabschnitt zusammenballen. Das ist aber allein noch kein Grund für die Gewährung einer Ermäßigung (Ur t. v. 17. Juli 1941, IV 88/41: StW. 446).

Ziff. 2: Veräußerungsgewinn.

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebes muß zunächst mit einem etwa aus dem laufenden Betrieb entstandenen Verlust ausgeglichen werden. Erst wenn sich danach im ganzen ein Gewinn aus Gewerbebetrieb ergibt, kann die Vergünstigungsvorschrift angewendet werden. Nach der früheren Rspr. wurde umgekehrt der laufende Betriebsverlust zunächst mit den sonstigen Einkünften ausgeglichen. Beispiel: Laufender Verlust aus Gewerbe 18000 *R.M.*, Veräußerungsgewinn 25000 *R.M.*, andere Einkünfte 19000 *R.M.*, Sonderausgaben 1000 *R.M.* Nach der früheren Praxis war das gesamte Einkommen von 25000 *R.M.* auf den Veräußerungsgewinn entfallen, jetzt (Ur t. v. 30. Okt. 1940, VI 129/40: RFH. 49, 261) ergibt sich folgende Rechnung:

Veräußerungsgewinn	25 000 <i>R.M.</i>
laufender Verlust aus Gewerbebetrieb	18 000 <i>R.M.</i>
verbleibt Gewinn	7 000 <i>R.M.</i>
sonstige Einkünfte	19 000 <i>R.M.</i>
	<hr/>
	26 000 <i>R.M.</i>
Sonderausgaben	1 000 <i>R.M.</i>
Gesamteinkommen	25 000 <i>R.M.</i>

Steuerbegünstigt ist aber nur der übriggebliebene Gewinn aus Gewerbebetrieb mit 7000 *R.M.*!

Ziff. 3: Ersatz für entgehende Einnahmen.

Ausschüttungen aus dem Anleihestock, die von einer Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre weitergegeben werden, beruhen zwar auf dem Umstand, daß diese Gewinne früher nicht ausgeschüttet werden durften, aber es handelt sich nach dem Ur t.

v. 16. Jan. 1941 (IV 42/40: RFH. 50, 4) nicht um eine steuerbegünstigte Entschädigung.

Einen Sonderfall betrifft das Ur. v. 26. Sept. 1940 (IV 98/40: MK. § 34 Abs. 2 Ziff. 3, R. 18), das dem ehemaligen Prokuristen einer jüdischen Firma die Steuervergünstigung für eine Abfindung gewährt, die er bei Auflösung der Firma erhielt.

Abs. 2: Außerordentliche Waldnutzung. Der Gewinn aus außerordentlicher Waldnutzung ist zunächst mit einem etwa vorhandenen Verlust aus Land- oder Forstwirtschaft auszugleichen, ebenso wie dies oben zu Ziff. 2 für den Veräußerungsgewinn festgestellt wurde (Ur. v. 19. Nov. 1941, VI 393/41: RStBl. 1942, 2).

Die Besonderheiten des Steuerstrafrechts einschließlich des Steuerstrafverfahrens

Von Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden

Mit der wachsenden Bedeutung des Steuerrechts, unmittelbar als Folge der Intensivierung des Buch- und Betriebsprüfungswesens, ist auch das Steuerstrafrecht im letzten Jahrzehnt immer mehr in den Vordergrund getreten. Während sich das eigentliche Steuerrecht zu einer selbständigen Disziplin entwickelt hat, die ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt, lehnt sich das Steuerstrafrecht eng an das allgemeine Strafrecht an. Soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben, gilt das StGB., welcher Grundsatz sich allerdings nur auf den allgemeinen Teil des Steuerstrafrechts beziehen kann, dessen Vorschriften für die einzelnen Steuervergehen gleichmäßig zur Anwendung gelangen. Zu denken ist hier in erster Linie an die Bestimmungen des StGB. über die zeitliche und räumliche Geltung der Strafgesetze, über Versuch und Vollendung, Täterschaft und Teilnahme, Schuld und Irrtum, Tateinheit und Tatmehrheit, über die sog. Wahlfeststellung, über Gefängnis und Geldstrafen sowie schließlich über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Jedoch hat das Steuerstrafrecht auch in seinem allgemeinen Teil einige bedeutsame Besonderheiten herausgebildet, die den Eigentümlichkeiten der Steuervergehen und dem beherrschenden Interesse des Staates an einem gleichmäßigen und nachdrücklichen Vollzuge der Steuergesetze entsprechen, wozu letzteres der konsequenten Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs sogar übergeordnet wird. Die Tatbestandsgestaltung, also der besondere Teil des Steuerstrafrechts, ist notwendigerweise, wie das seiner Natur als Sonderstrafrecht entspricht, ein Akzessorium des Steuerrechts und dessen Eigenheiten angepaßt. Daraus werden zugleich die Schwierigkeiten ersichtlich, welche die Anwendung des Steuerstrafrechts in der Praxis mit sich bringt. Hierzu bedarf es nicht nur einer juristischen Schulung, wie sie für das Verständnis des allgemeinen Strafrechts erforderlich ist, sondern auch einer weitgehenden Beherrschung des Steuerrechts selbst. Das gilt sowohl von dessen allgemeinen Teile, der RAbgO. und dem StAnpG., wie von den Einzelsteuergesetzen, die derjenige, der sich in der Praxis des Steuerstrafrechts zurechtfinden will, wenigstens in ihren Grundzügen und in ihren Tatbeständen einigermaßen beherrschen muß.

Auch das Steuerstrafverfahren wird von dem Grundsatz beherrscht, daß die StPO. gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben. Ein wesentlicher Unterschied zum allgemeinen Strafverfahren ergibt sich aber schon daraus, daß, soweit das sog. Verwaltungsstrafverfahren in Betracht kommt, Verfolgungs- und Entscheidungsfunktionen bei einer Behörde, dem Finanzamt, vereinigt sind. Diese Verfahrensart hat weiterhin in dem sog. Unterwerfungsverfahren eine Besonderheit heraus-

gebildet, die im Interesse des Beschuldigten wie auch der Finanzverwaltung eine schleunige und summarische Erledigung des Straffalles ermöglicht. Soweit aber die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der ordentlichen Gerichte reicht, gilt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durchgängig die StPO. Die Strafvollstreckung folgt, soweit es sich um Strafen handelt, die im Verwaltungsstrafverfahren erkannt sind, den Beitreibungsvorschriften der RAbgO. Gnadenentschlösungen unterliegen grundsätzlich der Zuständigkeit des Reichsministers der Finanzen.

Bevor nähere Einzelheiten dargestellt werden, sei noch auf die völlig gewandelte Bedeutung hingewiesen, die den Steuervergehen im heutigen Staate zukommt. Steuervergehen sind nicht, wie das früher einer weitverbreiteten Anschauung entsprach, „Delikte des anständigen Mannes“, sondern Vergehen gegen die Volksgemeinschaft. Nach einer Charakterisierung von Reinhardt stellen sie sogar „die schlimmste Art des Eigennutzes zum Schaden der Volksgemeinschaft“ dar. Demgemäß wird der Steuersünder heute wesentlich schärfer angefaßt als früher. Wer sich seinem Anteil an der gemeinsamen Last entzieht, der verschafft sich damit ungerechtfertigte Vorteile auf Kosten der anderen, die entsprechend schwerer tragen müssen. Andererseits denkt er nicht daran, entsprechend auf die Vorteile zu verzichten, die ihm die staatlichen Einrichtungen und der Schutz der Volksgemeinschaft bieten. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Steuersünder als heimlicher Delinquent auf Kosten anderer, der sich den Pflichten entzieht, die ihm der Staat zum Wohle der Volksgemeinschaft auferlegt.

A. Materielles Strafrecht

Schuld und Irrtum

Nach allgemeinem Strafrecht (§ 59 StGB.) ist die Annahme vorsätzlicher Begehung ausgeschlossen, wenn der Täter über das Vorhandensein von Umständen geirrt hat, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen. Er wird jedoch — wenn diese Begehungsform strafbar ist — wegen Fahrlässigkeit bestraft, sofern die Unkenntnis der Tatumstände auf einen Mangel an Sorgfalt zurückzuführen ist, deren Beobachtung ihm den Umständen nach zuzumuten war. Zu den Tatumständen, deren Unkenntnis das Verschulden mindert oder ausschließt, sind nach der Rechtsprechung des RG. auch Rechtsbegriffe und Rechtssätze zu rechnen, vorausgesetzt, daß sie auf außerstrafrechtlichem Gebiete liegen; Unkenntnis des Strafgesetzes selbst schützt niemals vor Strafe. Es wird also einerseits zwischen Tatsachenirrtum und Rechtsirrtum unterschieden und andererseits zwischen außerstrafrechtlichem Rechtsirrtum, der dem Tatsachenirrtum gleichzuachten ist, und strafrechtlichem Rechtsirrtum

tum, der unbeachtlich bleibt. Letztere Unterscheidung führt aber zu Ergebnissen, die mit dem gesunden Rechtsempfinden nicht vereinbar sind. Es kann nicht ausschlaggebend sein, ob der Rechtsbegriff, über den der Täter irrt, Bestandteil der Strafnorm ist, womit der Irrtum zum unbeachtlichen Strafrechtsirrtum wird, oder Bestandteil einer Vorschrift ist, die selbst keine Strafdrohung enthält, deren Verletzung aber anderweit unter Strafe gestellt ist, wobei ein außerstrafrechtlicher Rechtsirrtum angenommen wird. Die durchgängige Anknüpfung an diese rein technische Behandlung kann zwar als überholt angesehen werden. Das Problem ist aber damit nicht gelöst, vielmehr nur neue Unsicherheit geschaffen. Das künftige Strafrecht wird wohl davon ausgehen, daß zum Vorsatz in jedem Falle das Bewußtsein gemeinschaftswidrigen bzw. ungesetzlichen Handelns gefordert wird. Dann ist unerheblich, ob es sich um einen Tatsachenirrtum oder um einen Rechtsirrtum und letzterenfalls, ob es sich um einen Rechtsirrtum auf außerstrafrechtlichem oder auf strafrechtlichem Gebiete handelt. Zur Zeit aber ist das künftige Strafrecht erst in seinen Umrissen erkennbar, so daß die Unterscheidung zwischen außerstrafrechtlichem und strafrechtlichem Rechtsirrtum noch in Geltung ist.

Um die Zweifel auszuschließen, die sich aus ihr ergeben können, und um die Besonderheiten des Steuerstrafrechts zu betonen, stellt nun § 395 AO. fest, daß straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat. Wer zu dieser Annahme aus Mangel an derjenigen Sorgfalt gelangt ist, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft, vorausgesetzt natürlich, daß diese Begehungsform strafbar ist; andernfalls bleibt nur übrig, den Irrtum beim Strafmaß zu berücksichtigen. Diese ausdrückliche und unterschiedslose Anerkennung des Rechtsirrtums, die auf dem Gebiete des Devisenrechts eine Parallele findet, ist durch die Kompliziertheit der Steuergesetze, auf deren Verletzung das Steuerstrafrecht aufbaut, zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden.

Bei der Anwendung des § 395 AO. spielt also die Frage, ob der in Betracht kommende Rechtsatz zum gesetzlichen Tatbestand eines Steuerstrafgesetzes gehört oder nicht, gar keine Rolle. Entscheidend ist lediglich, ob und inwieweit die Tat auf Unkenntnis steuerrechtlicher Vorschriften zurückzuführen ist. Auf § 59 StGB., der subsidiär gilt (§ 391 AO.), braucht nur dann zurückgegriffen zu werden, wenn eine Unkenntnis oder Verkennung steuerrechtlicher Vorschriften ausscheidet. Zu denken ist beispielsweise an den Fall, in dem der Steuerpflichtige annimmt, der Veranlagungsbeamte werde den unrichtigen Bilanzansatz bemerken. Hier liegt ein Irrtum über die Kausalität vor, der Tatsachenirrtum im Sinne des § 59 StGB. ist. Das RG. (vgl. RStBl. 1933, 543) meint demgegenüber, § 395 AO. käme nur dann zur Anwendung, soweit nicht schon § 59 StGB. Platz greife. Gerade die Subsidiarität des § 59 StGB. spricht aber dafür, diese Vorschrift erst in zweiter Linie anzuwenden. Außerdem wird dann die mißliche Fragestellung überflüssig, ob im Einzelfall ein außerstrafrechtlicher oder ein strafrechtlicher Rechtsirrtum vorliegt.

Das RG. vertritt weiter die Auffassung, daß § 395 AO. im Gegensatz zu § 59 StGB. nicht das Verschulden ausschließt oder mindert, sondern nur die

Bestrafung des Täters. Diese Charakterisierung des § 395 AO. als eines lediglich persönlichen Strafausschließungsgrundes knüpft an die überkommene Auffassung an, nach der das Unrechtsbewußtsein nicht zum Vorsatze gehören soll. Daß der Vorsatzbegriff nach heutigem Rechtsempfinden das Bewußtsein gemeinschaftswidrigen bzw. ungesetzlichen Verhaltens einschließt, wurde bereits festgestellt. Nach richtiger Auffassung muß auch § 395 AO. als Schuldaußschließungsgrund gewertet werden, denn wer eine Tat irrtümlich für erlaubt gehalten hat, von dem kann man nicht sagen, er habe vorsätzlich gehandelt. Begreift man aber beide Irrtumsvorschriften als Schuldaußschließungs- bzw. Schuldminderungsgründe, dann verliert die Frage, welche Vorschrift primär anzuwenden ist, jede ihr noch verbliebene Bedeutung.

Ob der Irrtum unverschuldet oder fahrlässig verschuldet ist, beurteilt sich wie im allgemeinen Strafrecht nach den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen des Täters. Diese Voraussetzungen dürfen weder zu locker gefaßt, noch dürfen sie überspannt werden. Jeder muß sich von den für seinen Lebenskreis in Betracht kommenden steuerrechtlichen Vorschriften ausreichende Kenntnis verschaffen. Die Anforderungen steigen, je mehr der Steuerpflichtige schon beruflich mit kaufmännischen Fragen befaßt ist oder am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Voraussetzung ist weiter, daß sich der Irrtum als unverschuldet oder fahrlässig verschuldet erweisen läßt. Die Möglichkeit eines Irrtums genügt noch nicht. Es muß der Nachweis erbracht sein, daß der Täter sein Verhalten wirklich für erlaubt gehalten hat. Der allgemeine Grundsatz, daß dem Täter die Begehung der Tat einschließlich des Verschuldens nachgewiesen werden muß, wird damit nicht beseitigt. Gleichwohl wird der Steuerpflichtige schon im eigenen Interesse gut tun, Entlastungsgründe von sich aus beizubringen.

Zweifelhaft kann sein, wie zu verfahren ist, wenn sich der Irrtum als unverschuldet nicht erweisen läßt, das betreffende Delikt aber keine fahrlässige Begehungsform kennt (Beispiel: Steuerhehlerei). Im Bereiche des Tatsachenirrtums nach § 59 StGB. bereitet diese Frage keine Schwierigkeiten, weil hier die Annahme vorsätzlicher Begehung ohne Rücksicht darauf ausgeschlossen ist, ob der Irrtum unverschuldet war oder nicht. § 395 AO. steht aber in einem solchen Falle der Bestrafung nicht entgegen. Es bleibt nur übrig, den, wenn auch verschuldeten, so doch vorhandenen Rechtsirrtum beim Strafmaß zu berücksichtigen.

Tätige Reue

Nach allgemeinem Strafrecht bleibt die versuchte Tat straflos, wenn der Täter die Ausführung der beabsichtigten Handlung freiwillig aufgegeben hat oder zu einer Zeit, in der die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des strafbaren Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat. Ist der strafbare Erfolg bereits eingetreten, dann ist für Straffreiheit kein Raum. Im Steuerrecht hingegen ist das Interesse des Staates an der Erschließung unbekannter Steuerquellen und damit der restlosen Durchführung der Steuergesetze so stark, daß bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Steuerverkürzung (§§ 396, 402 AO.) sowie bei Bannbruch und qualifiziertem Schmuggel (§§ 401 a, b AO.), ebenso im diesbezüglichen Amnestierecht, Straffreiheit auch dann noch gewährt wird, wenn der strafbare Erfolg bereits eingetreten ist. Es sind also steuerpolitische

Erwägungen, die im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht die Begünstigung auch der vollendeten Tat rechtfertigen.

Zu einer wirksamen „Selbstanzeige“, wie die Überschrift zu § 410 AO. jetzt lautet, gehört zunächst, daß der Täter weder angezeigt noch eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist (1). Sodann muß er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben, die den Tatbestand der Steuerverkürzung entweder schon erfüllt haben oder noch zu erfüllen geeignet sind, berichtigen, ergänzen oder nachholen (2). Hierzu darf er aber nicht durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt sein (3). Soweit Steuerverkürzungen bereits eingetreten sind, ist die Straffreiheit noch davon abhängig, daß der Täter die geschuldete Summe innerhalb der ihm hierfür bestimmten Frist nachrichtet (4).

(1) Eine „Anzeige“ ist nur dann geeignet, die Ausübung tätiger Reue abzuschneiden, wenn sie nicht nur vage Vermutungen, sondern einen konkreten Tatverdacht enthält. Von wem sie ausgeht, ist unerheblich. Richten muß sie sich an eine zur Verfolgung von Steuerdelikten sachlich (nicht notwendig auch funktionell) zuständige Behörde. In Betracht kommt also neben dem Finanzamt die Staatsanwaltschaft. Polizeibehörden scheiden aus, weil ihnen Strafverfolgungsfunktionen nicht zustehen.

Die „Einleitung einer Untersuchung“ liegt dann vor, wenn die Strafverfolgungsbehörde ihre Absicht, dem zu ihrer Kenntnis gelangten konkreten Tatverdacht nachzugehen, erkennbar betätigt hat. Ein Aktenvermerk, daß das Strafverfahren eingeleitet sei, schafft hierfür eine bloße Beweisvermutung. In jedem Falle ist eine Handlung erforderlich, die aus dem Bereich der Behörde nach außen wirkt. Andernfalls ist es unmöglich, den Zeitpunkt, von dem ab die Wohltat strafbefreiender Selbstanzeige wegfällt, eindeutig festzustellen.

(2) Der Täter muß die von ihm herrührenden Handlungen bzw. Unterlassungen, die zu Steuerverkürzungen geführt haben oder noch dazu führen können, berichtigen, ergänzen oder nachholen. Er muß das Finanzamt so eingehend über den Sachverhalt unterrichten, daß es zur Festsetzung der nachzuholenden Steuern in der Lage ist. Hierzu ist ausreichend, wenn die verschwiegenen Vermögenswerte dergestalt bezeichnet werden, daß das Finanzamt nachveranlagen kann, ohne hierbei noch langwierige Erörterungen anstellen zu müssen. Ist diese Voraussetzung nur teilweise erfüllt, so tritt Straffreiheit nur insoweit ein, als mit der erforderlichen Genauigkeit angezeigt ist. In jedem Falle muß die Anzeige offen erfolgen; stillschweigende Nachversteuerung genügt nicht.

(3) Wie im allgemeinen Strafrecht muß die tätige Reue freiwillig erfolgen. Diese Voraussetzung faßt aber das Steuerstrafrecht insofern enger, als der Täter zu der Selbstanzeige nicht durch eine „unmittelbare Entdeckungsgefahr veranlaßt“ sein darf. Nach § 46 StGB., der subsidiär in Geltung bleibt, genügt es, wenn der Täter den Eintritt des strafbaren Erfolges durch eigene Tätigkeit abwendet hat, wobei Handeln unter dem Drucke einer Entdeckungsgefahr unschädlich ist.

Wann im Rahmen des § 410 AO. eine unmittelbare Entdeckungsgefahr vorliegt, kann nur vom Einzelfall aus beantwortet werden. Die Kenntnisnahme der Strafverfolgungsbehörde, insbesondere des Finanzamts, muß so greifbar bevorstehen, daß sie auch zeitweise nicht mehr hintangehalten werden kann. Ein Auskunftverlangen kann eine unmittel-

bare Entdeckungsgefahr bedeuten, muß es aber nicht. Bei Ankündigung, erst recht aber bei unvermuteter Vornahme einer Buchprüfung wird es zur tätigen Reue regelmäßig zu spät sein.

Zu beachten ist aber weiter, daß es unschädlich ist, wenn eine unmittelbare Entdeckungsgefahr nur objektiv gegeben war. Es kommt vielmehr darauf an, daß sie den Täter zur Abgabe einer Selbstanzeige subjektiv veranlaßt hat. Es ist also denkbar, daß trotz objektiven Vorliegens einer unmittelbaren Entdeckungsgefahr Straffreiheit eintritt, wenn nachgewiesen ist, daß der Täter die Selbstanzeige ohne ihre Kenntnis in der Absicht erstattet hat, mit dem Gesetz wieder ins reine zu kommen.

(4) Die fristgemäße Nachrichtung der verkürzten Steuer ist nur in den Fällen zusätzliche Voraussetzung der Straffreiheit, in denen derjenige, der die Selbstanzeige erstattet, die Steuer als Steuerpflichtiger (§ 97 AO.) selbst schuldet. Die Bemessung der Frist, innerhalb der die Nachzahlung vorzunehmen ist, hat sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners zu richten.

Allgemein ist zu beachten, daß die Rechtswohltat strafbefreiender Selbstanzeige einen persönlichen Strafaufschließungsgrund darstellt. Bei mehreren Beteiligten wirkt sie also nur zugunsten desjenigen Teilnehmers, der die Anzeige erstattet bzw. mit-erstattet hat. Den Fall einer Selbstanzeige zugunsten dritter Personen enthält § 410 Abs. 2 AO.

Tateinheit und Tatmehrheit

Verstößt ein und dieselbe Handlung gegen mehrere Strafgesetze, so ist die Strafe aus dem Gesetz zu entnehmen, das die schwerste Strafe bzw. die schwerste Strafart androht (§ 73 StGB.). Nebenstrafen und gesetzliche Nebenfolgen des anderen Gesetzes bleiben unberührt. Als verurteilt gilt der Täter aus beiden Gesetzen. Für Steuervergehen sieht § 418 AO. noch die Besonderheit vor, daß eine nach den Steuergesetzen verwirkte Geldstrafe in jedem Falle, u. U. also kumulativ, zu verhängen ist. Ebenso ist auf Einziehung oder auf Haftbarkeit dritter Personen zu erkennen, wenn dies eines der verletzten Gesetze vorschreibt, und es kann hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen (öffentliche Bekanntmachung, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) erkannt werden, wenn dies eines der verletzten Gesetze zuläßt.

Für die Fälle der Tateinheit sieht auch das Steuerrecht Strafenhäufung vor, außer bei Verwirkung mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen, wo es beim Grundsatz der Strafschärfung bewendet (§ 74 StGB.). Die Einziehung, die öffentliche Bekanntmachung und die Haftbarkeit dritter Personen werden in den Grundsatz der Strafenhäufung ausdrücklich einbezogen (§ 418 Abs. 3 AO.).

Zur Unterscheidung von Tateinheit und Tateinheit im Steuerstrafrecht ist folgendes bemerkenswert:

Wenn sich jemand ungerechtfertigte Vorteile bei einer bestimmten Steuerart verschaffen will, so bedingt das zufolge des inneren Zusammenhanges einzelner Steuerarten untereinander nicht selten, daß zur Hintanhaltung der Entdeckung auch die Verkürzung anderer Steuern in Kauf genommen werden muß. So hat die Verschweigung geschäftlicher Einnahmen zwecks Verkürzung der Einkommensteuer mehr oder weniger zwangsläufig entsprechende Verkürzungen der Gewerbesteuer, der Umsatzsteuer, der Bürgersteuer und der Kirchensteuer zur Folge, u. U. auch der Vermögensteuer, wenn der Täter vermeiden will, daß aus ungeklärtem Vermögens-

zuwachs auf verschwiegene Einnahmen geschlossen wird. Ebenso bedingt die Hinterziehung von Körperschaftsteuer bspw. durch GmbH.-Gesellschafter mittels Ansatzes fingierter Schulden eine entsprechende Verkürzung der auf den Entnahmen ruhenden Einkommensteuer, Bürgersteuer usw. In diesen Fällen liegt es nahe, angesichts der inneren Zwangsläufigkeit der einzelnen Verkürzungsarten zur Annahme einer natürlichen Handlungseinheit zu gelangen. Das RG. lehnt das ab, betrachtet also die Hinterziehung verschiedener Steuern regelmäßig als Tatmehrheit. Die Annahme von Tateinheit (Idealkonkurrenz) scheidet daran, daß sich die verschiedenen Tätigkeitsakte nach landläufiger Begriffsbestimmung mindestens teilweise decken müssen. Demzufolge erkennt das RG. Idealkonkurrenz zwischen der Hinterziehung bspw. der Einkommensteuer und der Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer nur dann an, wenn die Tat durch eine einheitliche Täuschungshandlung im selben Erklärungsformular begangen wird oder in verschiedenen, jedoch gleichzeitig eingereichten Formularen unter Abgabe inhaltlich übereinstimmender Erklärungen. Solange der Begriff der natürlichen Handlungseinheit auf den äußeren, mindestens teilweise gleichzeitigen Handlungsablauf ausgerichtet bleibt, wird sich an dieser Rechtsprechung nichts ändern. Gleichwohl erscheint der innere Zusammenhang der verschiedenen Verkürzungsakte als ein treffenderes Merkmal, um bei Hinterziehung verschiedener miteinander zusammenhängender Steuern zur Annahme natürlicher Handlungseinheit (Idealkonkurrenz) zu gelangen.

Diese Überlegungen leiten bereits auf das Gebiet des fortgesetzten Delikts bzw. fahrlässigen Dauer-
vergehens über. Die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs hat bekanntlich zur Voraussetzung, daß sich mehrere, äußerlich aufeinanderfolgende Tätigkeitsakte gegen dasselbe oder ein gleichartiges Rechtsgut richten. Diese sog. Rechtsguttheorie hat im Steuerstrafrecht zu der Rechtsprechung geführt, als Rechtsgut nicht die Steuerhoheit des Reiches oder eines anderen Steuergläubigers schlechthin, sondern den Anspruch ein und desselben Steuergläubigers auf den vollen Ertrag jeder einzelnen Steuer anzunehmen. Als einheitliches Rechtsgut werden gleichartige Steuern dann anerkannt, wenn sie demselben Steuergläubiger zufließen. Daß demzufolge Verkürzungen der Einkommensteuer auf gewerbliche Einkünfte und der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag trotz der Verwandtschaft beider Steuerarten miteinander schon deshalb nicht in Fortsetzungszusammenhang stehen können, weil die Einkommensteuer dem Reich und die Gewerbesteuer den Gemeinden zufließt, ist um so weniger befriedigend, als die Verschiedenheit des Steuergläubigers in der Perspektive des Steuerpflichtigen keine Rolle spielt. Mangels Gleichartigkeit des verletzten Rechtsgutes lehnt das RG. auch zwischen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, ebenso zwischen der Einkommensteuer und der Vermögensteuer die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs regelmäßig ab (s. aber RG. v. 9. Mai 1933, 1 D 992/32: RStBl. 1933, 577, 580), obwohl schon aus den im vorigen Absatz erwähnten Gründen die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit, welches Merkmal auch für den Fortsetzungszusammenhang maßgebend ist, sehr nahe liegt. Als gleichartige Steuern, deren Verkürzung in Fortsetzungszusammenhang stehen kann, werden beispielsweise die Erbschaft- und die Schenkungsteuer sowie die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage anerkannt.

Im übrigen stellt die Annahme eines fortgesetzten Delikts auch im Steuerstrafrecht darauf ab, daß ein einheitlicher Gesamtvorsatz vorliegt, der sich auf eine bestimmte Steuer (bzw. mehrere gleichartige Steuern) erstreckt und stoßweise verwirklicht wird. Zum fahrlässigen Dauer-
vergehen ist eine dauernde Unachtsamkeit erforderlich, aus der — ohne weiteres Zutun im Einzelfalle — mehrere Verkürzungserfolge entspringen (Beispiel: Beschäftigung eines unzuverlässigen Steuerberaters oder Angestellten).

Haftbarkeit dritter Personen

Das Entstehen für die Strafe eines anderen ist dem allgemeinen Strafrecht fremd, weil es dem Charakter der Strafe als einer persönlichen Vergeltung begangenen Unrechts widerspricht. Im Steuerstrafrecht, das zur Sicherung des Steueraufkommens den Kreis der verpflichteten Personen möglichst weit zu ziehen bestrebt ist, gilt insofern eine Ausnahme, als Vertretene für die Geldstrafen haften, die ihre Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigten im Sinne der §§ 102—107 AO. bei Ausübung ihrer Obliegenheiten verwirken. Wenn eine solche Geldstrafe aus dem beweglichen Vermögen des Schuldigen nicht beizutreiben ist (§ 417 AO.), kann sie dem Vertretenen auferlegt werden. Ein Gleiches gilt für die Kosten der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung, nicht jedoch für die Strafe des Wertersatzes nach § 401 Abs. 2 AO. Ausnahmen sind aus begreiflichen Gründen für die Fälle der Vormundschaft und der Pflegschaft vorgesehen. Zu allem § 416 Abs. 1 AO.

Ferner haften nach § 416 Abs. 2 AO. Geschäftsherren und Haushaltsvorstände, wenn Angestellte oder sonst im Dienst oder Lohn stehende Personen bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse des Geschäftsherrn oder Haushaltsvorstandes wahrnehmen, Steuervergehen begehen. Gegen diese Haftung ist jedoch ein Entlastungsbeweis zugelassen. Sie tritt nicht ein, wenn das Steuervergehen ohne Wissen des Geschäftsherrn oder Haushaltsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist u. ä.) begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder Familien- oder Haushaltsmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewendet haben. Diese Art Haftung der Geschäftsherren und Haushaltsvorstände für unselbständige Angestellte u. ä. ist von Bedeutung vor allem im Bereiche der Lohnsteuer, der Umsatzsteuer, der besonderen Verkehrsteuern, der Verbrauchsteuern und der Zölle. Zu beachten ist aber, daß der Entlastungsbeweis ausscheidet, sobald der betreffende Angestellte Bevollmächtigter i. S. der §§ 102—107 ff. AO. ist, was schon dann zutrifft, wenn er ermächtigt oder imstande ist, über Vermögenswerte des Geschäftsherrn oder Haushaltsvorstandes tatsächlich oder rechtlich zu verfügen. Die Grenzen zu den Fällen des § 416 Abs. 1 AO. sind flüchtig. Soweit aber die vorerwähnten Steuern in Betracht kommen, wird es regelmäßig bei § 416 Abs. 2 AO. bewenden.

In welcher Erscheinungsform der Vertreter, Verwalter oder Angestellte das Steuervergehen begeht, ist ohne Bedeutung. Anstiftung und Beihilfe genügen, Versuch hingegen nicht. Begehung „bei Ausübung seiner Obliegenheiten“ liegt nur dann vor, wenn der Schuldige das Vergehen so, wie es begangen ist, ohne Übertragung der Obliegenheiten nicht hätte begehen können.

Auf Ersatzfreiheitsstrafen beziehen sich die Haftvorschriften des § 416 AO. natürlich nicht.

Umgekehrt sind diese aber nicht dazu geschaffen, um dem Schuldigen die Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe unter allen Umständen zu ersparen.

Bemerkt sei noch, daß die Haftung wegfällt, wenn der Schuldige oder der Haftende stirbt, bevor das Straferkenntnis rechtskräftig geworden ist, das gegen sie ergeht (§ 416 Abs. 3 AO.).

B. Steuerstrafverfahren

Die Besonderheiten des Steuerstrafverfahrens bestehen einmal darin, daß die Strafverfolgung grundsätzlich den Finanzämtern obliegt und daß den Finanzbehörden im Rahmen des sog. Verwaltungsstrafverfahrens neben der Verfolgung auch die Entscheidung zusteht, sofern das Steuervergehen nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist und das Finanzamt auf keine andere als auf diese Strafen bzw. auf öffentliche Bekanntmachung erkennen will. Das Straferkenntnis des Finanzamts kann entweder im Wege einer Unterwerfungsverhandlung erfolgen, die einem rechtskräftigen Urteil gleichkommt, oder durch Erlass eines Strafbescheides. Als Rechtsmittel hiergegen findet nach Wahl des Beschuldigten entweder die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten statt, der endgültig entscheidet, oder es kann auf Entscheidung des ordentlichen Gerichts angetragen werden, wodurch der Strafbescheid gegenstandslos und das strafgerichtliche Verfahren nach Maßgabe der §§ 461 ff. AO. eröffnet wird.

Weiter ist bemerkenswert, daß der das allgemeine Strafverfahren beherrschende Legalitätsgrundsatz, soweit die Zuständigkeit der Finanzverwaltung reicht, durch den Opportunitätsgrundsatz durchbrochen ist (§ 477 AO.). Das Gnadenrecht für Steuervergehen steht dem Reichsminister der Finanzen zu, abgesehen von der Niederschlagung von Strafverfahren, die nach vorangegangenen Strafbescheid oder ohne solchen beim ordentlichen Gericht anhängig sind; hier bewendet es bei der Zuständigkeit des Führers und Reichskanzlers.

Im einzelnen folgendes:

1. Verwaltungsstrafverfahren

a) Die Verfolgung von Steuervergehen obliegt dem Finanzamt, es sei denn, der Beschuldigte ist wegen Steuervergehens festgenommen und dem Strafrichter vorgeführt. Weitere Ausnahmen zugunsten der Staatsanwaltschaft enthalten die §§ 422, 426 Abs. 2, 3 AO. Im übrigen ist die Staatsanwaltschaft nur dann zuständig, wenn das Finanzamt die Strafverfolgung an sie abgibt, wozu es jederzeit berechtigt ist. Lehnt die Staatsanwaltschaft die Übernahme der Verfolgung ab, so kann das Finanzamt öffentliche Klage von sich aus erheben.

Wenn das Finanzamt die Strafverfolgung selbst durchführt, hat es sinngemäß dieselben Befugnisse wie im Steuerermittlungs- und Steueraufsichtsverfahren. Zwangsmittel gegen den Beschuldigten, soweit es sich darum handelt, Spuren eines Steuervergehens zu verfolgen, sind allerdings unstatthaft. Die Auskunftspflicht des Beschuldigten fällt weg, sobald das Strafverfahren eingeleitet ist. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten, zur persönlichen Vernehmung auf dem Finanzamt zu erscheinen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist er auf Antrag des Finanzamts durch das zuständige AG. zu vernehmen. Dieses kann ihn notfalls vorführen lassen.

Zur Beschlagnahme von Beweismitteln (ausgenommen Sendungen auf der Post) oder Gegenständen,

die der Einziehung unterliegen, ist das Finanzamt selbständig befugt. Es hat insoweit eine stärkere Stellung als die Staatsanwaltschaft, die zur Anordnung einer Beschlagnahme, außer bei Gefahr im Verzug, der Zustimmung des Richters bedarf. Durchsuchungen kann das Finanzamt nur unter Mitwirkung des zuständigen AG. oder, bei Gefahr im Verzug, unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamter vornehmen. Da jedoch letztere Eigenschaft auch den Angehörigen des sog. Steuerfahndungsdienstes zukommt, können die Finanzbehörden auch Durchsuchungen regelmäßig in eigener Regie vornehmen. Im übrigen kann auch das AG. oder die Staatsanwaltschaft die Durchführung einer Durchsuchung jederzeit dem Finanzamt überlassen. Unberührt bleibt die Befugnis des Finanzamts zu solchen Durchsuchungen, die in den Steuergesetzen als Maßnahme der Steueraufsicht vorgesehen sind; dasselbe gilt für die Steuernachschau nach § 193 AO. Zur vorläufigen Festnahme des Beschuldigten ist das Finanzamt — wie auch die Staatsanwaltschaft — nur dann befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Unberührt bleibt die Befugnis zur Festnahme auf frischer Tat. Wegen der Mitwirkung der Polizeibehörden s. §§ 424 Abs. 2, 427 AO.

b) Die Stellung des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren ist im allgemeinen dieselbe wie im allgemeinen Strafverfahren. Die Tat muß ihm in objektiver und subjektiver Beziehung nachgewiesen werden. Er ist nicht gezwungen, Aussagen zu machen, und es ist unzulässig, ihn durch Zwangsmittel (§ 202 AO.) zum Reden zu bringen. Ähnlich ist die Stellung der sog. Nebenbeteiligten, als welche Personen in Betracht kommen, die für die Geldstrafe haften oder Rechte an Gegenständen haben, die der Einziehung unterliegen. Diese Nebenbeteiligten sind nach Möglichkeit zum Verfahren zuzuziehen. Sie haben sich zum Sachverhalt zu erklären und sind zu befragen, ob sie die Tat des Beschuldigten und ihre Haftbarkeit bzw. die Voraussetzungen der Einziehung anerkennen. Zwangsmittel zur Herbeiführung von Aussagen sind auch gegen Nebenbeteiligte unstatthaft. Diese haben dieselben Rechtsmittel wie der Beschuldigte.

Sowohl der Beschuldigte wie die Nebenbeteiligten können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen. Eine Akteneinsicht des Verteidigers ist dem Verwaltungsstrafverfahren unbekannt. Für das gerichtliche Verfahren bewendet es bei den §§ 137 ff. StPO.

Verfügungen der Finanzbehörden, die dem Straferkenntnis vorausgehen, sind mit der Beschwerde an die nächstobere Behörde anfechtbar, sofern es sich um eine Beschlagnahme handelt oder die Verfügung andere Personen betrifft als Beschuldigte oder Nebenbeteiligte.

c) Dem Straferkenntnis des Finanzamts kann sich der Beschuldigte durch Abschluß einer sog. Unterwerfungsverhandlung fügen. Diese Form der Entscheidung ist den Bedürfnissen des Finanz- und Wirtschaftsstrafrechts insofern angepaßt, als sie das Verfahren in summarischer Weise ohne völlige Aufspaltung des Tatbestandes schleunig und endgültig erledigt. Meist ist hieran auch der Beschuldigte interessiert, zumal jede Teilnahme der Öffentlichkeit unterbleibt, ausgenommen die Fälle, in denen die Bestrafung öffentlich bekanntgemacht wird. Der Abschluß einer Unterwerfungsverhandlung kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich Finanzamt und Beschuldigter über die Schuld- und Streitfrage

einig sind. Der Beschuldigte unterwirft sich der vom Finanzamt festzusetzenden Geldstrafe einschließlich etwaiger Nebenstrafen und Nebenfolgen und nimmt davon Kenntnis, daß die Unterwerfungsverhandlung einem rechtskräftigen Urteil gleichkommt. Wirksam wird die Unterwerfung allerdings erst dann, wenn der Finanzamtsvorsteher bzw. (bei Strafen über 10000 *R.M.*) der Oberfinanzpräsident seine Genehmigung erteilt. Das muß innerhalb drei Monaten geschehen, binnen welcher Frist der Beschuldigte an die Unterwerfung gebunden ist. Als Rechtsmittel gegen das in der Unterwerfungsverhandlung ausgesprochene Straferkenntnis findet zwar die Beschwerde statt, jedoch kann diese nur damit begründet werden, daß eine wirksame Unterwerfungsverhandlung nicht vorliege, insbesondere die Unterwerfungserklärung auf unerlaubte Beeinflussung der Willensentschließung durch Täuschung oder Drohung zustande gekommen sei. Mit anderen Gründen einschließlich etwaigen Irrtums über die Tragweite der Unterwerfung wird der Beschuldigte nicht gehört. Die Nachteile des Unterwerfungsverfahrens liegen darin, daß der Beschuldigte sich nicht selten unter dem Druck des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens zur Unterwerfung bereit findet, ohne sich die Sache gehörig zu bedenken oder sie mit einem Anwalt durchzusprechen. Mit Kostenfolgen ist die Unterwerfung, mit Ausnahme der Auslagen, nicht verbunden.

Kommt eine Unterwerfung nicht zustande, so erläßt das Finanzamt, wenn es das Verfahren nicht einstellen will, einen Strafbescheid. Dieser hat außer der Geldstrafe und etwaiger Nebenstrafen und Nebenfolgen die strafbare Handlung, die Beweismittel und das verletzte Strafgesetz anzugeben. Ferner soll er eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Soweit Nebenbeteiligte zugezogen sind, muß der Strafbescheid auch einen Anspruch darüber enthalten, ob sie für die Strafe haften bzw. Einziehung gegen sich gelten lassen müssen (mangels Zuziehung ist durch besonderen Strafbescheid zu erkennen). Ist der Bescheid zugestellt oder verkündet, dann kann ihn das Finanzamt nicht mehr zurücknehmen, es sei denn, der Beschuldigte trägt auf gerichtliche Entscheidung an. Dann ist die Rücknahme bis zur Aktenübersendung an die Staatsanwaltschaft, nachher nur mit deren Zustimmung und nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung dessen zulässig, der auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat; nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils ist die Rücknahme unzulässig.

Als Rechtsmittel gegen den Strafbescheid ist nach Wahl des Beschuldigten entweder die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben (§§ 450 ff. AO.). Über die Beschwerde entscheidet der Oberfinanzpräsident endgültig; Verböserung ist zulässig. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bietet demgegenüber zweifellos größere Rechtsschutzgarantien. Es entscheiden die ordentlichen Strafgerichte, allerdings in öffentlicher Hauptverhandlung. Der Rechtsmittelzug entspricht der Regelung des allgemeinen Strafverfahrens. Das Gericht ist an die Entscheidung des Finanzamts nicht gebunden, entscheidet völlig neu, kann also auch verbösern.

Beide Rechtsmittel — Beschwerde und Antrag auf gerichtliche Entscheidung — schließen sich gegenseitig aus. Besteht Zweifel, welches Rechtsmittel eingelegt ist, so gebührt dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Vorrang, weil dieses Rechtsmittel das umfassendere ist.

2. Gerichtliches Verfahren

a) Die Verfolgung von Steuerstrafsachen steht der Staatsanwaltschaft in allen den Fällen zu, in denen nicht das Finanzamt zuständig ist (s. oben 1, a). Im übrigen ist die Staatsanwaltschaft dann zuständig, wenn das Finanzamt die Verfolgung eines Steuervergehens an sie abgibt, wozu es jederzeit berechtigt ist. Im weiteren Verfahren stehen dem Finanzamt dann die Rechte eines Nebenklägers zu.

Die Staatsanwaltschaft hat die Wahl, ob sie öffentliche Klage erhebt oder auf Erlaß eines Strafbefehls anträgt. Die öffentliche Klage wird je nach der Bedeutung der Sache entweder vor dem Amtsrichter oder vor der Großen Strafkammer erhoben. Stellt die Staatsanwaltschaft Antrag auf amtsrichterlichen Strafbefehl, so ist hierzu die Zustimmung des Finanzamts nicht erforderlich, wenn sich das vorher mit der Sache befaßte Finanzamt durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft seines Verfolgungsrechtes begeben hat. Aber auch abgesehen hiervon ist es in jedem Falle zweckmäßig, wenn sich beide Behörden über die Art und Weise der Anklageerhebung rechtzeitig verständigen, und zwar schon deshalb, damit das Finanzamt seinen Wunsch, die Sache zur öffentlichen Hauptverhandlung zu bringen, nicht erst durch Einspruch gegen den Strafbefehl geltend zu machen braucht. Befugt zur Einlegung dieses Rechtsmittels ist es in seiner Eigenschaft als Nebenkläger.

b) Das ordentliche Strafgericht ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft obliegt, zur Entscheidung berufen, wenn der Beschuldigte gegen den Strafbescheid des Finanzamts auf gerichtliche Entscheidung anträgt. In diesem Falle ist die Sache nach näherer Maßgabe der §§ 461 ff. AO. durch die Staatsanwaltschaft zur öffentlichen Hauptverhandlung zu bringen. Der Strafbescheid des Finanzamts wird durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in seiner verurteilenden Wirkung beseitigt. Das Gericht entscheidet die Sache gänzlich neu. Das Finanzamt hat die Rechte eines Nebenklägers. Es ist zur Hauptverhandlung zuzuziehen, hat Recht auf Gehör, kann Beweisanträge stellen, Zeugen und Sachverständige von sich aus laden und Rechtsmittel zugunsten wie zuungunsten des Beschuldigten einlegen. Die Stellung des Beschuldigten beurteilt sich nach allgemeinem Strafverfahrensrecht, desgleichen die Verteidigung.

c) Soweit das Urteil des Strafrichters von der Entscheidung steuerrechtlicher Vorfragen abhängig ist, fordert die Einheit der Staatsgewalt eine Bindung des Strafrichters an die Entscheidungen der Finanzbehörden. Diesen Grundsatz schränkt die Rechtsprechung zu § 468 AO. dahin ein, daß eine unbedingte Bindung des Strafrichters an die Entscheidungen der Finanzbehörden nur insoweit besteht, als es sich um die Frage handelt, ob durch den Beschuldigten ein Steueranspruch verkürzt worden ist. Über die Höhe der Steuerverkürzung soll der Strafrichter in jedem Falle selbständig entscheiden, also auch dann, wenn das Finanzamt die verkürzten Betrag nicht durch Schätzung veranschlagt, sondern an Hand der Besteuerungsgrundlagen genau ermittelt hat. Auch die Frage, inwieweit steuerrechtlich Verjährung Platz greift, soll der Strafrichter selbständig entscheiden.

Diese Regelung geht davon aus, daß die Strafbarkeit nicht nur von der Erfüllung der objektiven Tatseite, sondern auch von subjektiven Voraussetzungen abhängt. Insbesondere muß hierbei festgestellt werden, inwieweit sich der verkürzte Steuer-

anspruch mit dem Verschulden des Täters deckt. Da nun die Beweisgrundsätze des Strafprozesses ganz andere sind als die des Steuerermittlungsverfahrens, ist hier in jedem Falle selbständige Prüfung geboten. Die Voraussetzung einer Bestrafung ist, daß dem Beschuldigten die Tat objektiv und subjektiv mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist. Demgegenüber genügt es zur Begründung einer Steuernachforderung, wenn das Gegebensein der Besteuerungsmerkmale nach Wahrscheinlichkeitsgrundsätzen anzunehmen ist. Das Interesse des Staates an der Sicherung des Steueraufkommens rechtfertigt die steuerliche Schätzung besonders in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten die Unsicherheit des Tatbestandes selbst verschuldet hat. Anders im Strafrecht; hier greift die Notwendigkeit, dem Beschuldigten die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit nachzuweisen, insofern auf die objektive Tatseite über, als dem Strafkenntnis nur derjenige Teil des verkürzten Steueranspruchs zugrunde gelegt werden kann, bezüglich dessen ein Verschulden einigermassen sicher nachweisbar ist.

3. Gnadenrecht

Das Gnadenrecht in Steuerstrafsachen, ausgenommen die Niederschlagung gerichtlicher Verfahren, liegt in der Hand des Reichsministers der Finanzen.

Dieser ist ermächtigt, seine Befugnis auf die ihm nachgeordneten Behörden zu übertragen. Die Ausübung des Gnadenrechts im einzelnen ergibt sich aus den Allgemeinen Verfügungen der Reichsminister der Finanzen und der Justiz v. 26. Febr. 1937 (RStBl. 1937, 417 ff.). Hiernach ist die Begnadigung im engeren Sinne, also die Ermäßigung, Umwandlung oder Aussetzung rechtskräftig erkannter Strafen, den Finanzämtern übertragen, wenn die erkannte Geldstrafe oder der Wertbetrag der Einziehung je 1000 RM nicht übersteigen. Bis zum Betrage von je 10000 RM sind die Oberfinanzpräsidenten zuständig. In allen anderen Fällen übt das Begnadigungsrecht der Reichsminister der Finanzen selbst aus. Ob die Verurteilung im Verwaltungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren erfolgt ist, macht keinen Unterschied. Auch die Niederschlagung anhängiger Verwaltungsstrafverfahren liegt in der Hand des Reichsministers der Finanzen. Demgegenüber bewendet es bei gerichtlichen Verfahren bei der Zuständigkeit des Führers und Reichskanzlers.

Besonders zu erwähnen ist der allgemeine Gnadenbeweis durch Straffreiheitsgesetze, der natürlich auch für Steuervergehen gilt. Der Reichsminister der Finanzen pflegt die Besonderheiten der Begnadigung in Steuerstrafsachen jeweils in einem Ausführungserlaß zu regeln, in dem auch Richtlinien für die Auslegung des StraffreiheitsG. gegeben sind.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Arbeitstagung des NSRB.

Auf der unter dem Vorsitz von Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank am 19. Nov. 1941 im Hause der Deutschen Rechtsfront zu Berlin abgehaltenen Arbeitstagung wurde von den Hauptabteilungsleitern und Reichsgruppenwaltern des NSRB. eine Anzahl von Referaten erstattet, über die wir im folgenden berichten. Die von Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede über den „Kriegseinsatz der Rechtswahrer“ haben wir bereits DR. 1941, 2529 veröffentlicht.

LGDirektor Dr. Schmidt, Vertreter des an der Front stehenden Reichsgruppenwalters Richter und Staatsanwälte, führte aus, die Aufgabe, die sich der Reichsgruppe zunächst geboten habe, sei die Beobachtung der Auswirkungen der Kriegsgesetzgebung gewesen. Diese habe mit ihren neuartigen Vorschriften z. T. schon erkennen lassen, in welcher Richtung nach dem Kriege die gesetzgeberischen Maßnahmen gehen werden. Dem im Jahre 1939/40 an die Gaue ergangene Auftrag, über ihre Erfahrungen hinsichtlich der Kriegsgesetzgebung zu berichten, hätten sich alle Gaue durch Zurverfügungstellung von Material mit großem Fleiß unterzogen. Nach Sichtung des Materials durch KGR. Keßler sei das Ergebnis dem Reichsrechtsamt vorgelegt worden. Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege sei von der Reichsgruppe sehr begrüßt worden.

Ein wesentliches Aufgabengebiet sei die Frage der Ausbildung der jungen Rechtswahrer und die Erwägung, ob schon jetzt Maßnahmen getroffen werden müßten, damit diejenigen jungen Kameraden, die nach bestandem Examen ins Feld gezogen seien, aber die Verbindung mit der Praxis verloren hätten, durch Maßnahmen des NSRB. in die Lage gesetzt würden, sich für die Friedensarbeit das nötige Werkzeug zu verschaffen.

Ein weiteres Aufgabengebiet sei die Betreuung der einberufenen Kameraden.

Der Vertreter des ebenfalls im Felde stehenden Reichsgruppenwalters Rechtsanwälte, RA. Mönnich, berich-

tete, daß insbesondere das letzte halbe Jahr wider Erwarten eine recht erhebliche Zunahme des Arbeitsanfalls der Reichsgruppe Rechtsanwälte zeige.

Die Reichsgruppenmitglieder hätten ihre Sorgen, Wünsche und Hoffnungen zum Ausdruck gebracht. Im Mittelpunkt der Arbeit hätten naturgemäß die Fragen der Einberufung, des Familienunterhalts und der Wirtschaftsbeihilfe gestanden. Hier sei seitens der Behörden eine erhebliche Verbesserung erreicht worden. Von Wichtigkeit sei das Problem der Übernahme der Versicherungssätze für Lebensversicherungen. Das Bemühen der Reichsgruppe werde nach wie vor darauf gerichtet sein, hier eine Besserung zu erzielen.

Durch die VO. v. 24. Juni 1941 sei die Dauer des anwaltlichen Anwärterdienstes von 4 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt worden. Es sei damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit etwa 1100 Assessoren nunmehr unmittelbar ihre Zulassung zur Anwaltspraxis erwirken könnten. Damit werde man wieder eine Zahl von über 18000 Anwälten haben. Angesichts der Einschränkung der derzeitigen forensischen Tätigkeit könnte diese große Zahl zu Bedenken Anlaß geben. Heute werde jedenfalls von allen örtlichen Dienststellen, soweit es sich um die ländlichen Gaue handele, das Bedürfnis nach einer weiteren Neuzulassung von Anwälten abgelehnt. Die Reichsgruppe habe deshalb zur Ermittlung des Bedürfnisses im Einvernehmen mit den örtlichen Dienststellen umfangreiche Maßnahmen durchgeführt. Die örtlichen Dienststellen in den ländlichen Gauen ständen auf dem Standpunkt, daß die Anwaltschaft bei ihnen zumindest um 30% übersetzt sei. Es wäre selbstverständlich verfehlt, die heutige Kriegslage als Grundlage für die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Anwaltschaft zu nehmen. Aufgabe der Reichsgruppe werde es sein, neue Arbeitsgebiete zu erschließen, vor allem auch die bisher bestehenden Arbeitsmöglichkeiten zu erhalten.

Hinsichtlich der Schaffung neuer Tätigkeitsgebiete stehe die Lage im Vordergrund des Interesses, die sich aus der Schaffung des Reichsverwaltungsgerichts ergebe.

Das Bestreben sei darauf gerichtet, die Betätigung des Anwalts am Reichsverwaltungsgericht sicherzustellen. Es müsse gelingen, dem Anwalt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts die Stellung zu geben, die er als der berufene und alleinige Vertreter der Interessen der Volksgenossen auf dem Gebiet des Zivilrechts habe.

Von Wichtigkeit sei eine Klarstellung des Verhältnisses der Rechtsanwälté zur Tätigkeit der Inkassobüros, die ihren Niederschlag in einer allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministeriums gefunden habe. Das gleiche gelte für das Gebiet des Versicherungswesens, wo Bestrebungen im Gange seien, eigene Rechtsberatungsstellen für Versicherungen, insbesondere Automobilversicherungen, mit Ausschaltung der Anwaltschaft zu schaffen.

Weiter seien in der Reichsgruppe die wichtigen Fragen der Vermögensverwaltung, der Sammelverwaltung von jüdischen Vermögen und von Vermögen, die der Reichskommissar für das feindliche Vermögen betreue, zu erörtern gewesen, auch habe man Fragen bearbeitet, die die Abgrenzung der Tätigkeit des Anwalts und des Wirtschaftsprüfers auf dem Gebiet des Steuerrechts betrafen.

Neben diesen Arbeiten habe man sich angesichts der unzufriedenstellenden Überfüllung des Berufsstandes bemüht, Anwälte im Staatsdienst, in der Verwaltung des Ostens usw., unterzubringen. Auch hier seien Erfolge erzielt worden, so vor allem in dem Abkommen mit der Reichsverwaltung, die bereit sei, Rechtsanwälté zu übernehmen.

Nach der Überzeugung der Reichsgruppe entsprach die Ausbildung der Rechtsanwälté in der jetzigen Form nicht ganz den praktischen Erfordernissen. Auch hieran arbeite die Reichsgruppe.

Eine Vereinbarung zwischen dem NSRB. und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda habe zum Ziele, die Fachschaft für Dolmetscherwesen in die Lage zu versetzen, jeder Anforderung von Sprachmittlern zu genügen. Die Fachschaft habe die ihr gebührende Anerkennung gefunden, auch von der Reichsfachschaft für Sachverständigenwesen. Ferner planten die Handelsrichter, ihre Organisation für die Zeit nach dem Kriege aufzubauen, wenn die handelsrichterlichen Beisitzer wieder in Erscheinung träten.

Dr. Bilke, der Vertreter des Reichsgruppenwalters Verwaltungsrechtswahrer, wies darauf hin, daß in allen besetzten Gebieten neue große Verwaltungsstellen eingerichtet worden seien, die mit deutschen Verwaltungsrechtswahrern besetzt werden müßten. Das habe zu einer starken Verknappung der Zahl der Rechtswahrer geführt.

Für die Intensivierung der Arbeit der Reichsgruppe seien MinR. Mahlow und ORegR. Vogel in die Geschäftsführung berufen worden, deren Aufgabe es vor allem sei, engste Fühlung mit den Gaugruppenwaltern zu halten. Einige Bereisungen hätten stattgefunden, und zwar mit dem Ergebnis, daß in den Gauen wieder eine engere Fühlungnahme mit der Praxis aufgenommen werden konnte. Man habe zu diesem Zweck auch Stützpunktleiter berufen.

Die Abgabe von politischen und fachlichen Beurteilungen der Verwaltungsrechtswahrer liege der Reichsgruppe besonders am Herzen. Weiter sei der Reichsgruppe die Aufgabe gestellt worden, Arbeitsgemeinschaften zu bilden, die aus den örtlichen Bedürfnissen und Arbeitsplänen herauswachsen.

Die wissenschaftliche Tätigkeit der Reichsgruppe erstreckt sich auf eine ganze Reihe von Bereichen. Zunächst müßten die wissenschaftlichen Berichte der Gaugruppen und der Arbeitsgemeinschaften ausgewertet und zusammengefaßt werden. Das Ergebnis müsse den staatlichen Stellen zugeleitet werden, mit denen man im engsten Einvernehmen stehe. Gerade auch das grundsätzliche Problem der Verwaltungsvereinfachung, das zu einer Ökonomie der Kräfte und Mittel zwingt, müsse hier im Vordergrund stehen.

Arbeitsausschüsse seien gebildet worden für das Bauwesen unter besonderer Berücksichtigung des schwierigen Kontingentswesens und für Verwaltungsvereinfachung.

Dr. Große hob für den im Felde stehenden Reichsgruppenwahrer Wirtschaftswahrer in seinem Bericht hervor, daß bei den Wirtschaftsrechtswahrern auch per-

sonell ein ziemlich bedeutender Zuwachs zu verzeichnen sei, weil die Beanspruchung gerade dieses Berufes durch die Kriegswirtschaft besonders stark sei. Der Einsatz der Wirtschaftstreuhänder sei im Kriege dauernd vermehrt worden, so vor allem für die eingegliederten Ostgebiete, aber auch für die Westgebiete. Es handle sich bei ihrer Tätigkeit vor allem um die Revision von Unternehmungen, die aus jüdischer oder feindlicher Hand übernommen werden, aber auch um die treuhänderische Verwaltung solcher Unternehmen, bis sie endgültig in die Hand der künftigen Erwerber überführt werden. Ein besonderes Arbeitsgebiet ergebe sich auch aus den Maßnahmen des Reichskommissars für die Preisbildung.

Für den erhöhten Berufseinsatz der Wirtschaftsrechtswahrer würden die Voraussetzungen dadurch geschaffen, daß z. B. für die Wirtschaftstreuhänder die berufliche Fortbildung im Kriege noch weiter intensiviert werde.

Auch für die vereidigten Bücherrevisoren seien die Prüfungen während des Krieges weitergeführt worden, und diese Gruppe bilde sich neben der Gruppe der Wirtschaftsprüfer immer mehr als besonders qualifizierte aus.

Gewisse Sorgen bereite das Vorgehen der Reichsfinanzverwaltung hinsichtlich der Schaffung von Steuerberatern. Hierüber schwebten die Verhandlungen noch.

Notar Dr. Lemmens berichtete für den Reichsgruppenwahrer Notare. Von den der Reichsgruppe angehörenden 6800 Mitgliedern seien 1400 Nurnotare und 5400 Anwaltsnotare. Zur Gruppe gehörten weiter 400 Notarassessoren. Die Praxis der Nurnotare habe im Kriege ausnahmslos weitergeführt werden können, und zwar mit einem, wenn auch bescheidenen Auskommen. Hinsichtlich der Versorgung der einberufenen Nurnotare hätten sich keine Schwierigkeiten ergeben, sie seien auch für die Nachkriegszeit nicht zu befürchten. Durch eine Abgrenzung des Geschäftsanfalls bei den Amtsgerichten sei Vorsorge getroffen, daß die Berufsgrundlage der Nurnotare erhalten bleibe.

Wesentlich anders lägen die Verhältnisse bei den Anwaltsnotaren. Von den 5400 Anwaltsnotaren seien rund 1400 einberufen. Versuche, Vertreter zu vermitteln, hätten in der ersten Zeit zumeist Erfolg gehabt. Jetzt sei es aber kaum noch möglich, eine Vertretung sicherzustellen. Der Geschäftsumfang sei auch wesentlich zurückgegangen, er liege etwa bei 50% der Vorkriegsbeschäftigung, so daß sich vielfach kaum vertreten lasse, die zur Fortführung der Praxis notwendigen Mittel einzusetzen. Im allgemeinen erstrebten auch die Notare mit kleinerer Praxis die Fortführung dieser Praxis nicht, weil sie bei ihrer Schließung sich wirtschaftlich besser ständen.

Von den 1400 einberufenen Anwaltsnotaren habe man 600 mit Notarvertretern versorgen können. In 800 Fällen sei die Praxis geschlossen worden. Diese 800 Anwaltsnotare müßten nach Kriegsschluß völlig neu aufbauen. Dazu kämen noch etwa 300 Rechtsanwälté, die einberufen seien und ebenfalls für das Notariat in Betracht kämen, so daß man insgesamt mit 1100 geschlossenen Praxen rechnen könne. Deshalb habe man in Zusammenarbeit mit der Reichsgruppe Rechtsanwälté versucht, die Bestimmungen über Familienunterhalt und Wirtschaftsbeihilfe günstiger zu gestalten.

Hinsichtlich des Familienunterhalts und der Wirtschaftsbeihilfe habe sich zumeist ein befriedigender Ausgleich erzielen lassen. Darüber hinaus versuche man, nach besten Kräften in Notfällen mit Beihilfen zu helfen. Die Beihilfen schwankten zwischen 60 und 150 RM und würden in Krankheitsfällen, bei notwendigem Kuraufenthalt ohne weiteres gewährt, vor allem auch an kinderreiche Familien. Außerdem würden in Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben seien, laufende Beihilfen gegeben. Insgesamt würden 680 Mitglieder der Gruppe betreut.

Weiter sei Sorge dafür getragen, daß die Einberufenen über neues Recht und neue Rechtsprechung laufend unterrichtet würden. Die Zeitschrift erwies sich wegen ihres großen Umfanges für diesen Zweck nicht als richtig, denn die Einberufenen wünschten lediglich eine knappe Zusammenfassung des Neuen. Man habe daher seit Dezember 1939 Mitteilungen herausgegeben, in denen eine genaue Übersicht über die Wandlung des Berufs-

rechts, über die neue Rechtsprechung usw., gegeben werde, die für den Einberufenen von Bedeutung seien.

Den einberufenen Notarassessoren würden $\frac{2}{3}$ ihrer gesetzlichen Bezüge aus öffentlichen Mitteln weitergezahlt. Sie seien ausnahmslos sichergestellt.

Die Zurückführung der zum Wehrdienst einberufenen Notare in die Berufsarbeit und der Wiederaufbau ihrer Praxis nach Kriegsende sei vorbereitet, und zwar im Einvernehmen mit der Reichsgruppe Rechtsanwälte. Zu diesen Maßnahmen gehörten: wirtschaftliche Hilfe, Erhebung von Sonderbeiträgen und Schaffung eines Fonds. Leider habe sich gezeigt, daß sich die Bestrebungen, dem Einberufenen die Klientel zu erhalten, nicht verwirklichen ließen. Daher müßten zusammen mit der Justizverwaltung Maßnahmen getroffen werden, die eine Abgrenzung des Arbeitsbereiches ermöglichten. Hier müsse auch die Verpflichtung des Notars statuiert werden, die Klientel eines einberufenen Kollegen abzuweisen. Auch durch amtliche Einwirkung, durch Herausstellung des Treuegedankens solle erreicht werden, den früheren Geschäftsbereich eines Notars zu sichern. Ferner solle die Reichsjustizverwaltung ersucht werden, die Gerichte vorerst bzw. für eine kurze Übergangszeit von 2—3 Jahren von der Beurkundungstätigkeit zu entlasten. Die Wandlung der notariischen Arbeitsgebiete, die eine weitgehende Beratung mit sich gebracht habe, habe sowieso den Antrag bei Gericht mehr und mehr zurückgedrängt. Andererseits bemühe sich die Reichsgruppe, jede Meldung eines Notars bei der Justizverwaltung zu fördern und so dem Berufswechsel der freiberuflichen Rechtswahrer die Wege zu ebnet. Diese Bestrebungen hätten in den Kreisen der Einberufenen allgemeine Zustimmung gefunden.

Der Aufbau des Notariats in den eingegliederten Ostgebieten könne im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden. In Westpreußen und im Warthegau sind die zur Zeit lebensfähigen Notarstellen besetzt, aber zu 95% mit Notarverwesern. Diese Stellen sollten ausnahmslos Kriegsteilnehmern vorbehalten sein. So hoffe man, 60—80 Notarstellen schaffen zu können. Die gleiche Entwicklung habe im Gau Oberschlesien eingesetzt. Die Reichsgruppe habe an dieser Entwicklung erheblichen Anteil nehmen können. Man habe auch Schulung für die dort Angesetzten durchgeführt. Die Schulung habe sich insbesondere auf das Steuerrecht und die besonderen Erfordernisse im Warthegau und in Westpreußen bezogen. Die gleiche Entwicklung vollziehe sich für Elsaß, Lothringen und Luxemburg. Dort sei die Lage wesentlich klarer, weil man einen Stamm von Notaren finde und an die Rechtslage des Jahres 1918 anknüpfen könne. Auch bei der beruflichen Betreuung der Notare in Elsaß, Lothringen und Luxemburg habe sich der Reichsgruppenwalter verschiedentlich eingeschaltet.

Die Fragen der Neugestaltung des Ausbildungsganges der jungen Rechtswahrer, der Anrechnung von Versorgungsgebühren auf das Einkommen der Notare böten ebenfalls keine Schwierigkeiten mehr. Die von der Reichsgruppe hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht der Notare beim Reichsfinanzministerium angeregte Regelung sei abgelehnt worden, und auch die Frage der Gebührenabgabe habe keine im Sinne der Reichsgruppe befriedigende Lösung gefunden. Zwar sei eine Senkung der Gebühren erreicht worden, die aber den Notar noch immer sehr stark belasteten.

Von der Reichsgruppe Junge Rechtswahrer und der Fachschaft Hochschullehrer berichtete Dr. Kube. Er führt aus, daß die Arbeit, die dem Reichsgruppenwalter am meisten am Herzen gelegen habe, nämlich die Zusammenarbeit mit der Hitlerjugend auf dem Schulungsgebiet im Verlauf des Krieges ganz eingestellt werden mußte. So habe sich denn das Hauptaugenmerk der Reichsgruppe insbesondere auf die Betreuung der eingezogenen Mitglieder gerichtet.

Die Teilnahme der Bundeskameraden und besonders der eingezogenen an der Arbeit des Bundes sei in den letzten Jahren stark gestiegen. Man erkenne daraus, daß gerade infolge des Krieges die Bundeskameraden immer mehr Interesse und Verständnis für die vom NSRB. für sie geleistete Arbeit gewonnen hätten.

Die Vertreterin der weiblichen Rechtswahrer Frau Dr. Eben-Servaes hat es immer als ihr Ziel angesehen, die weiblichen Rechtswahrer in erster Linie den Aufgaben zuzuführen, die ihnen als Frauen wesensgemäß sind und darüber hinaus im Interesse des Rechts überhaupt erfüllt werden müssen. In der großen Frauenorganisation hätten die Rechtswahrerinnen viele positive Aufgaben zu erfüllen. Die Arbeit werde im großen Umfang durch Vorträge innerhalb der Reichsführerinnenschule, der Gauschule, der Mütterschule und auch in den Ortsgruppen selbst geleistet. Die Pressearbeit sei gerade in letzter Zeit besonders groß geworden, um so mehr, da die Frauengruppe gebeten werde, zu den Problemen, die in der Presse aufgerollt würden, vom Standpunkt der Rechtswahrerinnen Stellung zu nehmen. An der rechtspolitischen Arbeit seien die weiblichen Rechtswahrer beteiligt, soweit es die besonderen Interessengebiete der Frau betrifft.

Was die berufspolitische Frage angehe, so habe sie es nicht als vordringlich angesehen, allen Rechtswahrerinnen irgendwelche Stellungen zu geben, sondern ihnen Aufgaben zu schaffen, für die sie sich als weibliche Rechtswahrer besonders eigneten. Das sei im gewissen Umfang innerhalb der Frauenarbeit auch geglückt, zur Zeit ständen mehr Stellen als Rechtswahrerinnen zur Verfügung.

Der Vertreter des Reichsgruppenwalters Rechtspfleger, Liese, führte aus, daß zur Zeit zahlreiche Berufskameraden zum Wehrdienst einberufen seien. Man sei jedoch bestrebt, sie weiter zu betreuen, und wolle auch den in der Heimat verbliebenen Berufskameraden Helfer sein.

Man habe sich bemüht, den Aufbau der Organisation in der Reichsgruppe aufrechtzuerhalten. Es sei auch gelungen, fast in allen Gauen wieder den Gaugruppenwalter oder Beauftragten der Gaugruppe aufzustellen. Hinsichtlich der Vertrauensmänner in den Kreisgruppen habe man sich allerdings mit einem Provisorium behelfen müssen. Den Kameraden im Felde habe man in beruflichen und persönlichen Angelegenheiten Berater und Helfer sein können.

Besonders im Jahre 1940/41 habe man in der Ostmark und im Sudetenland Vortragsveranstaltungen durchgeführt, auch hätten Arbeitsbesprechungen mit den Amtswaltern stattgefunden. Durch Rat und Empfehlung sei eine Besserung der dienstlichen Verhältnisse erzielt worden.

Eine weitere Arbeit diene der Förderung der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“, die vorwiegend der Ausbildung des Rechtspflegernachwuchses dienen solle.

Im Februar dieses Jahres sei die neue Rechtspflegerausbildungsordnung erlassen worden, die für den gesamten Rechtspflegernachwuchs einen einheitlichen Ausbildungs- und Vorbereitungsengang vorsehe. Darüber hinaus trage die neue Ausbildungsordnung den Erfordernissen Rechnung, die sich aus der weiteren Entwicklung des Berufes ergeben. Grundlegend seien hier die Vorschläge der Reichsgruppe Rechtspfleger gewesen.

Der in allen Berufen vorhandene Nachwuchsmangel beruhe für die Justiz- und besonders die Rechtspflegeraufbahn noch eine besondere Note in sich. Nicht nur, daß ein Nachwuchs nicht zu schaffen ist, — durch Abwandern der Rechtspfleger aus der Justiz sei der Beamtenmangel noch verstärkt worden. In der Zeit von 1933 bis 1939 seien etwa 1000 Rechtspfleger aus der Justiz in andere Verwaltungen übergegangen. Zum größten Teil sei der Anstoß zu diesem Übertritt aus der Erkenntnis hervorgegangen, daß es innerhalb der Rechtspflegeraufbahn ein einigermaßen befriedigendes Fortkommen nicht gebe, und daß noch kein geordnetes Berufsrecht bestehe.

Die Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege habe sich mit den Fragen der Schaffung des Rechtspflegeramtes und der Aufgabenteilung zwischen Richter und Rechtspfleger befaßt. Man hoffe im Laufe einer gewissen Zeit zum Abschluß der Arbeiten zu kommen und rechne damit, daß das Ziel der Schaffung des Rechtspflegeramtes erreicht werde. Auf dem Gebiete der Justizverwaltung selbst eröffne sich dem Rechtspfleger noch ein großes

Arbeitsfeld, vor allem dann, wenn die Beamten des höheren Dienstes nach dem Kriege besonders dringend gebraucht würden.

Die Verhältnisse auf dem Gebiet der Beförderung innerhalb der Rechtspflegerlaufbahn hätten sich im Laufe der Zeit immer mehr zum Nachteil der Rechtspfleger entwickelt.

Eine andere wichtige Frage sei die der Fortbildung der zur Wehrmacht eingezogenen Berufskameraden. Den Rechtspflegeranwärtern, die für lange Jahre ihre Ausbildung hätten unterbrechen müssen, müsse die Möglichkeit gegeben werden, durch besondere Einrichtungen ihr Ziel schneller zu erreichen.

Der Heimverein habe die Aufgabe, Stätten für Erholungs- und Kameradschaftszwecke zu schaffen und zu verwalten, vielleicht auch Altersheime für Rechtswahrer zu gründen. Angesichts der Tatsache, daß die Organisation erst im Aufbau begriffen sei, habe diese Aufgabe nicht erfüllt werden können. Eine erste allgemeine Werbung habe nur geringen Erfolg gehabt. Der Heimverein habe jetzt zwei Erholungsheime übernommen. Von dem Heim in Fischbachau sei den Rechtswahrern wieder ein großer Teil zur Verfügung gestellt. Das Heim in Schlesien sei zur Unterkunft von Müttern mit kleinen Kindern aus luftgefährdeten Gebieten verwendet worden.

Über die Arbeiten der HA. Berufsbetreuung berichtete Dr. Liebenberg. Er führte aus, daß so gut wie keine stellenlosen Rechtswahrer mehr vorhanden seien. Die letzten Berichte hätten ergeben, daß z. B. bei 161 Bewerbern nur 17 keine Stellung hatten.

Insgesamt habe der Rechtswahrerbund seit Einrichtung des Arbeitseinsatzes über 10000 Bundesmitgliedern Arbeit vermittelt. Gleichwohl müsse der Arbeitseinsatzapparat aufrechterhalten werden, da an ihn ganz plötzliche Aufgaben herantreten. Eine zweite Aufgabe sei die Betreuung der Wehrmachtsangehörigen. Hier denke man besonders an die berufliche Betreuung. Man wolle eine Art Feldpostbriefe schaffen, die Aufsätze aus dem „Deutschen Recht“ oder anderen Fachzeitschriften brächten. Die dritte Aufgabe sei endlich die Fürsorge für den Berufsnachwuchs. Die Zahl der Rechtsstudenten sei um $\frac{1}{5}$ zurückgegangen. Erfreulicherweise sei aber in allerletzter Zeit die Beteiligung am Rechtsstudium wieder etwas angestiegen. Auch die Zahl der Abiturienten sei wieder etwas angestiegen.

Die Berufsbildung sei bis jetzt freiwillig gewesen. Das Arbeitswerk zur Förderung des Berufseinsatzes der deutschen Rechtswahrer habe vor dem Kriege einen großen Aufschwung genommen, sei dann allerdings im ersten Kriegsjahr völlig zum Stillstand gelangt. Nun sei jedoch das Interesse wieder gewachsen. Man habe in Berlin zahlreiche Veranstaltungen durchführen können. Ein Lehrgang über Arbeits- und Sozialrecht im Kriege, der hauptsächlich für Personalsachbearbeiter bestimmt war, habe eine äußerst starke Beteiligung von allen bedeutenden Firmen, Betrieben und Verwaltungszweigen aufzuweisen gehabt. Auch für die Wirtschaftsrechtswahrer und Wirtschaftstreuhandler habe man eine Reihe von Einrichtungen geschaffen, besonders in der Form der Fachwoche, innerhalb deren bestimmte Gebiete z. B. aus dem Steuerrecht von sachkundigen Dozenten behandelt werden. Weiter würden in einem Dolmetscherseminar neben den landläufigen Sprachen auch Kurse in Türkisch, Japanisch, Ungarisch usw. durchgeführt. Der Arbeitseinsatz auf dem Gebiete der Dolmetscher sei sehr rege. So habe man 128 Dolmetscher der russischen Sprache für verschiedene Stellen des Heeres und des Staates vermittelt.

Für die Aufgaben der Berufshilfe würden in der Sozialabteilung und der Versicherungsabteilung den Bundesmitgliedern, die sich in Not befänden, Beihilfen gewährt.

RA. Schmidt berichtete über die Arbeit des Verlages und wies dabei auf die durch den Krieg bedingten Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Papierbe-

schaffung und des Mangels an Arbeitskräften hin. Gleichwohl habe der Auf- und Ausbau des Verlages weitergeführt werden können. Im Buchverlag sei die Produktion erheblich gesteigert worden.

Warthegau

Im Warthegau konnte in letzter Zeit eine sehr rege Veranstaltungstätigkeit entfaltet werden. Am 14. Nov. 1941 sprach in der Kreisgruppe Posen der Oberregierungsrat beim Reichsstatthalter, Pg. Dr. Coulon, über nationalsozialistische Volkstumspolitik im Wartheland. Er hob scharf hervor, daß das Ziel einer bewußten Volkstumspolitik die Sicherung des eigenen und die Abwehr des fremden Volkstums sein müsse. Darum müsse gerade im Warthegau die Scheidung zwischen Polen und Deutschen scharf durchgeführt werden. Die Gefahr der Aufnahme minderwertiger Bestandteile in ein hochwertiges Volkstum sei vor allen Dingen deshalb so groß, weil das schlechtere Volkstum bei stärkerer Fortpflanzung in der Lage ist, den Charakter des hochwertigen Volkstums im Laufe der Zeit mehr und mehr zu verschlechtern. Dies gelte vor allem für das Verhältnis zwischen Deutschen und Polen, zwischen denen eine Gemeinschaft in keiner Weise bestehen darf. Es gelte, für diese ganzen Dinge sowohl im Warthegau als auch im Altreich richtige Vorstellungen zu verbreiten. Ebenfalls am 14. Nov. 1941 fand in Gnesen eine Versammlung statt, in der Reichsbahnrat Barz über die Bedeutung der russischen Verkehrswege sprach. Am 27. Nov. 1941 fand in Ostrowo eine Kreisgruppenversammlung statt, zu der außer sämtlichen Mitgliedern aus Ostrowo auch zahlreiche Mitglieder aus benachbarten Kreisabschnitten erschienen waren. Es sprach der Leiter des Osteuropa-Institutes an der Universität Breslau, Prof. Dr. Seraphim, über das deutsche Bauerntum im ehemaligen russischen Raum. Der Vortrag fand, zumal das Thema gerade jetzt besonders akut ist, sehr großen Beifall.

Gerichtsstand und Vertretung des Reichsnährstandes

(Anordnung des Reichsbauernführers)

Der Reichsnährstand ist nach § 1 Abs. 2 der Ersten VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dez. 1933 (RGBl. I, 1060) eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts und demgemäß parteifähig. Er wird in Prozessen durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Nach § 10 Abs. 1 a. a. O. ist der Reichsbauernführer der Führer und gesetzliche Vertreter des Reichsnährstandes. Grundsätzlich ist deshalb eine Klage für und gegen den Reichsnährstand zu erheben unter der Bezeichnung:

„..... Reichsnährstand, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Reichsbauernführer, Berlin SW11, Dessauer Straße 26.“

Nachdem ich auf Grund des § 10 Abs. 3 a. a. O. die Landesbauernführer ermächtigt habe, den Reichsnährstand in allen in den Bereich ihrer Landesbauernschaften fallenden Angelegenheiten zu vertreten, bestimme ich hiermit, daß für alle gegen den Reichsnährstand zu erhebenden Klagen neben dem durch § 17 Abs. 1 ZPO. begründeten Gerichtsstand auch diejenigen Gerichte zuständig sind, in deren Bezirken die für die Behandlung der Angelegenheit örtlich zuständigen Landesbauernführer ihren Sitz haben (§ 17 Abs. 3 ZPO.). Derartige Klagen werden zweckmäßig folgende Bezeichnung tragen:

„..... gegen den Reichsnährstand, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Reichsbauernführer, dieser vertreten durch den Landesbauernführer der Landesbauernschaft...“

Entsprechendes gilt für Klagen des Reichsnährstandes, bei denen dieser durch die zuständigen Landesbauernführer vertreten wird. (Vgl. AV. d. RJM. v. 16. Dez. 1941: DJ. 1942, 13.)

Schrifttum

Carlo Scarfoglio: „England und das Festland“ (Volksausgabe). (Schriftenreihe der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft e. V., Berlin. Das neue Europa, Schrift 2.) Leipzig 1941. Felix Meiner Verlag. VII, 220 S. Preis kart. 2,85 *R.M.*

Schon vor dem Weltkrieg war man von der Vorstellung, das sog. europäische Gleichgewicht sei eine Voraussetzung für den Frieden und die Wohlfahrt der Völker, zu der Erkenntnis fortgeschritten, daß vor allem die britische Außenpolitik auf die Aufrechterhaltung jener Gleichgewichtslage bedacht sei und sich dementsprechend stets gegen die Bildung einer Vormacht auf dem Kontinent wende, um die eigene, die englische Vorherrschaft und Expansion in Übersee vor Störungen von der Seite des Festlandes her zu sichern. Indessen, auch dem so ergänzten und berichtigten Urteil über das „Gleichgewicht“ haftete immer noch, mehr oder weniger deutlich, ein Rest jener Ideologie des Utrechter Friedens an, die den Gedanken des Gleichgewichts mit dem Wunschtraum des beständigen Friedens verband. Man gab sich nicht hinreichend Rechenschaft darüber, daß die englische Gleichgewichtspolitik im Grunde eine unfriedliche war, die auch außerhalb der Perioden der großen von England angezettelten oder begünstigten Kriege ein unruhiges, von Spannungen geladenes europäisches Festland wünschte. Man war geneigt zu übersehen, daß jene Politik, stets zur Hetze und Intervention gegenüber den rivalisierenden Mächten bereit, den Engländern das Zeugnis Kants eingetragen hat, daß ihre Nation im Verhältnis zu anderen Staaten die verderblichste und kriegserregendste sei. Kurz: Wir sahen nicht hinreichend klar den Zusammenhang zwischen der nur scheinbar friedlichen Gleichgewichtswillusion mit der kriegserregenden Gleichgewichtspolitik Englands.

Hier, an diesem Punkt, ist es nun, wo das Neue einsetzt, das von dem Verf. über das Thema England und das Festland in seinem 1935 geschriebenen Buch, das mit der Ankündigung des dreizehnten — alsdann 1939 von England in der Tat entfesselten — englischen Koalitionskriegs schließt, zu bieten hat. Carlo Scarfoglio bricht mit dem Glauben, daß die britische Gleichgewichtspolitik als solche, obschon dem spezifisch englischen Egoismus dienend, immerhin noch eine einigermaßen friedliche, insofern auch für das europäische Festland positive gewesen sei. Der Verf. sagt, England habe „eine Beruhigung auf dem Festland immer bekämpft und verhindert“ und „England brauche kein Gleichgewicht auf dem Festland und keinen Frieden“. Er versagt also dem englischen Störenfried die mildernden Umstände, die sich an das Wort vom „gerechten Gleichgewicht“, einem alten Requisit aus der traurigen Zeit der „teutschen Libertät“, gleichsam von selbst anhängen. Er belehrt den Leser darüber, daß Krieg, das Vorbereiten, Entfesseln und Schüren von Koalitionskriegen, Einmischung, beständige Förderung von Unruhen und Rivalität auf dem Festland die charakteristischen Mittel der englischen Gleichgewichtspolitik bis heute sind. Das Ziel der englischen Koalitionskriege verknüpft sich, nach Scarfoglio, mit der britischen Anschauung vom Gleichgewicht dahin, „den Gegner zu zermürben, aber nicht zu vernichten, damit die Angstpsychose derjenigen, die England gegen seinen Feind zusammengetrommelt hat, nicht aufhöre“ und so der Boden für die nächste Koalition erhalten bleibe.

In der Mahnung an die Völker des Festlandes, sich von England, „einer nichtfestländischen Nation, die nicht die gleichen Interessen wie das Festland hat“, nicht mit einbeziehen zu lassen, in dieser Mahnung dürfte die politische Lehre des Verf. am entschiedensten ausgedrückt sein. Es ist die Erkenntnis, daß es keine europäische Gemeinschaft mit England gibt, daß das Festland, um zu leben, sich von den Einflüssen der festlandfeindlichen Politik Englands befreien müsse.

Es fehlt hier der Raum, um näher zu verfolgen, wie

der Verf., mit dem Blick auf die Mentalität englischer Politik überhaupt und an Hand einer Skizze der bisherigen zwölf Koalitionskriege Englands, sein Thema entwickelt und so den Leser auf die hier angedeuteten Ergebnisse hinführt. Es wäre unangemessen, die Formulierungen des Verf. alle im einzelnen gleichsam auf die Goldwaage zu legen. Der aufmerksame Leser, dem die Geschichte das Leben der Völker bedeutet, wird sich dem Eindruck nicht entziehen können, daß Scarfoglio mit seinem Buch weitesten Kreisen die Augen darüber geöffnet hat, daß die englische Politik des Gleichgewichts nirgendwie friedlicher, positiver und konstruktiver Art ist, sondern vielmehr kriegserregend, negativ und destruktiv und daß in der Abwehr der festlandfeindlichen Europapolitik Englands ein solidarisches Interesse der Gemeinschaft des europäischen Festlands gegeben ist.

Prof. Dr. Bilfinger, Heidelberg.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert: Das Recht der Arbeit. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften. (Arbeitsrechtliche Textsammlung.) 2. Auflage. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag. VIII, 203 S. Preis kart. 3,30 *R.M.*

Die vortreffliche Gesetzessammlung kann schon nach kurzer Zeit in 2. Auflage erscheinen, hat also, wie vorauszusehen war, starken Anklang gefunden (vgl. DR. 1941, 428). Der Umfang ist nur um wenige Seiten gewachsen, vor allem durch die sehr zu begrüßende Aufnahme der §§ 59 f., 84 f. HGB. Eine weitere Verbesserung bedeutet die Numerierung der Seitenüberschriften. Über die Zweckmäßigkeit der Anordnung läßt sich in Einzelheiten, wie immer, streiten. Nach dem System des Herausgebers stehen Arbeitseinsatz und Arbeitsschutz vor dem Arbeitsverhältnis, mit dem erst auf S. 123 begonnen wird. Dabei enthält das sog. Arbeitsschutzrecht gerade nach der Ansicht Sieberts im wesentlichen nur eine nähere Festlegung und Sicherung der Fürsorgepflicht des Unternehmers aus dem Arbeitsverhältnis. Die Vorschriften der GewO. sind auf 5 Nummern verteilt, also arg zerstückelt und deshalb nicht leicht zu finden. Hier hätte wohl die Rücksicht auf den praktischen Zweck dem systematischen Bedürfnis vorgehen sollen. Beim Arbeitsschutz vermisste ich die wichtigen Vorschriften über die Sonntagsruhe (§§ 105 af. GewO.), beim Arbeitsverhältnis die gleichfalls nicht zu entbehrenden §§ 133 af. GewO. Dafür hätten die Stücke I 2, 3 und 6 als in diesem Zusammenhang weniger wichtig geopfert werden können. Derlei kleine Einwendungen sollen indessen die Anerkennung des Geleisteten nicht mindern. Die Sammlung wird sich als vorzügliches Hilfsmittel weiter bewähren.

Prof. Dr. Nikisch, Straßburg.

Die Reichssteuergesetze (ohne Verbrauchsteuern) nebst steuerlichen Bestimmungen in anderen Reichsgesetzen, preuß. Hauszinssteuerverordnung und preuß. Kirchensteuerbestimmungen und die wichtigsten Reichsteuer-Verordnungen. Textsammlung mit Stichworten, Nachweisungen und Sachregister herausgegeben von Prof. Dr. Ottmar Bühler, Münster. 9., neubearb. Auflage (Loseblattausgabe). Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. XVIII, 900 S. Preis 9,60 *R.M.*

Die Sammlung enthält die allgemeinen Steuergesetze und alle Besitz- und Verkehrssteuern; außerdem alle wichtigen Durchführungsbestimmungen, hierzu ferner die Überleitungsvorschriften für die eingegliederten Gebiete oder wenigstens Hinweise, sowie die Kriegssteuer-Bestimmungen. Die bekannte Sammlung der Steuergesetze wird auch in der vorliegenden Ausgabe ein brauchbarer Helfer sein können.

Schriftleitung.

Die Lohnsteuerkarte 1942. Eine praktische Anleitung für den Arbeitnehmer von Dr. C. Mölders, Hauptschriftleiter, Dr. H. Oeftering, ObRegR. im Reichsfinanzministerium. (Sonderschriften des Reichswirtschafts-Führers für Industrie, Handel und Gewerbe, Heft 5.) Berlin-Charlottenburg 1941. Verlag Hermann Luchterhand. X, 85 S. Preis kart. 1,30 *R.M.*

Aus Zeitschriften

Allgemeines

Freisler, Der Rechtswahrer der deutschen Strafrechtspflege denkt, spricht und schreibt deutsch!: DJ. 1941, 1113 f.

„Wann hören die toten Anklageformeln auf, die in ihrer Starrheit ebenso bequem wie dem Volksgenossen unverständlich sind. Etwa der Satz-Leviathan einer Anklage wegen Betrugsversuches! Wann endlich sagt jeder Urteilsatz dem Volksgenossen, an den er sich wendet, klar und deutlich, was er ihm vorwirft oder wessen er ihn freispricht, und verlangt nicht mehr, daß der Volksgenosse erst in der nächsten Buchhandlung sich Gesetzbücher kauft, um aus ihnen die Paragraphen, die ihm scheinbar vorgehalten werden, zu entnehmen? Wann endlich ist auch aus dem letzten Urteil unserer Strafrechtspflege jeder Ansatz dafür verschwunden, in der Wertung des festgestellten Verhaltens der Volksgenossen andere als Gemeinschaftsforderungen gemeinverständlich als Maßstab zu verwenden?“

Hueber, Juristisches Denken: DJ. 1941, 1097.

„Es ist Mode geworden, über die Juristen herzuziehen oder ihnen je nach Bedarf wohlwollend auf die Schulter zu klopfen. Die also handelnden Kritiker haben recht, allerdings meist nicht in der Sache, sondern nur deshalb, weil wir Juristen uns das bisher gefallen ließen. Wir haben bisher wenig oder gar nichts dagegen gesagt oder gar getan, und das war weder für uns noch für die Sache von Nutzen. Es wird Zeit, die zum Teil recht naiven Angriffe auf die Justiz fortlaufend zu beantworten. Dies wird zweckmäßig sein sowohl zur Abwehr von Angriffen als auch um das heutige Recht und die Rechtspflege dem Volke verständlich zu machen.“

„Wenn da und dort unter der Million Zivilurteile, die jährlich mindestens ergehen, grundlegende Irrtümer auftreten, haben wir auch da wieder ein ‚Rezept‘ geschaffen, dessen Wesen vielleicht auch nicht allen Volksgenossen einleuchtet, das aber seine Eignung zu helfen bereits erwiesen hat, das vom Führer erlassene Staatsanwaltschaftsgesetz in Zivilsachen. Wir glauben damit auch die Voraussetzung für ein gesteigertes Verständnis geschaffen zu haben, nämlich dafür, daß auch die Autorität der Justiz sich vom Führer herleitet, und daß daher jeder Volksgenosse diese Autorität zu respektieren hat.“

Eisendraht, Planmäßige Steuerung des Akademikernachwuchses. Ein Gebot der Stunde: SozPrax. 1941, 898.

Ernst Eisendraht vom Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF. legt dar, daß ohne eine Steuerung des Akademikernachwuchses in Zukunft nicht auszukommen sei. Er betont eingangs, daß die Eigenart und Stellung, die der akademische Beruf im Gefüge des nationalen Daseins einnehme, sich am besten dahin charakterisieren lasse, daß sie die eigentlichen Walter und Mehrer des nationalen Lebens verkörperten. Eine ausreichende Versorgung sei indessen gefährdet. Erhebungen über den Nachwuchsbedarf, die vom Amt für Berufserziehung der DAF. durchgeführt worden seien, hätten ergeben, daß die Zahl der voraussichtlich vorhandenen Akademiker hinter dem Erweiterungsbedarf mit 45 bis 50 000, hinter dem gesteigerten Erweiterungsbedarf sogar mit 80 000 zurückbliebe. Verhältnismäßig günstig sei die Lage bei den Ärzten, schwieriger dagegen sei vor allem die Lage bei den Juristen. Der zu erwartende Nachwuchs reiche nicht einmal zur Deckung des Ersatzbedarfs aus. „Bei den Juristen bleiben die Nachwuchsziffern hinter dem normalen Erweiterungsbedarf um 15 000, hinter dem gesteigerten Erweiterungsbedarf um 21 000 ... zurück. Das bedeutet, daß bei den Juristen 1950 40–50 v. H. des Bedarfs ... des benötigten Nachwuchses nicht zur Verfügung stehen werden.“ Es seien daher Maßnahmen ergriffen worden, um den Zugang zu den akademischen Berufen nicht unbeachtlich zu erhöhen und gleichzeitig eine zweckmäßige Verteilung unter den einzelnen Studienfächern herbeizuführen. Dabei gelte es vor allem, die ungünstige Versorgungslage der Rechtswahrer zu

korrigieren. Es sei vor allem notwendig, soziale und wirtschaftliche Anreize zu schaffen, um den zur Zeit unversorgten Berufen einen erhöhten Nachwuchs zu verschaffen.

Faust, Neuordnung und Aufbau der Verwaltung in Oberschlesien: Deutsche Verwaltung 1941, 433.

Westerkamp, Ein Jahr Einheit der Verwaltung im Generalgouvernement: Deutsche Verwaltung 1941, 438.

H.-J. Beyer, Streitfragen bei der Klärung der Volkszugehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten: Arch-ÖffR. 1941 (33. Bd., 1. Heft) S. 1 f.

Emge, Aus der Arbeit der Akademie für Deutsches Recht im Jahre 1941: AkadZ. 1941, 357 f.

Heintze, Das Eiserne Sparen: AkadZ. 1941, 362 f.

Merkel, Wandlungen im Gefüge der Ernährungswirtschaft: RdRN. 1941, 633 f.

Nach Beendigung des Krieges werden zahlreiche Maßnahmen der Bewirtschaftung abgebaut werden können. Dagegen muß die Marktordnung als Friedensordnung der Märkte in ihren Grundzügen erhalten bleiben. Denn die Strukturprobleme der Wirtschaft werden stets einer Meisterung bedürfen. Nur innerhalb einer volkswirtschaftlichen Gesamtordnung wird auch in kommenden Zeiten die geordnete Versorgung des Reiches, die Erschließung neuer Räume, der Ausgleich zwischen den einzelnen Wirtschaftsgebieten Europas und die Erhaltung und Stärkung des deutschen Bauerntums möglich sein.

Rieger, Marke und Monopol: Der Markenartikel 1941, 313.

Der Markenartikel, eine revolutionierende Erfindung, kann durch das Meinungsmonopol zu Übervorteilungen des Verbrauchers, durch Preisbindung zur Erstarrung des Marktes führen und durch Vertriebsbindungen dem Handel und Wettbewerb schaden, er braucht es aber nicht. Auch hier gibt der Unternehmer den Ausschlag, dem der Markenartikel zwar größere Erfolgchancen gibt als andere Vertriebsformen, die er aber auf die Dauer nur wahren kann, wenn er sich ständig um das Monopol bester Qualität bemüht.

Verwaltungsrecht

Koellreutter, Die Verwaltung als Leistungsträger: RVerwBl. 1941, 649 f.

Anläßlich einer Besprechung der gleichnamigen Schrift von Forsthoff bespricht Verf. die Pläne einer Neugestaltung der Ausbildung und betont, daß es mehr noch als früher Aufgabe der Universität sei, dem künftigen Verwaltungsmann im Großraum Grundlage und Gesamtschau zu vermitteln.

Weber, Führererlaß und Führerverordnung: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1941, 101 f.

Nebinger, Zur Rechtsetzungstechnik im allgemeinen Polizeirecht: RVerwBl. 1941, 633.

Ansorge, Die baupolizeiliche Genehmigung und die Dispenspraxis in Preußen: Dt. Verwaltung 1941, 362 f.

Vesper, Endgültiges und vorläufiges Verbot der ärztlichen Praxis: RVerwBl. 1941, 651.

Wehrrecht

Simon, Zusammenfassender Überblick über die Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten — Heer — d. B., z. V. und a. K. im Kriege: Die Heeresverwaltung 1941, 315 f.

Wolff, Zur militärstrafrechtlichen Behandlung der Arbeitsurlauber: Ztschr. f. Wehrrecht 1941, 293 (VI. Band, 7. Heft).

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Bürgerliches Recht S. 172 Nr. 8 u. 9, S. 175 Nr. 11, S. 189 Nr. 21; Straßenverkehrsrecht S. 176 Nr. 12

Strafrecht

1. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO.

1. **Zu widerhandlungen eines Verbrauchers gegen die Vorschriften über die Verbrauchsregelung können mit einem Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 der KWVO. rechtlich zusammenstoßen.**

2. **Die Einziehung ist zwar in der VO. nicht vorgesehen, sie ist aber im Falle des § 1 Abs. 1 der VO. nach dem § 40 StGB. nicht ausgeschlossen.**

Soweit der BeschwF. nach den Feststellungen in der Zeit seit Sept. 1939 als Verbraucher bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezogen hat, hat das LG. nicht weiter geprüft, ob er hierdurch den zur Regelung des Verbrauchs erlassenen Vorschriften schuldhaft zuwidergehandelt hat. Diese Prüfung wird nachzuholen sein. Dabei sei bemerkt, daß ein tateinheitliches Zusammentreffen solcher Zu widerhandlungen gegen die §§ 11, 34 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939, gegen den § 12 VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 und gegen den § 2 VerbrReglStrafVO. mit einem Verbrechen gegen den § 1 Abs. 1 KWVO. nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. auch RGUrt. v. 27. Aug. 1940, 4 D 380/40 = DR. 1940, 1939⁶ und v. 6. Dez. 1940, C 303/40 [6 StS 53/40] = HRR. 1941 Nr. 400). Ob dieselbe Frage für das Verhältnis zwischen dem § 9 VO. zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes v. 27. Aug. 1939 und dem § 1 Abs. 1 KWVO. anders zu entscheiden wäre, braucht hier nicht untersucht zu werden, da die zuerst genannte Vorschrift beim Fehlen des „Strafantrages“ der unteren Verwaltungsbehörde nicht anwendbar ist.

Das LG. hat einen Teil der bei dem BeschwF. beschlagnahmten Erzeugnisse eingezogen. Es hat dabei ohne nähere Begründung den § 40 StGB. (unmittelbar) angewandt. Dies ist nach den bisherigen Feststellungen nicht gerechtfertigt. Um Gegenstände, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht sind, handelt es sich bei diesen Sachen nicht. Der BeschwF. würde sie, wenn und soweit er den Tatbestand des § 1 Abs. 1 KWVO. durch ihren Erwerb verwirklicht haben sollte, auch nicht zur Begehung dieses Verbrechens „gebraucht“ haben. Sie wären vielmehr als Erzeugnisse anzusehen, in bezug auf die er die strafbare Handlung verwirklicht hätte oder auf die sie sich bezöge (vgl. dazu den § 8 Abs. 1 VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940, RGBl. I, 610). „Bestimmt“ zur Begehung eines Verbrechens gegen den § 1 Abs. 1 KWVO. wären diese Erzeugnisse dann gewesen, wenn der BeschwF. entweder diesen Tatbestand durch ihre Weitergabe im Tauschwege bereits zu verwirklichen versucht hätte oder wenn er sie angeschafft hätte, um ein durch ihren Erwerb etwa begangenes Verbrechen gegen den § 1 Abs. 1 KWVO. demnächst durch ihre Weitergabe fortzusetzen. Für die erste Annahme bietet das angefochtene Urteil keine Stütze, für die zweite Annahme fehlen bisher zureichende Feststellungen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der § 8 Abs. 1 VerbrReglStrafVO. neben der Strafe die Einziehung solcher Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zuläßt. Die Möglichkeit der Einziehung neben der Strafe sah auch der § 12 Abs. 3 WarenverkehrsVO. v. 18. Aug.

1939 (RGBl. I, 1431) vor, der bei Zu widerhandlungen gegen die VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) nach ihrem § 34 anwendbar war, sowie der § 14 VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221), der v. 16. Nov. 1939 an galt. Auf Einziehung nach diesen kriegswirtschaftlichen Vorschriften könnte auch bei tateinheitlichem Zusammentreffen von Zu widerhandlungen gegen die Verbrauchsregelung mit einem Verbrechen gegen den § 1 Abs. 1 KWVO. erkannt werden (vgl. RGSt. 73, 148).

Eine Einziehung gegenüber einer am Strafverfahren nicht beteiligten Person wäre in ihm unstatthaft.

(RG., 3. StrSen. v. 22. Sept. 1941, 3 D 414/41.)

*

2. **RG. — § 61 StGB.; VO. v. 20. Okt. 1932. Auch der Ehemann, der ein zum Vorbehaltsgut seiner Ehefrau gehöriges Damenfahrrad mit ihrem Einverständnis benutzt, genießt den Schutz der VO. v. 20. Okt. 1932.**

Im Falle K. durfte der § 2 VolksschädIVO. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679) nicht angewendet werden, weil solche Straftaten, die, wie der unbefugte Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern nach § 1 Abs. 3 der VO. v. 20. Okt. 1932 (RGBl. I, 496), nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden dürfen, durch den § 2 der DurchfVO. v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1700) hier ausgenommen sind. Der Tatbestand des § 4 VolksschädIVO. scheidet nach den zutreffenden Ausführungen des Oberstaatsanwalts gleichfalls aus. Der Angekl. ist daher insoweit nur aus der VO. v. 20. Okt. 1932 zu bestrafen. Mit seiner Strafanzeige v. 3. Jan. 1941 hat der Ehemann K., der das Damenfahrrad seiner Ehefrau mit ihrem Einverständnis zur Zeit der Tat benutzt hatte, die strafrechtliche Verfolgung des Täters begehren wollen. Er war auch antragsberechtigt i. S. des § 61 StGB. Denn die VO. vom 20. Okt. 1932 will denjenigen, der zur Zeit der Tat als Eigentümer, Nießbraucher, Mieter oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde über ein Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu verfügen hat, gegen unbefugten Gebrauch schützen. Es hat daher auch der Ehemann, der ein zum Vorbehaltsgut seiner Ehefrau gehöriges Damenfahrrad mit ihrem Einverständnis benutzt, den Schutz der VO. v. 20. Okt. 1932 zu genießen.

(RG., 5. StrSen. v. 13. Nov. 1941, 5 D 464/41.) [He.]

*

3. **RG. — §§ 153 ff. StGB. Zum Umfang der Offenbarungspflicht nach § 883 Abs. 2 ZPO.**

a) Der Schuldner hat bei der Leistung des Offenbarungseides nach dem § 883 Abs. 2 ZPO. nicht nur den Besitz der Sache abzuschwören, sondern auch die Kenntnis, „wo“ sich die Sache befinde. Nach feststehender Rspr. umfaßt die dem Schwörenden hiermit auferlegte Offenbarungspflicht hinsichtlich des Verbleibs der Sache nicht nur seine unmittelbare Kenntnis von dem augenblicklichen Verwahrungsort, sondern darüber hinaus die Mitteilung aller Tatsachen, aus denen sich wenigstens mittelbar ein Schluß auf den Verbleib der Sache ziehen läßt; denn der Gläubiger soll auf diese Weise Unterlagen für eine weitere Nachforschung und für eine vielleicht mögliche künftige Zwangsvollstreckung erlangen (RGUrt. v. 10. Febr. 1939, 1 D 57/39; DR. 1939, 363⁴).

Zu beachten bleibt, daß sich diese Grundsätze nur auf die in dem § 883 Abs. 2 ZPO. gesetzlich festgelegte

Eidesnorm beziehen. Ihr Anwendungsgebiet ist demnach beschränkt auf die Fälle, in denen der Schwörende nicht nur — vielleicht zutreffenderweise — den Besitz der Sache abschwört, sondern auch die Kenntnis, wo sich die Sache befinde, diese aber unzutreffenderweise, eidlich in Abrede stellt. Für diese Fälle ist die Meinung des LG., auch „erläuternde“ Angaben über den Verbleib der Sache müßten der Wahrheit entsprechen, dann richtig, wenn der Schwörende zwar nicht angeben kann, wo die Sache sich befindet, aber Tatsachen mitzuteilen vermag, die die Grundlage für weitere Nachforschungen nach dem Verbleib der Sache darstellen können. Jedenfalls bleibt aber der Umfang der Offenbarungspflicht beschränkt auf die Mitteilung des örtlichen Verbleibs der Sache und auf die Mitteilung solcher Angaben, die zur Entdeckung des örtlichen Verbleibs der Sache führen können.

b) Gibt der Schwörende den Ort bekannt, an dem die Sache sich nach seiner Kenntnis befindet, dann ist die in dem § 883 Abs. 2 ZPO. gesetzlich festgelegte Eidesnorm so, wie sie lautet, nicht anwendbar, vielmehr muß sie gemäß dem § 883 Abs. 3 ZPO. geändert werden. Welchen Sinn die gemäß dem § 883 Abs. 3 ZPO. geänderte Norm hat, ist vom Tatrichter in freier, nicht an den Buchstaben des Wortlauts gebundener Auslegung zu bestimmen. Erst der Sinn der Eidesnorm gibt über den Umfang der Offenbarungspflicht in diesem Falle Auskunft. Wäre z. B. die Norm des Zeugeneides gewählt worden, dann wäre der Umfang der Offenbarungspflicht erheblich weiter, als wenn der Eid dahin gefaßt worden wäre, daß dem Schwörenden über den Verbleib der Sachen nichts Weiteres bekannt sei, als was er angegeben habe.

c) Irrt der Schwörende über den Umfang der Offenbarungspflicht, so ist dies ein nach dem § 59 StGB. beachtlicher Irrtum, nämlich ein Rechtsirrtum nicht strafrechtlicher Natur. Bei unverschuldetem Irrtum wäre dann eine Bestrafung ausgeschlossen; bei schuldhaftem Irrtum nur Bestrafung wegen Fahrlässigkeit möglich (RGUrt. v. 17. Sept. 1936, 5 D 521/36: DJ. 1936, 1731).

(RG., 5. StrSen. v. 3. Nov. 1941, 5 D 417/41.) [He.]

*

4. RG. — §§ 185, 194 StGB. Ohne den Strafantrag nach dem § 194 StGB. darf keine Beleidigung verfolgt werden. Aus dem § 2 StGB. kann nichts Gegenteiliges entnommen werden.

Der Angekl. ist wegen tätlicher Beleidigung in drei Fällen verurteilt worden, ohne daß die dem § 194 StGB. entsprechenden Strafanträge vorliegen. Das LG. hält die Verurteilung wegen Beleidigung auch ohne Strafanträge für möglich, weil der Angekl. drei schulpflichtige Mädchen nicht nur als Einzelpersonen, sondern zugleich auch in ihrer Eigenschaft als Angehörige der ihm als Lehrer und Erzieher anvertrauten deutschen Jugend beleidigt habe. Das LG. hält es für die Aufgabe und die Pflicht der Gerichte, die deutsche Jugend — auch wenn sie nur in ihren Einzelgliedern beleidigt worden sei — gegen Angriffe auf die Geschlechtsehre zu schützen. Das Staatsinteresse und auch das gesunde Volksempfinden erfordere zum Schutze der deutschen Jugend eine Bestrafung des Angekl. Das LG. verweist auf die Entscheidung des RG. v. 14. Nov. 1940, 5 D 476/40 = RGSt. 74, 358, nach der eine nur auf Antrag verfolgbare Straftat auch dann eine sonstige Straftat i. S. des § 4 VolksschädIVO. sein könne, wenn kein Strafantrag gestellt sei.

Diese Begründung des LG. ist rechtlich nicht haltbar. Bei dem Vergleich mit dem § 4 VolksschädIVO. übersieht das LG., daß es sich dort um eine eigenständige Straftat handelt, deren Verfahrensvoraussetzungen unter ihren eigenen Regeln stehen, während zum § 185 StGB. vom Gesetz selbst für die Strafverfolgung ausnahmslos ein Strafantrag gefordert wird. Bei dem Hinweis auf den § 2 Satz 1 StGB. läßt das LG. außer acht, daß für eine entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes nur Raum ist, wenn dadurch eine ungewollte Lücke des Gesetzes geschlossen werden kann, nicht aber, wenn der Gesetzgeber selbst der Anwendung einer Strafbestimmung — wie es im § 185 StGB. geschehen ist — durch den § 194 StGB. Grenzen gezogen hat, deren Überschreitung er nicht wünscht. Der Strafantrag i. S. des § 194 ist eine

vom Gesetzgeber bestimmte Prozeßvoraussetzung. Die Außerachtlassung dieser vom Gesetzgeber gewollten Begrenzung der Verfolgbarkeit wegen Beleidigung nach dem § 185 StGB. ist durch den § 2 StGB. nicht gestattet.

Daraus ergibt sich aber nicht, daß das Verfahren, soweit es noch anhängig ist, eingestellt werden müßte. Denn die rechtliche Nachprüfung ergibt, daß der Sachverhalt aus den rechtlichen Gesichtspunkten der Verbrechen nach den §§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. nochmals erörtert werden muß. [Das wird näher ausgeführt.]

(RG., 1. StrSen. v. 16. Sept. 1941, 1 D 282/41.)

*

** 5. RG. — §§ 222, 230 StGB. Zum Begriff der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs.

Wenn auf Grund von Erfahrungssätzen — u. U. mit Hilfe eines Sachverständigen — ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt werden soll, so ist zu beachten, daß ein Erfahrungssatz (und oft auch ein Sachverständigen-gutachten) das — bisweilen nur durchschnittliche — Ergebnis vieler einander nur ähnlicher Fälle darstellt, während das Gericht nur den jeweils vorliegenden Einzelfall zu beurteilen hat.

Der entschiedene Fall betrifft die Behandlung eines an Diphtherie erkrankten Kindes durch einen Heilbehandler.

Das angefochtene Urteil sagt: „Zwar besteht nach den Erfahrungen der medizinischen Praxis für die am dritten Krankheitstag in Behandlung genommenen Diphtherie-Erkrankten eine Lebensaussicht von 91,2 bis 80,4%, so daß also von zehn Kranken acht bis neun sicher gerettet werden. Dies bedeutet aber, daß der Kranke wenigstens mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gerettet worden wäre, womit im Sinne der reichsgerichtlichen Rspr. die Kausalität des Verschuldens des Angekl. für den eingetretenen Tod des Kindes gegeben ist (RGSt. 51, 127).“ Diese Sätze sollen die vorhergehende Feststellung begründen, daß das Kind „mittels der Serumbehandlung in Verbindung mit der daneben einsetzenden kunstgerechten Behandlung gerettet worden wäre, wenn es bereits am Mittwoch (also am dritten Krankheitstage) in eine regelrechte ärztliche Behandlung gekommen wäre“. Das wird von der Revision mit Recht beanstandet.

Ein Zahlenverhältnis der gesunden zu den versterbenden Kranken von 9 zu 1 oder gar nur von 8 zu 2 ergibt an und für sich nach den allgemeinen Denkgesetzen, daher auch im Sinne der Rspr., keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit des günstigen Krankheitsausgangs, kann also nicht für sich allein rechtlich einwandfrei die Überzeugung begründen, daß das Kind E. gesund geworden wäre, wenn sich der Angekl. am dritten Krankheitstage dafür eingesetzt hätte, es in ärztliche Behandlung zu bringen. Denn wenn keine weiteren Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen sein sollten, so wäre es offensichtlich, daß auch bei ärztlicher Behandlung vom dritten Krankheitstag ab der Fall unter zehn Diphtheriefällen der eine ungünstig verlaufende oder einer der zwei ungünstig verlaufenden Fälle hätte sein können. Wenn auch die Anforderungen an die Grundlagen einer richterlichen Überzeugung nicht überspannt werden dürfen (vgl. RGSt. 61, 202, 206; 66, 163), so muß doch an dem festgehalten werden, was der erk. Sen. erst unlängst in seinem Urt. v. 7. Juni 1940: RGSt. 75, 49 über den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs im Strafverfahren ausgeführt hat. Ein menschliches Verhalten ist also nur dann als Ursache eines Erfolges nachgewiesen, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß dann zugleich der Erfolg mit Gewißheit entfiel. Daß hierbei die „Gewißheit“ nicht im Sinne der vollkommenen Wahrheit, sondern im Sinne der an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit verstanden werde, ist nur deshalb notwendig, weil es dem menschlichen Erkenntnisvermögen versagt ist, bei der Vergleichung eines wirklich eingetretenen mit einem nur gedachten Hergange ganz unzweifelhaft die vollkommene Wahrheit zu erreichen. Aber auch nur in den Grenzen dieser Notwendigkeit ist es zulässig, die Gewißheit einer Wahrscheinlichkeit gleichzusetzen. Es darf daher nicht schon

das Herbeiführen der — vielleicht recht großen — Gefahr eines schädlichen Erfolges, also der Tatbestand einer Gefährdung, ohne weiteres der Ursächlichkeit für den schädlichen Erfolg gleichgesetzt werden. Die Gefährlichkeit eines menschlichen Verhaltens kommt vielmehr nur im Einzelfalle als ein Beweiszeichen der Ursächlichkeit des Verhaltens für einen eingetretenen Schaden in Betracht; insofern kann sie unter besonderen Umständen des Einzelfalles Grundlage für die richterliche Überzeugung von der Ursächlichkeit sein. In diesem Sinne ist daher auch dem Urte. des 4. StrSen. des RG. v. 8. Aug. 1941, 4 D 138/41, zuzustimmen.

Das von dem LG. festgestellte begrenzte Maß der durchschnittlichen Heilungserwartung bei Diphtherie, die vom dritten Krankheitstage an regelrecht ärztlich behandelt wird, steht demnach nicht zwingend dem entgegen, daß der Richter im einzelnen Falle — etwa auch im vorl. Falle — den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer herbeigeführten Verzögerung der ärztlichen Behandlung über den dritten Krankheitstag hinaus einerseits und dem tödlichen Ausgang der Krankheit andererseits kraft seiner Überzeugung feststellt. Denn der Richter hat nicht das durchschnittliche Ergebnis vieler oder aller Fälle, sondern den Einzelfall zu beurteilen. Besondere Umstände dieses Einzelfalles, wie z. B. eine besonders sorgfältige Betreuung durch Angehörige, eine besonders kräftige Natur des Kranken, persönliche Zuverlässigkeit des Arztes, der für die rechtzeitige Behandlung in Frage gekommen wäre, können das Gericht rechtlich einwandfrei zu der Überzeugung bringen, daß trotz der nicht völlig günstigen durchschnittlichen Heilungsaussichten in dem jeweils vorl. Einzelfalle die Heilung gelungen wäre. Nur müssen die besonderen Umstände des Einzelfalles erschöpfend festgestellt und gewürdigt werden.

(RG., 1. StrSen. v. 30. Sept. 1941, 1 D 330/41.)

*

6. RG. — § 260 StGB. Die Hehlerei begeht gewerbsmäßig, wer sich bei der Tat von der Absicht leiten läßt, die Hehlerei zu wiederholen und sich aus der wiederholten Begehung der Hehlerei eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer zu verschaffen; diese Voraussetzung kann schon dann gegeben sein, wenn überhaupt nur eine Tat der Hehlerei begangen worden ist (vgl. RGSt. 72, 285). Für die Frage der Gewerbsmäßigkeit i. S. des § 260 StGB. ist es ferner ohne Bedeutung, ob die Vortat eine schwere oder nur eine leichte Straftat darstellt, oder ob insbes. der Vortäter ein Gewohnheitsverbrecher ist oder zum ersten Male straffähig geworden ist (vgl. RGSt. 73, 398, 400). Daß dem Täter eine bestimmte Wesensart innewohne, gehört nicht zu den Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit nach dem § 260 StGB.

(RG., 1. StrSen. v. 24. Okt. 1941, 1 C 217/41 [1 StS 15/41].)
[He.]

*

7. RG. — §§ 267, 268, 348 Abs. 1, 349 BGB.

1. Zeichnen mit fremdem Namen. Auf die auf einem Willensmangel beruhende Ermächtigung des Namensträgers kann sich der Täter nicht berufen, sofern ihm der Willensmangel bekannt war. Ob die Ermächtigung i. S. des bürgerlichen Rechts lediglich anfechtbar war, ist dabei ohne Belang.

2. Feststellungsbescheinigungen i. S. der §§ 78—81 der Rechnungslegungsordnung für das Reich v. 3. Juli 1929 (RMBl. 439 ff., 484—487) sind nur für den inneren Dienst der Behörden bestimmt und daher keine öffentlichen Urkunden.

1. Das LG. geht davon aus, daß der Angekl., ein Justizbeamter, den Vordruck der Rechnung, die auf R. als Aussteller hinwies, so ausgefüllt habe, wie R. ihn ermächtigt hatte. Nach den Feststellungen an anderer Stelle des Urteils hat aber der Angekl. dem R. mitgeteilt, er werde auf der neuen Rechnung für das AG. seine eigene Kohlenschuld „mitzuführen“, „beide Posten“ würden zusammen vom AG. erledigt. Dieser Mitteilung würde es entsprochen haben, wenn die Kohlenschuld der Justizverwaltung und die des Angekl. auf der Rechnung getrennt erschienen wären, und nur mit einer solchen

Art der Behandlung scheint sich R. ausdrücklich einverstanden erklärt zu haben. Hiernach ist es zum mindesten zweifelhaft und hätte der Erörterung bedurft, ob der Angekl. von R. auch ermächtigt war, lediglich den Gesamtbetrag beider Verbindlichkeiten in der Rechnung aufzuführen und so seine eigene Kohlenschuld in der der Justizverwaltung unmerklich aufgehen zu lassen. War er hierzu nicht ermächtigt und ist er sich dessen bewußt gewesen, so hat er sich eines Verbrechens nach § 269 StGB. i. Verb. m. den §§ 267, 268 StGB. schuldig gemacht.

Sollte dagegen R. auf Grund der Vorspiegelung des Angekl. auch diese Art der Rechnungsstellung für zulässig gehalten haben und damit einverstanden gewesen sein oder sollte der Angekl. ein solches, durch seine Vorspiegelung veranlaßtes Einverständnis wenigstens angenommen haben, so ist auf folgendes hinzuweisen: Das LG. hat Recht mit der Auffassung, das Einverständnis des Namensträgers mit der Ausstellung der Urkunde sei belanglos, wenn der Täter eine Täuschung Dritter über das Vertretungsverhältnis bezwecke. Es würdigt aber den Sachverhalt nicht erschöpfend, wenn es meint, der Angekl. habe mit der Rechnung auf keinen Fall über das Vertretungsverhältnis, sondern lediglich über Tatsachen täuschen wollen, die außerhalb des Vertretungsverhältnisses gelegen hätten. Für die Frage, ob die Urkundenform mißbraucht ist, kann nämlich auch der Umstand bedeutsam sein, daß der Inhalt der Urkunde unwahr ist, und zwar jedenfalls dann, wenn die unwahren Angaben nicht von dem wirklichen Willen des Namensträgers umfaßt werden und die Prüfung des Einzelfalles ergibt, daß der Namensträger bei Kenntnis der Sachlage mit dem Gebrauch seines Namens nicht einverstanden gewesen wäre (vgl. RGSt. 43, 348, 350; 75, 46, 48/49). Hier hat R. seine Zustimmung, daß der Rechnungsvordruck so, wie es geschehen ist, ausgefüllt werde, nur gegeben, weil er auf die Erklärung des Angekl. vertraute, beide Posten, die Kohlenschuld der Justizverwaltung und seine eigene, würden zusammen vom AG. erledigt, und es finde dann zwischen dem AG. und dem Angekl. eine Verrechnung statt. Da diese Erklärung falsch war, entsprach die Ermächtigung zum Gebrauch seines Namens, die R. dem Angekl. erteilte, nicht seinem wirklichen Willen und war daher strafrechtlich unerheblich. Ob sie i. S. des bürgerlichen Rechts lediglich anfechtbar war, ist dabei ohne Belang; denn auf die auf einem Willensmangel beruhende Ermächtigung des Namensträgers kann sich der Angekl. keinesfalls berufen, sofern ihm — was im gegebenen Fall unzweifelhaft ist — der Willensmangel bekannt war (vgl. hierzu RGSt. 43, 350 Mitte; 75, 49 oben).

Unter diesen Gesichtspunkten wird also das LG. die Frage der Urkundenfälschung aufs neue prüfen müssen.

2. Die Revision sieht einen Fehler des Urteils noch darin, daß es das Verhalten des Angekl. nicht auf die Anwendbarkeit der §§ 348 (Abs. 1) und 349 StGB. hin erörtert. Sie vertritt den Standpunkt, dadurch, daß der Angekl. die Kohlenrechnung gem. §§ 78 bis 81 der Rechnungslegungsordnung für das Reich v. 3. Juli 1929 (RMBl. 439 ff., 484 bis 487) als sachlich richtig festgestellt habe, habe er als zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich rechtlich erhebliche Tatsachen falsch beurkundet. Insofern kann indessen die Revision nicht durchdringen; denn die Feststellungsbescheinigung, die der Angekl. auf Grund der erwähnten Vorschriften der Rechnungslegungsordnung v. 3. Juli 1929 ausgestellt hat, kann nicht als öffentliche Urkunde i. S. des § 348 Abs. 1 StGB. erachtet werden. Wesentlich für den Begriff der öffentlichen Urkunde ist die Eigenschaft, daß sie für den Verkehr nach außen bestimmt ist und dem Zwecke dient, die beurkundeten Tatsachen zu öffentlichem Glauben für und gegen jedermann vollkräftig zu beweisen (RGUrt. 1 D 832/33 v. 10. Okt. 1933 = JW. 1933, 2705¹⁶ und die dort angeführten weiteren Entscheidungen). Daß dies auf die vom Angekl. ausgestellte Bescheinigung zutrifft, läßt sich den angeführten Vorschriften der Rechnungslegungsordnung nicht entnehmen. Wenn diese auch eingehende Bestimmungen über Inhalt und Form der sachlichen Feststellung und über die Person der Feststeller treffen, so geht daraus doch nicht hervor, daß die hiernach auszustellenden Bescheinigungen über den inneren Dienst der

Behörden hinaus für den Verkehr nach außen bestimmt sind. Bereits im Urteil des RG. 1 D 832/33 v. 10. Okt. 1933 (a. a. O.) ist dargelegt, daß die in der preußischen Rechnungsordnung für die allgemeine Verwaltung, die Verwaltung des Innern und die allgemeine Finanzverwaltung v. 24. Dez. 1913 im § 4 vorgeschriebenen Richtigkeitsbescheinigungen nur für den inneren Dienst der Behörden bestimmt und keine öffentlichen Urkunden seien. An dieser Auffassung ist auch bzgl. der Bescheinigungen i. S. der §§ 78 bis 81 der Reichs-Rechnungslegungsordnung festzuhalten, da diese Bestimmungen insoweit den früheren Vorschriften in den Grundzügen entsprechen und nirgends zum Ausdruck bringen, daß die Feststellung der Richtigkeit eines Rechnungsbeleges nicht bloß für den Innenverkehr, sondern mit öffentlichem Glauben für und gegen jedermann geschehe. Wenn bei der Anweisung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige die Bescheinigung, die der Vorsitzende über die Entschädigungspflicht erteilt, und die Feststellung, die der Urkundsbeamte über die Höhe des Entschädigungsbeitrages trifft, nach RGSt. 71, 143 öffentliche Urkunden i. S. des § 348 Abs. 1 StGB. sind, so handelt es sich dabei um eine besondere Regelung, deren rechtliche Beurteilung nicht auf die hier einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften übertragen werden kann. Denn u. a. trifft der Gebührenansatz die Entscheidung über den Anspruch des Zeugen oder Sachverständigen auf Erstattung seiner Kosten, eine Entscheidung, die sowohl gegenüber dem Zeugen oder Sachverständigen wie auch gegenüber dem zur Tragung der Kosten verurteilten Prozeßbeteiligten rechtliche Wirkungen äußert und besonderer Anfechtung unterliegt. Ist aber ein amtlicher Vermerk, wie dies für die hier in Frage stehende Feststellungsbescheinigung angenommen werden muß, nur für den inneren Dienst bestimmt, so kann er selbst dann nicht als öffentliche Urkunde gelten, wenn er unter Umständen nach seinem Inhalt über seine Zweckbestimmung hinaus Beweisbedeutung nach außen erlangen kann (RGSt. 52, 268; RGUr. 2 D 58/32 v. 10. März 1932 = JW. 1932, 2730³²).

(RG., 5. StrSen. v. 14. Juli 1941, 5 D 233/41.)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

8. RG. — §§ 164 ff., 157, 242 BGB. Die Haftung auf Grund einer Anscheinsvollmacht ist nicht auf den kaufmännischen Verkehr zu beschränken; denn es handelt sich bei dieser Haftung nur um eine Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben, der für den gesamten Rechtsverkehr Geltung hat. †)

Das RG. hat die Haftung auf Grund einer sogenannten Anscheinsvollmacht zunächst nur für den kaufmännischen Verkehr entwickelt (vgl. RGZ. 65, 292 [295]; 117, 164; RG.: JW. 1927, 1249⁵; 1930, 3763²⁵; HRR. 1931 Nr. 529); es hat sodann in der Entscheidung JW. 1927, 1089⁸ darüber hinaus angenommen, daß die Haftung auf Grund einer Anscheinsvollmacht jedenfalls auch dann einzutreten habe, wenn in einem Betrieb, der zwar handelsrechtlich nicht zu den kaufmännischen gehöre, aber in kaufmännischer Art geleitet werde, der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter durch sein Verhalten nach außen hin den Anschein erwecke, daß sein Angestellter zum selbständigen Abschluß von Verträgen, die der Betrieb mit sich bringe, ermächtigt sei. Im gegebenen Falle hat das BG. eine derartige kaufmännische Leitung darin erblickt, daß der Parzellenverkauf, der im Auftrag des Bekl. erfolgte, von dessen Angestellten im Rahmen des ihm erteilten Auftrags nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgenommen worden sei, zumal ein Verkauf von Parzellen in dem Umfang, wie es hier geschehen sei, sich ohnehin stets nur nach kaufmännischen Gesichtspunkten abwickeln lassen werde. Was die Revision hiergegen vorbringt, richtet sich im wesentlichen gegen die Tatsachenwürdigung des BG. und ist daher unbeachtlich. Wenn H. auch der einzige vom Bekl. beschäftigte Angestellte und als Privatsekretär für sämtliche geschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten des Bekl. angenommen war, so

steht dies der Annahme des BG., daß bei dem Umfang der Parzellenverkäufe eine kaufmännische Leitung erforderlich war, nicht entgegen, zumal der Abschluß und die Abwicklung der Parzellenverkäufe doch offenbar die Hauptbeschäftigung H.s bildeten. Inwiefern die Form-erfordernisse der Grundstücksverkäufe der Annahme eines kaufmännisch gearteten Betriebs entgegenstehen sollten, ist nicht erfindlich. Der Hinweis des BG. auf die §§ 35 Abs. 3, 38 Abs. 3 RGewO. ist nur von nebensächlicher Bedeutung. Das BG. wollte damit nur seine Erwägung, daß das Parzellierungsverfahren erhebliche Gefahren mit sich bringe, unterstreichen; keineswegs wollte es aber zum Ausdruck bringen, daß die genannten Vorschriften auf den Bekl. Anwendung fänden. Im übrigen erscheint es aber auch, namentlich nach der heutigen Rechtsauffassung, überhaupt nicht gerechtfertigt, die Haftung auf Grund einer Anscheinsvollmacht auf den kaufmännischen Verkehr zu beschränken. Denn es handelt sich bei dieser Haftung lediglich um eine Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben, der für den gesamten Rechtsverkehr Geltung hat. Wenn jemand einen anderen in eine äußere Stellung gebracht hat, mit der nach der Verkehrsauffassung eine Vollmacht von bestimmtem Umfang verbunden ist, so muß der Dritte, der im Vertrauen auf eine solche Vollmacht mit dem angeblichen Vertreter des Geschäftsherrn Geschäfte abschließt, geschützt werden. Der Geschäftsherr haftet daher nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn und soweit ihm der Tatbestand, aus dem der Dritte auf eine Bevollmächtigung des angeblichen Vertreters schließen durfte, zurechenbar ist, wobei aber Duldung infolge fahrlässiger Unkenntnis genügt. Es kommt daher in erster Linie auf das Verhalten des Geschäftsherrn an. Dies hat das BG. aber auch nicht verkannt.

(RG., V. ZivSen., U. v. 11. Sept. 1941, V 31/41.) [N.]

Anmerkung: Die Haftung aus der Anscheinsvollmacht ist ein alter handelsrechtlicher Grundsatz, der bereits in der Rspr. des ROHG. anerkannt und vom RG. in ständige Rspr. übernommen wurde. Während aber das ROHG. und die ältere RG.-Rspr. (vgl. die grundsätzliche Entsch. in RGZ. 65, 292 ff.) die Begründung für die Haftung in einer stillschweigenden Willenserklärung sahen, hat die neuere Rspr. seit etwa 1925 diese Konstruktion — es handelte sich wirklich um eine reine Konstruktion — verlassen und die Haftung auf die Grundsätze von Treu und Glauben gestützt. Jedoch wurde diese Haftung bisher von der Rspr. streng auf den kaufmännischen Verkehr beschränkt. Die einzige Ausnahme hatte das RG. in JW. 1927, 1089 für einen größeren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemacht, dabei aber vorausgesetzt, daß der Betrieb „in kaufmännischer Art geleitet“ werde. Dieser Beschränkung war das Schrifttum weitgehend gefolgt. Jedoch hatte insbes. Heymann in der RG.-Festschrift IV S. 330 ff. die Erweiterung der Haftung aus Anscheinsvollmacht auch auf das bürgerliche Recht befürwortet. Dem ist das RG. nunmehr durch das vorstehende Urteil erstmals gefolgt.

Dem Urteil ist zuzustimmen. Es darf ihm aber nicht entnommen werden, daß die Haftung aus Anscheinsvollmacht nunmehr mit der gleichen Schärfe, wie sie im Handelsrecht gehandhabt wird, auch auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts gilt. Denn was für den Kaufmann fahrlässige Unkenntnis von dem Auftreten eines andern in seinem Namen ist, braucht es noch lange nicht für einen Nichtkaufmann zu sein. Auch wird die Verkehrsauffassung im Handelsrecht viel eher geneigt sein, mit einer äußeren Stellung eine entsprechende Vollmacht zu verbinden, wie sie dies im zivilen Verkehr tun wird. Darin liegt die Schranke gegen eine Überspannung der Haftung aus Anscheinsvollmacht im bürgerlichen Rechtsverkehr, in der bisher wohl der Hauptgrund gegen die Erstreckung der Haftung lag.

RA. Dr. Carl-Hans Barz, Frankfurt a. M.

*

**** 9. RG. — §§ 211, 212 BGB.; § 271 ZPO. Ist neben einer auf Leistung gerichteten Schadensersatzklage eine allgemeine Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht erhoben und wird demnächst bei Erhöhung des Leistungs-**

antrags der Feststellungsantrag nicht wiederholt, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß die Feststellungsklage zurückgenommen, sondern nur, daß sie nicht weiter betrieben worden sei. †)

Der Kl. erlitt am 14. Sept. 1935 einen Unfall dadurch, daß ein von ihm geführter Personkraftwagen mit einem vom Zweitbkl. geführten Postkraftwagen zusammenstieß. In einem Vorprozeß erging das rechtskräftige Grundurteil des OLG. in Oldenburg v. 14. Juli 1937, durch das der damalige Leistungsanspruch des Kl. zu $\frac{4}{5}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde; mit $\frac{1}{5}$ wurde er abgewiesen. Neben dem gegen die beiden Bekl. als Gesamtschuldner gerichteten Leistungsansprüche hatte der Kl. wegen seines weitergehenden Schadens einen entsprechenden Feststellungsanspruch erhoben, über den noch nicht entschieden worden war. In dem auf das Grundurteil folgenden Verfahren vor dem LG. wiederholte der Kl. zunächst in der Verhandlung v. 1. Okt. 1937 seine Anträge und verhandelte abermals am 15. Okt. 1937; jedenfalls am 1. Okt. 1937 stellte er auch seinen Feststellungsantrag. Mit Schriftsatz v. 21. Okt. 1937 kündigte er sodann neue Anträge an, nämlich 1. die Bekl. als Gesamtschuldner zur Zahlung von 8895 *R.M.* nebst Zinsen und 2. den Zweitbkl. zur Zahlung eines vom Gericht festzusetzenden Schmerzensgeldes zu verurteilen; der Feststellungsantrag fehlte. In dem Betrage von 8895 *R.M.* waren $\frac{4}{5}$ des Verdienstauffalls für die Jahre 1935 und 1936 enthalten, später bemaß der Kl. seinen Verdienstauffall für das Jahr 1936 höher und erweiterte mit Schriftsatz v. 20. Mai 1938 seinen Antrag zu 1. auf 10495 *R.M.* nebst Zinsen. Auf der Grundlage dieser Anträge wurde verhandelt. Das LG. sprach mit Urte. vom 22. Dez. 1938 den Kl. 5294,84 *R.M.* nebst Zinsen und ein Schmerzensgeld von 3200 *R.M.* zu; im übrigen wies es ihn ab. Im Tatbestande dieses Urteils heißt es, der Kl. sei nach dem Urteil des OLG. „in vollem Umfang zur Leistungsklage übergegangen“. Der Kl. legte Berufung ein und beantragte, die Bekl. als Gesamtschuldner zu einem Mehrbetrage von 5200 *R.M.* nebst Zinsen zu verurteilen; am Schlusse der Berufungsbegründung behielt er sich eine Erhöhung der Schadensersatzansprüche um den Verdienstauffall für die Jahre 1937 und 1938 vor. Die Bekl. schlossen sich der Berufung an und beantragten, den Kl. abzuweisen, soweit er mehr als 3694,84 *R.M.* nebst Zinsen und mehr als 800 *R.M.* Schmerzensgeld verlange. Darauf sprach das OLG. mit Urte. v. 9. Aug. 1939 dem Kl. den vollen, von ihm geforderten Mehrbetrag zu, setzte aber das Schmerzensgeld auf 1600 *R.M.* herab.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kl. Ersatz seines Verdienstauffalls für die Zeit seit dem 1. Jan. 1937, und zwar in Form einer einmaligen Zahlung von 16800 *R.M.* nebst Zinsen und einer Vierteljahresrente von 1400 *R.M.*, zahlbar bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres. Die Bekl. haben die Einrede der Verjährung erhoben, und beide Instanzen haben den Kl. auf Grund dieser Einrede abgewiesen. RG. hob auf und verwies zurück.

In Übereinstimmung mit dem LG. ist das BG. der Ansicht, daß der Kl. im Vorprozeß seinen Feststellungsantrag zurückgenommen habe und daß die Bekl. in die Zurücknahme des Feststellungsantrages stillschweigend gewilligt hätten. Es wendet daher den § 212 BGB. an und legt dem Gespräch der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten v. 26. Juli 1939 über eine Erledigung durch Vergleich, wobei nach der Behauptung des Kl. sein jetziger Anspruch dem Grunde nach anerkannt worden sein soll, keine Bedeutung bei, weil damals die Verjährung sowohl aus § 852 BGB. als auch aus § 14 KraftfG. bereits vollendet gewesen sei. Gegen diese Beurteilung erhebt die Revision begründete Bedenken. Sie weist mit Recht darauf hin, daß es sich um die Auslegung von prozessualen Verhalten handelt und daß hierin das RG. nach seiner ständigen Rspr. (vgl. RGZ. 86, 380; 134, 132 = JW. 1932, 652¹⁴) an die Auffassung der Tatsacheninstanzen nicht gebunden ist.

Das BG. erkennt selbst an, daß in der Nichtwiederholung eines früher gestellten Antrages nicht notwendig dessen Zurücknahme zu finden sei, sondern daß das auch dahin gedeutet werden könne, der Antrag solle vorläufig nicht weiter betrieben werden. Auch ist dem BG. nicht

entgangen, daß das RG. wiederholt ausgesprochen hat, im Zweifel sei diese Deutung vorzuziehen (vgl. JW. 1935, 2281¹⁵, auch JW. 1930, 3549⁸ und HRR. 1933 Nr. 1258, vor allem aber schon RGZ. 66, 14). Richtig ist zwar, daß in der vom BG. herangezogenen Entscheidung RGZ. 75, 286 ff. nach den Umständen eine Klagezurücknahme in Hinsicht auf einen Teil des ursprünglichen Klageantrages angenommen und nur die Ansicht des damaligen BG. mißbilligt worden ist, der Bekl. habe in diese Zurücknahme durch schlüssige Handlungen gewilligt. Jener Fall weist aber von dem vorliegenden einen wesentlichen Unterschied auf. Denn dort hatte der Kl. ursprünglich zwei Leistungsanträge gestellt, einen auf Ersatz von Kurkosten in Höhe von 1000 *R.M.* und einen auf eine Jahresrente von 1500 *R.M.*, und er hatte, nachdem der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden war, im Betragsverfahren seinen Antrag in der Schlußverhandlung dahin geändert, daß er eine einmalige Zahlung von 6198,80 *R.M.* verlangte, unter der Erklärung, er behalte sich Ansprüche für die spätere Zeit vor. Diese Erklärung ist damals dahin gedeutet worden, daß der Kl. für den schwebenden Prozeß auf die Verfolgung des weitergehenden Anspruchs verzichten, sich aber dessen Wiederaufnahme in einem anderen Prozeß offen halten wolle. Ein Feststellungsantrag wie im vorliegenden Fall war in jenem gar nicht gestellt worden; wohl aber war dies in dem Fall geschehen, welcher der Entscheidung RGZ. 66, 12 zugrunde lag. In diesem Fall hatte ebenso wie im vorliegenden der Kl. einen Leistungs- und einen Feststellungsantrag nebeneinandergestellt; er hatte dann in einer späteren Verhandlung den Feststellungsantrag nicht mehr verlesen, sondern den Leistungsantrag erweitert. Das RG. hat damals die Ansicht mißbilligt, daß in der Nichtverlesung des Antrags dessen Zurücknahme gelegen habe; es hat darin nur einen Stillstand in der prozessualen Verfolgung gesehen und den § 211 Abs. 2 BGB., nicht den § 212, angewandt.

Im vorliegenden Fall muß nun in erster Linie gefragt werden, welchen Grund der Kl. gehabt haben könnte, seinen Feststellungsantrag zurückzunehmen. Ein verständlicher Grund ist überhaupt nicht ersichtlich. Die Knieverletzung, die der Kl. davongetragen hatte, war nach den im Vorprozeß getroffenen Feststellungen von der Art, daß sie ihn nicht nur für die Jahre 1935 und 1936, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach darüber hinaus, wenn nicht gar dauernd in seinem Beruf als Pferdehändler schädigen mußte. Die begehrte Feststellung wäre daher ohne Zweifel getroffen worden. Wenn also bei der Neufassung der Klageanträge im Schriftsatz v. 21. Okt. 1937 der Feststellungsantrag weggelassen worden ist, so spricht die Sachlage für die Behauptung des Kl., daß dem lediglich ein Versehen zugrunde gelegen hat. Denn wie der Kl. dazu gekommen sein sollte, einen so aussichtsvollen Antrag zurückzunehmen und sich insoweit der Kostentragungspflicht (§ 271 Abs. 3 ZPO.) auszusetzen, ist schlechterdings unerfindlich. Die Bekl. scheinen auch niemals im Vorprozeß auf den Gedanken geraten zu sein, daß sie einen Antrag aus § 271 Abs. 3 ZPO. stellen könnten; und ebensowenig ist aus den Kostenentscheidungen der Gerichte die Anwendung dieser Vorschrift erkennbar.

Alles das spricht für die Annahme, daß der Kl. den Feststellungsantrag nicht zurückgenommen, sondern nach dem 15. Okt. 1937, äußerstenfalls nach dem 1. Okt. 1937, nur nicht weiter betrieben hat. Was das BG. für seine gegenteilige Ansicht anführt, ist durchweg nicht stichhaltig. Wenn von dem Feststellungsantrage nach dem genannten Zeitpunkt nie wieder die Rede gewesen ist, so läßt sich das schon durch die Nichtbetreibung erklären. Daß der Kl. sich in der Berufungsbegründung Schadensersatzansprüche für die Jahre 1937 und 1938 vorbehielt, entbehrte keineswegs eines Sinnes, auch wenn er sich die Weiterverfolgung des viel umfassenderen Feststellungsantrages offen halten wollte, konnte vielmehr bedeuten, daß er die Schäden der nächsten Jahre ziffernmäßig noch nicht genügend übersehen könne. Aus dem Umstand, daß er den kurz vorher noch gestellten Antrag nicht in die neue Fassung v. 21. Okt. 1937 aufnahm, läßt sich gar nichts folgern; denn es steht ja gerade in Frage, wie diese Weglassung zu deuten ist.

Wenn das LG. im Tatbestande seines Urte. v. 22. Dez. 1938 sich dahin ausgedrückt hat, der Kl. sei in vollem Umfang zur Leistungsklage übergegangen, so war mit dieser Ausdrucksweise doch nicht gesagt, er habe seinen Feststellungsantrag zurückgenommen; auch wenn er diesen nur nicht weiter betrieben hatte, ließ sich jener Ausdruck allenfalls gebrauchen, wie ja auch in der Kostenentscheidung des Urte. von § 271 Abs. 3 ZPO. keine Rede ist. Der Kl. war daher nicht genötigt, sich gegen jene Ausdrucksweise besonders zu wehren. Für die Ansicht des BG. hätte es freilich gesprochen, wenn der Kl. selbst erklärt hätte, er gehe in vollem Umfang zur Leistungsklage über. Weder aus den Schriftsätzen noch aus den Verhandlungsprotokollen noch aus den Urteilstatbeständen des Vorprozesses ist eine solche Erklärung des Kl. ersichtlich. Wenn endlich das BG. meint, das Nichtbetreiben des Feststellungsantrages hätte jeden Sinn verloren gehabt, weil nach dem über den Leistungsanspruch ergangenen Grundurteil ohne weiteres über den Feststellungsantrag hätte entschieden werden können, so ist dazu zu bemerken, daß das BG. die sehr naheliegende Möglichkeit einer nur versehentlichen Weglassung des nach der Entscheidung des OLG. im Vorprozeß völlig sicheren Feststellungsantrages gänzlich außer acht läßt.

Hiernach ist davon auszugehen, daß der Kl. seinen Feststellungsantrag im Vorprozeß nicht zurückgenommen, sondern ihn nach dem 15. Okt. 1937 nur nicht weiter verfolgt hat. Es bedarf daher keines Eingehens auf die Bedenken der Revision gegen die Annahme des BG., daß die Bekl. in die Zurücknahme stillschweigend gewilligt hätten. Jedoch sei kurz bemerkt, daß die Bekl. eine Zurücknahme offenbar selbst nicht als vorliegend angesehen haben, da sie andernfalls sicherlich den Antrag aus § 271 Abs. 3 ZPO. gestellt hätten; einer von ihnen als solchen nicht erkannten Zurücknahme konnten sich nicht zustimmen und haben sie nicht zugestimmt. Mit der Verneinung einer Zurücknahme scheidet die Anwendung des § 212 BGB. aus, und es ist § 211 Abs. 2 BGB. anzuwenden. Daraus folgt, daß frühestens mit dem 2. Okt. 1937 eine neue Verjährung begonnen hat. Soweit sie die dreijährige nach § 852 BGB. war, lief sie noch zur Zeit der Klageerhebung im gegenwärtigen Rechtsstreit. Anders steht es freilich mit der zweijährigen Verjährung nach § 14 KraftfG.; jedoch liegt die bisher nicht geprüfte Möglichkeit vor, daß die Verjährung am 26. Juli 1939 durch ein Anerkenntnis nach § 208 BGB. unterbrochen worden ist.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 18. Nov. 1941, VI 30/41.) [He.]

Anmerkung: Der Entscheidung vermag ich weder im Ergebnis noch in der Begründung beizustimmen. Es mag mit dem RG. davon ausgegangen werden, daß die Zurücknahme prozessualer Erklärungen und insbesondere eines Klageantrages formeller beurteilt werden muß, als dies bei sonstigen außergerichtlichen Willenserklärungen notwendig ist. Indessen verkennt auch das RG. nicht, daß die Zurücknahme eines Klageantrages auch stillschweigend geschehen kann, so daß ein entsprechender Rückschluß aus dem Verhalten der betreffenden Prozeßpartei zulässig ist. Im einzelnen meint das RG., die Weglassung des Feststellungsantrages im Schriftsatz v. 21. Okt. 1937 sei nach der Sachlage aus Versehen erfolgt. Diese Darlegung erscheint deshalb nicht entscheidend, weil es nicht darauf ankommen kann, aus welchen Gründen eine Erklärung abgegeben oder nicht abgegeben wird, insbesondere ob hierbei ein Verschulden mitspielt, sondern ausschließlich auf die Tatsache, daß die Erklärung abgegeben bzw. eine Handlung vorgenommen wird, die dem gleichzusetzen ist. Wenn aber eine Partei im Schriftsatz erklärt, ihre Anträge neuzufassen und demnachst einen spezifizierten Antrag stellt, so ist es für die Gegenpartei unmöglich ersichtlich, daß daneben noch irgendwelche Teile eines früheren Antrages aufrechterhalten bleiben sollen. Dies will auch das RG. offenbar nicht bestreiten; dann kommt es aber nicht darauf an, ob hier ein Versehen vorgelegen hat oder nicht.

Bedenklich ist auch der mehrfache Hinweis auf die Kostentragungspflicht des § 271 Abs. 3 ZPO. Geht in Unfallprozessen der Kl. vom Feststellungsantrag zum Leistungsantrag über, so liegt nach ständiger und richtiger Praxis nicht ein zurückgenommener und ein anderer

neuer Antrag vor, sondern beide Anträge decken sich, jedenfalls soweit die Kostenfolgen in Betracht kommen. Der Kl. brauchte daher nicht zu fürchten, daß sein neuer Leistungsantrag und der Wert des bisherigen Feststellungsantrages nebeneinander berechnet und er mit den Kosten prozentual im Verhältnis zum Wert des zurückgenommenen Feststellungsantrages belastet würde. Umgekehrt wäre es unpraktisch und kaum erfolgreich gewesen, wenn etwa der Bekl. in solchem Fall eine besondere Kostenentscheidung nach § 271 ZPO. beantragen wollte.

Von entscheidender Bedeutung muß aber das weitere Verhalten des Kl. sein: als der Vorprozeß mit Urteil und endgültiger Kostenentscheidung abgeschlossen wurde, konnte für ihn gar kein Zweifel bestehen, daß das Gericht und die Gegenpartei den Rechtsstreit als in vollem Umfang erledigt ansahen. Wenn er auf dem Standpunkt stand, daß noch ein unerledigter Feststellungsantrag in der Schwebe blieb, so mußte er nach Treu und Glauben darauf hinweisen. Auch jetzt hat er offenbar nicht den alten angeblich unerledigten Prozeß fortgesetzt, sondern neu geklagt. Es heißt wirklich den Handlungen der Parteien Zwang antun, wenn man nunmehr folgern will, der Kl. habe den Feststellungsantrag nur in der Schwebe lassen und nicht zurücknehmen wollen. Wenn man bedenkt, wieweit gerade das RG. neuerdings die Verwirklichungslehre bei Vergleichen ausgedehnt hat, so muß man sich wundern, daß es im vorliegenden Falle einen so offenbar konstruktiven Ausweg einer Partei billigt. Treu und Glauben fordern gebieterisch das Gegenteil!

Auch der Hinweis, die Bekl. haben offenbar selbst eine Zurücknahme des Feststellungsantrages nicht für vorliegend erachtet, weil sie sonst sicherlich den Kostenantrag aus § 271 ZPO. gestellt haben würden, ist aus den erläuterten Gründen nicht überzeugend. Wohl aber ist umgekehrt hervorzuheben, daß die Bekl., besonders wenn eine Behörde wie hier Partei ist, niemals die Sache in der Schwebe gelassen hätten, wenn sie auch nur im geringsten davon ausgegangen wären, daß der Feststellungsantrag nicht zurückgenommen ist. Dazu sind dem Praktiker die Gefahren eines Feststellungsantrages viel zu bekannt. Das Verhalten der Bekl. beweist daher im vorliegenden Falle besonders deutlich, daß sie gar keinen Zweifel an der Rücknahme und endgültigen Erledigung dieses Antrages gehabt haben, wie es auch allein dem Urteil des von mühevollen Prozeßkonstruktionen nicht befangenen Lesers entsprechen dürfte.

RA. u. Notar Dr. Werner Wussow, Berlin.

*

10. RG. — §§ 607, 759—761 BGB. Vereinbart der Darlehnsgeber mit dem Darlehnsnehmer, die Rückzahlung des Darlehns solle in Gestalt von Renten geschehen, so bedarf diese Vereinbarung keiner Form; denn es handelt sich bloß um eine Nebenbestimmung zu einer bestehenden Schuld, nicht um die Begründung eines selbständigen Rentenrechts.

Die Kl. wurde 1909 kaufmännische Angestellte der Firma M. in K. Der Bekl. wurde 1911 Teilhaber, 1912 Alleininhaber und schließlich Hauptinhaber des Geschäfts. Die Kl. heiratete 1910; ihr Ehemann wurde später auswärts für das Geschäft tätig, starb aber 1928. Vom Jahre 1922 an kam es zu Geschlechtsverkehr zwischen dem ebenfalls verheirateten Bekl. und der Kl. Ende 1938 entzweiten sie sich, die Stellung der Kl. wurde als mit dem 30. April 1939 beendet angesehen.

Sie behauptet, 1913 habe sie dem Bekl. 15 000 M., die er später voll aufwertete, und dann nach und nach weitere Beträge, zusammen 60 000 *RM*, geliehen. Im Frühjahr 1928 hätten sie vereinbart, sie solle das Geld in Gestalt einer Altersrente von 500 *RM* monatlich zurück-erhalten, die mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses beginnen und mit ihrem Tode enden sollte. Einstweilen habe sie 6% Zinsen, monatlich 300 *RM*, erhalten, und zwar bis zum Februar 1938. Als Sicherheit für die spätere Zahlung der Rente habe ihr der Bekl. mit schriftlicher Erklärung v. 3. März 1928 einen Grundschuldbrief über 50 000 *RM* übergeben. 1930 habe er sich verpflichtet, monatlich statt 500 *RM* 700 *RM* (jährlich 8400 *RM*) zu zahlen, und eine entsprechende Erklärung v. 30. Sept.

1930 ausgestellt. Unabhängig von dieser für die Überlassung der 60 000 *R.M.* zu gewährenden sogenannten Kapitalrente bestehe ein Versprechen des Bekl., ihr für die Dienstleistung von Beendigung der Stellung an eine sogenannte arbeitsrechtliche Rente von monatlich 300 *R.M.* zu gewähren; als Sicherheit hierfür diene eine Sicherheitshypothek von 60 000 *R.M.*

Ende September 1939 erhob die Kl. Klage auf Zahlung der Kapitalrente von monatlich 700 *R.M.* seit 1. Mai 1939 bis 30. April 1942, höchstens aber bis zum Lebensende der Kl.

Das LG. gab der Klage statt. Das OLG. änderte das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß der Bekl. — unter Abweisung der Klage im übrigen — verurteilt wurde, v. 1. Mai 1939 ab an die Kl. eine am jeweiligen Monatsersten im voraus zahlbare Rente von 500 *R.M.* — fünfhundert Reichsmark — zu zahlen, und zwar bis zum 30. April 1944, höchstens aber bis zum Lebensende der Kl.

Die Revisionen beider Parteien wurden zurückgewiesen.

Das LG. und nicht das ArbG. war zur Entscheidung über den Anspruch der Kl. zuständig.

Zur Sache hat das BG. festgestellt, die Kl. habe dem Bekl. nach und nach 60 000 *R.M.* gegeben und mit ihm vereinbart, die Rückzahlung solle in Gestalt einer Rente erfolgen, die mit dem Aufhören ihrer Dienststellung beginnen und mit ihrem Tod enden solle. Zur Sicherheit habe er ihr einen Grundschuldbrief über 50 000 *R.M.* gegeben und eine Sicherheitshypothek über 60 000 *R.M.* bestellt.

Das Rentenversprechen sei als Vereinbarung über die besondere Art der Rückzahlung eines früher gegebenen Darlehns in Rentenform auch ohne Wahrung einer besonderen Form gültig. Die schriftlichen Rentenversprechen seien auch als abstrakte schriftliche Schuld-erkenntnisse wirksam. Man könne sie schließlich auch als vertragliche Vereinbarung eines Leibrentenversprechens erachten, die nach § 761 BGB. erforderliche Schriftform sei gewahrt, obschon kein Anfangstermin genannt sei; denn darüber habe nie Streit bestanden.

Die Anschlußrevision des Bekl. macht mit Rüge aus §§ 759—761 BGB. geltend: Es handele sich um einen Leibrentenvertrag. Die Form des Leibrentenversprechens sei nicht ausreichend gewahrt. Wesentliche Teile seines Inhalts, namentlich der Rentenbeginn, fehlten in den schriftlichen Erklärungen und hätten darin auch dann aufgenommen werden müssen, wenn die Beteiligten darüber einig waren. Das Schriftstück habe überhaupt nicht ein Leibrentenversprechen verbrieft sollen, sondern besage nur, daß ein Grundschuldbrief für die schon versprochene Rente als Sicherheit dienen solle.

Diese Rüge kann nicht durchdringen. Der Bekl. war Schuldner der Kl. aus Darlehn. Beide haben mündlich vereinbart, die Rückzahlung solle in Gestalt von Renten geschehen. Mit Recht hat das BG. angenommen, daß diese Vereinbarung keiner Form bedurfte, sondern so gleich wirksam war. Es handelt sich um eine bloße Nebenbestimmung zu einer bestehenden Schuld, nicht um die Begründung eines selbständigen Rentenrechts; die Darlehnsrückzahlung wurde in einer beiden Teilen zweckmäßig erscheinenden Weise geregelt; eine Umschaffung (Novation) ist nicht ersichtlich geworden und keineswegs zu vermuten; der Zusammenhang mit dem Darlehn ist, wie auch die einseitige Verzinsung zeigt, eng geblieben; die Parteien empfanden das Zahlungsverprechen nach den Feststellungen des BG. als Gegenleistung für die Kapitalbelassung, sie wollten nicht etwa einen Rentenkauf (vgl. Enneccerus-H. Lehmann, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts“, Bd. II, 12. Bearb. S. 635/36 und RGRerl. z. BGB. unter §§ 759 und 761). Der Anschlußrevision kann darin beigetreten werden, daß die Urkunde v. 3. März 1928 nur besagt, ein Grundschuldbrief werde als Sicherheit für eine schon versprochene (und so versprochen bleibende) Rente gegeben. Das BG. hat keine tatsächlichen Unterlagen dafür gegeben, daß die Beteiligten mehr beabsichtigt hätten. Seine anschließenden Erwägungen über ein sogenanntes abstraktes Schuldversprechen oder Leibrentenversprechen sind nur Rechtsausführungen für nicht festgestellte Möglichkeiten und bedürfen, wenn man mit der Anschlußrevision derartige schriftliche Versprechen als nicht gegeben an-

sieht, nicht der Nachprüfung. Es bleibt dann bei der ersten Erwägung des BG., daß die mündliche Vereinbarung gültig war und geblieben ist.

(RG., V. ZivSen., U. v. 16. Okt. 1941, V 54/41.) [N.]

*

11. RG. — § 823 BGB. Nach der neueren Rspr. des II. ZivSen., der sich der erkennende III. ZivSen. anschließt, genügt für die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. jede schuldhaft Beeinträchtigung der gewerblichen Betätigung eines anderen, ohne daß ein unmittelbar gegen den Bestand des Betriebes gerichteter Angriff stattgefunden haben muß.

Die Bekl. hat eine ausschließliche Lizenz an dem mit Wirkung v. 8. April 1928 erteilten DRP. 474 636 betr. eine Einrichtung zum Abtrennen der Bogen bei am Rande perforierten Zeichenblöcken.

Die Kl. stellt her und vertreibt Abtrennmesser, insbesondere für perforierte Blöcke wie Zeichenblöcke, die den Zeichnungen ihres am 11. Febr. 1939 angemeldeten RGM. 1463 866 entsprechen. Die Bekl. ist der Auffassung, daß die Abtrennmesser der Kl. ihr Patent verletzen. Sie hat aus diesem Grunde im März 1939 den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt, durch die der Kl. die Benutzung ihrer Abtrennmesser verboten werden sollte. Als dieser Antrag aus prozessualen Gründen rechtskräftig abgewiesen wurde, hat die Bekl. der Kl. die weitere Herstellung ihrer Abtrennmesser mit der Begründung verboten, daß sie hierdurch in den Schutzbereich ihres Patentes eingreife. Sie hat diesen Standpunkt trotz des Widerspruchs der Kl. in ihrem Schreiben v. 2. Mai 1939 aufrechterhalten und von der Kl. verlangt, daß sie die weitere Herstellung ihrer Abtrennmesser unterläßt.

Mit der Klage verlangt die Kl., daß die Bekl. die Aufstellung und Verbreitung der Behauptung, die Abtrennmesser der Kl. verletzen das DRP. 474 636, unterläßt. Die Bekl. behauptet, daß die von der Kl. hergestellten und vertriebenen Trennvorrichtungen in den Schutzbereich ihres Patents eingriffen, und nimmt die Kl. im Wege der Widerklage wegen Verletzung des DRP. 474 636 auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch.

Das LG. hat die Klage und die Widerklage durch das Urte. v. 25. Okt. 1939 abgewiesen. Das BG. hat die Berufung beider Parteien durch das Urte. v. 30. Nov. 1940 zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat nur die Kl. Revision eingelegt. Das RG. erkannte nach dem Klageantrag.

In der Rspr. des RG. ist anerkannt, daß ein Patentinhaber, der die nicht zutreffende Behauptung aufstellt, die von einem anderen hergestellten oder vertriebenen Geräte griffen in den Schutzbereich seines Patents ein, hierdurch einen Eingriff in den eingerichteten Gewerbebetrieb des Betroffenen und damit die Verletzung eines Rechtes i. S. des § 823 Abs. 1 BGB. begeht (GRUR. 1939, 787). Nach der neueren Rspr. des 2. ZivSen., der sich der erk. Sen. anschließt, genügt für die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 BGB. jede schuldhaft Beeinträchtigung der gewerblichen Betätigung eines anderen, ohne daß ein unmittelbarer gegen den Bestand des Betriebes gerichteter Angriff stattgefunden haben müßte (GRUR. 1940, 378). Im übrigen ist im vorliegenden Falle auch ein gegen den Bestand des Gewerbebetriebes der Kl. gerichteter Angriff gegeben, weil die Bekl. der Kl. eine Beschränkung ihrer gewerblichen Tätigkeit durch die Unterlassung der Vornahme bestimmter Handlungen auferlegen will (RGZ. 58, 24; 141, 338; GRUR. 1939, 788). Die Kl. kann deshalb von der Bekl. die Unterlassung weiterer Verletzungen ihres Rechtes durch die Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung der Patentverletzung verlangen. Dieser Anspruch steht ihr unabhängig davon, ob der Bekl. ein Verschulden zur Last fällt, schon wegen der sachlichen Widerrechtlichkeit des Eingriffes in ihr Recht zu (RGZ. 141, 338). Wenn der II. ZivSen. des RG. in einem Urte. v. 16. Mai 1929 (MuW. 1930, 441) eine abweichende Ansicht ausgesprochen und die Auffassung vertreten hat, daß der Patentinhaber nicht widerrechtlich handele, wenn er gutgläubig warne, also zwar einen zu weitgehenden Patentschutz in Anspruch nehme, dabei aber nicht vorsätzlich oder aus fahrlässiger Un-

kenntnis der Grenzen seines Rechtes handle, so kann dieser Entscheidung, an die der Senat Art. 2 Ges. v. 28. Juni 1935 (RGBl. I, 844) nicht gebunden ist, nicht gefolgt werden.

(RG., I. ZivSen., U. v. 3. Okt. 1941, I 32/41.) [N.]

Straßenverkehrsrecht und Haftpflichtrecht

** 12. RG. — §§ 8, 13, 10 StraßVerkO.

1. Ein Fall der Vorfahrt ist auch beim Einbiegen nach rechts bei Begegnung mit einem von dort Kommenden gegeben, gleichviel, auf welcher Seite der Straße der betreffende kommt.

2. Die Worte „Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen“ in dem ersten Halbsatz des § 8 Abs. 2 gelten auch für den zweiten Halbsatz („sie dürfen die linke Seite nur zum Überholen benutzen“). Als besondere Umstände, die eine Abweichung von der Regel gestatten, sind in erster Linie Hindernisse auf der rechten Seite der Fahrbahn, insbesondere haltende Fahrzeuge anzusehen.

3. Überholen i. S. der StraßVerkO. ist ein Vonhintenvorbeifahren an einem in gleicher Richtung sich auf derselben Straße bewegendem Verkehrsteilnehmer. Als in Bewegung befindlich muß allerdings auch ein Fahrzeug angesehen werden, das seine Bewegung kurz unterbrochen hat, ohne die einem sich bewegendem Fahrzeug entsprechende Stellung auf der Fahrbahn aufgegeben zu haben, aber nicht ein Fahrzeug, das rechts heranzieht und dort hält, um Fahrgäste aus- und einsteigen zu lassen.

Die Bekl. R. nahm die Kl. auf deren Bitte in ihrem Kraftwagen mit, als sie von der Neuen Kladower Allee zu einem am Kladow Damm gelegenen Grundstück fuhr. Sie bog von der Neuen Kladower Allee nach rechts in den Kladower Damm ein. Auf diesem hielt kurz vor der Einmündungsstelle ein Straßenomnibus, der in entgegengesetzter Richtung auf dem Kladower Damm weiterfahren wollte, auf seiner rechten Fahrseite. Als der Wagen der Bekl. etwa in Höhe des Omnibus war, stieß er mit einem Kübelwagen der Wehrmacht zusammen, der an dem auf der rechten Straßenseite haltenden Omnibus links vorbeifahren wollte. Die Kl. wurde bei dem Zusammenstoß verletzt. Sie nimmt das Deutsche Reich (den Erstbekl.) und die Bekl. R. als Gesamtschuldner auf Ersatz der ihr entstandenen Heilungskosten in Höhe von 725,29 *RM.*, auf Zahlung eines Schmerzensgeldes und mit einem Feststellungsantrag auf Ersatz alles weiteren ihr aus dem Unfall entstehenden Schadens in Anspruch, weil die Führer beider Wagen den Unfall durch Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt verschuldet hätten.

Der Erstbekl. führt den Unfall allein auf das Verschulden der Bekl. R. zurück. Er behauptet: Der Heereswagen sei nur mit einer Geschwindigkeit von 30 km/Std gefahren. Sein Fahrer habe den Omnibus an der 27 m vor der Straßeneinmündung liegenden Haltestelle überholen wollen. Da der Omnibus aber die Haltestelle um etwa 23 m überfahren habe, habe der Fahrer des Heereswagens einige Zeit neben dem Omnibus herfahren müssen. Als dieser endlich gehalten habe und der Heereswagen in seiner halben Höhe gewesen sei, sei die Bekl. R. plötzlich und unerwartet aus der Nebenstraße eingebogen und sei, während der Heereswagen scharf abgebremst worden sei, unbekümmert weitergefahren, weil sie ihre Aufmerksamkeit nicht auf die Fahrbahn gerichtet habe.

Die Bekl. R. bestreitet jedes Verschulden auf ihrer Seite und behauptet, sie sei mit Schrittgeschwindigkeit eingebogen und habe den Heereswagen erst bemerken können, als sie schon eingebogen gewesen sei, und da sei ihr keine Ausweichbewegung mehr möglich gewesen.

Das LG. hat die Klage gegen die Bekl. R. abgewiesen und den Klagsanspruch gegen den Erstbekl. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, ohne über den Feststellungsantrag etwas zu sagen. Das OLG. hat die Berufung des Erstbekl. und die Berufung der Kl., der der Erstbekl. als Streithelfer gegenüber der Zweitbekl. beigetreten ist, zurückgewiesen, aber das Urteil des LG. dennoch aufgehoben und anderweit dahin erkannt, daß es 1. den Erstbekl. zur Zahlung von 725,29 *RM.* nebst Zinsen verurteilt, 2. den Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den

Erstbekl. dem Grunde nach für berechtigt erklärt und die Sache zur Verhandlung über die Höhe des Schmerzensgeldes an das LG. zurückverwiesen, 3. festgestellt hat, daß der Erstbekl. verpflichtet sei, der Kl. allen weiteren Schaden zu ersetzen, und zwar auf Grund des KraftfG. bis zum Betrage von 24 274,71 *RM.*, auf Grund der Amtshaftung unbeschränkt.

Hiergegen hat der Erstbekl. Revision eingelegt, und zwar a) für sich gegenüber der Kl. und zugleich b) als Streithelfer der Kl. gegenüber der Zweitbekl. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils a) die Klage gegen ihn abzuweisen und b) die Zweitbekl. nach dem Antrage der Kl. zu verurteilen. RG. hob auf und verwies zurück.

a) Die Revision bittet um Nachprüfung der bisherigen ständigen Rspr. des RG. (vgl. RGZ. 145, 177 = JW. 1934, 3273¹⁰ und RGZ. 156, 257 = JW. 1938, 597³⁶), wonach dem Erstbekl. die Berufung auf die Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. gegenüber einem Anspruch aus § 7 KraftfG. versagt wird. Von dieser in der erstgenannten Entsch. des erk. Sen. des Näheren begründeten Rspr. abzugehen, geben die Ausführungen der Revision keinen Grund.

b) Mit Grund rügt die Revision, das BG. habe nicht berücksichtigt, daß nach § 13 Abs. 2 StraßVerkO. der auf dem Kladower Damm fahrende Wehrmachtswagen gegenüber dem von links aus der einmündenden Neuen Kladower Allee kommenden Wagen der Zweitbekl. die Vorfahrt gehabt habe. Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 StraßVerkO., daß bei Straßen gleichen Ranges an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt hat, wer von rechts kommt, legt dem aus einer Einmündung nach rechts Einbiegenden grundsätzlich die Pflicht auf, den auf der anderen Straße von rechts kommenden Fahrzeugen die Vorfahrt zu lassen. Bei der Anwendung der genannten Bestimmung und insbesondere bei der Bemessung der aus ihr für den von links einbiegenden Verkehrsteilnehmer sich ergebenden Wartepflicht darf nicht übersehen werden, daß sich das Recht der Vorfahrt auf die ganze Fahrbahn der von rechts kommenden Straße und nicht nur auf ihre rechte Seite erstreckt, und daß der zur Vorfahrt Berechtigte nach der nunmehr gefestigten Rspr. des RG. und insbesondere des erk. Sen. sein Vorrecht auch durch Außerachtlassung irgendwelcher Verkehrsvorschriften nicht verliert, auch nicht durch verkehrswidriges Fahren auf der linken Straßenseite; einen Übergang der Vorfahrt von dem Berechtigten auf den Wartepflichtigen gibt es nicht (vgl. RG. 2 D 811/36 vom 1. März 1939: JW. 1937, 1346⁵⁶ und Ur. des erk. Sen. VI 108/39 v. 3. Jan. 1940: DR. 1940, 818³⁵, VI 186/39 vom 7. Febr. 1940: SeuffArch 94, 103, VI 239/39 v. 2. Nov. 1940: DR. 1941, 587¹³, VI 110/40 v. 14. Dez. 1940 und namentlich VI 124/40 v. 4. März 1941: DR. 1941, 1742²¹, in welcher ausgesprochen ist, daß an der Entsch. RGZ. 132, 102 nicht festgehalten werden könne, soweit sie ein Vorfahrtrecht für den Fall regelwidrigen Fahrens verneinen wollte; vgl. auch die Erläuterungsbücher über Straßenverkehrsrecht in ihren Anm. zu § 13 StraßVerkO. von Müller, 13. Aufl., Anm. 6 letzter Absatz; Fioegel, 7. Aufl., Anm. 3a letzter Absatz und Krug-Rindermann, Anm. 2 Abs. 2). Der zur Gewährung der Vorfahrt Verpflichtete, der sogenannte Wartepflichtige, muß hiernach seine Geschwindigkeit so einrichten und auch sonst so vorsichtig an die Einmündung heranzufahren, daß er die Vorfahrt jedes Verkehrsteilnehmers, der auf der anderen Straße, gleichviel auf welchem ihrer Teile, von rechts kommt, unbedingt achten kann. Dies gilt auch dann, wenn er selbst nach rechts einbiegen will; er darf sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß die ihm auf der anderen Straße etwa entgegenkommenden Fahrzeuge sich auf der für sie rechten Seite der Straße halten, ihm also die andere — die für ihn rechte — Seite freilassen werden, und das um so weniger, als den anderen hinreichende Gründe, die ein Linksfahren gestatten, zur Seite stehen können. Da also auch beim Einbiegen nach rechts ein Zusammentreffen der eigenen Fahrlinie eines von rechts Entgegenkommenden immer als möglich berücksichtigt werden muß, solange der Einbiegende sich nicht davon überzeugt hat, daß der von rechts kommende Verkehr sich tatsächlich auf seiner rechten Fahr-

bahnseite hält, ist (mit Floegel, Anm. 8 a. E. zu § 13 StraßVerkO., gegen Müller Anm. 34a) anzuerkennen, daß auch beim Einbiegen nach rechts im Fall einer Begegnung mit einem von dort Kommenden ein Vorfahrtfall gegeben ist. Daraus folgt, daß der Wartepflichtige ohne weiteres nach rechts nur dann einbiegen darf, wenn er schon vor der Einmündung freie Übersicht nach rechts auf die andere Straße hat. Andernfalls — wenn er die andere Straße nicht überblicken kann — muß er langsam und vorsichtig an die Einmündung heranzufahren und darf erst dann einbiegen, wenn er sich durch einen Blick um die zu umfahrende Ecke herum davon überzeugt hat, daß die rechte Seite der Fahrbahn für ihn frei ist.

c) Derjenige, der gegenüber dem von links Einbiegenden die Vorfahrt hat, muß zwar an sich wie jeder andere Verkehrsteilnehmer die Vorschrift beachten, wonach die Führer von Fahrzeugen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren haben und die linke Seite nur zum Überholen benutzen dürfen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 StraßVerkO.), sowie an die weitere Vorschrift, wonach an unübersichtlichen Straßenstellen das Überholen verboten ist (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StraßVerkO.). Aber diese Bestimmungen treffen den vorliegenden Fall nicht. Was zunächst den angeführten Satz in § 10 anlangt, so hat der erk. Sen. bereits in einem Urt. v. 17. Dez. 1938 (VI 196/38: DR. mit JW. 1939, 259³¹) unter Bezugnahme auf die in den Erläuterungsbüchern von Müller, 11. Aufl., und von Floegel, 4. Aufl., angeführte umfangreiche Rspr. anerkannt, daß unter einem Überholen i. S. des § 26 RStraßVerkO. v. 28. Mai 1934 ein Vornhintervorbeifahren an einem in gleicher Richtung sich auf derselben Straße bewegenden Verkehrsteilnehmer zu verstehen ist. Was dort für die RStraßVerkO. von 1934 gesagt ist, muß auch für die entsprechenden Vorschriften der jetzt geltenden StraßVerkO. gelten. Auch sie verwenden den Ausdruck „Überholen“ nur in den Fällen, in denen der Überholte ein sich bewegender Verkehrsteilnehmer ist, und sprechen bei einem haltenden Fahrzeug nur von „Vorbeifahren“ an ihm (so § 9 Abs. 4 StraßVerkO.). Als in Bewegung befindlich im Sinne der StraßVerkO. muß allerdings auch ein Fahrzeug angesehen werden, das seine Bewegung kurz unterbrochen hat, ohne die einem sich bewegenden Fahrzeug entsprechende Stellung auf der Fahrbahn aufgegeben zu haben, wie z. B. ein inmitten der Fahrbahn wegen eines Hindernisses kurz abstoppendes Fahrzeug, dessen Führer im nächsten Augenblick weiterzufahren beabsichtigt. Diese Ausnahme trifft aber nicht zu auf einen Omnibus, der an einer Haltestelle wie jedes andere nicht an Schienen gebundene Fahrzeug rechts heranzufährt und dort hält, um Fahrgäste aus- und einsteigen zu lassen. Da im vorliegenden Fall der Omnibus unstreitig in dieser Weise am rechten Rande der Fahrbahn gehalten hat, ein Vorbeifahren an ihm also kein „Überholen“ war, verbot § 10 Abs. 1 Satz 3 StraßVerkO. dem Wehrmachtswagen das Vorbeifahren an dem haltenden Omnibus nicht.

Aber auch der zweite Halbsatz des ersten Satzes im § 8 Abs. 2 Satz 1 StraßVerkO. stand einem Vorbeifahren nicht im Wege. Diese Vorschrift („sie dürfen die linke Seite nur zum Überholen benutzen“) muß dahin verstanden werden, daß die Worte des ersten Halbsatzes: „Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen“ auch für den zweiten Halbsatz mit gelten sollen, daß also dessen Sinn dahin geht: Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, dürfen die Führer die linke Seite der Fahrbahn nur zum Überholen benutzen, oder anders ausgedrückt: Sie dürfen die linke Seite außer zum Überholen nur benutzen, wenn besondere Umstände der Benützung der rechten Seite entgegenstehen. Eine andere Auslegung würde zu Ergebnissen führen, die die VO. nicht gewollt haben kann. Denn auf jeder Fahrbahn, deren Breite für nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander Raum bietet, wäre bei einer am Wortlaut haftenden Auslegung die Weiterfahrt verboten, sobald auf der für einen Verkehrsteilnehmer rechten Fahrbahnhälfte ein Fahrzeug stände, und es wäre, wenn ein Fahrzeug auf der einen, ein anderes weiterhin auf der anderen Fahrbahnhälfte stände, die Straße für den Verkehr in beiden Richtungen gesperrt; dieselben unmöglich gewollten Ergebnisse wür-

den eintreten, wenn nicht haltende Fahrzeuge, sondern, wenn andere Hindernisse auf der Fahrbahn, wie etwa die Öffnung eines Einsteigeschachtes zu einem Abwasserkanal, die Benutzung der rechten Seite unmöglich machten. Das Gesagte steht auch der Annahme entgegen, daß unter Überholen i. S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 StraßVerkO. auch das Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen zu verstehen sei, ganz abgesehen davon, daß kein Anhalt besteht, anzunehmen, der Gesetzgeber habe in dem § 8 die Unterscheidung zwischen dem Begriff des Überholens (sich in gleicher Richtung bewegender Verkehrsteilnehmer) und dem Begriff des Vorbeifahrens (an haltenden Fahrzeugen) fallen gelassen, obwohl diese Unterscheidung schon in der KraftfahrzeugVO. v. 10. Mai 1932 und in der RStraßVerkO. v. 28. Mai 1934 gemacht, auch von der Rspr. und in den Erläuterungsbüchern berücksichtigt worden war und obwohl der Gesetzgeber an dieser Unterscheidung in den übrigen Bestimmungen auch der jetzt geltenden StraßVerkO. (vgl. einerseits § 10, andererseits § 9) festgehalten hat.

Welche der beiden Auslegungsmöglichkeiten aber auch vorzuziehen sein mag, so würde es doch jedenfalls nicht dem Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 StraßVerkO. entsprechen, wollte man aus ihm entnehmen, daß der Wehrmachtswagen zwar den fahrenden Omnibus unter Benutzung der linken Fahrbahnseite hätte überholen, aber an dem haltenden Omnibus nicht vorbeifahren dürfen, weil er bei dessen Breite von 2,35 m auf der 6 m breiten Fahrbahn deren linke Seite benutzen müssen. Das würde dem mit den Bestimmungen des § 8 verfolgten Zweck widersprechen, eine reibungslose Abwicklung des Verkehrs zu erzielen (Dienstanzweisung zur Durchführung der Vorschriften über Straßenverkehr zu § 8 StraßVerkO. Abs. 1). Die Bestimmung darf (so Abs. 2 der Dienstanzweisung) nicht kleinlich, sondern muß verständlich und ihrem Sinn entsprechend ausgelegt und angewendet werden. Wo die Abweichung von der Regel des Rechtsverfahrens auf der rechten Seite vernünftig ist, weil sie dem Verkehrsbedürfnis entspricht, will auch der Gesetzgeber sie nicht hindern. Als besondere Umstände, die eine Abweichung von der Regel gestatten, müssen in erster Linie Hindernisse auf der rechten Seite der Fahrbahn und unter ihnen insbesondere haltende Fahrzeuge aller Art angesehen werden.

d) Durfte hiernach der Wehrmachtswagen an sich auf der linken Fahrbahnseite an dem haltenden Omnibus vorbeifahren, so hatte er gleichwohl auch hierbei die Grundregel des § 1 StraßVerkO. für das Verhalten im Straßenverkehr zu beachten, wonach jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr sich so zu verhalten hat, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann, und sein Verhalten so einrichten muß, daß kein anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Diese Grundregel verbot es, an dem haltenden Omnibus und der kurz hinter ihm auf der linken Seite folgenden Straßeneinmündung mit einer bei solcher Verkehrslage übermäßig großen Geschwindigkeit vorbeizufahren, verlangte aber andererseits nicht von dem Wehrmachtfahrer, wegen der Möglichkeit des Herauskommens eines Fahrzeugs aus der Einmündung von dem Vorbeifahren ganz Abstand zu nehmen; denn das würde auf eine Entziehung der ihm zustehenden Vorfahrt und geradezu auf einen Übergang der Vorfahrt auf den nach der VO. Wartepflichtigen hinauslaufen. Einen solchen Übergang läßt § 13 StraßVerkO., wie oben ausgeführt wurde, auch dann nicht zu, wenn der zur Vorfahrt Berechtigte eine Verkehrsregel verletzt. Ob der Wehrmachtfahrer dem § 1 StraßVerkO. durch übermäßige Geschwindigkeit oder sonstwie zuwidergehandelt und deshalb den Unfall mitverschuldet hat, muß erforderlichenfalls der Tatrichter unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, insbesondere des Maßes der Beeinträchtigung der Übersicht über die Fahrbahnen prüfen. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß dem Wehrmachtfahrer die Vorfahrt zustand, und daß er deshalb nach feststehender Rspr. des RG. (RG. 4 D 884/35 v. 25. Okt. 1935: JW. 1936, 450; RG. 2 D 811/36 v. 1. März 1937: RGSt. 71, 80 und RG. VI 75/38 am 14. Sept. 1938) damit rechnen durfte, daß ihm gegenüber wartepflichtige Verkehrsteilnehmer seine Vorfahrt achten würden; wei-

ter muß beachtet werden, daß der Wehrmachtfahrer erst dann zu erhöhter Vorsicht und zu Abwehrmaßnahmen verpflichtet war, wenn das Verhalten eines Wartepflichtigen berechtigten Zweifel hervorrufen mußte, ob der Wartepflichtige die Vorfahrt tatsächlich achten werde.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 21. Okt. 1941, VI 45/41.) [H.e.]

*

13. RG. — § 37 StraßVerkO.; § 1315 ABGB. Als Folge eines Verstoßes gegen die Vorschrift des § 37 StraßVerkO., wonach Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege quer zur Fahrtrichtung ohne Aufenthalt und mit der nötigen Vorsicht zu überschreiten haben, kann es nicht angesehen werden, wenn eine die Fahrbahn vorschriftswidrig schräg überschreitende Person durch herabfallende oder umfallende Gegenstände beschädigt wird.

Die Bekl. ist Eigentümerin der W.er Oper. Am 10. Nov. 1939 vormittags wurde eine Kulisse, die an der Außenwand des Theaters angelehnt war, um weggeschafft zu werden, durch einen Windstoß zunächst ein Stück gegen die Straße vorgetragen, fiel dann um und warf den Kl. zu Boden, der dadurch einen Schenkelhalsbruch erlitt.

Das Erstgericht hat mit Zwischenurteil erkannt, daß der vom Kl. geltend gemachte Schadensersatzanspruch dem Grunde nach zu Recht bestehe. BG. und RG. bestätigten.

Die Vorinstanzen stellen auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß sich der Unfall nicht auf dem Gehsteig ereignet hat, sondern auf der Fahrbahn, und zwar gegen die Straßenmitte zu.

Das BG. übernimmt die Feststellung des Erstrichters, daß zur Zeit des Unfalls keine Bühnenarbeiter der Bekl. auf dem Gehsteig anwesend waren, welche die vorbeigehenden Fußgänger gewarnt hätten.

Die Rev. bezeichnet diese Feststellung als belanglos und behauptet, in dem Unterlassen einer solchen Vorsichtsmaßregel könne kein Verschulden der Bekl. erblickt werden, das für den Unfall ursächlich sei. — Diese Ansicht der Rev. ist nicht recht verständlich. Das BG. steht auf dem Standpunkt, daß, wenn schon keine für jeden Passanten erkennbaren Warnungszeichen aufgestellt waren, dann doch wenigstens ein Bühnenarbeiter auf dem Gehsteig hätte anwesend sein müssen, um die Fußgänger zu warnen und zum Umgehen der gefährdeten Stelle zu veranlassen. Diesem Standpunkt des BG. vermag der erk. Senat nur beizupflichten.

Die bekl. Partei will ein Selbstverschulden des Kl. allerdings auch noch daraus ableiten, daß er, um auf die andere Seite der Straße zu gelangen, die Fahrbahn nicht auf dem kürzesten Weg überschritten habe, sondern, wie die bekl. Partei behauptet, ein Stück weit in der Längsrichtung der Fahrbahn parallel zum Gehsteig gegangen sei. Die bekl. Partei meint, der Kl. habe dadurch gegen § 37 StraßVerkO. v. 13. Nov. 1937 (RGBl. I, 1188) verstoßen, wo vorgeschrieben ist, daß Fahrbahnen von den Fußgängern auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung mit der nötigen Vorsicht und ohne Aufenthalt zu überschreiten sind.

Da erwiesenermaßen bei Einhaltung dieser Vorschrift der Unfall des Kl. nicht stattgefunden hätte, so sei klar, daß die Übertretung der genannten Vorschrift ursächlich für den Unfall gewesen sei. — Auch dieser Revisionsangriff entbehrt der Berechtigung. Dem BG. ist beizupflichten, daß zwischen dem gerügten Verstoß des Kl. gegen die Vorschrift des § 37 StraßVerkO. und der Beschädigung, die er während des Gehens auf der Fahrbahn durch die umstürzende Kulisse erlitten hat, ein adäquater Kausalzusammenhang nicht besteht. Nach der von der Rspr. herausgebildeten Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang wäre dem Kl. seine gegen die Vorschrift des § 37 StraßVerkO. verstoßende Art der Begehung der Fahrbahn nur dann als mitwirkendes Verschulden anzurechnen, wenn nach dem gewöhnlichen und natürlichen Verlauf der Dinge seine Beschädigung als Folge des Verstoßes gegen diese Vorschrift erscheinen würde. Als Folgen eines Verstoßes gegen die Vorschrift des § 37 StraßVerkO., wonach Fußgänger die Fahrbahnen auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung ohne Aufent-

halt zu überschreiten haben, sind aber nach dem gewöhnlichen und natürlichen Verlauf der Dinge nur solche Beschädigungen des Fußgängers zu betrachten, die mit dem Verkehr auf der Fahrbahn in Zusammenhang stehen, namentlich also Beschädigungen des Fußgängers durch Fuhrwerke und sonstige Verkehrsteilnehmer, für deren Verkehr die Fahrbahn bestimmt ist und die auf die Benutzung der Fahrbahn angewiesen sind. Beschädigungen eines Fußgängers durch herabfallende oder umstürzende Gegenstände haben in der Regel mit der Vorschrift des § 37 StraßVerkO. nichts zu tun; sie berechtigen — beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen — den Fußgänger, von dem für das Herunterfallen oder Umstürzen Verantwortlichen Schadensersatz zu verlangen, und es ist dabei regelmäßig gleichgültig, ob der Fußgänger sich im Augenblick des Unfalls auf dem Gehsteig oder auf der Fahrbahn befunden hat, und im letzteren Fall, ob sein Gehen auf der Fahrbahn den Vorschriften des § 37 StraßVerkO. entsprochen hat oder nicht. Daher ist der Einwand konkurrierenden Verschuldens des Kl. aus § 37 StraßVerkO., weil im Sinne eines adäquaten Zusammenhangs nicht kausal für den vom Kl. erlittenen Schaden, von den Vorinstanzen mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 24. Sept. 1941, VIII 85/41.) [N.]

*

**** 14. RG. — § 1 RHaftpflG.**

1. Verdunkelung ist keine höhere Gewalt, wirkt aber nicht einseitig zuungunsten der Straßenbahn.

2. Zum Begriff des eigenen Verschuldens eines Straßenbahnfahrergastes. †)

Der Ehemann der Kl., H., fuhr am 24. Nov. 1939 in dem Triebwagen eines Straßenbahnzuges der Bekl. von seinem Büro nach Rüttenscheid, wo er wohnte. Zwischen 18 und 18½ Uhr stieg er am Horst-Wessel-Platz aus, kam dabei auf dem Pflaster der Verkehrsinsel zu Fall und zog sich erhebliche Verletzungen zu, an deren Folgen er am 17. Dez. 1939 im Krankenhaus starb.

Die Kl., die ihren Ehemann beerbt hat, verlangt Schadensersatz von der Bekl. Sie behauptet, der Wagen habe gehalten, dann aber, als ihr Mann gerade auf die Verkehrsinsel hinuntergetreten sei, wieder angezogen. Dabei habe H. seiner Gewohnheit gemäß aus besonderer Vorsicht die rechte Hand am rechten Griff des Ausgangs gehabt, weil der linke Griff erfahrungsgemäß immer schon von den wartenden Fahrgästen vor dem Einsteigen ergriffen werde. Die Bekl. wendet ein, der Unfall sei auf höhere Gewalt, nämlich auf die Verdunkelung infolge des Kriegszustandes, außerdem aber auf eigenes Verschulden Hs zurückzuführen; der Wagen sei noch nicht an der Haltestelle gewesen, habe auch noch nicht gehalten, und der Verunglückte hätte die allgemeine Verkehrsregel „linke Hand am linken Griff“ beachten müssen.

Das LG. hat am 4. Okt. 1940 dem auf Feststellung der Schadensersatzpflicht gerichteten Klageantrage im Rahmen des RHaftpflG. zur Hälfte entsprochen und die Entscheidung über den vorläufig auf 2000 *R.M.* bezifferten Klageanspruch vorbehalten.

Mit der Berufung, die beide Parteien eingelegt haben, hat die Bekl. die Abweisung der Klage, die Kl. zunächst die Erhöhung der Feststellung der Ersatzpflicht auf $\frac{3}{4}$ beantragt. Sodann ist die Kl. zur Leistungsklage übergegangen und hat Zahlung von 1500 *R.M.* ($\frac{3}{4}$ der oben erwähnten 2000 *R.M.*) sowie einer monatlichen Rente von 225 *R.M.* verlangt. Das OLG. hat diese Ansprüche durch das Urf. v. 24. März 1941 zu $\frac{2}{3}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Berufungen im übrigen zurückgewiesen. Es hat der Kl. also gleich dem LG. grundsätzlich (nämlich mit $\frac{2}{3}$ von $\frac{3}{4}$) die Hälfte des vollen Schadensersatzes zugesprochen.

Die Revision war erfolglos.

I. Für den in ihrem Betriebe geschehenen Unglücksfall haftet die Bekl. bis zur Grenze der höheren Gewalt. Als solche ist die infolge des Kriegszustandes vorgeschriebene allgemeine Verdunkelung nicht anzusehen, weil es sich dabei um einen die Allgemeinheit treffenden Dauer-

zustand handelt, auf den sich, wie jeder andere, auch die Straßenbahn einstellen kann und muß. Die Revision hält jedoch eine Einschränkung der Haftung aus § 1 RHaftpflG. immerhin insofern für geboten, als zu den allgemeinen Betriebsgefahren, für welche die Bahn einzustehen habe, nicht die besonderen Kriegsgefahren zu rechnen seien; für diese müsse unter dem Gesichtspunkte der „Gefahrgemeinschaft“, der „Gefahrenkameradschaft aller Volksgenossen“ die Volksgemeinschaft eintreten, nicht aber dürfe jemand, den kein Verschulden treffe, dafür haftbar gemacht werden. Hierin kann der Revision nicht beigetreten werden. Ebenso wie nach ihren weiteren zutreffenden Darlegungen die Verdunkelung an die Vorsicht jedes Fahrgastes erhöhte Anforderungen stellt, ist andererseits nicht zu leugnen, daß sie auch auf den Betrieb der Straßenbahn notwendigerweise als gefahrenerhöhender Umstand einwirkt. Wenn sie von jedem, wie auch seine Haftung gesetzlich gestaltet sein mag (ob sie Verschulden voraussetzt oder nicht), hingenommen werden muß und niemand sich durch Berufung auf sie von der Haftung befreien kann, so zeigt sich gerade darin die Gefahrgemeinschaft, auf welche die Revision hinweist. Es läßt sich deshalb auch nicht sagen, daß jemand, der inmitten der Kriegsgefahr der Verdunkelung eine ihm bekannte Unfallverhütungsvorschrift (hier: „linke Hand am linken Griff“) außer acht lasse, die Folgen, wenigstens in der Regel, allein zu tragen habe. Nur so viel ist richtig, daß die Verdunkelung nicht einseitig zuungunsten der Straßenbahn wirken kann, daß vielmehr auch an den Fahrgast, damit er nicht zu Schaden komme, erhöhte Anforderungen der Sorgfalt zu stellen sind. Mehr ist auch den Aufsätzen von Däubler (DJ., Ausg. A, 1940, 317) und Wussow (DR. 1941, 170), auf die sich die Revision beruft, nicht zu entnehmen. Gerade diesen Gesichtspunkt hat aber der BerR. in völlig ausreichendem Maße berücksichtigt, wenn er ausführt, die Bekl. habe Ende November 1939, also zu einer Zeit, in der die Verdunkelungsvorschriften erst kurze Zeit bestanden, keinen Anlaß zu besonderen Sicherungsmaßnahmen gehabt; es sei vielmehr in erster Linie Pflicht des Fahrgastes, durch erhöhte Aufmerksamkeit die infolge der Verdunkelung drohenden Gefahren zu vermeiden. Verallgemeinert könnte diese letzte Bemerkung sogar eher eine unzulässige Benachteiligung des Fahrgastes gegenüber der Straßenbahn bedeuten. Doch kann das hier um so mehr dahingestellt bleiben, als die Bekl. dadurch keinesfalls beschwert ist.

II. Daß bei Erörterung des eigenen Verschuldens des Verunglückten der Begriff der Fahrlässigkeit im BU. verkannt worden wäre, trifft gleichfalls nicht zu. Ganz im Sinne der Revision hat vielmehr der Vorderrichter in den Gründen seines Urteils zunächst ausgeführt, H. habe als Fahrgast im Hinblick auf sein Alter und eine dadurch bedingte gewisse Gebrechlichkeit (Unsicherheit in den Beinen) ganz besonderen Anlaß zu größter Vorsicht gehabt und hätte gerade deswegen auch die Regel „linke Hand am linken Griff“ beim Aussteigen nicht mißachten dürfen. Bei der nach § 254 BGB. vorzunehmenden Abwägung, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden sei, hat der BerR. dann freilich dem H. und damit der Kl. zugute gehalten, daß er nicht so sehr aus grobem Leichtsinne als vielmehr aus Ungeschicklichkeit und falscher Beurteilung der Gefahrenlage zu Schaden gekommen sei. Damit sollte nach dem Zusammenhang der Gründe nicht etwa dem H. zugute gehalten werden, er sei ein ungeschickter und zu falscher Beurteilung neigender Mensch gewesen — solche besondere Veranlagung müßte zu seinen Lasten gehen —; vielmehr liegt dieser Würdigung des Sachverhalts, die immerhin einen Leichtsinne H.s, wenn auch keinen groben, annimmt, die richtige Erkenntnis zugrunde, daß innerhalb des Bahnbetriebes im Augenblick der Gefahr zwar mit ungeschicktem und falschem Verhalten der Fahrgäste im allgemeinen, nicht aber mit deren Leichtsinne gerechnet werden muß.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 18. Nov. 1941, VI 47/41.) [He.]

Anmerkung: Die Entsch. vermag ich im Ergebnis nicht als richtig anzuerkennen. Mit Recht wird zunächst darauf hingewiesen, daß die Verdunkelung nicht als

höhere Gewalt i. S. des § 1 RHaftpflG. anzusehen ist. Sie ist nichts Außergewöhnliches, sondern ebenso wie der Krieg selbst eine historische Erscheinung, mit der zu jeder Zeit im Völkerleben gerechnet werden kann. Das RG. billigt denn auch offenbar meine Ausführungen in DR. 1941, 170, wonach die Beurteilung der Verdunkelungsunfälle unter den Gesichtspunkten des § 254 BGB. zu erfolgen hat.

Das RG. führt weiter aus, daß sich die Verdunkelung notwendigerweise auch auf den Straßenbahnbetrieb gefahrerhöhend auswirken müsse. Das RG. vermeidet es dabei, sich über die Frage zu äußern, ob nach seiner Ansicht eine erhöhte Betriebsgefahr im Sinne der Lehre von der Betriebsgefahr im Sinne des RHaftpflG. vorliegen soll. Seine Ausführungen sprechen insofern dagegen, als es von einer Gefahrerhöhung spricht, die gerade nicht auf den Betrieb der Verkehrsunternehmen beschränkt ist, sondern von jedem hingenommen werden muß. Von einer erhöhten Betriebsgefahr kann man offenbar nur dann sprechen, wenn die Gefahr des Bahnbetriebes gegenüber den unter gleichen Zeitverhältnissen allgemein im Betriebe herrschenden Gefahren an einer bestimmten Stelle erhöht ist und dadurch der Unfall sich ereignen konnte. Im einzelnen darf ich deswegen auf DR. 1941, 170 verweisen. Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachung hat das RG. jedenfalls nicht von „erhöhter Betriebsgefahr“ gesprochen.

Das RG. hat sodann offenbar Bedenken gegen den Satz des BG., daß es in erster Linie Pflicht des Fahrgastes sei, durch erhöhte Aufmerksamkeit die infolge der Verdunkelung drohenden Gefahren zu vermeiden. Dieser Satz kann in der Tat zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Selbstverständlich ist es gleichmäßig Pflicht von Bahn und Fahrgast, die Verdunklungsgefahren durch erhöhte Gegenmaßnahmen auszugleichen. Indessen meint das BG. wahrscheinlich etwas anderes und hat damit durchaus Recht: die Straßenbahn ist durch die ihr vorgeschriebene mangelhafte Beleuchtung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Verkehrs, ja unter Aufnahme des Omnibus- und Autoverkehrs, nur in recht beschränktem Maße in der Lage, zur Gefahrenvermeidung beizutragen; so sehr sie mithin natürlich verpflichtet bleibt, diese Möglichkeiten auszuschöpfen, so weit größer bleiben die Möglichkeiten des aufmerksamen Fußgängers und Fahrgastes, sich der Verdunkelung anzupassen, insbesondere durch genaue Befolgung der gegebenen Verkehrsregeln und Unfallverhütungsvorschriften. Mit Recht sagt daher das BG., daß es in erster Linie Pflicht des Fahrgastes sei, die Verdunklungsgefahren zu vermeiden, nicht weil er grundsätzlich höhere Pflichten hat, sondern weil ihm die größeren praktischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Als sehr unbefriedigend und durch die vorausgegangene Urteilsbegründung nicht gerechtfertigt muß aber die im Ergebnis vorgenommene Schadensverteilung je zur Hälfte angesehen werden. Der Verletzte hat einmal die durch eine gewisse Gebrechlichkeit bedingte Sorgfalt zu üben; dagegen hat er nun aber nicht nur allgemein verstoßen, sondern hat sogar eine ausdrückliche und allgemein bekannte Unfallverhütungsregel verletzt. Auch das RG. sieht darin nicht nur eine Ungeschicklichkeit, sondern einen Leichtsinne des H. Andererseits liegt auf seiten der Bahn nur die Betriebsgefahr vor, ein Verschulden ihrer Angestellten ist ganz offenbar nicht nachgewiesen. In solchem Falle bedeutet aber die hälftige Teilung des Schadens eine durch nichts begründete Härte gegen die Bahn; wollte man schon den Leichtsinne des H. — was recht bedenklich ist — nur als leicht ansehen, so mußte immerhin $\frac{3}{4}$ des Schadens ihm zur Last fallen nach dem Grundsatz, daß Verschulden grundsätzlich mehr wiegt als Gefährdungshaftung. Es ist bedauerlich, daß das RG. hierzu auf jede Begründung seines Urteils verzichtet hat. Gerade hier möchte ich erneut meine Ausführungen in DR. 1941, 170 unterstreichen und der Hoffnung Ausdruck geben, daß bei der Verteilung des Schadens auf die tatsächlichen Möglichkeiten der Bahnverwaltungen in Verdunklungszeiten mehr Rücksicht genommen wird.

RA. u. Notar Dr. Werner Wussow, Berlin.

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

**** 15. RG. — § 13 GVG.; WasserverbandsVO. vom 3. Sept. 1937 (RGBl. I, 933).** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen für einen Anspruch, den ein Wasserverbandsmitglied gegen den Wasserverband wegen Eingriffs in ein dem Verbandsangehöriges Grundstück seitens des Verbandsunternehmens erhebt.

Die Kl. ist Eigentümerin einer Wassermühle. Zu dieser gehört der als Parzelle Nr. 529 im Grundbuch eingetragene Stauteich, durch den die G. hindurchfließt. Der Kl. steht das durch Beschl. des RegPräs. v. 27. Aug. 1925 sichergestellte Recht zu, die G. innerhalb der Parzelle 529 mittels eines Schleusenwehrs während der Zeit v. 1. Mai bis zum 30. September bis zur Höhe von 95,55 m und während der übrigen Zeit auf 90,50 m über N. N. anzustauen. Nachdem dies Recht im Wasserbuch eingetragen war, wurde der Lauf der G. durch die Bekl. reguliert. Diese Arbeit war im Jahre 1933 beendet. Die Kl. ist mit dem Mühlengrundstück Mitglied der Bekl.

Die Kl. behauptet, nach der Beendigung der G.-Regulierung habe sich herausgestellt, daß die Stauteiche der Mühlen, durch die die G. fließt, allmählich stark versandeten und verkrauteten. Infolge der Verstärkung des Gefälles schleppe der Fluß erhebliche Sandmassen abwärts; anscheinend seien nicht genügend Sicherungen hiergegen ausgeführt worden. Ihr, der Kl., Stauteich sei infolgedessen seit etwa 1939 ebenfalls versandet und verkrautet, und zwar jetzt so stark, daß die Staumöglichkeit auf die Hälfte herabgemindert worden sei. Die Kl. sieht das als einen unzulässigen Eingriff in ihre Rechte an und verlangt Ersatz des ihr durch die Bekl. zugefügten Schadens, bestehend in der Notwendigkeit, den Stauteich zu reinigen, und in Mehrausgabe für elektrische Betriebskraft. Sie hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, den Stauteich von der Versandung und Verkrautung zu befreien, die Bekl. zu verurteilen, 5000 *RM* nebst Zinsen zu zahlen und festzustellen, daß die Bekl. verpflichtet ist, der Kl. den Schaden zu ersetzen, der dieser aus der bereits eingetretenen Versandung und Verkrautung entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Bekl. hält den Rechtsweg für unzulässig, da über die seitens der Kl., eines Mitglieds ihres Verbandes, beanspruchte Entschädigung gem. §§ 27, 133, 137 der WasserverbandsVO. v. 3. Sept. 1937 besondere Spruchstellen unter Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden hätten.

Über die prozeßhindernde Einrede wurde besonders verhandelt und entschieden. Das LG. hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen. Die Bekl. hat mit Einwilligung der Kl. Sprungrevision eingelegt. Das RG. wies die Klage ab.

Da die Regulierung der G. bis zum Jahre 1933 durchgeführt wurde, ist anzunehmen, daß die beklagte Genossenschaft ursprünglich eine Wassergenossenschaft war, die unter den Bestimmungen der §§ 206 f. PrWassG. stand. Seit dem 1. Jan. 1938 ist an deren Stelle die auf dem WasserverbandsG. vom 10. Febr. 1937 (RGBl. I, 188) beruhende Erste WasserverbandsVO. v. 3. Sept. 1937 (RGBl. I, 933) getreten (§§ 191, 192 WasserverbandsVO.). Die Bekl. ist ein unter sie fallender Wasserverband (§ 1 WasserverbandsVO.). Die Kl. ist deren Mitglied mit ihrem Mühlengrundstück (dingliches Mitglied; §§ 3, 11 WasserverbandsVO.). Nach dem Vortrag der Kl. fällt auch der Eingriff, auf den sie ihre Ansprüche gründet, zeitlich vollständig unter die Herrschaft der WasserverbandsVO., da er sich seit etwa 1939 bemerkbar gemacht haben soll.

Das LG. hält den ordentlichen Rechtsweg aus folgenden Erwägungen für zulässig: In § 27 WasserverbandsVO. sei ein besonderes Verfahren vorgesehen für die Entschädigung, die einem Verbandsmitglied für die Benutzung seiner Grundstücke durch den Verband zustehe. Als solche komme nach § 22 WasserverbandsVO. in Frage die Durchführung des Unternehmens auf einem Verbandsgrundstück oder die Entnahme für das Unternehmen nötiger Stoffe aus dem Grundstück. Derartige sei nach den Behauptungen, auf die die Kl. ihre Ansprüche gründet, hier nicht gegeben. Denn sie trage vor, daß das ihr verliehene Staurecht durch die Regulierung beeinträchtigt werde. In der WasserverbandsVO. sei

aber nirgends ein besonderes Entschädigungsverfahren für die Beeinträchtigung von Rechten vorgesehen.

Die Revision mußte diesen Ausführungen gegenüber Erfolg haben. Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs ist grundsätzlich das tatsächliche Vorbringen des Kl. maßgebend (RGZ. 146, 244; 154, 144 [152]). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Rechtsweg nach der vom Kl. aufgestellten Rechtsansicht und nach den von ihm herangezogenen Gesetzesvorschriften zulässig ist, sondern darauf, ob dies nach dem Wesen des Klaganspruchs der Fall ist, wie er bei Unterstellung der vom Kl. vorgebrachten tatsächlichen Behauptungen als richtig aus dieser Klagbegründung entnommen werden muß (RGZ. 153, 1 [4] und dortige Hinweise). Ob die aufgestellten tatsächlichen Behauptungen den erhobenen Anspruch zu rechtfertigen vermögen oder doch wenigstens eine Möglichkeit dieses ersehen lassen, ist im allgemeinen unwesentlich. Vielmehr kommt es darauf grundsätzlich erst bei der später einsetzenden sachlichen Prüfung des Klaganspruchs an. Nur für das Gebiet der Staatshaftung hat die Rspr. das Erfordernis aufgestellt, daß die tatsächlichen Behauptungen wenigstens die Möglichkeit einer Verantwortlichkeit des Staats erkennen lassen müßten (RGZ. 154, 144 [152] und dortige Hinweise); so daß da schon für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs eine gewisse Nachprüfung des tatsächlichen Vorbringens des Kl. auf seine rechtliche Schlüssigkeit geboten ist. Diese Abweichung von dem Grundsatz, daß es sonst für die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht darauf ankommt, ob die tatsächlichen Behauptungen — ihre Wahrheit unterstellt — den aufgestellten Anspruch ergeben können, sondern nur darauf, ob ein so aufgebauter Anspruch eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit i. S. des § 13 GVG. ergibt, war geboten, um Versuchen entgegenzutreten, die Frage der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandlungen unter dem Deckmantel schuldhafter Amtspflichtverletzung zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu bringen. Abgesehen von dieser Ausnahme ist aber daran festzuhalten, daß sich die Zulässigkeit des Rechtswegs danach richtet, ob der Streit über den erhobenen Anspruch nach der vom Kl. gegebenen tatsächlichen Begründung gem. § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte gehört oder nicht. Deswegen ist im gegenwärtigen Stande des Rechtsstreits nicht die von der Revision veranstaltete Prüfung wesentlich, ob der Kl., einem Mitgliede der Bekl., ein vor die ordentlichen Gerichte gehörender Entschädigungs- oder Unterlassungsanspruch zustehen könne, wenn ihr Nachteile aus der planmäßigen Durchführung des ordnungsmäßig projektierten Verbandsunternehmens erwachsen. Damit würde die Zulassung des Rechtswegs unrichtigerweise von der sachlich-rechtlichen Schlüssigkeit der aufgestellten Anspruchsbehauptungen abhängig gemacht und die Prüfung dieser unzulässig vorweggenommen werden. Gegenwärtig ist nur darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch, der so begründet wird, wie es die Kl. tut, seinem Wesen nach eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellt und ob für ihn weder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, noch besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (§ 13 GVG.).

Das tatsächliche Vorbringen der Kl. geht dahin: Die Regulierung der G. habe — möglicherweise infolge mangelhafter Ausführung — bewirkt, daß jetzt ihrem Mühlenteich größere Sandmassen als früher zugeführt würden, daß dadurch Versandung und Verkrautung des Teiches eintrete, daß infolgedessen der die Betriebskraft der Mühle hergebende Wasseranstau nicht mehr in dem Umfange wie früher ausgeübt werden könne. Aus diesem Sachverhalt entnimmt die Kl. Ansprüche auf Reinigung des Stauteichs und auf Geldersatz des durch Verminderung der Betriebskraft eingetretenen und sich in Zukunft ergebenden Betriebsschadens.

Bei Zugrundelegung dieser Behauptungen als tatsächlich richtig ergibt sich ohne weiteres die Unrichtigkeit des Standpunkts der Kl., dem sich das LG. angeschlossen hat, daß alsdann ein Eingriff der Bekl. in das Staurecht der Kl. vorliege. Dieses Staurecht ist die Befugnis, das Wasser der G. durch ein Schleusenwehr in seinem natürlichen Ablauf aufzuhalten und es dadurch anzusammeln, bis der Wasserspiegel die Staugrenze von 95,55 m

oder 95,50 m über N.N. erreicht. Dabei handelt es sich um ein Sonderrecht der Kl. am Wasserlauf, vielleicht auch an oberliegenden Ländereien, wenn solche durch den Anstau überflutet werden sollten. Im Staurecht liegt aber kein Recht darauf eingeschlossen, daß ein bestimmter Zufluß stattfindet und daß ein Wasservorrat bestimmter Mengen angesammelt werde. Das letztere richtet sich vielmehr rein tatsächlich danach, wieviel der Teich bei Erhöhung des Wasserspiegels auf das Staumaß fassen kann, d. h. nach dem Speichervermögen des Teiches. Wenn nun, wie die Kl. behauptet, der Teich versandet und verkrautet sein sollte, so mag damit dessen Eignung für die Ansammlung des Wasservorrats herabgemindert sein. Das ist dann aber kein Eingriff in das Staurecht; denn dieses besteht unverändert in der Möglichkeit, den Wasserspiegel durch Aufhalten des Flußlaufs auf 95,55 m oder 95,50 m über N.N. zu heben. Vielmehr bedeutet die Zuführung von Sandmassen in den Mühlenteich einen Eingriff in das Teichgrundstück der Kl. Die Zulässigkeit des Rechtswegs läßt sich daher nicht, wie es das LG. will, damit rechtfertigen, daß nach der Behauptung der Kl. ein ihr zustehendes Sonderrecht beeinträchtigt worden sei und daß die WasserverbandsVO. für daraus herrührende Ansprüche kein besonderes Entschädigungsverfahren vorsehe.

Die Kl. ist nach ihrem Vortrag dadurch geschädigt worden, daß die von der Bekl. unternommenen Arbeiten unbeabsichtigterweise schädliche Zuführung auf ihr Teichgrundstück bewirkt haben. Dafür begehrt sie Ersatz teils durch Wiederherstellung, teils in Geld. Der so erhobene Anspruch gehört seinem Gegenstand wie seiner Begründung nach dem Gebiet des Privatrechts an. Er ist vermögensrechtlicher Natur und fußt darauf, daß die Bekl. mit ihrem Unternehmen in fremdes Grundeigentum eingegriffen habe. Die Beteiligten stehen sich bei solchem Sachverhalt als gleichberechtigte Einzelpersonen gegenüber. Nicht aber handelt es sich um ein durch Unterwerfung der Kl. unter öffentliche Gewalt ausgestaltetes Verhältnis. Der Umstand, daß die Bekl. mit ihrem Unternehmen eine Aufgabe zum allgemeinen Wohl erfüllt, ergibt noch kein Unterwerfungsverhältnis der durch Einwirkung betroffenen Grundbesitzer unter eine hoheitsrechtliche Stellung der Bekl. (vgl. SeuffArch. 95 Nr. 40). Für die Einordnung des Anspruchs muß auch der Umstand ausscheiden, daß die Kl. Mitglied der Bekl. ist; denn er ist für die Begründung des Anspruchs ohne Bedeutung; genau das gleiche könnte zwischen der Bekl. und einem Nichtmitgliede stattfinden. Eine andere, unten zu erörternde Frage ist die, ob nach Inhalt des Gesetzes die Mitgliedschaft der Kl. für die Behandlung ihres Anspruchs beachtlich ist. Zunächst kommt es auf die Klarstellung an, daß ein seiner Natur nach in das Gebiet des Privatrechts fallender Anspruch vorliegt (vgl. SeuffArch. 95 Nr. 16). Er könnte sachlich-rechtlich als Anspruch aus unerlaubter Handlung (Eigentumseingriff) oder als Aufopferungsanspruch in Betracht kommen.

Der Streit um einen so erhobenen Anspruch gehört nach § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte, falls nicht gesetzlich anderes bestimmt sein sollte. Das letztere will die Bekl. aus den §§ 22, 26, 27, 133 WasserverbandsVO. entnehmen. Nach § 22 ist der Wasserverband berechtigt, auf den zu ihm gehörigen Grundstücken sein Unternehmen durchzuführen. Nach § 26 kann das Mitglied vom Verbandsangehörigen Geldentschädigung für den Nachteil verlangen, der durch die Benutzung seines Grundstücks für das Unternehmen hervorgerufen wird. Nach §§ 27, 133 entscheiden über den Entschädigungsanspruch der Verbandsvorstand und eine besonders gebildete Verwaltungsbehörde die Spruchstelle unter Ausschluß des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten. Es mag nun zweifelhaft sein, ob eine ungewollte Einwirkung auf ein zum Verbandsangehörigen Grundstück von seiten des Verbandsunternehmers, wie sie die Kl. hier durch übermäßige Zuführung von Sand behauptet, als eine Benutzung des Grundstücks für die Durchführung des Unternehmens anzusehen ist. Sollte das zu bejahen sein, so könnte die Kl. für den ihr daraus entstehenden Nachteil nach § 26 WasserverbandsVO. Entschädigung verlangen. Für diesen Anspruch wäre nach §§ 27, 133 WasserverbandsVO. der Rechtsweg ausgeschlossen. Deswegen ist

es nicht Sache der ordentlichen Gerichte, darüber zu befinden, ob in einem solchen Falle ein Anspruch nach § 26 WasserverbandsVO. gegeben ist. Sollte für eine Einwirkung dieser Art eine Entschädigung aus § 26 nicht in Betracht kommen, weil darin keine Benutzung des Grundstücks i. S. des § 22 liegt, so wären sachlich-rechtlich zwei Möglichkeiten gegeben. Man kann dann an einen nach allgemeinen Bestimmungen zu leistenden Ersatz denken, sei es als Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, sei es als Aufopferungsanspruch wegen Duldenmüssens der Einwirkung zum Nutzen der Allgemeinheit. Es wäre aber auch möglich, daß die Ersatzpflicht des Verbands für Einwirken in Verbandsgrundstücke in § 26 WasserverbandsVO. abschließend geregelt ist und daß für Eingriffe, die nicht unter §§ 22, 26 fallen, auch kein Ersatz zu leisten ist.

Mag man die sachliche Rechtslage hinsichtlich eines Entschädigungsanspruchs für eine vom Verbandsunternehmen ausgehende Einwirkung auf ein Verbandsgrundstück so oder so auffassen; jedenfalls ergibt sich aus der WasserverbandsVO., daß für einen derartigen Anspruch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sein soll, indem die Regelung der Rechtsbeziehungen von Verbandsmitgliedern — als solchen und mit ihnen dem Verbandsangehörigen Grundstücken — zum Verbandsangehörigen Beschwerdeverfahren vor den Spruchstellen (§§ 133, 137 WasserverbandsVO.) zugewiesen worden ist. Das besagt § 133 zwar nicht allgemein, aber doch für einzelne in Betracht kommende Streitgegenstände, nämlich die Mitgliedschaft, Benutzungsentschädigung und Beiträge. Nur ein Streit um Enteignungsentschädigung ist ausgenommen (§ 33 WasserverbandsVO.). Aus dieser Aufzählung ist als Wille und Inhalt des Gesetzes zu entnehmen, daß die Lösung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Verband und Verbandsmitglied lediglich dem Spruchstellen-Beschwerdeverfahren überlassen sein soll, soweit das Gesetz nicht eine bestimmte Ausnahme macht, wie das für den Fall der Enteignung geschehen ist. Die WasserverbandsVO. weist den Spruchstellen ausdrücklich die Einzelgegenstände zu, in denen sie die Möglichkeit von Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern vorausieht. Dabei gerade auch einen Streit über eine Benutzungsentschädigung. Zum Recht der Wasserverbände, das nach § 1 WasserverbandsG. v. 10. Febr. 1937 (RGBl. I, 188) durch VO. neugestaltet werden sollte, gehört insbesondere auch die Folge von Einwirkungen aus dem Verbandsunternehmen auf die zum Verbandsangehörigen Grundstücke (vgl. Tönnemann bei Pfundtner-Neubert III B 59 Anm. 2 Abs. 3 zu § 1 WasserverbandsG.). So ist zu folgern, daß der Spruchstelle auch die Entscheidung über die Frage zugewiesen sein sollte, ob eine bestimmte Einwirkung vom Unternehmen auf ein Verbandsgrundstück als Benutzung i. S. des § 22 anzusehen ist; sowie über die im Falle der Verneinung dieses weiter auftretende Frage, ob für eine solche Einwirkung aus allgemeinen Rechtsgründen eine Entschädigung gefordert werden kann. Die Zusammengehörigkeit dieser Fragen zwingt zu der Annahme, daß die Entscheidung in ihrer Gesamtheit von einer und derselben Stelle aus erfolgen muß. Das kann dann im Gebiete solcher Entschädigung nur die von der WasserverbandsVO. eingesetzte Spruchstelle sein. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit des Rechtswegs für den von der Kl. aus der Einwirkung auf ihren Stauteich erhobenen Anspruch.

(RG., V. ZivSen., U. v. 30. Okt. 1941, V 38/41.) [He.]

*

** 16. RG. — §§ 888, 322 Abs. 1, 256 ZPO. Beschlüsse des als Vollstreckungsgericht tätigen Prozeßgerichts nach § 888 ZPO., durch die die Verhängung von Zwangsmaßnahmen zur Erzwingung einer vollständigeren Rechnungslegung, als sie bisher erfolgt sei, abgelehnt wird, weil die aus dem Vollstreckungstitel sich ergebende Rechnungslegungspflicht erfüllt sei, sind der materiellen Rechtskraft zugänglich; für eine Feststellungsklage, daß der Rechnungslegungspflicht nicht genügt sei, ist kein Raum mehr. †)

Die Parteien haben in der Sache 11 O 85/37 = 6 U

203/38 am 19. Okt. 1938 einen Vergleich geschlossen. Unter Ziff. 7 hat sich dort der Bekl. verpflichtet, „dem Kl. über seine Grundstücksverwaltung per 30. Nov. 1938 bis zum 31. Dez. 1938 Abrechnung zu erteilen“.

Der Bekl. hat mit Schreiben v. 6. Jan. 1939 die als Abrechnung bezeichnete Aufstellung, die abschriftlich der Klage anliegt, erteilt. Im genannten Schreiben hat er sich gleichzeitig weiter auf eine für Dezember erteilte „Abrechnung der Grundstückskasse per 31. Dez. 1938“ bezogen, die ebenfalls der Klage abschriftlich anliegt.

Der Kl. sieht diese Abrechnung nicht als Erfüllung der Vergleichsverpflichtung an. Er hat zunächst das Zwangsverfahren nach § 888 ZPO. gegen den Bekl. betrieben. Das LG. Hamburg hat durch Beschl. v. 27. März 1939 dem Bekl. für den Fall, daß er die gem. Ziff. 7 des Vergleichs geschuldete Abrechnung nicht bis 22. April 1939 erteilen würde, eine Geldstrafe von 1000 *ℛ.* angedroht. Der Bekl. hat darauf dem Kl. unterm 19. April 1939 die Abrechnungen Anlage 5 und Anlage 6 der Klageschrift erteilt. Auch diese Abrechnungen hat der Kl. nicht als Erfüllung der Vergleichsverpflichtung angesehen und deshalb beim LG. beantragt, die angedrohte Geldstrafe festzusetzen und dem Bekl. erneut eine Geld- bzw. Haftstrafe zur Erteilung der geschuldeten Abrechnung anzudrohen. Den ersten Antrag hat das LG. durch Beschl. v. 8. Aug. 1939 abgelehnt und den zweiten Antrag durch Beschl. v. 21. Okt. 1939 mit Rücksicht auf den Beschl. v. 8. Aug. 1939 für erledigt erklärt. Die sofortigen Beschwerden des Kl. gegen diese Beschlüsse sind vom OLG. Hamburg am 10. Nov. 1939 mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß der Bekl. eine Abrechnung erteilt und deshalb für das Verfahren nach § 888 ZPO. kein Raum sei, möge der Kl. auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung im einzelnen bemängeln.

In dem vorliegenden Rechtsstreit hat der Kl. beantragt, festzustellen, daß „der Bekl. durch die bisher von ihm vorgelegten Abrechnungen seiner Verpflichtung nach Ziff. 7 des Vergleichs v. 19. Oktober, über seine Grundstücksverwaltung eine Abrechnung per 30. Nov. 1938 in der Form einer Schlußbilanz zu erteilen, in welcher alle Aktiven und Passiven, die am 30. Nov. 1938 vorhanden waren, im einzelnen genau bezeichnet sind, bisher nicht nachgekommen und daher nach wie vor verpflichtet sei, diese Abrechnung zu erteilen“, hilfsweise „den Bekl. notfalls gegen Sicherheitsleistung des Kl. zu verurteilen, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er in seinen bisherigen Abrechnungen nach bestem Wissen die Einnahmen und den Bestand der Grundstückskasse, die er während seiner Verwaltungszeit geführt habe, so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.“

Der Kl. begründet diese Klage damit, LG. und OLG. hätten in ihren Beschlüssen nach § 888 ZPO. unberücksichtigt gelassen, daß der Bekl. bisher eine vollständige Abrechnung über seine Grundstücksverwaltung per 30. Nov. 1938, wozu er nach dem Vergleich verpflichtet sei, nicht erteilt habe; dem Kl. sei aber wegen der Rechtskraft der Beschlüsse verwehrt, einen neuen Antrag aus § 888 ZPO. zu stellen. Er hat im einzelnen Ausführungen darüber gemacht, in welchen Punkten die bisherigen Abrechnungen ungenügend seien.

Der Bekl. hat Klagabweisung, notfalls Aussetzung des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Erledigung der Prozesse 11 O 21/39 und 11 O 116/39 beantragt. Die Feststellungsklage sei unzulässig, weil der Kl. auf Leistung klagen könne und in den Prozessen 11 O 21/39 und 11 O 116/39 bereits darauf geklagt habe, so daß auch Rechtshängigkeit vorliege. Der Kl. könne auch nicht auf dem Wege über eine Feststellungsklage erneut das rechtskräftig erledigte Verfahren nach § 888 ZPO. in Lauf setzen. Die erteilten Abrechnungen seien ordnungsgemäß.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, weil die Rechtskraft der im Verfahren nach § 888 ZPO. ergangenen Entscheidungen eine Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungserteilung ausschließe. Auch der Hilfsantrag sei unbegründet, da kein hinreichender Grund zu der Annahme bestehe, daß der Bekl. die in dem Verfahren nach § 888 ZPO. erteilten Abrechnungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgemacht habe. Dem

Kl. bleibe nur der Weg der Leistungsklage gegen den Bekl. offen, die ja bereits anhängig sei.

Auf die Berufung des Kl. hat das OLG. mit dem nunmehr angefochtenen Urteil dem Feststellungsantrag des Kl. stattgegeben. Zu dem Hilfsantrag hat das BG. mit der Begründung keine Stellung genommen, es sei hierfür erst Raum, wenn die Gesamtabrechnung erteilt sei und Grund zu der Annahme bestehe, daß sie nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt sei.

RG. hob auf und wies die Berufung des Kl. gegen das Urteil des LG. zurück, soweit über das Hauptbegehren des Kl. erkannt ist. Wegen des Hilfsbegehrens wurde die Sache an das BG. zurückverwiesen.

a) Der aus dem vorstehenden Tatbestand ersichtliche Vorgang läßt im Zusammenhang mit dem einschlägigen Inhalte der Akten des LG. 11 O 85/1937 erkennen, daß im Hinblick auf die Vorschriften des § 888 ZPO. die Sach- und Rechtslage dieselbe ist, wie sie dem vom RG.: RGZ. 37, 406 entschiedenen Falle und weiteren, nicht veröffentlichten Beschlüssen des RG. (v. 15. Febr. 1905, I B 10/05 und v. 7. Febr. 1908, VII B 9/08 zugrunde lag. Dort hat das RG. entschieden, daß, wenn eine zur Rechnungslegung verurteilte Partei (ihr steht natürlich eine durch vollstreckbaren Vergleich verpflichtete Partei gleich) im Zwangsvollstreckungsverfahren einwendet, sie habe inzwischen Rechnung gelegt, dieser Einwand an sich nur im Wege der Klage (Vollstreckungsgegenklage) nach (§ 868 alt) § 767 ZPO. zur Geltung zu bringen sei (RGZ. 21, 379; 23, 366; 27, 384 u. a. m.). Wenn aber der Schuldner unternommen habe, in der aus einer von ihm abgelegten Rechnung ersichtlichen Weise dem gegen ihn ergangenen Urteile nachzukommen und der Gläubiger nur bestreite, daß damit alles geschehen sei, was der Schuldner nach dem Urteil (Vergleiche) zu leisten gehabt habe, so gingen die Anträge des Gläubigers nicht schlechthin auf Vollstreckung des Urteils (Vergleichs); sie könnten vielmehr nur dahin verstanden werden, es solle der Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung angehalten werden, über dasjenige hinaus, was durch die Rechnungslegung (bisher) bereits geschehen sei, etwas zu leisten, die Rechnung besser, vollständiger zu legen, als es bisher geschehen sei. Gegenüber einem solchen Antrage habe das Vollstreckungsgericht (als welches hier das Prozeßgericht tätig wird, § 888 Abs. 1 ZPO.) zu prüfen, ob der Gläubiger nach dem Schuldtitel berechtigt sei, dasjenige, was er über die erfolgte Rechnungslegung hinaus verlange, von dem Schuldner zu erzwingen. Sei dies zu verneinen, so seien die Anträge des Gläubigers abzuweisen. Die Frage, die hiernach vom Vollstreckungsgericht (das ist das Prozeßgericht) zu prüfen und zu entscheiden sei, falle mit der, ob durch die Rechnungslegung dem Schuldtitel genügt sei, insofern zusammen, als, wenn letztere bejaht werde, hieraus ohne weiteres folge, daß es für die vom Gläubiger weiter verlangten Leistungen an einem entsprechenden Schuldtitel fehle. Das Vollstreckungsgericht (Prozeßgericht nach § 888) befinde hier nicht über einen ihm nach § 767 ZPO. nicht zur Entscheidung überwiesenen Einwand, sondern über die jedem Zwangsvollstreckungsorgan obliegende Pflicht aus, zu prüfen, ob der Gläubiger nach dem seinen Anträgen zugrunde liegenden Schuldtitel einen Anspruch auf Erzwingung der Leistung habe, auf die seine Anträge abzielten (dafür beruft sich das RG. auf eine Entscheidung des RG. in JW. 1893, 184¹¹ und auf Schrifttum).

Die Begründung des Beschlusses des LG. Hamburg v. 8. Aug. 1939 in der Sache 11 O 85/37, auf welche der Beschl. des LG. v. 21. Okt. 1939 Bezug nimmt, geht im wesentlichen dahin, daß der Schuldner die vom Gläubiger als fehlend beanstandete Aufstellung der rückständigen Mieten und amortisierten Hypotheken in einem anderen, zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreit (11 O 21/39) des LG. Hamburg) gegeben habe, und daß das weiter vom Gläubiger gerügte Fehlen einer Aufstellung der Kostenerstattungsansprüche gegenüber den Mietern aus geführten Prozessen und vorgenommenen Zwangsvollstreckungen nicht so erheblich sei, daß es die Anwendung des Verfahrens nach § 888 ZPO. rechtfertigen könne. Das LG. hat also die vom Schuldner neu erteilte Abrechnung einschließlich seiner Bezugnahme auf die bereits bisher von ihm gelegten Monats- bzw. Halb-

monatsrechnungen und auf die vorerwähnte Aufstellung in dem Rechtsstreit 11 O 21/39 als ausreichende Erfüllung der Vergleichspflicht erachtet.

Der Kl. (Gläubiger), der die Aufstellung der rückständigen Mieten und amortisierten Hypotheken, auf die das LG. Bezug genommen hatte, als in mehrfacher Hinsicht unvollständig beanstandete, hat dieserhalb sofortige Beschwerde gegen die beiden ebengenannten Beschlüsse des LG. erhoben, die aber vom OLG. mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß der Bekl. bereits eine Abrechnung erteilt habe, und daß deshalb für das Zwangsverfahren des § 888 ZPO. kein Raum sei, „möge der Kl. auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung im einzelnen bemängeln“.

b) Es fragt sich, ob bei dieser verfahrensrechtlichen Lage noch Raum und Möglichkeit besteht dafür, daß der Kl. nunmehr die Feststellung begehrt, der Bekl. habe durch die bisher vorgelegten Abrechnungen seine Verpflichtung nach dem Schuldtitel v. 19. Okt. 1938 zur Rechnungslegung nicht erfüllt, er sei vielmehr nach wie vor verpflichtet, diese Abrechnung zu erteilen.

Die Frage ist mit dem LG. entgegen der Auffassung des OLG. zu verneinen, und zwar aus mehreren einander ergänzenden Erwägungen.

Zunächst haben die Beschlüsse des LG. v. 8. Aug. und 21. Okt. 1939 durch Zurückweisung der gegen sie erhobenen sofortigen Beschwerden die sog. formelle Rechtskraft erlangt. Das ist an sich hier nur insofern von Bedeutung, als die sog. formelle Rechtskraft die unentbehrliche Grundlage für eine Bejahung der weiteren Frage bildet, ob die Beschlüsse auch sog. materielle Rechtskraft erlangt haben und worin diese besteht. Die sog. materielle Rechtskraft kommt auch Beschlüssen nach einheitlicher Lehre und Rspr. insoweit zu, als sie eine zur Rechtskraft geeignete Entscheidung enthalten (vgl. Jonas § 329 II a. E.; RGZ. (VerZivSen.) 27, 402; 70, 401; 123, 72 = JW. 1929, 510). Was den hier gegebenen Fall eines Beschlusses nach § 888 ZPO. betrifft, so ist den Ausführungen vollinhaltlich beizutreten, mit denen das KG. (OLG. 37, 140) für den Fall der Erzwingung einer Rechnungslegungspflicht nach der vorgenannten Bestimmung den Eintritt der materiellen Rechtskraft sowohl für die Versagung, wie für die Gewährung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Zwangsmaßnahmen bejaht hat. Zutreffend wird dort zunächst ausgeführt, der Umstand, daß es sich um die Gewährung oder Versagung von Vollstreckungsmaßnahmen handle, könne der Annahme einer materiellen Rechtskraftwirkung nicht entgegenstehen, soweit über diese Gewährung oder Versagung eben durch gerichtliche Entscheidung zu befinden sei. Die Entscheidung des Gerichts nach § 888 ZPO. habe, wie schon aus den Worten „zu erkennen“ hervorgehe, einen dem Urteilsausspruch sehr ähnlichen Inhalt, indem sie den Schuldner zur Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft anhalte. Nur aus praktischen Gründen habe das Gesetz die Form des Beschlusses gewählt. Eine solche Entscheidung müsse aber der materiellen Rechtskraft zugänglich sein, wobei es keinen Unterschied machen könne, ob sie dem Antrag des Gläubigers stattgebe oder nicht. Gebe sie ihm statt, so würde die gegenteilige Annahme dazu führen, daß der unterlegene Schuldner auch nach Eintritt der formellen Rechtskraft nicht nur einmal, sondern so oft er wolle, eine nochmalige Entscheidung des Vollstreckungs- (hier also des Prozeß-) Gerichts anrufen könne in der Hoffnung, daß ihm die auferlegte Strafe (das Zwangsmittel) wieder abgenommen werde. Diese Folge könne der Gesetzgeber nicht gewollt haben, denn sie würde jede Rechtssicherheit auf diesem Gebiete vereiteln. Dasselbe müsse für den Fall der Abweisung eines Antrags des Gläubigers aus § 888 ZPO. gelten.

Diesen Erwägungen des KG. mag noch der Hinweis darauf beigefügt werden, daß die Entscheidung nach § 888 ZPO. vom Gesetzgeber mit Bedacht dem Prozeßgerichte, nicht dem eigentlichen Vollstreckungsgerichte (§ 764 ZPO.), zugewiesen ist; schon daraus ist ersichtlich, daß der Gesetzgeber hier (wie in einigen anderen Fällen) mehr an eine gerichtliche Entscheidung („zu erkennen“) des schon bisher mit der (Haupt-) Sache befaßt gewesenem Gericht als an eine bloße Vollstreckungsmaß-

regel eines Vollstreckungsorgans gedacht hat, zumal der Schuldner „vor der Entscheidung“ zu hören ist (§ 891 Satz 2 ZPO.). Daß diese „Entscheidung“ des (Prozeß-) Gerichts der sog. materiellen Rechtskraft zugänglich ist, kann weiter auch nicht nach ihrem Inhalte bezweifelt werden. Gewiß besteht dieser zunächst nicht darin, daß festgestellt würde, der Schuldner habe die ihm durch den Schuldtitel auferlegte Verpflichtung erfüllt. Ob das Prozeßgericht im Rahmen des § 888 als Vollstreckungsgericht schlechthin zur Entscheidung über den Einwand der Erfüllung berufen wäre, mag dahingestellt bleiben; über diese Frage herrscht im Schrifttum und in der Rspr. keine Einigkeit (vgl. Jonas, 14. Aufl., Bem. II 3 zu § 887 gegen dens. in der 15. und 16. Aufl., in letzterer § 888, Bem. II Nr. 1 i. Verb. m. § 887, Bem. II 3; Warneyer, Bem. II zu § 887, Bem. I zu § 888 S. 746; Baumbach, 14. Aufl., Bem. 2 zu § 887; Sydow-Busch (22. Aufl.), Anm. 3 B zu § 887; RGZ. 37, 406; RG.: JW. 1893, 184; in WarnRspr. 1908 Nr. 423 und die bei Jonas am oben (zuletzt) angeführten Orte erwähnte Rspr. von OLG. gegen RGZ. 21, 379; 23, 366; 27, 384; Rspr. 29, 253 u. a. m.); jedenfalls ist den Eingangs dieser Gründe angeführten Entscheidungen des RG. darin beizutreten, daß das Prozeßgericht als Vollstreckungsgericht nach § 888 ZPO. immer dann zuständig ist zur Entscheidung, wenn, wie hier, der Schuldner inzwischen zweifellos eine Rechnung gelegt hat, die er auch als Erfüllung der Verpflichtung aus dem Schuldtitel ansieht, wenn aber der Gläubiger geltend macht, damit sei nicht alles geschehen, was der Schuldner nach dem Titel zu leisten habe. In solchem Falle ist das Prozeßgericht als Vollstreckungsgericht nach § 888 ZPO. berufen, darüber zu erkennen, ob „der Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung dazu angehalten werden kann, über dasjenige hinaus, was durch seine bisherige Rechnungslegung bereits geschehen ist, etwas zu leisten, die Rechnung besser, vollständiger zu legen, als dies bisher geschehen ist“ (RGZ. 37, 408, zweiter Absatz).

Damit ist auch der Inhalt der Entscheidung im Hinblick auf die sog. materielle Rechtskraft gekennzeichnet: Es steht zwischen den Parteien in einer jede inhaltlich abweichende Entscheidung hindernden Weise fest, daß der (Rechnungslegungs-) Gläubiger „nicht berechtigt ist, das, was er über die erfolgte Rechnungslegung hinaus verlangt, von dem Schuldner zu erzwingen, und daß der Schuldner nicht mehr im Wege der Zwangsvollstreckung angehalten werden kann, etwas zu leisten über das hinaus, was er durch die vorliegende Rechnungslegung bereits geleistet hat, insbesondere die Rechnung besser, vollständiger zu legen, als dies bisher geschehen ist“ (RGZ. a. a. O.). Die hiernach vom Vollstreckungsgerichte zu prüfende und zu entscheidende Frage fällt mit der, ob durch die nunmehrige Rechnungslegung dem Vollstreckungstitel genügt ist, in dem oben wiedergegebenen Sinne zusammen (RGZ. a. a. O.). Soweit reicht also hier die materielle Rechtskraft; denn ihre Bindung umfaßt stets (Jonas, Bem. II zu § 322) den rechtskräftigen Beschluß als Ganzes, weder bloß die rechtliche Entscheidung allein, noch lediglich die Tatsachenfeststellung.

c) Dieser danach festgestellte Bereich der Rechtskraft muß aber der hier erhobenen Feststellung entgegenstehen. Eine Feststellung des hier begeherten und vom OLG. getroffenen Inhalts wäre also nicht nur eine von dem rechtskräftigen Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts inhaltlich abweichende Entscheidung, sie wäre auch ein Schlag ins Leere. Aus einer solchen Feststellung könnte praktisch nichts hergeleitet werden. Für das Begehren, eine solche Feststellung zu treffen, fehlt deshalb weiter nicht nur das besondere Feststellungsinteresse des § 256 ZPO., für ein solches Begehren fehlt es sogar an der stets von Amts wegen zu prüfenden allgemeinen Voraussetzung jeder Klage, am Rechtsschutzbedürfnis. Denn ein Rechtsschutzbedürfnis an der Bekämpfung rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte kann nur nach Maßgabe der für solche Bekämpfung vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen anerkannt werden.

Die Ausführungen des BG. können demgegenüber nicht durchgreifen. Das BG. befaßt sich zunächst mit den Einwendungen des Kl. gegen die bisherige Rechnungslegung des Bekl. Diese Einwendungen sind aber gerade

solche, wie sie in der vorerwähnten Entscheidung des RG. als zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts (Prozeßgerichts, § 888 ZPO.) stehend gekennzeichnet sind; Einwendungen nämlich, die lediglich darauf hinauslaufen, die bisher gelegte Rechnung sei weder richtig noch vollständig, sie erschöpfe den Schuldtitel nicht. Angesichts des konkreten Inhalts der vom Kl. (Gläubiger) gegen die Abrechnung erhobenen Beanstandungen kann kein Zweifel bestehen, und es kann nicht davon gesprochen werden, daß er im Ernste geltend gemacht habe, der Schuldner habe überhaupt keine Erfüllungshandlung vorgenommen; der Kl. hat in Wahrheit geltend gemacht, die Abrechnung erschöpfe die Verpflichtung aus dem Schuldtitel nicht, sie sei ungenügend. Darüber hatte aber jener Richter zu befinden und hat darüber befunden, wenn auch im Rahmen des an ihn gestellten Begehrens nach einer Vollstreckungsmaßnahme. Und dieser Inhalt der Entscheidung erlangt, wie oben dargelegt, Rechtskraft, die eine andere Entscheidung hierüber hindert. Die hier begehrte Feststellung wäre aber solch eine andere Entscheidung. Wenn das BG. weiter ausführt, LG. und OLG. hätten im Verfahren nach § 888 ZPO. nur sagen wollen, die Festsetzung einer Strafe komme um deswillen nicht in Frage, weil die erteilte Abrechnung jedenfalls äußerlich eine solche sei, so daß der Bekl. „dem Buchstaben nach“ der ihm (durch den Schuldtitel) gebotenen Handlung nachgekommen sei, so verkennt es offenbar den Sinn der Ausführungen der im Verfahren nach § 888 ZPO. tätig gewordenen Gerichte. Sie können nichts anderes gemeint haben, als daß die sachliche Richtigkeit und damit Vollständigkeit der Rechnung im Verfahren nach § 888 nicht zu prüfen sei. (Darüber unten zu d näheres.) Die Auslegung, die das BG. jenen Beschlüssen gibt, als ob jede äußerlich als Abrechnung aufgemachte Aufstellung ohne weiteres den Vollstreckungszwang nach § 888 ausschließe, würde die Aufgabe, die diesen Gerichten im Rahmen des § 888 ZPO. nach den oben wiedergegebenen Grundsätzen obliegt, verkennen. Das Gericht hatte nach § 888 ZPO. „zu prüfen, ob der Gläubiger nach dem Schuldtitel berechtigt sei, dasjenige, was er über die betätigte Rechnungslegung hinaus verlangt, von den Schuldnern zu erzwingen“ (RGZ. a. a. O. S. 408 nach dem Absatz in der Mitte). Das war der Gegenstand jener Prüfung und soweit reicht auch die Rechtskraft der daraufhin ergangenen Entscheidung. Die Annahme, daß sich jene Gerichte des Gegenstandes der ihnen obliegenden Prüfung nicht bewußt gewesen seien, und nur auf eine „äußerliche“ dem „Buchstaben“ genügende, also etwa eine Scheinerfüllung, abgestellt hätten, enthält die Unterstellung, daß sich jene Gerichte ihrer Aufgabe nicht bewußt gewesen seien. Auch wenn dies übrigens zuträfe, würde das nichts ändern, so wenig wie sonst die Annahme, daß eine rechtskräftige Entscheidung unrichtig sei, an deren Rechtskraft etwas ändern kann. Die weitere Erwägung, daß dem Kl. nicht verwehrt werden könne, sich durch den Titel, den er sich mit der Feststellungsklage verschaffen wolle, eine erneute Grundlage für die Zwangsvollstreckung aus dem Haupttitel zu verschaffen, geht ebenso fehl. Sie steht zunächst in Widerspruch mit der Feststellung des BG., der Kl. wolle nicht mit dieser Klage das gem. § 888 ZPO. durchgeführte und erledigte Verfahren wieder aufrollen. Sie läuft darauf hinaus, daß die in einem Rechtsstreit unterlegene Partei durch eine besondere Feststellungsklage, gegebenenfalls auch vor einem anderen Gerichte, die sachliche Unrichtigkeit der ihr ungünstigen rechtskräftigen Entscheidung dartun könne, um damit, ungeachtet jener Rechtskraft, eine neue abweichende Entscheidung jener Gerichte herbeizuführen, deren frühere rechtskräftige Entscheidung sie für falsch hält. Wenn sich, wie das OLG. annimmt, erst nachträglich, d. h. nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nach § 888 ZPO., herausgestellt hätte, daß die Abrechnung nicht nur hinsichtlich einzelner Posten unrichtig bzw. unvollständig sei, sondern daß sie ganze Gruppen von Posten nicht umfasse, so daß vielleicht das BeschwG. im Verfahren nach § 888, wenn ihm das bekannt gewesen wäre, zu einer anderen Auffassung über die Anordnung von Zwangsmaßnahmen gelangt wäre, so mag dahinstehen, ob eine solche Sachlage geeignet wäre, einen neuen An-

trag des Gläubigers nach § 888 ZPO. an das Vollstreckungsgericht zu rechtfertigen, wie hier überhaupt nicht zur Entscheidung steht, unter welchen besonderen Voraussetzungen der Gläubiger einen abgewiesenen Antrag nach § 888 ZPO. etwa wiederholen kann. Wenn aber selbst eine Sachlage der hier vom Gläubiger (Kläger) behaupteten und vom BG. festgestellten Art den Vollstreckungsrichter (§ 888) nicht berechtigen könnte, auf neuen Antrag des Gläubigers hin nunmehr selbst anders zu entscheiden, so würde das eine in einem anderen Verfahren getroffene Feststellung keinesfalls vermögen, die für ihn als Vollstreckungsrichter unmöglich bindend sein könnte, weil er als solcher allein berufen ist, zu entscheiden, ob und welche Zwangsmaßnahmen er anzuordnen hat, um die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Schuldtitel zu erzwingen.

d) Der Vorderrichter unterscheidet bei seinen Ausführungen mehrfach nicht zwischen der sachlichen Richtigkeit einer Rechnung und deren Unvollständigkeit im Sinne mangelnder Erfüllung der im Vollstreckungstitel festgelegten Verpflichtung. Besteht Streit darüber, ob ein Rechnungsposten aus sachlich-rechtlichen Gründen überhaupt, oder ob er zugunsten oder zuungunsten des Rechnungslegungsgläubigers (oder -Schuldners) in die Rechnung einzustellen ist, so mag der (Rechnungslegungs-) Gläubiger die Rechnung, in die ein solcher Posten nach seiner Ansicht zu Unrecht nicht oder nicht vollständig oder nicht zu seinen Gunsten eingestellt ist, für unvollständig halten; ein solcher Streit kann aber dann nur durch Leistungs- (evtl. auch auf Auskunft) bzw. Feststellungsklage hinsichtlich der Rechtsgrundlagen jener einzelnen Posten, nicht aber im Verfahren nach § 888 ZPO. oder gar im Wege einer besonderen Feststellungsklage über die Nichterfüllung der Rechnungslegungspflicht ausgetragen werden. Solche Klagen über die Rechtsgrundlage sind hinsichtlich einzelner Posten ja auch offenbar in 11 O 21/39 = 6 U 65/193/40 und in 11 O 116/39 = 6 U 192/40 bereits anhängig. Diese Rechtslage meint offenbar das OLG. in seinem Beschl. v. 10. Nov. 1939, wenn es ausführt, daß der Bekl. eine Abrechnung erteilt habe und daß deshalb für das Zwangsstraßverfahren des § 888 ZPO. kein Raum sei, „möge der Kl. auch die Richtigkeit und Vollständigkeit im einzelnen bemängeln“. Aus diesem Grunde würde auch eine Feststellung des hier begehrten Inhalts ins Leere gehen, weil sie niemals der Entscheidung über die Rechtslage vorgreifen könnte, die hinsichtlich der einzelnen Posten zwischen den Parteien etwa streitig ist, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob sie in die Abrechnung überhaupt einzustellen sind, ob und inwieweit sie dem (Rechnungslegungs-) Gläubiger oder dem Schuldner gutzuschreiben seien usw. Insoweit findet jeder Anspruch auf Rechnungslegung naturgemäß seine sachlichen Grenzen in der hinsichtlich jedes einzelnen Postens zwischen den Parteien bestehenden sachlichen Rechtslage, die streitig sein kann.

Nach alledem steht dem erhobenen Feststellungsanspruch die materielle Rechtslage entgegen, die sich aus den Entscheidungen der nach § 888 ZPO. berufenen Gerichte zwischen den Parteien ergeben hat. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die begehrte Feststellung auch aus einer Reihe von anderen Gründen rechtlichen Bedenken begegnet, ob insbesondere das im Klagantrag enthaltene und in die Urteilsformel aufgenommene Verlangen, die Abrechnung „in Form einer Schlußbilanz“ usw. zu erstellen, durch den Vollstreckungstitel gerechtfertigt wird.

e) Was den hilfsweise gestellten Antrag auf Verurteilung des Bekl. zur Leistung des Offenbarungseides betrifft, hat das BG. dazu wie im vorstehenden Tatbestand wiedergegeben, Stellung genommen; es hat sich einer Entscheidung darüber enthalten. Nach dem oben Dargelegten steht aber zwischen den Parteien rechtskräftig fest, daß der Kl. als Gläubiger nicht berechtigt ist, vom Bekl. als Schuldner zu erzwingen, daß dieser über die bereits abgelegte Rechnung hinaus Rechnung lege, die Rechnung besser oder vollständiger lege. Sachlich-rechtliche Ansprüche des Kl. auf Auskunftserteilung, die sich etwa aus dem vom Vorderrichter nicht erörterten rechtlichen Verhältnis der Parteien zueinander ergeben sollten, das dem Vergleiche v. 19. Okt. 1938 zugrunde lag, wür-

den von dieser Rechtskraft natürlich nicht berührt; ob sie von dem Vergleich als einer Gesamtabfindungsregelung berührt worden sind, ist hier nicht zu erörtern. Bei dieser Hinsichtlichkeit der Rechnungslegungspflicht bestehenden Rechtslage kann, solange der Bekl. nicht freiwillig weitere Rechnung legt bzw. die gelegte Rechnung ergänzt oder ändert, nur die von ihm bisher gelegte Rechnung die Grundlage für die Beurteilung der Voraussetzungen der Offenbarungs-Eidesleistungspflicht bilden. Über die Pflicht des Bekl. zu der vom Kl. beantragten Eidesleistung muß deshalb nunmehr entschieden werden. Ob als rechtliche Grundlage dieser Pflicht die Voraussetzungen des § 259 Abs. 1 und 2 BGB. oder diejenigen des § 260 Abs. 1 und 2 BGB. oder eine Verbindung beider in Betracht kommen sollen, darüber hat sich der Vorderrichter nicht ausgesprochen. Er wird dazu aber Stellung nehmen müssen; aus dem Wortlaut der Vergleichsverpflichtung selbst läßt sich jedenfalls für die Anwendung des § 260 a. a. O. nichts herleiten. Auch mag er prüfen, ob die Auffassung der Revision, mit dem Vergleich v. 19. Okt. 1938 als einem Gesamtabfindungsvergleich, der alle gegenseitigen Ansprüche habe bereinigen sollen, vertrage sich der Fortbestand eines aus §§ 259, 260 herzuleitenden Eidesleistungsanspruchs des Kl. überhaupt nicht, nach dem Inhalte des Vergleichs begründet ist. Diese von der Revision aus dem Vergleich hergeleitete Folgerung kann, vorbehaltlich tatrichterlicher Würdigung, keinesfalls als vom Rechtsstandpunkt aus geboten angesehen werden.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 10. Okt. 1941, VII 42/41.) [He.]

Anmerkung: Nach § 888 ZPO. ist der Schuldner zur Vornahme einer unvertretbaren Handlung, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, durch Geldstrafen oder Haft anzuhalten (sog. Beugezwang). Die Festsetzung der Strafe erfolgt auf Antrag des Gläubigers. Zuständig für den Antrag ist das Prozeßgericht I. Instanz. Das Gericht hat vor der Entscheidung den Schuldner zu hören (§ 891 ZPO.). Der Hauptfall einer unter § 888 ZPO. fallenden Handlung ist die Rechnungslegung. Hier geht in der Praxis der Gerichte der Streit der Parteien bei der Durchführung der Vollstreckung immer wieder darum, ob ordnungsgemäß Rechnung gelegt ist oder nicht und inwieweit über das Vorbringen des Rechnungslegungsgläubigers, die gelegte Rechnung sei unrichtig oder unvollständig, im Verfahren des § 888 ZPO. zu entscheiden ist. Während bisher sich höchstrichterliche Entscheidungen im Rahmen des § 888 nur mit diesen Fragen zu befassen hatten, beleuchtet die vorliegende Entscheidung die Beziehungen zwischen einem auf Ergänzung der Rechnungslegung gerichteten und durch rechtskräftige Ablehnung abgeschlossenen Verfahren nach § 888 und einer praktisch auf das gleiche Ziel gerichteten Feststellungsklage.

Die sehr ausführliche Begründung der Entscheidung wirkt überzeugend. Dies gilt sowohl von dem Ausgangspunkt der Gründe, daß das Prozeßgericht im Rahmen des § 888 über das Vorbringen des Rechnungslegungsgläubigers zu erkennen habe, die Abrechnung erschöpfe die Verpflichtung aus dem Schuldtitle nicht, sie sei ungenügend (a), als auch von den Ausführungen über die materielle Rechtskraft der Beschlüsse aus § 888 ZPO. (b) und der Schlußfolgerung, daß der festgestellte Bereich der Rechtskraft der erhobenen Feststellungsklage entgegenstehe (c).

Die Bedeutung der Entscheidung für die Praxis liegt aber weniger in den rechtlich interessanten Ausführungen über die vorgenannten Fragen, als vielmehr in der Lehre, die die Praxis aus ihr ziehen kann. An einem sehr einprägsamen praktischen Fall wird die Bedeutung und die Tragweite der Beschlüsse aus § 888 offenbar. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen ist schon immer das Gebiet der Vollstreckung gewesen, auf welchem der Gläubiger im allgemeinen schlecht gestellt ist. Denn hier muß das Gesetz auf einen direkten Vollstreckungszwang verzichten und kann dem Gläubiger nur auf Umwegen, durch Ausübung mittelbaren Zwanges zu seinem Recht verhelfen. Wendet man nun das einzige ihm gebliebene Zwangsmittel, den Beugezwang, auch noch beschränkt und sparsam an, so ist der Gläubiger bald ganz schutzlos, denn sonstige Vollstreckungsmittel stehen

ihm zunächst nicht zur Verfügung. So ist schließlich auch die vorliegende Klage nur ein für den Kl. höchst teurer, zudem dann noch erfolgloser Umweg gewesen, das nach § 888 zunächst versuchte Ziel zu erreichen.

Bei der Erörterung, welche Fragen das Prozeßgericht bei einer Rechnungslegung im Rahmen des § 888 zu prüfen berechtigt sei, geht das RG. von der auch in der Lehre allgemein anerkannten Unterscheidung zwischen einer in formaler und einer in materieller Hinsicht unvollständigen Rechnung aus. Formale Mängel weist die Rechnung auf, wenn sie nicht mehr als geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der geführten Verwaltung erscheint. Die Rechnung muß verständlich sein. Insbesondere werden formale Mängel geltend gemacht, wenn behauptet wird, gewisse Ansätze seien nur als Sammelposten aufgeführt, ohne daß es sich dabei um die verkehrsmäßige Zusammenfassung kleiner Beträge handelt, oder das Fehlen ganzer Posten gerügt wird. Den Gegensatz hierzu bildet die materielle Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Rechnungslegung, also der Fall, daß Einnahmen nicht oder zu niedrig eingestellt oder Ausgaben zu Unrecht oder zu hoch angesetzt sind. Im ersteren Falle wird zur Erzwingung der Vollständigkeit der Rechnungslegung nach allgemeiner Meinung § 888 ZPO. zur Anwendung gebracht. Im anderen Falle, wenn also der Gläubiger materielle Unrichtigkeit der Rechnungslegung geltend macht, muß dieser Streit durch Leistungs- (evtl. auch auf Auskunft) bzw. Feststellungsklage (RG.) oder Klage auf Berichtigung oder Ergänzung (Sydow-Busch § 888, 1 A) ausgetragen werden. Diese Unterscheidung erscheint gerechtfertigt und entspricht im übrigen durchaus der Lehre und Rspr. in dem ähnlich liegenden Falle des § 259 BGB. (vgl. Staudinger § 259, 2a). Indes sind die Grenzen zwischen einer nur äußerlich, dem Buchstaben nach als Rechnungslegung aufgemachten Aufstellung, einer materiell unrichtigen und einer sonstigen formale Mängel (keine geordnete Zusammenstellung, es fehlen ganze Posten usw.) aufweisenden Rechnungslegung sehr flüchtig. Für den Rechnungslegungsgläubiger ist aber das Verfahren des § 888 der schnellste und billigste Weg, um zum Ziel zu kommen. Jede Verweisung auf ein neues Prozeßverfahren bedeutet eine Verzögerung der Vollstreckung und die Entstehung neuer Kosten. Wo aber, wie hier, die Grenzen zwischen einer auf formalen und einer auf materiellen Mängeln beruhenden Rechnungslegung durchaus unsicher sind und sich die Subsumtion eines Tatbestandes oft mit guten Gründen sowohl unter die eine wie die andere Gruppe von Fällen rechtfertigen läßt, sollte man im Interesse der Prozeßökonomie mit der Annahme einer sogenannten formalen Unrichtigkeit nicht allzu ängstlich verfahren und in irgendwie zweifelhaften Fällen eher geneigt sein, einen Mangel der Rechnungslegung für einen formalen und nicht für einen sogenannten materiellen anzusehen und damit dem Gläubiger den einfachen Weg des § 888 ZPO. offenzuhalten, statt ihn auf andere prozessuale Möglichkeiten zu verweisen. Daß vorliegend die Gerichte bei der Ablehnung der Straffestsetzung und Androhung einer neuen Strafe die Tragweite und die Bedeutung ihrer Entscheidung aus § 888 erkannt haben, wird vom RG. in ziemlich eingehender Begründung bejaht. Ob allerdings das LG. trotz des vom Gläubiger gerügten Fehlens einer Aufstellung der Kostenerstattungsansprüche gegenüber den Mietern aus geführten Prozessen und vorgenommenen Zwangsvollstreckungen die Anwendung des § 888 ablehnen durfte, weil das „Fehlen dieser Kosten nicht so erheblich“ sei, erscheint recht zweifelhaft. Denn dieses Vorbringen des Gläubigers besagt doch nichts anderes, als daß die Abrechnung die Verpflichtung aus dem Schuldtitle nicht erschöpfe, daß der Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung angehalten werden solle, über dasjenige hinaus, was durch die Rechnungslegung (bisher) geschehen sei, etwas zu leisten, die Rechnung besser, vollständiger zu legen, als es bisher geschehen sei. Darüber hatte aber das Prozeßgericht nach § 888 zu entscheiden, „wenn auch im Rahmen des an ihn gestellten Begehrens nach einer Vollstreckungsmaßnahme“. Ob das Fehlen eines Postens erheblich oder nicht erheblich ist, wird durchaus verschieden beurteilt werden können. Vergewärtigt man sich aber die Folgen, die

die Ablehnung des Antrages aus § 888 für den Gläubiger hat, so wird man immer wieder auf den Ausgangspunkt zurückkommen müssen, daß das Prozeßgericht wegen der Tragweite seiner Entscheidung nach § 888 und aus Gründen der Prozeßökonomie eher geneigt sein sollte, in Zweifelsfällen die zwischen den Parteien bestehenden Streitfragen über die Rechnungslegung in das Verfahren nach § 888 einzubeziehen, als die Parteien unter Annahme einer „materiellen“ Unrichtigkeit der Rechnungslegung auf andere prozessuale Wege zu verweisen.

OAR. Dr. Sebold, Berlin.

*

17. RG. — §§ 1041, 1025, 1028, 1029 ZPO. Die Abrede, daß eine Partei durch Versäumung der ihr von der anderen Partei zur Benennung des Schiedsrichters gesetzten Frist das Ernennungsrecht zugunsten der anderen Partei verliert, macht den Schiedsvertrag grundsätzlich nicht unwirksam. †)

Der erk. Sen. hat in ständiger Rspr. die Auffassung vertreten, daß eine Schiedsgerichtsklausel nicht schon deshalb als unzulässig beanstandet werden könne, weil der einen Partei ein größerer Einfluß auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts eingeräumt worden ist (JW. 1919, 109¹³; 1932, 2151¹⁰; RGZ. 137, 251 [255] = JW. 1933, 38¹). Diese Auffassung ist zwar nicht unangefochten geblieben, der Senat hat indessen unter eingehender Auseinandersetzung mit den gegenteiligen Meinungen (siehe insbes. das Ur. v. 22. März 1932, VII 265/31; JW. 1932, 2151¹⁰) bisher an seiner Auffassung festgehalten. Die erneute Prüfung gibt jedenfalls keinen Anlaß, die hier vorliegende vertragliche Ausgestaltung des Benennungsrechts als gesetz- oder sittenwidrig zu mißbilligen. An der Auffassung, daß die Vorschriften der §§ 1028, 1029 ZPO. einer abweichenden vertraglichen Regelung der Ernennung der Schiedsrichter nicht entgegenstehen, vermag für den gegebenen Fall die durch das Ges. v. 27. Okt. 1933 eingefügte Bestimmung des § 1025 Abs. 2 ZPO. nichts zu ändern. Nach dem dort ausgesprochenen, in der Rspr. des RG. schon vorher entwickelten Grundsatz (RGZ. 137, 251) verfällt ein Schiedsvertrag der Unwirksamkeit nur dann, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, der anderen Bestimmungen aufzunötigen, die ihr ein Übergewicht einräumen. Danach muß also das Übergewicht einer bestimmten Partei von vornherein vertraglich begründet worden sein. Von einer solchen Sachlage ist hier nicht die Rede. Den Parteien sind im Verträge gleiche Rechte gewährt worden. Eine Veränderung der Gleichgewichtslage ergibt sich erst als Folge der Säumigkeit der einen zugunsten der das Verfahren betreibenden Partei. Sie bedroht behufs der Beschleunigung des Verfahrens beide Parteien gleichmäßig und kann von ihnen in gleicher Weise durch vertragsmäßiges Verhalten vermieden werden. Die Vereinbarung derartiger Verwirklichungsfolgen widerspricht also nicht dem Gesetz und ist auch mit dem Wesen des Schiedsvertrags jedenfalls so lange verträglich, als die Voraussetzungen für den Eintritt der Rechtsverwirkung zum Nachteil der säumigen Partei nicht unsachlich überspannt werden (so auch Jonas-Pohle, ZPO., 16. Aufl., I Abs. 2 zu § 1028, II 4 c zu § 1025, II 1 zu § 1029). Demgegenüber kann der Auffassung, daß jede Abrede, die einer Partei ein Übergewicht bei der Bestimmung der Schiedsrichter gebe, sich schlechthin nicht mit dem Gedanken des § 1025 Abs. 2 verträge und daß deshalb auch jede Bestimmung ohne weiteres nichtig sei, wonach das Ernennungsrecht einer Partei unter irgendwelchen Voraussetzungen auf die andere übergehe (Baumbach, ZPO., 15. Aufl., Anm. 1 Ba zu § 1028 ZPO.; Schönke, „Zivilprozeßrecht“ [1938] S. 377), nicht beigetreten werden. Der Rechtsgedanke des § 1025 Abs. 2 ZPO. hat nicht die ihm von den Vertretern dieser Auffassung beigelegte weite Bedeutung. Der freien Ausgestaltung des Schiedsvertrags durch die Parteien sind im übrigen nur durch die allgemeine Vorschrift des § 138 BGB. ihre Grenzen gezogen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 21. Okt. 1941, VII 38/41.) [He.]

Anmerkung: Die Frage, ob es zulässig ist, in einer Schiedsgerichtsklausel einer Partei einen größeren Einfluß auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts einzuräumen, ist bereits früher vielfach in der Rechtsprechung

und im Schrifttum erörtert worden. Der Senat nimmt zu der Frage im ganzen in der vorliegenden Entsch. nicht abschließend Stellung; er hält jedenfalls eine Abrede für zulässig, daß das Recht der einen Partei zur Ernennung eines Schiedsrichters bei Versäumung der ihr gesetzten Frist auf die andere Partei übergeht. Wenn das RG. ausführt, daß der § 1025 Abs. 2 ZPO. seiner Auffassung nicht entgegenstehe, so ist zuzugeben, daß der Wortlaut dieser Vorschrift nicht die vom RG. vertretene Auffassung ausschließt. Es fragt sich aber, ob durch eine Schiedsgerichtsklausel der hier in Frage stehenden Art nicht das Gebot überparteilicher Rechtspflege verletzt wird, das auch hier gelten muß. Hierauf geht weder die vorliegende Entsch. noch die Entsch. in RG.: JW. 1932, 2151, auf die vor allem Bezug genommen wird, ein. M. E. ist grundsätzlich eine Schiedsgerichtsklausel, die einer Partei ein Übergewicht bei der Ernennung der Schiedsrichter in irgendeiner Form einräumt, als gegen dieses Gebot verstoßend — auch abgesehen von dem Fall des § 1025 Abs. 2 ZPO. — sittenwidrig und nichtig. Es ist bemerkenswert, daß im Entwurf einer ZPO. von 1931 eine ausdrückliche Vorschrift nach dieser Richtung vorgesehen ist. Im § 740 Abs. 1 Satz 2 dieses Entwurfs heißt es: „Eine Bestimmung, die der einen Partei, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, das Recht einräumt, einen Schiedsrichter auch für die andere zu ernennen, ist unwirksam.“ In der Begründung wird als Beispiel für die Anwendungsmöglichkeiten dieser Vorschrift gerade ein Fall der in der vorliegenden Entsch. behandelten Art genannt. In der Begründung zu dem Entwurf wird auf S. 395 als Zweck dieser Bestimmung bezeichnet, es unmöglich zu machen, „daß eine Partei, z. B. weil die andere ihr Ernennungsrecht nicht rechtzeitig ausübt, das Recht erhält, den Schiedsrichter auch für den Gegner zu ernennen.“ Es ist m. E. möglich, diesen Grundsatz aus dem Gebot überparteilicher Rechtspflege und aus dem Grundgedanken des § 1025 Abs. 2 ZPO. trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung schon jetzt als geltendes Recht anzusehen.

Im übrigen hat bereits Kisch: JW. 1932, 2151 zu 10 mit Recht darauf hingewiesen, daß die Auffassung des RG. auch deswegen nicht sehr befriedigend ist, weil die nach ihm erforderliche Prüfung von Fall zu Fall eine gewisse Rechtsunsicherheit im Gefolge hat.

Prof. Dr. Schönke, Freiburg i. B.

*

18. OLG. — Zur Anwendung der VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. Juni 1941 im Teilungsversteigerungsverfahren (gleichzeitiges Höchstgebot des losstrebenden Miterben und der zu bürgerlich-rechtlicher Gesellschaft zusammengeschlossenen Gemeinschaft der übrigen Miterben).

Das vorliegende Versteigerungsverfahren ist eine Teilungsversteigerung zum Zwecke der Erbauseinandersetzung. Die Erbengemeinschaft wird gebildet:

a) einerseits vom Antragsteller Richard S., der zu seinem ererbten $\frac{1}{6}$ Anteil im Wege des Erbschaftskaufs noch den $\frac{1}{6}$ Erbanteil seines inzwischen verstorbenen Bruders Otto S. hinzuerworben hat, der also jetzt zusammen $\frac{2}{6}$ Erbanteil hat;

b) andererseits von den 3 Schwestern des Antragstellers sowie von ihrer aller Neffen Karl S.; von diesen Antragsgegnern hat jeder $\frac{1}{6}$ Erbanteil.

Im Versteigerungstermine v. 24. Juli 1941 ist das höchst zulässige Gebot von 33829,73 RM (bei 19870,27 RM bestehenden bleibenden Rechten) in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge abgegeben worden: von den als Gesellschaftern bürgerlichen Rechts zusammenwirkenden 4 Antragsgegnern einerseits sowie vom Antragsteller andererseits. Der Versteigerungsrichter hat wegen der Zweifelhaftheit der Rechtslage „vorsorglich“ über den Zuschlag zwischen den beiden Bietergruppen losen lassen; das gezogene Los lautete auf den Antragsteller. Den Zuschlag hat das AG. jedoch nicht dem Antragsteller, sondern den 4 Antragsgegnern als Gesellschaftern bürgerlichen Rechts erteilt, weil ihnen zusammen $\frac{4}{6}$ Erbanteil und mithin das Eigentum des überwiegenden Grundstückteils zustehe. Auf sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das LG. im angefochtenen Beschlusse diesen Zuschlagsbeschuß aufgehoben und den Zuschlag statt

dessen dem Antragsteller erteilt; das LG. nimmt an, bei Gesamthandseigentum stehe keinem Beteiligten eine Vorrangstellung zu, deshalb habe zwischen ihnen stets das Los zu entscheiden. Hiergegen wenden sich die 4 Antragsgegner mit ihren sofortigen Beschwerden.

Diese Rechtsmittel sind zulässig (§§ 96 ff. ZwVerstG., §§ 568 Abs. 2, 793 ZPO.) und auch begründet.

Zwar ist zuzugeben, daß der Wortlaut der §§ 3, 5 der VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 354) auf die Fälle einer Teilungsversteigerung bei bestehender Gesamthandsgemeinschaft nicht zugeschnitten ist, und daß auch die ersten Erläuterungen des Sachbearbeiters im RJM. Dr. Merten (DJ. 1941, 753, DR. 1941, 1520) dieser Unebenheit in keiner Weise Rechnung tragen. Das spricht jedoch nur dafür, daß der Gesetzgeber sich nicht aller praktischen Anwendungsfälle bewußt gewesen ist. Solchen Unebenheiten wird die Rspr. nicht dadurch gerecht, daß sie sich streng an den gesetzlichen Wortlaut klammert, sondern sie muß bestrebt bleiben, dem Zweifelsfall im Wege sinngemäßer Auslegung beizukommen. Solche Betrachtung führt aber hier zum Erfolge der sofortigen weiteren Beschwerde.

Gewiß fallen beide Bietergruppen in die nämliche Rangklasse des § 3 der VO. v. 30. Juni 1941, und zwar in § 3 Ziff. 1. Ihnen stand zu gesamter Hand das Eigentum am Nachlaßgrundstück zu. Dieses Eigentumsrecht war auch im Grundbuch eingetragen, wenn schon nicht auf den Namen der Erbengemeinschaft, sondern noch auf den Namen der Vorerbin; § 3 Ziff. 1 erfordert aber — anders als etwa § 39 GBO. — nicht notwendig die Eintragung des Berechtigten, sondern nur die Eintragung des Rechtes selbst; die Berechtigung kann bei außergrundbüchlichem Erwerb auch ohne Eintragung dargetan werden und ist hier unzweifelhaft in der gehörigen Form dargetan worden (zu vgl. § 181 II ZwVerstG.). Gleichwohl sind beide Bietergruppen nicht gleichberechtigt. Über ihr Zusammentreffen bringt § 5 der VO. v. 30. Juni 1941 keine Bestimmung, so daß allein die Eingangsworte des § 3 a. a. O. zur Auslegung heranzuziehen sind, wonach der Zuschlag in erster Linie dem Bieter zu erteilen ist, dem hinsichtlich des ganzen Grundstücks „oder eines überwiegenden Teils davon“ das Eigentum zusteht. Dieser Wortlaut deckt an sich freilich nur das Bruchteilseigentum (§ 1008 BGB.), das einzelne selbständig eigenständige Anteile am Gemeinschaftsgrundstück kennt. Es bestehen aber keine durchschlagenden Bedenken, gleichermaßen auch das Gesamthandseigentum hier mit einzureihen. Gewiß gibt es dabei keine selbständigen Grundstücksanteile; immerhin setzt doch § 2033 II BGB. seiner Fassung nach ausdrücklich Anteile der einzelnen Mitberechtigten am einzelnen Nachlaßgegenstand selbst voraus, wenn auch diese Anteile natürlich durch das Gesamthandsverhältnis rechtlich gebunden sind (Palandt, 4. Aufl., Anm. 4 zu § 2033; RGRKomm., 9. Aufl., Anm. 5 zu § 2033). Diesen Anteilen der Gesamthandseigentümer am Nachlaßgrundstück mag infolge der erwähnten Bindung im Rechtsverkehr der selbständige Charakter abgehen; kräftemäßig und wirtschaftlich tritt jedoch ihre sogar gesetzlich vorausgesetzte Existenz offen in Erscheinung. Diese Existenz erheischt aber Berücksichtigung bei Auslegung einer Regelung wie der des § 3 der VO. vom 30. Juni 1941, die ihrem ausgesprochenen Grundgedanken nach gerade die „wirtschaftliche Nähe der Bieter zum Grundstück“ entscheiden lassen will (Merten: DJ. 1941, 754). Auch die Art und Weise der Berücksichtigung ergibt sich aus § 3 der VO. v. 30. Juni 1941; danach ist nicht etwa auf die Größe der einzelnen durch den Nacherbfall begründeten Erbanteile abzustellen, sondern vielmehr auf das Kräfteverhältnis, wie es in den abgegebenen Meistgeboten zutage tritt (denn § 3 regelt die Ausscheidung der mehreren, ihrer Höhe nach übereinstimmenden Meistgebote). Hier repräsentiert aber der Antragsteller nur $\frac{2}{6}$ Anteil, während die zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossenen Antragsgegner insgesamt $\frac{4}{6}$ Anteil auf sich vereinigen. Daß ein solcher Zusammenschluß sowohl bietungsmäßig (vgl. Reinhard-Müller, Handausgabe, Anm. 5b zu § 71 ZwVerstG.) wie dann auch grundbuchmäßig (vgl. § 47 GBO.) zulässig ist, steht außer Zweifel. Bei solcher Sachlage kommt § 3 Ziff. 1 der VO. v. 30. Juni 1941 dahin

zur Anwendung, daß die Gesellschaft der 4 Miterben mit ihrem Meistgebot den Vorzug vor dem Antragsteller genießt; für eine Losentscheidung (§ 5 V Satz 1 der VO.) ist kein Raum. Dieses Ergebnis ist sowohl äußerlich wie auch innerlich gerechtfertigt. Hier steht eben der einzelne Antragsteller einer geschlossenen Gemeinschaft gegenüber, die bereit ist, unter sich — nach Abschichtung des losstrebenden Antragstellers — die Gesamthandsgemeinschaft fortzuführen (wobei ihr nun in Ansehung des versteigerten Grundstücks nicht mehr die Rechtsform der Erbengemeinschaft, sondern die der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft zur Verfügung steht).

Dieses Ergebnis ist in doppelter Hinsicht bedeutsam. Einmal ist es jetzt endgültig zwecklos, daß der von der Gemeinschaft losstrebende Teilhaber auf Durchführung der Teilungsversteigerung überhaupt besteht, wenn ihm von der Gemeinschaft festhaltenden Mehrheit Abschiebung auf der Grundlage des Stoppreises freiwillig angeboten wird (eine Sachlage, bei der man bislang nur behelfsmäßig über § 9a VollstrMaßnVO. die Belange der Gemeinschaft wahren konnte, vgl. Rühling: DR. 1939, 143 Ziff. IV, während jetzt § 3 Ziff. 1 der VO. v. 30. Juni 1941 die Endlösung gestattet). Zum anderen ist auch für die Teilungsversteigerung klaggestellt, daß hierfür der entwürdigende Knobelbecher weitgehend ausgeschaltet ist und daß es dabei zu einem Lösen nur in selteneren Fällen kommen wird.

Eine ausdrückliche Bestätigung des hier gefundenen Ergebnisses findet sich übrigens nunmehr in den neuerlichen, auf die Teilungsversteigerung mit eingehenden Darlegungen des Sachbearbeiters im RJM. Dr. Merten bei Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht“, IIb 9 S. 60 (neu), Anm. zu § 3 der VO. vom 30. Juni 1941.

(OLG. Dresden, Beschl. 22. Okt. 1941, 6 W 202—205/41.)

*

19. LG. — §§ 29, 31 a GKG. § 29 GKG. gilt auch für eine Widerklage und auch für einen im Mahnverfahren geltend gemachten Anspruch.

Der Kl. hatte gegen die Bekl. wegen 128,68 *R.M.* Zahlungsbefehl erwirkt. Auf Widerspruch der Bekl. hatte das AG. Güteverhandlungstermin anberaumt. Bekl. hat dann schriftsätzlich beim AG. Klagabweisungsantrag gestellt und Widerklage erhoben.

In der Güteverhandlung hat Kl. Bezahlung der Klagsumme angezeigt, und die Bekl. hat erklärt, daß sie ihre Widerklage nicht erhebe. Danach haben beide Parteien Festsetzung des Streitwertes beantragt, den das AG. auf 128,68 *R.M.* festgesetzt hat. Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Prozeßbevollmächtigten des Kl.

Das Rechtsmittel ist an sich zulässig. Denn der Wert des Beschwerdegegenstandes liegt über 200 *R.M.* Die Beschwerde erscheint auch begründet.

Das AG. ist der Auffassung, der Streitwert umfasse nur die Klage, da die Widerklage nicht rechtshängig geworden sei und deshalb eine Zusammenrechnung des Streitwertes von Klage und Widerklage nicht erfolgen könne, und hält es für unerheblich, ob den Anwälten Gebühren gegen ihre Auftraggeber zustehen oder der Kl. durch besondere Klage Kostenersatz von den Bekl. fordern könne. Das BeschwG. vermag sich dem nicht anzuschließen. Es ist gewiß richtig, daß der Rechtsanwalt Streitwertfestsetzung nicht nur deshalb fordern kann, weil er irgendwelche Gebühren vom Gegner betreiben will oder eine Grundlage zur Berechnung der ihm gegen seinen Auftraggeber zustehenden Gebühren braucht. Denn eine solche Streitwertfestsetzung (§ 16 GKG.) erfolgt nur zum Zwecke der Berechnung der Gerichtsgebühren. Sie findet also nicht statt, wenn und soweit Gerichtsgebühren nicht entstanden und nicht zu erheben sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, daß diese Wertfestsetzung auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren maßgebend ist (§ 11 RAGebO.).

Es kommt deshalb nur darauf an, ob hier hinsichtlich der Widerklage eine Gerichtsgebühr entstanden ist. Das ist nach Ansicht des BeschwG. zu bejahen, wobei betont sei, daß hier nicht prozeßrechtliche, sondern kostenrechtliche Erwägungen Platz zu greifen haben. Die Prozeßgebühr wird fällig mit der Einreichung der Klage

(Jonas, GKG., 3. Aufl., § 20 II 5; Rittmann-Wenz, GKG., 16. Aufl., § 20 II Nr. 4), ermäßigt sich jedoch auf $\frac{1}{4}$ der Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Stellung eines Antrages in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird (§ 29 Abs. 2 GKG.). Diese Bestimmung gilt auch, wenn ein Anspruch durch Widerklage geltend gemacht wird. Die Prozeßgebühr hierfür entsteht mit der Einreichung des Widerklageschriftsatzes — nicht etwa erst mit dessen ordnungsgemäßer Zustellung (Rittmann-Wenz, GKG. [16] § 29 Anm. 6), wenn, wie hier, Klage und Widerklage nicht denselben Streitgegenstand betreffen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.; Rittmann-Wenz, GKG. § 20 Anm. II 5 Abs. 3). Die Ermäßigung der Prozeßgebühr des § 8 auf $\frac{1}{4}$ tritt ein, wenn die Widerklage vor ihrem Vortrag in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird. In solchem Falle ist also $\frac{1}{4}$ Gebühr entstanden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich freilich nicht um ein Streitverfahren, sondern um ein Mahnverfahren, Erhebung des Widerspruchs und Anberaumung eines Termins zur Güteverhandlung (§ 31 GKG.), wegen des im Mahnverfahren befangenen gewesen Anspruchs. Aber auch hier ist gem. § 31 a Abs. 1 GKG. § 29 GKG. entsprechend anwendbar erklärt. Wenn also in einem Güteverfahren die Bekl. widerklageweise durch Einreichung eines Schriftsatzes einen Anspruch stellt, der nicht denselben Streitgegenstand wie die Klage betrifft, und diese Widerklage im Güteverfahren zurücknimmt, dann ist ebenfalls $\frac{1}{4}$ der Gebühr des § 8 GKG. zu erheben (Rittmann-Wenz § 31 a Anm. 1, § 13 Anm. 2, am Ende). Dem steht nicht entgegen die Bestimmung im Abs. 2 des § 31 a — Gebührenfreiheit, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist —, denn das Mahnverfahren betrifft nur den Klaganspruch, hinsichtlich des widerklageweise geltend gemachten Anspruchs ist ein Mahnverfahren nicht vorausgegangen (s. Anm. 3 zu § 31 a a. a. O.).

Es fragt sich noch, ob in der Erklärung, die Widerklage nicht zu erheben, eine Zurücknahme der Widerklage nach § 29 GKG. im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu erblicken ist. Auch hier muß vom kostenrechtlichen Standpunkt ausgegangen werden. Das BeschwG. ist mit Rittmann-Wenz § 29 Anm. 2 Abs. 1 (S. 211) der Ansicht, daß Klagrücknahme i. S. von § 29 GKG. nicht nur die ausdrückliche Klagrücknahme, sondern jede Mitteilung des Widerklägers an das Gericht ist, daß er eine Entscheidung über die Widerklage nicht mehr begehrt, daß er also den Anspruch nicht mehr aufrechterhalte. Wer erklärt, er erhebe die Widerklage nicht, muß sich also kostenrechtlich so behandeln lassen, als ob er die Widerklage zurückgenommen hätte. Infolgedessen ist $\frac{1}{4}$ Gebühr des § 8 GKG. auch vom Widerklagegegenstand zu erheben.

Es bedarf daher der Streitwertfestsetzung nicht nur für die Klage, sondern auch für die Widerklage (§ 13 GKG.), damit die entstandenen Gerichtsgebühren ordnungsgemäß berechnet werden können.

(LG. Dresden, Beschl. v. 13. Dez. 1940, 18 T 1195/40.)

Recht der Ostmark

**** 20. RG. — § 158 ABGB.** Bei einem nach der gesetzlichen Vermutung ehelichen Kinde kann eine Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung von einem anderen Manne als dem Ehemann der Mutter erst erhoben werden, wenn rechtskräftig festgestellt worden ist, daß das Kind blutmäßig von dem Ehemann der Mutter nicht abstammt.

Anna G. war mit Johann G. verheiratet. Ihre Ehe wurde am 12. Sept. 1939 gerichtlich geschieden. Bevor noch 300 Tage seit der Scheidung verstrichen waren, hat Anna G. am 19. Mai 1940 die Kl. geboren. Für diese streitet daher die Vermutung der ehelichen Geburt.

Mit der Behauptung, daß Anna G. schon seit 1937 in gemeinsamem Haushalt mit dem Bekl. lebte und mit diesem Geschlechtsverkehr hatte, begehrt die Kl. in der gegen den Bekl. erhobenen Klage das Urteil, daß sie von diesem blutmäßig abstamme. Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab, weil ihm dieses nicht zulässig

schien. Das BG. hob dieses Urteil auf und wies die Rechtssache unter Rechtskraftvorbehalt an das Erstgericht zurück. Es erklärte die Klage für zulässig, forderte aber die Beiziehung eines Kurators zur Verteidigung der blutmäßigen Abstammung.

Gegen diesen Beschluß ergriff die Bekl. die Revision. Dieses Rechtsmittel ist aber, da gegen Aufhebungsbeschlüsse nach § 519 Ziff. 3 ÖstZPO. nur der Rekurs zulässig ist, als Rekurs anzusehen und zu behandeln. In dem ABGB. ist nur die Klage zur Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt ausdrücklich geregelt. Wegen der Bedeutung der blutmäßigen Abstammung für die Volkszugehörigkeit und die Stellung des Volksgenossen, hat die Rspr. in Analogie zu dieser Klage eine Klage des Kindes, unter Umständen auch des Ehemannes der Mutter (RGZ. 163, 399), zur Bestreitung der blutmäßigen Abstammung ausgebildet. Die Voraussetzungen und die Gestaltung dieser Klage sind durch den Zweck der Analogie begrenzt. Das ABGB. stellt für die Ehelichkeit der Geburt rechtliche Vermutungen auf. Überdies wird durch Anerkennung der Ehelichkeit durch den Ehemann der Mutter, durch Versäumung der Klagefrist, durch Unterlassung der Bestreitung (vgl. §§ 156, 159 a) die Klage auf Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt ausgeschlossen. Die blutmäßige Abstammung beruht nicht auf derartigen Fiktionen und Präklusionen. Die Klage zur Bestreitung der blutmäßigen Abstammung muß daher von der Einhaltung einer Frist und von einer Anerkennung der Abstammung unabhängig sein. Hingegen ist sie ebenso wie die Klage zur Bestreitung der ehelichen Geburt als Statusklage anzusehen, bedarf daher — im Gegensatz zu einer Feststellungsklage nach § 228 ÖstZPO. —, wenn sie von dem Kinde erhoben wird, nicht des Nachweises eines besonderen rechtlichen Interesses (RGZ. 166, 157; 167, 120). Sie erfordert ebenso wie die Klage zur Bestreitung der ehelichen Geburt die Einhaltung der Bestimmungen, welche die Ermittlung der materiellen Wahrheit sichern sollen. Sie muß daher gegen einen Kurator zur Verteidigung der blutmäßigen Abstammung eingebracht werden, der durch seine amtliche Stellung verpflichtet ist, an der Feststellung der materiellen Wahrheit mitzuwirken. Die Aufnahme von Beweisen ist nicht durch die Stellung von Beweisanträgen der Parteien beschränkt. Vergleich, Anerkenntnis oder Versäumnisurteil genügt nicht zur Feststellung der Abstammung, ebenso wenig wie zur Feststellung der ehelichen Geburt (vgl. RGZ. 162, 113).

Die Klage zur Bestreitung der ehelichen Geburt hat einen negativen Inhalt und geht auf die Feststellung, daß das Kind nicht ehelich ist. Sie ist gegen den Kurator zur Verteidigung der Ehelichkeit gerichtet. Erst wenn in diesem Prozeß die Nichtehelichkeit durch Urteil ausgesprochen ist, ist eine Klage gegen einen Dritten möglich, daß das Kind nach § 163 ABGB. als dessen uneheliches Kind anzusehen ist. Die Frage der Ehelichkeit läßt sich nicht als Vorfrage in einem Prozesse wegen unehelicher Vaterschaft entscheiden. Kann doch selbst in dem Fall, wenn nur zwei uneheliche Väter in Betracht kommen, eine Klage gegen den zweiten erst angestrengt werden, wenn die gegen den ersten ergangene urteilsmäßige Feststellung seiner Vaterschaft aufgehoben ist (vgl. SZ XVI, 206).

Die Klage auf Bestreitung der blutmäßigen Abstammung hat ebenfalls einen negativen Inhalt. Sie geht darauf, daß das Kind trotz der Vermutung der Ehelichkeit blutmäßig nicht vom Ehemann der Mutter abstammt. Solange diese Frage nicht durch Urteil rechtskräftig entschieden ist, kann eine Klage gegen einen Dritten, daß das Kind von ihm stamme, nicht erhoben werden. Die Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter kann nicht als Vorfrage in einem solchen Prozeß gelöst werden.

Die vorliegende Klage ist nicht gegen einen Kurator zur Verteidigung der blutmäßigen Abstammung vom Ehemann der Mutter, sondern gegen deren Lebensgefährten als den angeblichen unehelichen Vater gerichtet, die Klage hat auch nicht die negative Feststellung, daß das Kind nicht vom Ehemann seiner Mutter stamme, sondern die positive Feststellung, daß es blutmäßig das Kind des Bekl. sei, zum Ziel. Die Klage überspringt somit ein Mittelglied.

Dieser Mangel der Klage läßt sich nicht durch die Anordnung des BG. beheben, daß nachträglich ein Kurator zu bestellen sei, der neben dem Bekl. als beklagte Partei einzuschalten sei. Die Klage war von Anfang an gegen den zur Verteidigung zu bestellenden Kurator zu erheben und auch hinsichtlich des Antrages verfehlt. Eine Aufhebung des Urteils 1. Instanz und eine Rückverweisung an das Erstgericht zu dem Zwecke, daß dieses gegen den Bekl. eine positive Feststellung ausspricht, kommt nicht in Betracht, da diese erst möglich ist, wenn gegen den Kurator die negative Feststellung getroffen ist, daß das Kind blutmäßig nicht von dem Ehemann seiner Mutter stammt. Infolgedessen ist der Aufhebungsbeschluß des BG. aufzuheben und diesem eine neue Entscheidung nach den gegebenen Richtlinien aufzutragen.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 5. Nov. 1941, VIII 111/41.)

[He.]

21. LG. — Die zwangsweise Vornahme einer erbbiologischen Untersuchung an einer streitfremden Person im Rahmen eines Vaterschaftsprozesses ist auch im Geltungsbereich des österreichischen Rechts zulässig, obwohl dort eine Vorschrift wie die des § 9 FamRändG. v. 12. April 1938 nicht gilt. †)

Der Erstrichter vertritt die Rechtsauffassung, daß er streitfremde Personen nicht dazu anhalten könne, sich einer erbbiologischen Untersuchung zu unterziehen, weil er für derartige Zwangsmaßnahmen eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung verlange und diese fehle. — Im Altreich bestehe sie, weil das FamRändG. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) in § 9 vorsieht, daß Parteien und Zeugen (also Personen, die zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet sind, und zwar unabhängig vom Zeugnisverweigerungsrecht) verpflichtet sind, sich der erbkundlichen Untersuchung zu unterziehen, und daß sie bei unbegründeter Weigerung durch unmittelbaren Zwang, vor allem auch Vorführung, dazu gezwungen werden können. — Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das Gericht mit einem alleseits anfechtbaren Beschluß.

Nun bestimmt § 34 allerdings, daß die Inkraftsetzung für die Ostmark vorbehalten ist. Es wurde auch seither nicht eingeführt. Der Erstrichter erschließt nun daraus die Absicht des Gesetzgebers, es in der Ostmark bei dem bisherigen Rechtszustand zu lassen. Das mag auch richtig sein; doch liegt dem offenbar nur zugrunde, daß mit diesem Gesetz ein schon vollkommen ausgearbeiteter Entwurf in Kraft gesetzt wurde, der so schnell nach der Wiedervereinigung Österreichs herauskam, daß es in der kurzen Zeit von nicht einem Monat nicht möglich war, auch die notwendigen weiteren Bestimmungen, die zur Durchführung nötig gewesen wären, für das Land Österreich zu erlassen. — Man kann daher nicht den Schluß ableiten, daß dem Gesetzgeber der Rechtszustand im Land Österreich zweckmäßiger und erwünschter erschien, als der für das Altreich neu eingeführte. — Deshalb kann man nicht unter Berufung auf die Absicht des Gesetzgebers die Anwendung des allgemeinen Rechtsgedankens ablehnen, der in diesem Gesetz Gestalt gewonnen hat.

Zugegeben ist, daß die Annahme der Erzwingbarkeit auch gegenüber Streitfremden (ja sogar auch gegen die Streitparteien selbst) einen Schritt über den jetzt bestehenden Gesetzes- (aber nicht Rechts-) Zustand hinaus bedeutet. — Vom Standpunkte des Rechtspositivismus des tatsächlich geltenden Gesetzrechts bewegte man sich damit außerhalb der dem Richter erteilten Ermächtigung. Vom Standpunkte der gesamten Rechtsordnung aus, die sich nicht mit der Gesetz- oder positive Vorschrift gewordenen Normengesamtheit deckt, aber sieht die Sache anders aus. — Da kommt man zu dem Schluß, daß die Erforschung der natürlichen Abstammungsverhältnisse von ganz besonderer Wichtigkeit ist, daß es Pflicht eines jeden, ohne Rücksicht auf eine etwa ihm persönlich drohende Gefahr, ist, zu dieser Klarstellung beizutragen, was er bringen kann, und daß von jedem verlangt werden kann, daß er auch an sich die Untersuchung vornehmen läßt, wenn er einmal als möglicher Erzeuger in Frage kommt und daher nur zu klären ist, ob die Wahrscheinlichkeit der Zeugung mehr für ihn oder für einen anderen ebenfalls in Betracht Kommenden spricht und

wenn eine körperliche Gefahr mit der Untersuchung für ihn nicht verbunden ist. Wenn man diese Voraussetzungen zunächst einmal als gegeben ansieht, läßt sich die Anwendung von Zwang bei Weigerung vertreten, sie erfolgt dann zwar nicht nach positiver Rechtsvorschrift, aber nach Recht. Das BG. sieht es daher nicht als einen Eingriff in das dem Gesetzgeber allein vorbehaltene Gebiet an, wenn es grundsätzlich der Ansicht ist, daß ein derartiger Zeuge zwangsweise dazu verhalten werden kann, die Untersuchung vornehmen zu lassen. — Das entspricht auch einer folgerichtigen Einstellung. Daß für die technische Durchführung der Zwangsanwendung das Vorbild des § 9 FamRändG. herangezogen wird, hat wohl keine Bedenken gegen sich.

Zur Unterstützung dieses Gedankenganges darf noch darauf verwiesen werden, daß mit VO. zur weiteren Anpassung des österr. Strafrechts an das Reichsrecht vom 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1117) (§ 10) auch § 91 a RStPO. eingeführt wurde. — In dieser Bestimmung kommt derselbe Gedanke vor. — Niemand kann danach die Entnahme von Blutproben verhindern, wenn mit ihr für ihn keine Gefahr verbunden ist.

(LG. Graz, Beschl. v. 28. Okt. 1941, 3 R 169/41/I 4 C 215/38/97.)

Anmerkung: Die Entsch. kommt zu einem Ergebnis, das mit der Volksrechtsanschauung zweifellos im Einklang steht. Entspricht es doch dem Rechtszustand, wie er auf Grund des FamRändG. im Altreich bereits sanktioniert ist. § 34 dieses Ges. behält ausdrücklich seine Inkraftsetzung für das Land Österreich vor. Daß sie nicht sogleich mit eingeführt worden ist, beruht nach Ficker-Rexroth (Anm. 2 zu § 34 bei Pfundtner-Neubert) darauf, daß zunächst die Vereinheitlichung der Teile des Familienrechts vorgenommen werden müsse, denen die in diesem Gesetz geregelten Einzelfragen angehören. Es mag auch zutreffen, daß die in der Entsch. anklingende Erwägung mitbestimmend für die Hinauszögerung der Einführung gewesen sein mag, daß die Ostmark seinerzeit weltanschaulich noch nicht reif genug gewesen war für die Einführung einer solchen die Freiheit des Einzelnen beschränkenden Maßnahme. Dieses letztere Argument dürfte heute jedenfalls nicht mehr vorliegen, so daß insoweit ein Bedenken gegen die Einführung der Vorschrift des § 9 nicht mehr bestehen könnte. Daß sie dennoch auch bis heute noch nicht übernommen worden ist, steht eben im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten, welche sich der technischen Durchführung der gesetzlichen Vereinheitlichung entgegenstellen. Daß ein Bedürfnis nach der Einführung gerade der Vorschrift des § 9 in der Ostmark auf Grund der dort herrschenden Rechtsanschauung besteht, beweisen ja die Ausführungen des Urteils. Ferner sprechen hierfür die allgemein gültigen Erwägungen, welche zu der Einführung dieser neuartigen Vorschrift im Altreich geführt haben und wie sie Ficker-Rexroth a. a. O. in Anm. 1 zu Art. 3 erster Satz gekennzeichnet haben. Dort heißt es, die Vervollkommnung der erbbiologischen Forschungsmethode einerseits, das immer wachsende Bedürfnis, die blutmäßige Abstammung einer Person mit größtmöglicher Sicherheit festzustellen, andererseits, hätten die Frage nach einem Einbau dieser wissenschaftlichen Erkenntnismethode in das Gerichtsverfahren ständig mehr in den Vordergrund treten lassen. In diesem Zusammenhang sei auch die Entsch. des KG. v. 13. März 1936 (DJ. 1936, 1765) erwähnt, worin dieses anerkennt, daß bei der Feststellung der natürlichen Abstammung eines unehelichen Kindes alle Beweismittel zur Feststellung des wahren Sachverhalts im Interesse des Kindes erschöpft werden müßten, da im nationalsozialistischen Staat die Feststellung der blutmäßigen Abstammung und der Zugehörigkeit des Kindes zu einer bestimmten Sippe von weittragender Bedeutung seien.

Es liegt hier also ein Fall vor, wo materielles Recht und formelles Gesetz auseinanderfallen, indem sich der sich auf Grund der geltenden Gesetze ergebende Rechtszustand durch die Wandlung der Weltanschauung und damit des Rechtsdenkens grundsätzlich geändert hat. Bisher hatte man es für unzulässig gehalten, zum Zwecke der Beweisführung einen Eingriff in den Körper, besonders einer streitfremden Person, vorzunehmen. Diese An-

schauung entsprang liberalistischer Rechtsauffassung. Sie hatte u. a. in Art. 114 Abs. 1 WeimVerf. ihren Niederschlag gefunden, worauf Reinhardt: JW. 1934, 398 hinweist. Danach war ein Eingriff in die persönliche Freiheit durch die öffentliche Gewalt nur zulässig, wenn eine gesetzliche Bestimmung ihn ausdrücklich erlaubte, jedoch unzulässig, ja verboten, wenn eine solche gesetzliche Sanktion nicht bestand. Demgegenüber geht unsere heutige Rechtsauffassung dahin, daß der Einzelne sein Interesse demjenigen der Volksgemeinschaft unterordnen muß. Das Interesse der Volksgemeinschaft an der richtigen Feststellung der blutsmäßigen Abstammung ist aber anerkanntermaßen größer als das Interesse des Einzelnen, von einer seine körperliche Integrität nur wenig berührenden Blutentnahme verschont zu bleiben. Man kann daher wohl mit Reinhardt a. a. O. und Schulz: JW. 1935, 2119 folgern, daß der Mehrverkehrszeuge im Geltungsbereich nationalsozialistischer Rechtsauffassung auch dann zur Duldung zwangsweiser Blutentnahme verpflichtet ist, wenn das Gesetz dies noch nicht ausdrücklich zuläßt. Diesen Standpunkt kann man im vorliegenden Falle um so unbedenklicher einnehmen, als die Nicht-einführung der im Altreich bereits geltenden entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf rein technische Gründe der Gesetzgebung zurückzuführen ist, nämlich darauf, daß die Rechtsangleichung bzw. Neuordnung der Gesamtgesetzgebung nicht mit einem Schläge erfolgen kann. Im gegebenen Falle kann man hierin kein unzulässiges Vorgehen des Richters gegenüber dem Gesetzgeber sehen. Der Fall liegt hier ja nicht so, daß der Führer etwa aus politischen oder sonstigen grundsätzlichen Erwägungen sich vorbehalten hat, die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung erst an einem von ihm auf den Tag festzulegenden Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Der Entsch. kann daher auch in der Begründung zugestimmt werden.

AGR. W. Klemm, Reichsrechtsamt der NSDAP., München.

Reichsarbeitsgericht

**** 22. RArbG. — Ein Ruhgeldanspruch erlischt mit der Erschöpfung eines Pensionsfonds nur, wenn er ausdrücklich auf diesen Fonds beschränkt war.**

Zur Auslegung eines bei der Zusage des Ruhgeldes gemachten Vorbehalts.

Die Kl. hat zum Teil schon vor dem Weltkrieg, seitdem aber allgemein ihren Angestellten beim Ausscheiden nach 25jähriger Dienstzeit und nach dem Tode ihren Witwen eine zusätzliche Altersrente gewährt. Ursprünglich zahlte sie diese aus laufenden Mitteln, nach der Inflation schuf sie zu diesem Zweck durch Zuweisungen aus dem Reingewinn einen Unterstützungsfonds. Bei der ersten Auszahlung erhielt jeder Angestellte folgendes Schreiben:

„Wir haben uns entschlossen, Ihnen eine Unterstützung zu gewähren, betonen aber ausdrücklich, daß wir über die Höhe und die Dauer dieser freiwilligen Unterstützung keinerlei Gewähr übernehmen, behalten uns auch vor, die Unterstützung jederzeit zu ändern oder wegfallen zu lassen.“

Nachdem die Bekl. bereits nach der allgemeinen Verschlechterung der Wirtschaftslage die Unterstützungen mehrfach gekürzt hatte, kündigte sie am 20. Mai 1938 den Beziehern der Rente die sofortige Einstellung der Zahlungen an, da der in früheren Jahren geschaffene Unterstützungsfonds inzwischen restlos verbraucht sei und die Ergebnisse der letzten Jahre eine Auffüllung des Fonds nicht möglich gemacht hätten. Darauf erhob einer der Altersrentner, der jetzt verstorbene Ehemann der verkl. Witwe K. K., eine Klage auf Fortzahlung der bisherigen Unterstützung. In diesem Rechtsstreit wurde ein Vergleich, dem alle jetzt Bekl. beitraten, dahin geschlossen, daß der bisher gezahlte Betrag bis zur Erschöpfung des noch vorhandenen Unterstützungsfonds von 11452 *RM* weiter gezahlt werden solle, aber eine anteilmäßige Kürzung der bisher gezahlten Beträge zwecks Streckung der Leistungszeit vorbehalten bleibe.

Als dieser Fonds nahezu aufgebraucht war, erhob die Kl. im Mai 1940 Klage auf Feststellung, daß die Verkl. nach Erschöpfung des bei der Kl. eingerichtet gewesenen Unterstützungsfonds für die Angestellten und deren Witwen Ansprüche auf Zahlung von Ruhgeldern und ähnlichen Beträgen nicht mehr haben.

Nicht begründet sind zunächst die Angriffe der Revision gegen die Annahme des LArbG., daß die Bekl. durch den Vergleich in dem früheren Rechtsstreit oder ihren Beitritt zu demselben nicht auf Fortzahlung der Unterstützungen nach Erschöpfung des Unterstützungsfonds verzichtet hätten.

In der Sache selbst hat das LArbG. im Gegensatz zu dem ArbG. nicht geprüft, ob die für die Angestellten jährlich aufzuwendenden 4000 *RM* neben den für die zusätzliche Altersversorgung der Arbeiter erforderlichen 5000 *RM* gegenüber einem verteilten Reingewinn von 40000 *RM* im Jahre 1938 und den späteren Erträgen eine untragbare Belastung bedeuteten und deshalb die Ausübung des Vorbehalts durch Einstellung der Zahlungen gerechtfertigt sei. Diese Begrenzung des Ziels der Klage entspricht dem Wortlaut des Klageantrages und den Ausführungen der Kl., die für sich das Recht in Anspruch nimmt, die bisher gezahlten Unterstützungen nach Erschöpfung des Fonds ohne Angabe von Gründen einzustellen.

Ein solches Recht folgt aber nicht schon daraus, daß die Ruhgelder nicht aus laufenden Mitteln des Betriebes, sondern aus einem Pensionsfonds gezahlt worden sind. Denn die Bildung eines besonderen Fonds für die Ruhgelder oder sonstigen Leistungen ist in der Regel nur ein innerer Vorgang der Geschäftsführung, der Fonds bildet nur einen Posten innerhalb der Bilanz. Er enthält zwar die Rückstellung bestimmter Vermögensbeträge zu diesem Zweck, aber keine Aussonderung dieser Beträge aus dem Vermögen des Unternehmers, bleibt vielmehr Bestandteil desselben. Trotz Bildung eines solchen Fonds haftet der Unternehmer für die übernommenen Ruhgeldverpflichtungen mit seinem gesamten Vermögen. Eine Beschränkung dieser Verpflichtung auf die rückgestellten Beträge tritt nur ein, wenn dies ausdrücklich bestimmt wird, sei es nun, daß bei Übernahme der Verpflichtung auf diese Beschränkung hingewiesen wird, oder diese Beschränkung sich aus einer etwaigen Satzungsbestimmung, der Einrichtung einer unselbständigen Ruhegehaltskasse ergibt (RAG 220/35 v. 18. Jan. 1936: ArbRSamml. 26, 108). Dafür fehlt vorliegend aber jeder Anhalt.

Trotz Erschöpfung des Pensions- oder Unterstützungsfonds blieb also die durch die Zusage begründete Verpflichtung der Kl. bestehen, falls sie sich nicht das Recht zur Kürzung oder Einstellung der Zahlungen oder zu jederzeitigem Widerruf ihrer Verpflichtung vorbehalten hatte.

Ein bei Begründung der Ruhgeldverpflichtung gemachter Vorbehalt kann indessen verschiedene Bedeutung haben. Er kann die Zahlung des Ruhgeldes in das freie Belieben des Unternehmers stellen, so daß es seinem Ermessen überlassen bleibt, ob er allen früheren Angestellten oder einzelnen das Ruhgeld jeweils zahlen will. Ein solcher Vorbehalt würde allerdings die Entstehung jeglicher Verpflichtung des Unternehmers und damit jeden Anspruch des Gefolgsmannes überhaupt verhindern (vgl. RArbG. 6, 91; 20, 20). Der Vorbehalt kann aber auch den Sinn haben, dem Unternehmer nur aus besonderen Gründen, bei Eintritt bestimmter Tatsachen ein Recht zum Widerruf der übernommenen Verpflichtung zu geben, d. h. sich von einer zunächst begründeten und bestehenden Verpflichtung für die Zukunft zu lösen (vgl. RAG 358/32 v. 3. Dez. 1932: ArbRSamml. 17, 66; RArbG. 14, 52; RAG 64/40 v. 19. Nov. 1940: ArbRSamml. 40, 363). Er kann schließlich das Recht des Unternehmers zur Aufhebung einer bereits begründeten Verpflichtung dahin beschränken, daß er bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse während der Dauer der Verschlechterung, also nur zeitweilig, die Ruhgelder kürzen kann oder sie nicht zu zahlen braucht, während die Verpflichtung als solche bestehen bleiben, die Zahlungspflicht nach Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder aufleben soll (§ 86 Abs. 2 Akademieverordnung eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis). Es be-

darf also in jedem Falle einer Prüfung, wieweit der Vorbehalt gehen soll.

Für die Auslegung eines bei der Begründung eines Ruhegehaltsanspruches gemachten Vorbehaltes ist zu berücksichtigen, daß die Gewährung des Ruhegehaltes nach heutiger Anschauung ein Ausfluß der Fürsorgepflicht ist, wenn der Anspruch zu seiner Entstehung auch noch eines besonderen Rechtsgrundes bedarf (RARB.G. 22, 130 [137] und RAG 52/40 v. 2. Okt. 1940, abgedr.: ArbRSamml. 40, 321). Mit diesem Grundgedanken ist aber das Recht des Unternehmers, eine einmal begründete Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegeldern jederzeit wieder zu beseitigen, also eine für notwendig angesehene Fürsorge ohne Grund wieder einzustellen, nicht ohne weiteres vereinbar. Der Angestellte wird sich in seiner Vorsorge für das Alter auf die in Aussicht stehende und bisher immer gewährte Unterstützung einstellen und nicht damit rechnen, daß der Unternehmer ohne Grund sich der anerkannten Fürsorgepflicht wieder entzieht. Wohl aber wird er gerade mit Rücksicht auf seine weiter bestehende Verbundenheit mit dem Unternehmen und den früheren Arbeitskameraden bereit sein, bei einer Verschlechterung der Wirtschaftslage des Unternehmens auf die gezahlten Unterstützungen, sei es teilweise oder gänzlich, vorübergehend zu verzichten, bis das Unternehmen wieder leistungsfähiger geworden ist. Er wird daher Vorbehalte auf Kürzung oder Einstellung der Zahlungen im allgemeinen nur in diesem Sinne auffassen. Deshalb muß, wenn der Unternehmer jede bindende Verpflichtung ablehnen, er sich das Recht vorbehalten will, willkürlich und ohne Angabe von Gründen die Zahlung der zusätzlichen Altersversorgung dauernd einstellen zu können, dies den Angestellten so unzweideutig zur Kenntnis gebracht werden, daß sie sich von vornherein darauf einrichten können. Es muß also in dem Vorbehalt klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Gewährung des Ruhegeldes jederzeit frei widerruflich sei und keinerlei Ansprüche auf das Ruhegeld entstehen sollen. Das ist aber in der den Bekl. oder ihren verstorbenen Ehemännern bei der ersten Zahlung gemachten Mitteilung über die Zubilligung der Unterstützung nicht geschehen. In der Mitteilung ist nichts davon gesagt, daß jeder Anspruch ausgeschlossen sei, die Zusage der Unterstützung jederzeit widerrufen d. h. völlig beseitigt werden könne. Die Worte „daß wir über die Höhe und die Dauer dieser freiwilligen Unterstützung keinerlei Gewähr übernehmen, behalten uns auch vor, die Unterstützung jederzeit zu ändern oder wegfallen zu lassen“ sprechen eher für die von dem BG. geundene Auslegung. Denn die Ablehnung einer Gewähr für Höhe und Dauer der Unterstützung deutet darauf hin, daß die Kl. nicht dafür entstehen wollte, ob sie zur dauernden, unveränderten Zahlung in der Lage sei und daß sie sich deshalb das Recht vorbehalten wolle, bei einer Verschlechterung der Wirtschaftslage ihres Unternehmens die Unterstützung zu ändern oder wegfallen zu lassen.

Eine Auslegung des Vorbehalts im Sinne der Bekl. und des LARB.G. ist auch nicht etwa, wie die Revision meint, um deswillen unmöglich, weil ein derartiges Recht der Kl. bereits ohne Vorbehalt zugestanden sei, der Vorbehalt somit keinerlei Bedeutung haben würde. Denn dieser Vorbehalt ist, wenn auch der Zeitpunkt, in dem er zum ersten Male ausgesprochen worden ist, nicht festgestellt ist, so doch mindestens 20 Jahre üblich gewesen, da in dieser Zeit der Angestellte K. noch einmal mündlich darauf hingewiesen haben soll. Die Rspr. stand aber auf Grund der damaligen Anschauung, daß das Ruhegeld ein Entgelt für früher geleistete Dienste sei und der Anspruch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung erworben werde, bis zum Jahre 1933 auf dem Standpunkt, daß auch eine schwere und langanhaltende Wirtschaftskrise den Arbeitgeber zu einer Herabsetzung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht berechtigt (RAG 133/33, Urt. v. 8. Nov. 1933: ArbRSamml. 19, 163 nebst Anführungen). Erst später ist das Recht des Unternehmers, bei einer den Bestand des Unternehmens gefährdenden Verschlechterung der Wirtschaftslage Ruhegehaltsansprüche auch ohne Vorbehalt zu kürzen, anerkannt worden (RARB.G. 14, 196; 21, 77). Jedoch ist auch in diesem Falle dem Unternehmer nicht das Recht gewährt, die Ruhegelder ein für allemal neu fest-

zusetzen oder die Verpflichtung zur Zahlung plötzlich aufzuheben, er kann vielmehr nur die jeweiligen Leistungen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anpassen. Der von der Kl. gemachte Vorbehalt hatte also in den früheren Jahren eine erhebliche rechtliche Bedeutung, da er ihr ein sonst nicht zustehendes oder doch wenigstens noch umstrittenes Recht gab. Er hat auch nach der Wandlung der Rspr. seine Bedeutung um deswillen nicht verloren, weil er der Kl. nach der Annahme des BG. und offenbar auch nach der Ansicht der Bekl. ein Recht zur Kürzung oder Einstellung der Zahlungen nicht erst bei einer Gefährdung des Betriebes gibt, sondern überhaupt bei einer wesentlichen Änderung der Wirtschaftsverhältnisse, die die Aufwendungen für die zusätzliche Altersfürsorge nicht mehr recht tragbar erscheinen lassen.

Hat aber der Vorbehalt nur die Bedeutung einer Klausel der veränderten Umstände, so schloß er die Entstehung eines Anspruchs nicht grundsätzlich aus. Durch die Handhabung der Zusage und durch die Mitteilung über die Gewährung der Unterstützung nach dem Ausschneiden übernahm vielmehr die Kl. die rechtliche Verpflichtung, ihren früheren Angestellten oder deren Witwen eine zusätzliche Altersrente zu gewähren, solange die Zahlung dieser Beträge mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage tragbar ist. Ein Recht, sich von dieser Verpflichtung endgültig zu befreien, wenn ihre Wirtschaftslage in den vergangenen Jahren sich verschlechterte und es ihr nicht möglich war, Zuweisungen an den zu Ende gehenden Unterstützungsfonds zu machen, war ihr aber wegen Fehlens jeglichen Hinweises der Anspruchsbeschränkung auf den Pensionsfonds nicht eingeräumt worden.

(RARB.G., Urt. v. 4. Nov. 1941, RAG 72/41.)

Reichsfinanzhof

[X Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt]

23. RFH. — § 87 Abs. 2 RABGO. Nachsicht. Beginn der Frist in § 87 Abs. 2 RABGO. †)

Der Streit geht in der Hauptsache darum, ob

1. in dem Schreiben des Vertreters des Steuerpflichtigen v. 7. Juni 1940 die Einlegung eines Rechtsmittels zu sehen ist und ob
2. Nachsicht gemäß § 86 RABGO. gewährt werden mußte. Beide Streitfragen sind in der angefochtenen Entscheidung verneint worden.

Auch die Entscheidung auf die RBeschw. des Steuerpflichtigen kann zu keinem anderen Ergebnis führen.

1. In dem Schreiben v. 7. Juni 1940 bedankt sich der Steuerberater des Steuerpflichtigen für die Bereitwilligkeit des FinA., ihm noch einige Tage zu einer genauen Prüfung der Steuerbescheide zu geben und die Zahlung der Steuerbeträge um einige Tage zu stunden. Aus diesem Inhalt des Schreibens kann unmöglich gefolgert werden, daß damals bereits ein Rechtsmittel hätte eingelegt werden sollen. Wenn ein Steuerpflichtiger durch einen Steuerberater vertreten wird, muß verlangt werden, daß von diesem, besonders auf dem Gebiet der Innehaltung von Ausschlußfristen, völlig klare Erklärungen abgegeben werden. Geht man von diesem Grundsatz aus, dann muß aus dem Inhalt des genannten Schreibens geradezu entnommen werden, daß die Absicht der Einlegung der Anfechtung zunächst noch gar nicht bestanden hat. Wohl meint der Vertreter des Steuerpflichtigen, daß es sich um eine „vorsorgliche Anfechtungseinlegung“ gehandelt habe. Ein Steuerberater aber, der ein solches Ziel im Auge hat, muß diese seine Absicht auch unmißverständlich zum Ausdruck bringen. Das gerade Gegenteil ist hier indes geschehen, und deswegen besteht keine Möglichkeit, in dem Schreiben vom 7. Juni 1940 eine rechtzeitig eingelegte Anfechtung zu sehen.

2. Das FinA. hat dem Vertreter des Steuerpflichtigen am 17. Juni eröffnet, daß nach Ansicht des FinA. die erst am 12. Juni eingegangene Anfechtung verspätet eingelegt worden sei. Von dem darauffolgenden Tag begann, wie die Anfechtungsentscheidung richtig ausgeführt hat, die

zweiwöchige Frist des Abs. 2 des § 87 RAbgO. zu laufen. Denn am genannten Tag mußten auch dem Vertreter des Steuerpflichtigen Zweifel über die Rechtzeitigkeit der Einlegung der Anfechtungserklärung aufkommen, von diesem Zeitpunkt an konnte er nach Abs. 2 den Antrag auf Nachsicht stellen. Die Auffassung des Vertreters des Steuerpflichtigen, daß die Frist erst am 26. Sept. 1940 zu laufen begonnen hätte, an welchem Tage er vom Berichterstatter der Anfechtungsabteilung über die Versäumung der Rechtsmittelfrist belehrt worden sei, geht fehl. Maßgebend für den Beginn der Frist ist der Zeitpunkt, in dem einem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter begründete Zweifel über die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels auftauchen. Diese Zweifel mußten im gegebenen Fall dem Vertreter des Steuerpflichtigen durch den Hinweis von Seiten des FinA. am 17. Juni kommen. Weswegen der Vertreter erst die Meinung des Berichterstatters der Anfechtungsabteilung gelten lassen will, ist unverständlich. Schließlich könnte man dann auch die Ansicht vertreten, daß erst in dem Augenblick des Eintritts der Rechtskraft — also nach Entscheidung durch den RFH. — Gewißheit über die Verspätung eines Rechtsmittels eintritt. Der Gesetzgeber hat aber als Beginn der Frist des Abs. 2 des § 87 RAbgO. nicht erst den Zeitpunkt völliger Klarheit über die verspätete Einlegung eines Rechtsmittels, sondern die schon viel früher auftauchende Möglichkeit einer solchen bestimmt. Aus diesen Erwägungen ist daher die Nachsicht zu Recht versagt worden. Für eine Gewährung der Nachsicht von Amts wegen lag im gegebenen Fall keine Veranlassung vor. Denn wie schon betont, muß ein Steuerberater die Bestimmungen der RAbgO. kennen und die darin vorgeschriebenen Fristen sorgfältig beachten. Bei der Prüfung über die Einhaltung besonders von Ausschlussfristen kann, entgegen der Meinung des BeschwF., von einem „streng formaljuristischen Standpunkt“ nicht die Rede sein. Die Fristen sind entweder eingehalten oder sie sind nicht eingehalten.

Zum Schluß hat der BeschwF. noch als einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt, daß die Anfechtungsabteilung nicht seinem Wunsch gemäß den A. als Zeugen gehört habe. Nach § 278 RAbgO. entscheidet über tatsächliche Verhältnisse der OFinPräs. nach seiner freien, aus der Verhandlung und einer Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Wenn wie hier nach diesem Grundsatz der freien Beweiswürdigung verfahren ist, liegt ein Verfahrensmangel keineswegs vor.

(RFH., Ur. v. 20. Juni 1941, V 264/40: RStBl. 1941, 478.)

Anmerkung: Die in dem Urteil unter 2 behandelte Frage, wann die in § 87 Abs. 2 RAbgO. bestimmte Frist zur Stellung des Antrags auf Nachsicht zu laufen beginnt, ist auch für Rechtsanwälte von Bedeutung. Das Ergebnis, zu dem die Entsch. kommt, befriedigt durchaus.

Es sei in diesem Zusammenhang auf die wichtige Entscheidung des RFH. v. 11. Jan. 1940: RStBl. 1940, 65 hingewiesen. Eine Rechtsmittelkontrolle erfüllt nach dieser Entscheidung ihre Aufgabe nicht, wenn ein Rechtsmittel schon als eingelegt angesehen und in der Kontrolle gelöscht wird, sobald der Rechtsmittelschriftsatz unterzeichnet ist. Ebenso wichtig wie das Anfertigen des Schriftsatzes ist auch dessen rechtzeitiger Abgang. Die Sache darf erst dann in der Kontrolle gelöscht werden, wenn der Abgang des Rechtsmittelschriftsatzes feststeht. Ist dieser Abgang nicht kontrolliert worden, so kann bei nicht rechtzeitigem Eingang des Schriftstücks Nachsicht nicht gewährt werden.

RegR. Dr. Kapp, Thorn.

24. RFH. — § 2 UmsStG. Die Vergütungen, die ein Rechtsanwalt als Vorsitzender eines ärztlichen Bezirksgerichts erhält, unterliegen der Umsatzsteuer. †)

Der BeschwF. ist als Rechtsanwalt in X. tätig und dort durch Bestallung der zuständigen Minister zum Vorsitzenden einer Kammer und zugleich zum geschäftsleitenden Vorsitzenden des ärztlichen Bezirksgerichts berufen worden, das auf Grund der §§ 58 ff. RÄrzteO. vom 13. Dez. 1935 (RGBl. I, 1433, 1440) eingerichtet ist. Neben erheblich höheren Entgelten aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt hat er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender beim Bezirksgericht im Kalenderjahr 1938 insgesamt 1314 *RM* vereinnahmt. Das FinA. hat ihn auch mit diesen Beträgen zur Umsatzsteuer herangezogen. Seine Anfechtung wurde zurückgewiesen.

Auch die RBeschw. des Steuerpflichtigen konnte keinen Erfolg haben.

Der Senat hat im Urteil V 78/40 v. 7. Juni 1940 für die Tätigkeit des Kammervorsitzenden eines anderen ärztlichen Bezirksgerichts, der im Hauptberuf richterlicher Beamter war, sich dahin ausgesprochen, die Wahrnehmung dieser Geschäfte sei als eine selbständige Berufstätigkeit anzusehen, und die an den Steuerpflichtigen dafür gezahlten Entgelte seien umsatzsteuerpflichtig. Er hat die Grundsätze des Ur. v. 11. Nov. 1938 (RFH. 45, 342; RStBl. 1939, 253), worin er die Tätigkeit eines richterlichen Beamten als Obmann eines Schiedsgerichts für die landwirtschaftliche Marktregelung für umsatzsteuerpflichtig erklärt, auch hinsichtlich der ärztlichen Bezirksgerichte für anwendbar erklärt. Diese Grundsätze müssen im vorl. Fall, wo es sich um einen zur Hauptsache im freien Beruf des Rechtsanwalts tätigen Steuerpflichtigen handelt, gleichfalls gelten. Auch für die Beiträge, die dem BeschwF. in seiner Eigenschaft als geschäftsleitender Vorsitzender gezahlt worden sind, gilt diese Rechtsauslegung; denn seine verwaltende Tätigkeit als Vorsitzender ist mit der Wahrnehmung der freiberuflichen Geschäfte so eng verbunden, daß eine gesonderte Beurteilung nicht Platz greifen kann. Es war danach die Vorentscheidung in vollem Umfang zu bestätigen.

(RFH., Ur. v. 21. Nov. 1940, V 129/40: RStBl. 1941, 270.)

Anmerkung: Die Entsch. entspricht den Urteilen des RFH. v. 11. Nov. 1938: RStBl. 1939, 253 (Obmann eines Schiedsgerichts für die landwirtschaftliche Marktregelung), v. 10. Febr. 1939: RStBl. 1939, 549 (Rechtsberater der Deutschen Arbeitsfront), v. 27. Okt. 1939: RStBl. 1940, 5 (Amtsvormund).

Diese Entscheidungen haben ihren Grund darin, daß in der Nebentätigkeit eines Rechtsanwalts im Dienst öffentlich-rechtlicher Körperschaften ein steuerpflichtiges Hilfsgeschäft der freiberuflichen Anwaltstätigkeit zu erblicken ist. Die Nebentätigkeit ist mit der freiberuflichen Tätigkeit so eng verbunden, daß eine gesonderte Beurteilung nicht Platz greifen kann.

Die Steuerpflicht der für diese Nebentätigkeit vereinnahmten Entgelte ergibt sich im übrigen auch aus § 18 Abs. 4 UmsStDurchfBest. Danach ist die Umsatzsteuerpflicht gegeben, wenn die Tätigkeit, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dient, nicht von dem Träger der öffentlichen Gewalt selbst, sondern von einem Unternehmer ausgeübt wird.

RegR. Dr. Kapp, Thorn.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Trineral- Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias,
Glieder- und Gelenk-
schmerzen, Hexenschuß,
Grippe und Erkältungs-
krankheiten, Nerven-
und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der
Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg.

Erhältl. in allen Apotheken. Berichten
auch Sie uns über Ihre Erfahrungen!
Trineral GmbH., München J 27/63b

Deutsches Recht

Ausgabe A
Wochenausgabe

Die Einbanddecke zum II. Band 1941

kann erst nach Fertigstellung des
Registers zu diesem Bande
Ende Februar/Anfang März
geliefert werden.

Vorgemerkte Bestellungen kommen
dann sofort zur Erledigung. Wir
bitten, nicht doppelt zu bestellen.
Neue Aufträge merken wir vor,
ohne das zu bestätigen.

Anmahnungen
bitten wir zu unterlassen.

Deutscher Rechtsverlag
GmbH.
Zweigniederlassung Leipzig C1

Die Kroppenstedter Reithufen

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung über die von
der Stadt Kroppenstedt geschaffene Reithufen-
verfassung als Vorläufer des heutigen Erbhofrechts
von Dr. Ernst Becker

Band 14 der Schriftenreihe „Beiträge zum Bauern-
und Bodenrecht“

Ein Buch für jeden, den das deutsche Bodenrecht
und die Entstehung seiner Gesetze interessiert.
Es erzählt von der Stadt Kroppenstedt, die einst
den Reiterdienst zur Verteidigung ihrer Grenzen
schuf und den Reitern zum Entgelt Ländereien ver-
lieh. Die so im Jahre 1778 entstandene Reithufen-
verfassung, die schon die Grundzüge unseres heu-
tigen Reichserbhofgesetzes enthielt, wird hier aus-
führlich erläutert.

Das Buch enthält 65 Seiten und kostet kart. RM 3.-

REICHSNÄHRSTAND VERLAGS-GES. M.B.H. BERLIN N 4

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A,

Hefte 7, 8, 40, 43, 49 und 51/52 von 1940, Hefte 4, 5, 9, 45/46 und 50 von 1941
Vergütung von 75 Pfg zuzügl. Versendungsspesen

Übersendung erbeten an

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,
Zweigniederlassung Leipzig C1, Inselstraße 10

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Der Kampf um die deutsche Erneuerung

früher („Die geschichtl. Grundlagen des Nationalsozialismus“)
Heft 1 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“ 2. Aufl.

von Professor Dr. Johann von Leers

Umfang: 128 Seiten

Preis: Kart. RM 2.40

Das reichhaltige, völlig neu bearbeitete Heft geht aus von dem
Freund-Feindverhältnis, schildert also zuerst die Mächte, gegen
die der Nationalsozialismus sich durchgesetzt hat, nämlich das
Judentum, den politischen Konfessionalismus, den deutschen
Partikularismus, das politische Parteiwesen, den Partikularismus
der Klassen, die Einmischungspolitik des Auslandes, insonderheit
Frankreichs und Englands. Es weist nach, wie alle diese Kräfte
schließlich in Versailles gemeinsam über das Reich triumphiert
und ihre volksfeindliche Macht aufgerichtet haben. Ihnen gegen-
über entsteht der Rassengedanke, der die Lehre von der Gleich-
heit des Menschengeschlechtes aufhebt, das Judentum in seiner
funktionellen Feindlichkeit gegenüber jeder gesunden Nation
entlarvt. Die Rasse wird damit zum entscheidenden Faktor der
Geschichte erhoben. Von einer Darstellung der frühen jüden-
gegnertischen Bewegungen der Zeit vor dem Weltkrieg, die ein-
gehend geschildert sind, führt das Werk zur Schilderung des
Nationalsozialismus selber, stellt den Aufstieg des Führers, seine
Machtergreifung, die Niederwerfung der volksfeindlichen Mächte
und die deutsche Volkwerdung eingehend dar. Auf knappem
Raum ist hier reichstes Material zusammengetragen. Jeder
Lernende findet hier, was er sonst an vielen Stellen mühsam
zusammensuchen müßte, in wohlgegliederter Ordnung.



VOLK · PARTEI REICH

Heft 2 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Von Dr. Carl Johanny

Regierungsrat im Reichsministerium des Innern

und Dr. Oskar Redelberger

Assessor beim Regierungspräsidenten in München

Umfang: 287 Seiten

Preis: Kart. RM. 4.80

„Eine klare und übersichtliche Gliederung und die knappe
und leicht faßliche Darstellungsweise zeichnen es besonders
aus. Es ist eine wahre Fundgrube allgemein-politischen und
staatsrechtlichen Wissens. Jeder, der an Prüfungs- und Weiter-
bildungsfragen interessiert ist, wird das Buch mit großem
Nutzen verwenden; es eignet sich auch als Nachschlagewerk.“
(In „NSBZ - Deutsche Postzeitung“, Heft 18/19, 1941)

Die Neuerscheinung will dem Rechtswahrer und darüber
hinaus jedem Volksgenossen die Entwicklung des Reiches
und seine Grundlagen vor Augen führen, wie sie sich seit
der Machtergreifung tatsächlich und rechtlich heraus-
gebildet haben. Die Schrift stellt einen aktuellen Ver-
fassungsrundriß dar, der alles Wesentliche über das
Reich und seine Grundlagen in knapper und allgemein-
verständlicher Form bringt.

Wir verweisen auf die Gesamtschriftenreihe, die 30 Hefte umfaßt;
der Vorzugspreis für Justizbeamte beträgt RM 60.-.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. m. b. H. · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Recht der Ostmark

§ 158 ABGB. Bei einem nach der gesetzlichen Vermutung ehelichen Kinde kann eine Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung von einem anderen Manne als dem Ehemann der Mutter erst erhoben werden, wenn rechtskräftig festgestellt worden ist, daß das Kind blutmäßig von dem Ehemann der Mutter nicht abstammt. RG.: DR. 1941, 188 Nr. 20

Die zwangsweise Vornahme einer erbbiologischen Untersuchung an einer streitfrem-

den Person im Rahmen eines Vaterschaftsprozesses ist auch im Geltungsbereich des österreichischen Rechts zulässig, obwohl dort eine Vorschrift wie die des § 9 FamR-ÄndG. v. 12. April 1938 nicht gilt. LG. Graz: DR. 1941, 189 Nr. 21 (Klemm)

Reichsarbeitsgericht

Ein Ruhegeldanspruch erlischt mit der Erschöpfung eines Pensionsfonds nur, wenn er ausdrücklich auf diesen Fonds beschränkt war.

Zur Auslegung eines bei der Zusage des Ruhegeldes gemachten Vorbehalts. RARbG.: DR. 1941, 190 Nr. 22

§ 87 Abs. 2 RABgO. Nachsicht. Beginn der Frist in § 87 Abs. 2 RABgO. RFH.: DR. 1941, 191 Nr. 23 (Kapp)

§ 2 UmsStG. Die Vergütungen, die ein Rechtsanwalt als Vorsitzender eines ärztlichen Bezirksgerichts erhält, unterliegen der Umsatzsteuer. RFH.: DR. 1941, 192 Nr. 24 (Kapp)

Zwei Werke des bekannten Mietrechtlers Rechtsanwalt Dr. Hermann Roquette: **Mietrecht** **Aufbauende Gesamtdarstellung des Mietrechts mit einem Anhang** **Mietverhältnisse mit Juden**

Umfang: 346 Seiten und ein Nachtrag. Preis kartoniert RM. 10.20. Ganzleinenband RM. 11.40

Verfasser bringt in dem Werke eine systematische Darstellung des gesamten Mietrechts nach der heutigen Rechtslage. In dem Buche werden auf der Grundlage der leitenden Ideen des neuen sozialen Mietrechts Wege für eine einheitliche Regelung und Neuordnung der Raummiete gezeigt. Das Werk ist nach der ideologischen Seite wie auch hinsichtlich der praktischen Brauchbarkeit eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums des Mietrechts.

Einige Urteile: Deutsche Verwaltung: ... Der Verfasser hat ... ein vorzügliches Lehrbuch des Mietrechts geschaffen. ... Unter weitgehender Einbeziehung der Rechtsprechung ist ein für die Praxis und für Rechtsstudenten sehr brauchbares Werk über dieses nicht leicht zu überblickende Rechtsgebiet entstanden, dessen Anschaffung empfohlen werden kann.

Reichsarbeitsblatt: ... Das Werk ist eines der besten systematischen Darstellungen des gesamten Mietrechts ...

Mietgesetze *Umfang: 197 Seiten. Preis: kartoniert RM. 5.40*

Diese Sammlung enthält die das Mietrecht regelnden Gesetze und Bestimmungen erstmalig in sachlicher Ordnung. Ihre Gliederung entspricht dem Aufbau und der Entwicklung des Mietverhältnisses: das erste Kapitel enthält alle Vorschriften über den Mietvertrag und seine Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere den Personenwechsel; es folgen die Bestimmungen über die Leistungen der Vertragsteile und ihre Veränderungsmöglichkeiten, wobei die Vorschriften über die Mietpreisbildung einen breiten Raum einnehmen; das dritte Kapitel bringt die Vorschriften über die Beendigung des Mietverhältnisses sowie über das Verfahren in Mietsachen vor Gericht und Mieteinigungsamt bzw. Mietkommission. — Alle Rechtswahrer, Rechtsanwälte, Syndici und Gerichte, ferner Hausbesitzer- und Mieterorganisationen, Wohnungsgenossenschaften usw. werden das Buch als wertvollen Helfer in der täglichen Praxis dankbar begrüßen!



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Als „Standardwerke des Kostenrechts“

gelten die drei Werke des bekannten

Kammergerichtsrat **Dr. Paul Gaedeke, Berlin**

Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen unter Berücksichtigung der übrigen höchstrichterlichen Kostenrechtsprechung. *2. erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. März 1938. Umfang 334 Seiten. Preis kart. mit Leinenrücken RM. 8.70.*

„Daß die Sammlung der Praxis als ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel empfohlen werden kann, dafür bürgt schon der Name des als gründlicher Kenner des Stoffes bekannten Verfassers.“ AGR. Hornig im RJM. in „Deutsche Justiz“

Das Armenanwaltskostengesetz *Systematisch erläutert, erschienen 1937.*

Umfang 366 Seiten Oktav. Preis in Leinen gebunden RM. 6.—.

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. ... für den Anwalt unentbehrlich.“
RA. Dr. Erich Neumann, Berlin, in der „Juristischen Wochenschrift“

Der Vergleich in Ehesachen *1941. Umfang 128 Seiten. Preis 3.90 RM.*

„... Zusammenfassend ist festzustellen, daß das neueste Buch des Verf. sich würdig einreicht in die Reihe seiner bisherigen Veröffentlichungen. Konnte man schon seine Zusammenfassung der Kostenrechtsprechung des KG. in Zivilsachen und sein Armenanwaltskostengesetz als Standardwerke ansprechen, weil sie unschätzbare Hilfsmittel für die Rechtsfindung waren, so gilt dies auch für das vorliegende Werk. Mit Recht kann man sagen, daß dieses Werk in die Hand eines jeden Anwalts, aber auch jedes Gerichts- und Urkundsbeamten gehört, die mit Ehesachen befaßt sind.“
RA. Dr. H. Morell-Berlin in „Mitt. d. RRAK.“

Wichtig für alle Gerichte und Rechtsanwälte

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen und der Verlag

W. Moeser Buchhandlung • Leipzig C 1

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Vertreter für Anwaltschaft u. Not. in Berlin-Lichterfelde auf 4–6 Wochen jetzt oder später **gesucht.** Angebote unter **A. 1865** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor von älterem Rechtsanwaltschaft und Notar in Berliner Vorort mit sehr angenehmen Arbeitsverhältnissen und Aussicht auf Assoziation und spätere Übernahme der großen Praxis **gesucht.** Prädikat, da Suchend selbst beide Präd., erwünscht, aber nicht Bedingung. Ausführliche Angebote unter **A. 1866** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter gesucht. Verpfligung im Hause. Dr. Hannemann, Rechtsanwalt und Notar, Schönebeck (Elbe) — Bad Salzelmen.

Für die Dauer der Einberufung von Herrn Dr. Paulmann **suchen** wir ab sofort oder später für dessen sehr große Praxis — überwiegend Prozeßfähigkeit am Oberlandesgericht und Notariat — einen **Vertreter oder Vertreterin;** spätere Assoziation nicht ausgeschlossen. Wir legen nur auf einen erstklassigen, schnell und sicher arbeitenden Mitarbeiter Wert, der sich großen Anforderungen gewachsen fühlt. Dres. Frilichte und Paulmann, Rechtsanwälte und Notare, Kassel, Königsstr. 7.

Wegen Einberufung zur Wehrmacht **suchen** wir sofort **Vertreter** für Anwalts- u. Notariatspraxis. Eilangebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an Rechtsanwälte Sölle und Dr. Zschiegner in Gera.

Volljurist. Großunternehmen der chemischen Industrie in Norddeutschland **sucht** zum baldigen Antritt **Juristen** für seine juristische Abteilung. Ausführliche Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Angabe der Gehaltsansprüche und frühestem Eintrittstermin erbeten unter **H. G. 10343** an Ala, Hamburg I.

Sachversicherungsgesellschaft in Berlin **sucht Juristen** zur Bearbeitung von Haftpflichtschäden; evtl. kommt auch Halbtagsstätigkeit für während des Krieges nicht vollbeschäftigten Anwalt in Frage. Angebote mit den üblichen Unterlagen und Angaben erbeten unter **Fr. 65135** an Ala, Berlin W 35.

Für die Rechts- und Hypotheken-Abteilung einer Lebensversicherungsgesellschaft wird rechtskundiger, schrift- und verhandlungsgewandter **Fachmann** **gesucht,** der Erfahrung, auch in Steuerangelegenheiten besitzt. Nach Einberufung soll ihm die selbständige Leitung der Abteilung übertragen werden. Bevorzugt werden Herren, die erfolgreich in einem Anwalts- u. Notariatsbüro gearbeitet haben. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter **A. 1868** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar in Berlin W mit gutgehender Praxis **sucht** auf Wunsch seiner ersten Mitarbeiterin (die Umstände halber ruhiger Stellung im Tauschwege evtl. übernehmen würde) eine in beiden Fächern **perfekte Mitarbeiterin,** welcher Aufstieg als Bürovorsteherin möglich ist. Angebote mit lückenlosem Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten unter **A. 1861** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wegen Einberufung zur Wehrmacht **suche** sofort **Vertreter(in)** für Anwalts- und Notariatspraxis. Antritt sofort. Angebot mit Gehaltsansprüchen an Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Dehne in Bad Freienwalde/Oder, Gartenstraße 2.

Ein Jurist, möglichst mit kaufmännischen Kenntnissen, für großes Industrieunternehmen in Sudetengau zum baldigen Eintritt **gesucht.** Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Angaben erbeten an A. Schröder, Berlin W 9, Lennestr. 6a.

Jüngerer Jurist od. Volkswirt wird als Mitarbeiter in die Verwaltungsabteilung eines großindustriellen Metallbetriebs, Nähe Leipzig, zum baldigen Antritt **gesucht.** Wirtschaftliche Praxis erwünscht, selbständige Arbeitsweise, gutes Einfühlungsvermögen in wechselnde Aufgaben erforderlich. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild und Angabe des möglichen Antrittstermins und der Gehaltsansprüche erbeten unter **A. 1821** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Perfekte Stenotypistin für beide Fächer bald oder später **gesucht.** Rechtsanwältin Dr. Scheuermann, Dr. Inneck, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

Perfekte Stenotypistin zum 1. 2. 1942 (evtl. auch früher) für Notariatsbüro in Litzmannstadt **gesucht.** Angebote unter **A. 1759** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsstenotypistin, möglichst mit Kenntnissen in Buchführung und Kostensachen, für Berlin **gesucht.** Eintritt etwa zum 1. 4. 42. Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unter **A. 1848** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Bürovorsteher für beide Fächer, erfahrene, arbeitsfreudige 1. Kraft **sucht Stellung.** Angebote erbeten unter **A. 1863** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessorin, beide Examen mit Prädikat, 5 Jahre bei Industriegesellschaft, **sucht** geeigneten Wirkungskreis. Angebote unter **A. 1864** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Bürogemeinschaft (oder Untermiete) biete ich Kollegen vom Landgericht per 1. Februar 1942 (2 Zimmer und Warteraum). Dr. Fritz Hartwig, Rechtsanwalt am KG und Notar, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 79. Tel. 160461.

Wir kaufen: Deutsches Strafrecht, Jahrg. 1934 u. folgende. J. Schweizer Sortiment, München 2, Oststr. 1a.

Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht (bis zum 1. Sept. 1941), 19 Ordner, für RM. 30.— zu **verkaufen.** Angebote unter **A. 1847** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

2 Diktiermaschinen „Parlograph“ mit Fußschalter, Sprechschlauch und Kopfhörer und je 6 Walzen in tadellosem Zustand **verkauft** Porsch, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 130, Uhrmacherladen, von 3–7 Uhr.

Anwaltsrobe zu kaufen gesucht. Angebote unter Angabe der Größe unter **A. 1867** an die Anzeigen-Abtlg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zuschriften auf Zifferanzeigen bitte schon auf dem Briefumschlag deutlich mit der Ziffernummer kennzeichnen!

In 2. Auflage sofort lieferbar:

Schriften zum Jugendrecht

Herausgeber: Prof. Dr. Wolfgang Siebert

- BAND I** Professor Dr. Wolfgang Siebert
Grundzüge des deutschen Jugendrechts
148 Seiten. 2. Auflage RM. 6.—
- BAND II** Dr. jur. Gerhard Klemer
Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend
Stellung und Aufgaben der Hitler-Jugend in der Jugendstrafrechtspflege. 112 Seiten. 2. Auflage RM. 5.10
- BAND III** Dr. jur. Siegfried Brieger
Die Erziehungshilfe im Lehrverhältnis
80 Seiten. 2. Auflage RM. 4.20

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 86, Hildebrandstraße 8

Schriften zum Arbeitsrecht

Herausgeber Professor Dr. Wolfgang Siebert
Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

Reihe A: Deutsches Arbeitsrecht

- Dr. Paul Hofrichter*
Das mittelbare Arbeitsverhältnis
223 Seiten. RM 8,40
- Dr. W. Nagel*
Soziale und ständische Ehrengerichtbarkeit
158 Seiten. RM 7,20

Dr. Richard Lehmann
Entwicklung und Inhalt der Fürsorgepflicht des Unternehmers 115 Seiten. RM 4,50

Dr. Heinrich Jagusch
Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront 151 Seiten. RM 4,80

Dr. G. A. Bulla
Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitgliedes
124 Seiten. RM 4,80

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.
Berlin W 35 Leipzig C 1 Wien I

74



Seha Duplex
KOHLEPAPIER
 hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
 rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHÄFT

Taschenkalender

für Rechtsanwälte, Notare und
 Patentanwälte 1942

Preis RM. 2.70

Die Auslieferung erfolgte in der Reihenfolge des Bestelleinganges sowie nach Maßgabe der vorhandenen Bestände. Bitte, geben Sie Ihre Bestellung unverzüglich auf, da der Kalender nur noch in beschränktem Umfang lieferbar ist.

Einige Exemplare des Jahrgangs 1941 können noch abgegeben werden.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.

Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Der Preußische Landrat (Oberbürgermeister) als Preisbehörde für Mieten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit Anmerkungen und Verweisungen

Zweite verbesserte Auflage. Von Dr. habil. Hans Joachim Mette

Der Wert des Buches liegt vor allen Dingen darin, daß es die Gesetze, Verordnungen, Runderlasse und Grundsätzlichen Entscheidungen, deren sich der Preußische Landrat (Oberbürgermeister) als Preisbehörde für Mieten zu bedienen hat, in ihrer heutigen Fassung in einer leicht zugänglichen Form vereinigt. Das Werk ist zugleich ein einzigartiges Zeugnis für die Entwicklung, die das deutsche Miet- (und Pacht-) Recht im Laufe der letzten vier Jahre im Sinne einer immer stärkeren Betonung des öffentlichen Interesses genommen hat. Der gesamte Stoff wurde in drei Teile

- I. Allgemeines Recht,
- II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht,
- III. Kriegsbestimmungen

gegliedert und sinnvoll geordnet, so daß das Übersehen irgendeiner Vorschrift oder Richtlinie ausgeschlossen ist. Das Buch ist für den an der Praxis des Mietrechts Beteiligten, sei es als Behörde, sei es als Betroffener, ein wertvoller Ratgeber.

Umfang 272 Seiten. Preis kart. 6.— RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin · Leipzig · Wien
 Berlin W 35 · Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag · Wien I, Riemergasse 1

